Bodemeyer

Hannoversche
Rechtsalterthümer.

Erster Beitrag.

Die Luxus- und Sitten-Gesetze

von

Hildebrand Bodemeyer,
Dr. und Privatdocenten der Rechte in Göttingen.

Göttingen,
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1857.

Inhalt.

Seite

§. 1. **Einleitung.** 1

I. Kleiderordnungen.

§. 2. **1. Kleidung des Adels und der Bürgerschaft.** . 6
Schmuck der Ehefrauen. Seidene Kleider. Mäntel auf der Straße. Lange Kleider. Kleidung in der Kirche und beim Genuß des heil. Abendmahls. Spitzen und Knüppelwerk. Neue Muster. Fremde Trachten. Krause Haare u. entblößte Hälse. Pluderhosen. Kleinodien.

§. 3. **2. Das Recht Waffen zu tragen.** 26
Anfangs eine Pflicht, später ein beschränktes Recht. Art und Länge der erlaubten Waffen. Waffen der Reisenden und Handwerksburschen. Galanterie-Degen.

§. 4. **3. Kleidung der Conventualinnen u. der Geistlichkeit.** 31
Kampf gegen die Ordenskleider seit der Reformation. Verbot der Perlen, Kleinodien u. s. w. Perucken der Geistlichen.

§. 5. **4. Kleidung gefallener Frauenzimmer.** 37
Verbot der Perlen, Kleinodien u. s. w. Befehl einen Schleier oder eine Mütze zu tragen. Keine Vorschriften über bestimmte farbige Abzeichen.

II. Feier der Familienfeste.

§. 6. **1. Verlobungen.** 41
Consens der Eltern und Verwandten. Entführung zum Zweck der Ehe. Alter der Verlobten. Aufhebung der Sponsalien nur nach Münden'schen Rechte erlaubt. Gastgelage. Trauung auf den Verlöbnissen. Höchste Zeitdauer des Brautstandes und vorgeschriebene Frist für die Dauer desselben.

§. 7. **2. Hochzeiten.** 49
Vorfeier. Brautbad. Wahl des Hochzeitstages. Stunde der Trauung. Einladung im Hildesheimschen, Lüneburgschen und im Lande Hadeln. Einholung der Braut, Brautwagen, Brautrocken. Pegnitz oder Pageleizenbier für die Aufnahme der Braut oder des Bräutigams in ein anderes Dorf. Einführung der jungen Frau in das Brauthaus. Stunde und Dauer des Hochzeitsmahls. Die Speisezettel der einzelnen Provinzen. Gaukler und Possenreißer. Tänze. Unzüchtiges Tanzen. Brautreigen. Einsegnung am folgenden Tage und Nachfeier. Controle der Vorschriften.

§. 8. **3. Kindtaufen und Kirchgang.** 78
Zahl der Gevattern. Einladung durch eine Dienstmagd in der Kleidung ihrer Herrin. Fähigkeit zum Gevatterstande. Pflicht die Pathenschaft zu übernehmen. Zeit der Taufen. Kirchgang. Aberglauben. Zahl der Begleiterinnen. Kindelbiere. Luxus in Betreff des Wochenbetts und der Wiegen.

III. Geschenke bei den Familienfesten.

§. 9. **1. Hochzeitsgeschenke.** 86
Zweck der Hochzeitsgeschenke. Der s. g. Brautgriff. Gegenstand. Berechtigte Personen. Geschenke an die Spielleute.

§. 10. **2. Pathengeschenke.** 94
Natur derselben. Größe. Arten. Gewürzbeutel.

Seite

§. 11. 3. Fenstergeld und Geschenke zum Bau eines Hauses. 97

IV. Verhältniß der Geschlechter zu einander.

§. 12. 1. Die weltlichen Strafen der Fleischesvergehn. 100
Einfache Unzucht erst strafbar seit der Reformation. Hurenbrüche. Kuppelei. Ehebruch. Tödtungsrecht des Ehemannes. Nothzucht. Beweis derselben nach der Zeit des verübten Verbrechens. Unzulässigkeit des Eides der Genothzüchtigten. Bigamie.

§. 13. 2. Die Kirchenbußen. 115

§. 14. 3. Entschädigung für die Geschwächte. 123
Abtrag oder Ehrengeld genannt. Als Entschädigung werden namentlich Schuhe gegeben. Aussagen der Hebammen. Eisenprobe. Erklärung des Symbols der Schuhe.

V. Volksbelustigungen.

§. 15. 1. Auf Veranlassung von kirchlichen Festen. . . 127
Weihnachten; Schauteufel-Laufen in Göttingen, Braunschweig, Hildesheim. Fastelabend. Fastnacht. Mathias-Nacht. Neujahrstag. Heiliger Drei-Königs-Tag. Osterfeuer. Pfingstfest.

§. 16. 2. Schützenhöfe. 135

§. 17. 3. Belustigungen und Sitten der Landleute. . . 138
Hänseln. Bauernrecht oder Bauerkehr. Kranzjagen. Der Kehdingsche Bohnenhahn.

VI. Ausartungen der geselligen Vergnügungen.

§. 18. 1. Trinkgelage. 141
Trinkrecht. Strafen der Trunkfälligkeit. Die verschiedenen Getränke; Einbecker, Göttinger und Hannoversches Bier. Bier-Privilegien. Bierverfälschungen. Credit. Bierbücher. Branntwein, anfangs Arzneimittel, seit dem 16ten Jahrhundert als Getränk. Branntweins-Monopol. Feierabend. Bierglocke.

§. 19. 2. Gotteslästerungen und Verachtung der Religion. 148
Strafen. Pflicht der Anzeige. Kirchenbesuch bei Strafe befohlen. Spatzierengehn während des Gottesdienstes.

§. 20. 3. Glücksspiele. 154
Würfeln. Kegelspiel. Ausspielgeschäft. Zahlen- u. Klassen-Lotterien.

§. 21. 4. Injurien. 160
Real- u. Verbal-Injurien. Strafen derselben; für zänkische Weiber die Beißkatze und Fiddel. Buße für einen geprügelten Possenreißer nach Dannenbergschen u. Lüneburgschen Recht. Einrede der Wahrheit. Pflicht der Anzeige eines Injurianten nach Hadelnschem Recht.

VII. Begräbnisse.

§. 22. 1. Die kirchlichen Ceremonien. 171
Das öffentliche Begräbniß mit Glockengeläut u. Leichengefolge. Das stille Begräbniß der Katholiken u. ungetaufter Kinder. Das unehrliche Begräbniß d. Stadt-, Gerichts-Diener, Schließer u. s. w. Das Eselsbegräbniß der Gottesverächter, Selbstmörder und Duellanten.

§. 23. 2. Luxusbestimmungen und Sitten. 185
Maßnehmen zum Sarge im Hildesheimschen. Eichene Särge. Todtenkronen. Zeit der Beerdigungen. Ausstellungen u. Schmuck der Leiche. Todtenwachen. Beerdigung der Kindsbetterinnen. Wendische Gebräuche. Leichenschmaus oder Tröstelbier.

§. 24. 3. Trauerkleider und Trauerzeit. 197
Drappiren der Karossen. Trauermäntel, Trauermützen. Trauerzeit.

Abkürzungen.

C. C. C. = Corpus Constitutionum Calenbergensium oder Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze, Calenbergschen Theils. Verordnungen von 1569—1740. Hannover 1739 und 1740. 4 Bände. 4.

C. C. L. = Corpus Constitutionum ducatus Luneburgici et comitatus Hoyensis oder Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze. Zum Gebrauch des F. Lüneburg, auch angehöriger Graf- u. Herrschaften Zellischen Theils. Von 1616—1745. Lüneburg 1698—1724 in 6 Bänden. 4.

C. C. Br. = Der Herzogthümer Bremen und Verden Polizei-, Teich-, Holz- und Jagd-Ordnung, sammt einem zweifachen Anhange zugehöriger 387 Vorordnungen. Stade 1732.

C. C. D. L. = Corpus Constitutionum ducatus Lauenburgici, Verordnungen von 1262—1739 in Spangenberg, Sammlung der Verordnungen Thl. 4. Abthl. 2. Hannover 1822. 4.

C. C. Had. = Corpus privilegiorum et constitutionum Terrae Hadeleriae. Verordnungen von 1219—1739. Spangenberg Thl. 4. Abthl. 3.

C. C. Hild. = Hochfürstlich-Hildesheimsche Landes-Verordnungen Thl. 1. Hildesheim 1822. Thl. 2. 1823. 4.

C. C. O. = Codex constitutionum osnabrugensium oder Sammlung von Verordnungen, gemeinen Bescheiden u. s. w. welche das Hochstift Osnabrück betreffen.

Spangenb. = Spangenberg Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, welche für sämmtliche Provinzen des Hannoverschen Staats, jedoch was den Calenbergschen, Lüneburgschen, Bremen- und Verdenschen Theil betrifft, seit dem Schlusse der in denselben vorhandenen Gesetzsammlungen, bis zur Zeit der feindlichen Usurpation ergangen sind. 4 Theile in 4.; der letzte Theil besteht aus 4 Abtheilungen die ganze Sammlung aus 7 Bänden. Hannover 1819 ff.

Hagemann = Dr. Th. Hagemann, Sammlung der Hannoverschen Landesverordnungen u. Ausschreiben. 5 Bde. 8. Hannov. 1814—1817.

Hillebrandt = Ph. J. Hillebrandt, Sammlung Stadt-Hildesheimscher Verordnungen, Circulare, Confirmationen u. s. w. Hildesheim 1791. Verordnungen von 1544—1790.

Die citirten Braunschweigschen Raths-Ordnungen sind in besonderen Abdrücken erschienen; einige ohne alle Seitenzahlen, andere mit Zahlen für jedes Blatt.

v. B. u. H.	=	F. von Bülow und Th. Hagemann praktische Erörterungen. Theil 1—4. Hannover 1798—1804.
Beckmann	=	Johann Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. 1. Theil. 1780. 2. Theil 1788.
v. Duve	=	von Duve, Zeitschrift für Gesetzgebung u. s. w. Lüneburg 1823.
Frisch	=	J. Leonhard Frisch, Teutsch-Lateinisches Wörterbuch u. s. w. Berlin 1741.
G. S.	=	Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.
H. Stdt. R.	=	Das Hannoversche Stadtrecht. Aus der im Archive der Stadt Hannover aufbewahrten alten Handschrift zum ersten Male vollständig zum Druck befördert und mit Anmerkungen versehen von Julius Reichsfreiherrn Grote zu Schauen und Steuerdirector **Dr. jur.** Brönnenberg in Verden. Hannov. 1846.
H. B.	=	Hannoversche Beiträge zum Nutzen und zum Vergnügen. Theil 1. 1759.
H. M.	=	Hannoversches Magazin.
Havemann	=	Geschichte der Lande Braunschweig-Lüneburg. Band 1. 1853. Band 2. 1855.
Hoppe	=	Geschichte der Stadt Hannover. 1818.
Hüllmann	=	Hüllmann, das Städtewesen im Mittelalter, Bonn 1829. 4 Thle.
J. Z.	=	Juristische Zeitung für das Königreich Hannover von Schlüter und Wallis.
Leibn.	=	**Leibnitzii scriptor. rerum brunsv. tom. III.**
Letzner	=	Dasselsche und Einbeckische Chronica u. s. w. Erfurth 1596.
Löhneisen	=	**aulicopolitica** 1624.
Olfen	=	Tobias Olfen's eines braunschweigischen Rathsherrn Geschichtsbücher der Stadt Braunschweig, herausgegeben von C. Friederich von Vechelde. Braunschweig 1832.
Patje	=	Wie war Hannover?
Puf.	=	**Pufendorfii observat. jur. universi.** Die Citate sind sämmtlich aus den **appendic.**
Seifart	=	Sagen u. s. w. aus Stadt und Stift Hildesheim.
Schlegel	=	Kur-Hannoversches Kirchenrecht. 5 Bände. Hannov. 1801—1806. 8.
Spiel	=	Spiel, vaterländisches Archiv, fortgesetzt von Spangenberg.
v. Spilker	=	Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Königlichen Residenzstadt Hannover. 1819.
Spittler	=	L. T. Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover seit den Zeiten der Reformation bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts. 2 Theile. Göttingen 1786.
Willigerod	=	J. H. J. Willigerod, Mündensches Stadt-Recht; Münden 1817.
Z.u.G.v.G.	=	Zeit- und Geschichts-Beschreibung der Stadt Göttingen. Göttingen 1734.

§. 1. Einleitung.

Sowohl in den älteren städtischen Statuten als auch in der Landesgesetzgebung findet sich eine reiche Anzahl von Bestimmungen, deren Tendenz war, den Luxus, welcher immer mehr und mehr in allen Schichten der Bevölkerung willige Verehrer fand, gewaltsam zu unterdrücken. Ein Hauptgegenstand dieser s. g. edicta patriae war vor allem Anderen der Aufwand, welcher mit Kleidungsstücken und Schmucksachen getrieben wurde; hieran reihen sich dann namentlich detaillirte Bestimmungen, über die Zahl der Gäste, welche zu den einzelnen Hauptabschnitten des menschlichen Lebens, also zu Verlobungen, Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w. eingeladen werden dürfen. Die Sitte, bei solchen Gelegenheiten große Geschenke zu machen, um der lieben Eitelkeit zu fröhnen, wird beschränkt, die Zahl der Gerichte und das Maximum der Getränke wird regulirt und die Dauer der Mahlzeiten und der ganzen Feierlichkeit genau festgesetzt.

Der Versuch, durch Luxusgesetze dem Luxus zu steuern, ist so alt, wie der Luxus selbst; sobald der Luxus nicht mehr ein Gradmesser der geistigen Kultur eines Volkes war, sobald man eingesehn, daß er der schlimmste Feind eines Volkes sei, der nicht allein Wunden schlägt, welche das Fleisch verletzen, sondern auch solche, die an dem innersten Marke des Volkes mit ihrem giftigen Eiter nagen, Wunden, die nicht heilen können, weil man sie, anstatt sie mit schlichter Leinwand zu verbinden, nur mit Sammt und Seide verhüllen will — von jenem Augenblicke an begann der Kampf, welchen die städtischen Obrigkeiten auf Jahrhunderte ihren Nachfolgern im Amte vererbten, ein Kampf ohne Ruhm, ein Kampf ohne Sieg, ein Kampf, der in allen Städten, mit den Niederlagen der Obrigkeiten endete. Das siegreiche Rom bietet dasselbe Schauspiel dar, denselben Kampf, dieselben Niederlagen; das Geschrei der

in ihrer Eitelkeit gekränkten Weiber hallte lauter und hatte größeres Gewicht, als die Gründe eines Cato für die Aufrechterhaltung des Oppischen Gesetzes [1]). Die leges, orchia, fannia, didia, licinia, cornelia, aemilia, antia, julia konnten sich sämmtlich nur eine kurze Zeit behaupten. Unter Tiberius beschloß der Senat auf Antrag des Consuls Q. Haterius und des früheren Prätors Octavius Fronto, daß in Zukunft kein massiv goldenes Tafelgeschirr verfertigt würde und kein Mann sich durch seidene Kleider beschimpfen solle [2]), als jedoch einige Jahr später der Ädil L. Bibulus mit seinen Collegen versuchte, jene Luxusgesetze wieder zur Geltung zu bringen und der Senat die Sache an den Kaiser verwies, erklärte dieser, er habe keine Lust, sich den Unwillen des ganzen Volks durch Erlaß solcher Gesetze zuzuziehen, da die Leute schreien würden, daß er dadurch die Stadt umkehre und den Untergang der angesehensten Personen suche [3]). Wenn dies wirklich der Grund war, von der Durchführung der Luxusgesetze abzustehn, so muß man den Muth des Tiberius bewundern, seine Schwäche und seine Feigheit öffentlich einzugestehn.

Dieser Muth, dem Volksunwillen keck die Stirne zu bieten, hat unsern Rathsherren in den früheren Jahrhunderten nicht gefehlt, ihr Trotz, auf ihren Vorschriften zu bestehn, war ebenso groß, wie der des Volkes, welches sich jenen gutgemeinten Anordnungen nicht fügen wollte. Die Furcht vor den Strafen, mit denen die gestrengen Herren des Raths den Übertreter ihrer Gesetze bedrohten, kann nicht die beabsichtigte Wirkung gehabt haben; denn sonst wäre die fortwährende Erneuerung jener Bestimmungen kaum nothwendig gewesen; die Wiederholung jener Strafgesetze, welche die Macht der Obrigkeiten, zu strafen, dem Widerspänstigen ins Gedächtniß zurückrufen sollte, war ein Eingeständniß ihrer Schwäche, war der schlagendste Beweis, daß ihr Bemühn ebenso erfolglos sein sollte, als die Versuche in Rom und in den späteren

---

1) **Livius 34 Cap. 1—8.** Der Tribun C. Oppius hatte zur Zeit des zweiten punischen Krieges das Gesetz gegeben, daß kein Frauenzimmer mehr als eine halbe Unze Goldes haben, kein buntes Kleid tragen und auf keinem Wagen in Rom oder in einer anderen Stadt fahren sollte, ausgenommen bei Festen.

2) **Tacit. A. 2. Cap. 33.**

3) **Tacit. A. 3 Cap. 52.**

Jahrhunderten in sämmtlichen italiänischen, französischen und deutschen Städten.

Wie ein glücklicher Erfolg zu neuen Anstrengungen belebt, so läßt die fortwährende Erfolglosigkeit eines Unternehmens den Muth erschlaffen; Hunderte von Gesetzen waren gegen den Luxus erlassen und kein einziges hatte den geringsten Erfolg gehabt, was Wunder also, daß auch die Rathsherren endlich in diesem Kampf ermatteten. Sie hatten nicht mehr den alten kecken Muth, unbeirrt von dem Geschrei der Gegner, ihr Ziel zu verfolgen; es war ihnen allmählich selbst kein rechter Ernst mehr mit der Aufrechterhaltung ihrer Gesetze, sie scheuten sich endlich, gerade durchzugehn, weil sie links und rechts den Gevatter Schneider und Schuster auf den Fuß zu treten fürchteten und weil sie ihre eigene Thorheit geisseln mußten, wenn sie die Luxusgesetze aufrecht erhalten wollten.

Mit eben so schlechtem Erfolge setzte die Landesgesetzgebung die Bemühungen der städtischen Obrigkeiten fort; der Luxus war längst der Herr der Welt geworden, dem die Polizeigesetzgebung vergebens seine Herrschaft streitig zu machen suchte. Die Propaganda der französischen Revolution des vorigen Jahrhunderts setzten endlich der Luxusgesetzgebung ein Ziel; mit den bekannten Stichwörtern jener Zeit standen nehmlich die Luxusgesetze in einem zu schroffen Gegensatze, als daß sich nicht nothwendiger Weise dagegen die heftigste Opposition hätte erheben müssen, der man von Seiten der Gesetzgebung nicht mit verschärften Strafbestimmungen entgegentreten wollte, um durch geringere Concessionen größere Opfer zu vermeiden und wichtigere Interessen, als eine Kleiderordnung, sicher zu stellen. Nur einige wenige Bestimmungen von ganz untergeordneter Bedeutung sind erst in dem letzten Jahrzehnt aus unserer Gesetzgebung verschwunden.

Welche Befürchtungen würde ein Rathsherr des sechszehnten Jahrhunderts geäussert haben, wenn man ihm gesagt, daß ein jeder Bauer sich wie ein Rathsherr kleiden könne, daß der niedrigsten Bürgerfrau dieselbe goldene Kette gestattet sei, welche die angesehenste Patricierin schmückte. Würde er nicht den Untergang aller rechtlichen Ordnung prophezeit haben, Mißachtung des Gesetzes, Verschwendung und Armuth, Unrechtlichkeit und Prostitution! Würde er nicht lieber seinen Ehrensitz im Rathe aufgegeben haben, als daß seine Hand ein Gesetz unterschrieben hätte, des Inhalts: Kein Luxusgesetz mehr! Würde er nicht ungläubiger als Thomas sein

Haupt geschüttelt haben, wenn man ihm versichert, daß alle seine Befürchtungen grundlos, alle ohne Ausnahme! Die Opposition gegen den Luxus war es hauptsächlich, welche ihn stark und mächtig machte, gerade so wie der Wind das Feuer schürt; mit dem Verschwinden der Opposition schwand der Luxus, in der Weise wenigstens wie er im 16. und 17. Jahrhunderte herrschte, ganz von selbst. Die Aufhebung der Luxusgesetze, namentlich der Kleiderordnungen übte einen unberechenbaren Einfluß auf die völlige Umgestaltung der Moden aus. So lange nehmlich für einen jeden Stand das Maximum des Schmuckes, die Breite des Sammtbesatzes, die Zahl der goldenen Ringe u. s. w. genau normirt war, glaubte ein Jeder, seiner Standesehre zu nahe zu treten, wenn er nicht genau dem gesetzlichen Modejournal gemäß einherstolzierte; das erlaubte Maximum ward in allen Ständen als Minimum angesehn, das ein Jeder aufweisen mußte, wenn er nicht von seinen Standesgenossen über die Schulter angesehn werden wollte. Wenn das Gesetz einem Bürger des ersten Standes gestattete, zweihundert Personen zum Hochzeitsschmause einzuladen, so heischte es seine Ehre, auch die volle Zahl zu Gäste zu bitten, wo Mancher ohne jene Vorschrift kaum die Hälfte eingeladen hätte. Die wiederholten Erklärungen in den Gesetzen, daß man auch eine geringere Zahl einladen könne, ohne daß dies Jemandem zum Vorwurf gemacht werden solle, halfen selbstverständlich gar Nichts. Die Luxusgesetze bewirkten also geradezu das Gegentheil von Demjenigen, was die Gesetzgebung beabsichtigte, sie zwangen überall den Bürger zu einem Aufwande, der selbst die reichsten Kisten und Truhen leeren mußte. Kaum waren hingegen die Luxusgesetze antiquirt als auch die reichen und bunten Trachten, diese Civiluniformen für jeden einzelnen der scharf geschiedenen Stände, verschwanden, deren Verschwinden nur der Romantiker bedauern kann. Die Trachten wurden einfacher, die Industrie schuf eine reiche Anzahl Stoffe, deren billiger Preis sie zu einem Gemeingute der ganzen Nation machte, da sich seit dem Wegfall der Kleiderordnungen Niemand mehr zu schämen braucht, einen Rock von demselben Stoffe zu tragen, in den sich vielleicht seine Untergebenen ebenfalls kleiden.

Die Wiedereinführung eigentlicher Luxusgesetze wird wohl kaum einen Vertheidiger finden, da sie sich Jahrhunderte hindurch als unfähig erwiesen, den beabsichtigten Zweck wenn auch nur theilweise zu erreichen; auf den Umstand jedoch, daß der herrschende

Geist unseres Jahrhunderts über sie zu Gericht gesessen und sie verdammt hat, darf man sich nicht berufen, da man durch ein solches Argument jede, auch noch so verkehrte Richtung des s.g. Zeitgeistes sanctioniren und zu einer Auctorität stempeln würde, welche, schlimmer als jeder andere Auctoritätenkram, gerade den kühnsten und großartigsten Entwürfe des Geistes hindernd entgegen treten könnte. Wozu aber denn, wird vielleicht Mancher fragen, jene alten Bestimmungen aus dem Codex der Antiquitäten wieder hervorlesen? man lasse die Todten ruhen; was nützt es, zu wissen, ob unsere Vorfahren hundert oder zweihundert Gäste zum Hochzeitsschmause einladen durften, ob es ihnen gestattet war, einen oder zwei Thaler als Pathengeschenk zu machen? Daß eine einzelne derartige Bestimmung nicht von großer Bedeutung ist, kann man gern zugestehn, allein verbindet man sie mit anderen ähnlichen Vorschriften, so charakterisiren sie mit scharfen deutlichen Zügen den Geist, der die früheren Jahrhunderte belebte, und vergönnen uns einen tiefen Blick in das Leben und die Anschauungsweise unserer Vorfahren, die uns selbst da mit hoher Achtung für ihren religiösen Sinn erfüllen muß, wo wir ihren Glauben heutigen Tages als Aberglauben zu verspotten geneigt sind. Eine Schilderung jener Zustände der früheren Jahrhunderte ist der Gegenstand dieses Versuchs, von dessen Vollendung ich mich auch durch die Überzeugung nicht habe abschrecken lassen, daß mancher s. g. praktische Jurist von vornherein den Stab über eine solche Arbeit brechen wird, deren Resultate ihm keinen Proceß gewinnen können. In Verbindung mit den Luxusgesetzen glaubte ich auch die eigentlichen Sittengesetze schildern zu dürfen, da sie vielleicht in manchen Punkten noch schärfer, als die Luxusgesetze, das Leben und Treiben unserer Vorfahren skizziren. So habe ich z. B. kein Bedenken getragen, mit den Luxusbeschränkungen bei den Leichenbegängnissen auch die Vorschriften über das s. g. Eselsbegräbniß der Gottesverächter, Selbstmörder und Duellanten abzuhandeln, und neben den Kleiderordnungen die Vorschriften über den Schmuck gefallener Frauenzimmer, die kirchlichen und weltlichen Strafen der Unzucht u. s. w. anzuführen. Da ich in einer zweiten Abhandlung das Städtewesen behandeln werde, also namentlich die Organisation der städtischen Obrigkeiten, die militärischen Einrichtungen, das Gildenwesen u. s. w., so sind manche Punkte in dem vorliegenden Versuche nur kurz angedeutet, welche sonst ausführlicher hätten erörtert werden müssen; daß ich anderer=

seits manche Lehren bis in das kleinste Detail ausgeführt habe, wird mir hoffentlich nicht zum Vorwurf gemacht werden, da Nichts so sehr im Stande ist, ein anschauliches Bild zu geben, als solche kleine Züge, in denen der Geist eines Jahrhunderts am schärfsten ausgeprägt ist.

I. Kleiderordnungen.

§. 2. 1. Kleidung des Adels und der Bürgerschaft.

Die rechtliche Stellung und die Bedeutung einer Person auch durch äußere Zeichen, also namentlich durch die Kleidung und daneben durch einen bestimmten Schmuck, öffentlich zur Schau zu tragen, ist eine Sitte, welche wir bei allen Nationen, sowohl der alten als auch der neuen Welt finden; ja sogar diejenigen Wilden, welche das tropische Clima zu Sansculotten prädestinirt hat, tragen wenigstens als Zeichen ihrer Würde ein paar bunte Federn im Haare oder tättowiren sich ihren Adelsbrief mit unvergänglichen Farben auf die nackte Brust. In den früheren Jahrhunderten war es nicht möglich, daß eine Dienstmagd die Rolle ihrer Herrin spielte, der Gesell die eines Studenten und die feile Dirne die einer unbescholtenen Frau, es wäre dies wenigstens eine Comödie ohne Costüm gewesen; denn hätte es Jemand gewagt, sich die Kleidung eines anderen Ehrenstandes anzumaßen, hätte die Magd die Rolle ihrer Herrin in Costüm spielen und der Gesell sich mit dem Degen des Studenten schmücken wollen, hätte es die Dirne gewagt, jungfräulichen Schmuck anzulegen, die beschimpfende Mütze und den kurzen Mantel, die Zeichen ihres schmachvollen Gewerbes, von sich zu werfen und „in den Haaren zu gehn,“ obgleich sie ein uneheliches Kind geboren, — so wäre ihnen allen der angemaßte Schmuck auf öffentlicher Straße von dem Gerichtsdiener abgerissen, der Dirne wären die Flechten unter dem Pranger (Kaack, Kack) abgeschnitten, daran genagelt und sie selbst wäre des Landes verwiesen. So hatte demnach in den früheren Zeiten das Sprüchwort „Kleider machen Leute“ eine tiefe sinnige Bedeutung, welche ihm heutigen Tages durchaus fremd geworden ist; früher machten Kleider Leute, insofern die Kleidung das Zeichen einer bestimmten Berechtigung war, insofern sie die Stellung und den Werth des Ein=

zelnen im bürgerlichen Leben manifestirte; in der Jetztzeit hingegen machen Kleider Leute insofern sie, namentlich dem weiblichen Geschlechte, dazu dienen, um eine Stellung im Leben zu erheucheln, welche dem Einzelnen nicht zukommt. Eine Kleiderordnung schien das beste Mittel, der Sucht, mehr scheinen zu wollen, als man in Wahrheit ist, hemmend entgegen zu treten und einen Jeden in die Schranken zurückzuweisen, welche ihm seine Bildung und seine Stellung in der menschlichen Gesellschaft gesetzt hatte. Die Kleiderordnungen gestatteten es der Armuth nicht, den Schein des Reichthums sich zu erlügen, seidene Kleider und sammtne Röcke konnten früher nicht die dürftigen Unterkleider verhüllen; denn nur derjenige durfte einen solchen kostbaren Schmuck tragen, der ein bestimmtes Vermögen besaß. Neben dem Vermögen waren zwei andere Gründe entscheidend, nehmlich das Geschlecht und der Rang der einzelnen Personen; in den meisten Gesetzen ist die Geburt, der Rang und das Vermögen als gleich entscheidend neben einander aufgezählt, in anderen hingegen werden die Unterschiede in der Kleidung nur nach dem Vermögen abgestuft. In einzelnen Stadtgesetzen endlich wird, in Betreff des Geschmeides der Weiber, als vierter entscheidender Punkt der Umstand hervorgehoben, ob ein Weib verheirathet oder unverheirathet ist, insofern nehmlich den Ehefrauen ein reicherer Schmuck als den Jungfrauen gestattet wird; eine solche Unterscheidung findet sich auch z. B. in dem Hannoverschen Stadtrecht; die Herausgeber bezeichnen diese Bestimmung als „ein sehr weises und galantes Statut; dem Vater konnte es nach der Ansicht der Gesetzgeber, vermöge der ihm gebührenden Ehrfurcht, keinen Abbruch thun, wenn er der Tochter die goldene Armspange verweigerte, aber dem Ehemann war es erlaubt, seine Gattin mit einem solchen Schmucke zu erfreuen“ [1]). Allein hätte es denn der Ehrfurcht, welche die Ehefrau dem Manne schuldete, Abbruch thun können, wenn er ihr einen Schmuck verweigerte, den das Gesetz verbot? das hätte wenigstens ein sehr kindisches Weib sein müssen, welches seinem Ehemanne um deßwillen die schuldige Ehrfurcht hätte verweigern wollen, weil er dem Gesetze gehorsamte. Ich glaube kaum, daß man in diesem Gesetze eine Galanterie finden darf, wenn man demselben seine richtige Bedeutung zukommen lassen will; nicht damit der Ehemann gegen seine Frau galant sein kann,

---

1) S. 181. Note 187.

findet hier eine Ausnahme der sonst geltenden Luxusgesetze Statt, sondern lediglich aus dem Grunde, weil der Ehestand ein Ehrenstand ist, dem wie jedem anderen Ehrenstande bestimmte äußere Ehrenzeichen zukommen.

Gewänder von Seide (siden wat) werden in allen Gesetzen als ein besonderes Vorrecht der adligen Frauen und Jungfrauen (goderhande fruwen und junckfruwen) aufgezählt, dem Bürgerstande sind nur einzelne Theile der Kleidung von Sammet und Seide gestattet; Leibchen oder Köller den vornehmen Bürgerfrauen, schmale Bänder und ein geringer Besatz den niedrigern Classen; jeder Schmuck, jede Zierrath ist haarscharf nach den verschiedenen Gründen der Berechtigung abgestuft. Ein Weib, das mit ihrem Manne zusammen wenigstens neunzig Mark hatte, durfte in Göttingen [2]) volle Kleider tragen, nehmlich einen Mantel, ein Oberkleid mit aufgeschnittenen Ärmel (Sorkot) und einen Rock; war das Vermögen geringer so durfte die Frau einen solchen Mantel nicht tragen, sondern außer Sorkot und Rock nur einen Hoiken d. h. einen kurzen Mantel, den sowohl Männer als Frauen trugen; er gehörte bei den Männern zum Heer=Gewedde, bei den Frauen zur Gerade. Schon im 13ten Jahrhundert wurden Kleider mit Gold, Silber und Perlen geschmückt und mit Treffen in verschiedener Weise verziert; alle Gesetze aus jener Zeit [3]) enthalten das gleichlautende Verbot, daß man keine Zierrathen (syrode) von Gold, Silber oder Perlen auf den Kleidern tragen solle und sie ebensowenig mit Treffen (Stripen) von rother, blauer oder grüner Seide besetzen dürfe. Allmählich schien dies Verbot jedoch zu hart, man gestattete diesen bis dahin verpönten Schmuck und setzte nur ein Maximum des Gewichts fest; so erlauben z. B. die Hannoverschen Statuten von 1381 [4]) den Frauen eine Mütze (Koghel) mit goldenen Knöpfen zu verzieren und einen Rock mit Knöpfen oder einer Ärmelspange (Movenspan) zu besetzen, die zusammen eine löthige Mark wiegen; ein Mantel (Rydelhoiken?) darf mit Knöpfen und Haken, die eine halbe Mark wiegen und der andere Mantel mit einem solchen Schmuck, der eine Viertel Mark (Verding) an Ge=

2) Puf. 3. S. 148.

3) z. B. Braunschweigsche Stadtrecht von 1235. Leibn. 3. S. 439, 445. Göttingen Puf. cit. Hannover. H. Stdt. R. S. 181.

4) Puf. 3. S. 149.

wicht hat, ausstaffirt werden; bedient man sich statt der Knöpfe Perlen, so dürfen auch diese den angegebenen Werth nicht übersteigen. Bei weitem reicher durften die Lüneburgschen Weiber nach einem Statut von 1399 [5]) ihre Gewänder putzen; wenn der Ehemann sein Vermögen für tausend Mark Pfenninge verschosst, so ist der Ehefrau ein Schmuck von Knöpfen, Korallenschnüren (Corallen veftige) [6]), Perlen, Glöckchen u. s. w. im Werthe von sechs Mark gestattet, ohne daß der Werth der Arbeit mitgerechnet würde; eine Übertretung dieser Vorschrift hat den Verlust des Geschmeides zur Folge [7]). Wie sehr in einem jeden Jahrzehnt die Summe des erlaubten Maximums stieg, erhellt aus einem Hildesheimischen Statut von 1422 [8]), das den Frauen den Besitz von zwei Röcken gestattet, welche mit Borduwerk und Perlen, bis zu einem Werthe von zehn rheinischen Gulden, geziert sind und mit Spangen, welche nicht über eine Mark wiegen. Der Mantel darf mit Perlen, vier rheinische Gulden werth, besetzt werden; ein solcher Schmuck der Röcke und des Mantels ist jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet, daß die erwähnten Kleider nicht gefüttert sind, wer Kleider tragen will, welche mit Pelzwerk gefüttert sind, soll höchstens zwei solcher Gewänder haben und daneben kein anderes mit Perlen u. s. w. verziertes Kleid. Andere Schmucksachen, welche nicht auf den Kleidern getragen werden, sind ausdrücklich auch schon in der früheren Zeit gestattet, so heißt es z. B. in den Hannoverschen Statuten, daß die Frauen eine Armspange (Bratzen, Bracen) tragen dürfen und so viele Ringe (Vingherne) als ihnen beliebte, den Jungfrauen ist jedoch das Tragen eines goldenen Armbandes nicht gestattet, da dies ein Ehrenschmuck des Ehestandes ist.

Liest man die Kleiderordnungen der verschiedenen Städte und vergleicht sie mit den heutigen monotonen Moden, so glaubt man die Beschreibung verschiedener Theatercostüme vor Augen zu haben; allein dennoch werden die Straßen und Märkte der Städte dem Beschauer kein so buntes und schillerndes Bild dargeboten haben,

---

5) Puf. 2 S. 118.

6) Nach Pufendorfs Ansicht stammt diese Bezeichnung von der üblichen Zahl der Perlen her. Veftig oder Vostig kommt auch sehr oft für Rosenkranz, Paternoster vor.

7) de scholde dat Smyde vorboret hebben; vorboren, verbühren, verbrechen, verwirken.

8) Puf. 4 S. 313.

als man nach den bunten und reichen Trachten der Weiber hätte erwarten mögen; denn die gestrengen Rathsherren verlangten, daß die Frauen und Jungfrauen auf der Straße ihre reiche Kleidung mit einem Mantel verhüllen sollten [9]), wenn also der Wind nicht mitleidig den Mantel lüftete oder die Weiber es nicht verstanden, zu rechter Zeit die neidische Hülle zufällig zu verschieben, so hatten sie wenig Gelegenheit auf der Straße mit dem Schmuck zu prangen. Der Mantel war eine ehrsame anständige Tracht, deßhalb finden wir auch in den meisten Rathsordnungen den Befehl, nur im Mantel in der Kirche zu erscheinen. Diese Vorschrift, Mäntel über die Staatskleider zu werfen, übte einen wichtigen Einfluß auf die Veränderung der Moden aus; um nehmlich wenigstens einen Theil der kostbaren Gewänder zu zeigen, wurden dieselben so lang gemacht, daß wenigstens der untere Saum von der neidischen Hülle unbedeckt blieb und die langen Gewänder den Staub auf der Straße aufwirbeln machten [10]); also ganz wie heutigen Tages, nur mit dem Unterschiede, daß die Frauen des 19. Jahrhunderts nicht dieselbe genügende Entschuldigung für eine solche Mode haben, da ihnen die Polizei heutigen Tages keinen Mantel mehr um die Schultern legt. Trefflich geisselt ein älterer Schriftsteller [11]) diese Unsitte mit folgendem Vergleich „Solche Schwentze an der Weiber Röcken waren der Teufel Schlitten, wofür sie die hoffärtigen Weiber gespannt, die sie also führen müssen.“

Der Mantel war in den früheren Jahrhunderten das untrüglichste Thermometer der Mode, man braucht nur den Mantel einer Generation zu kennen, um mit ziemlicher Gewißheit auf die anderen Kleidungsstücke schließen zu können. Ursprünglich wurden lange und schwere Mäntel getragen, welche die reichen Bürger mit Pelzwerk fütterten und verbrämten; tausend Mark Pfennige mußte nach

---

9) z. B. Hildesheimsches Statut von 1422. Puf. 4 S. 313. **mit düssen vorscrevenen röcken enschullen** (sollen) **de vruvven mit vorsate by daghe in de Kerken to den Kindelbedden to den hochtiden to den opperinghen edder** (oder) **buten** (außerhalb) **de stadt nicht ghan se enhenghen** (hängen) **eynen hoyken dar over.**

10) Braunschweigsch. Statut. v. 1421. Spangenb. pr. E. Thl. 10 S. 540. **Ock enscholden juncvruwen unde fruwen nicht draghen hoyken edder rock de also langh weren dat se ome uppe der erden wen se uppe neynen holtschoen gingen na slepen mochten.**

11) Spangenberg, Adelsspiegel Thl. 1 S. 332.

einem Lüneburgschen Statut von 1399 [12]) der Bürger sein Gut verschossen, wenn sein Weib einen Pelzbesatz (bremelse) von bestimmter Breite trage. Ein anderer Schmuck der Mäntel waren die großen Mantelschnüre (Mantelsnoren); eine solche Schnüre war den Frauen in Hannover 1381 gestattet; 1650 in Braunschweig dem ersten Stande schon vier und jedem der folgenden Stände eine weniger. Da der lange Mantel eine ehrsame Tracht war, so durften öffentliche Dirnen sich nicht mit demselben schmücken, diejenige Frau aber, der ein solcher Schmuck zukam, mußte denselben bei allen feierlichen Gelegenheiten, also namentlich auch beim Besuch der Kirche tragen, eine Vorschrift, welche sich in einer ganzen Reihe von Rathsordnungen findet. Bei der Communion mußte das Haupt unverhüllt sein, die tiefen Mützen und langen Schleier werden verboten, nur ganz kleine Schleier sind gestattet. Namentlich im Lande Hadeln war im 16. Jahrhundert die Sitte eingerissen, sich in der Kirche das Haupt mit dem Mantel (Hoiken) zu verhüllen, bis die Polizeiordnung des Herzogs Franz von 1597 [13]) bestimmte, daß Jungfrauen und Frauen, alt und jung, ohne Unterschied in der Kirche vor und nach der Predigt, in dem Beichtstuhl, bei der Communion, bei Taufen und Copulationen mit unverhülltem Haupte und Angesichte sich sehn und finden lassen sollten. Nur Wittwen, so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrücken und Kinder, deren Eltern gestorben, haben das Recht, drei Monate lang, die Todten mit verhülltem Haupte in der Kirche zu betrauern. Allmählich scheint sich jedoch der Kampf zwischen der alten Sitte und der Polizei zum Nachtheile der letzteren entschieden zu haben; denn eine Verordnung der Kaiserlichen Sequestrations-Commission vom 29. Juli 1710 [14]) suchte aufs Neue jene Sitte zu bekämpfen; nur diejenigen Frauen, welche an die Hoiken gewohnt sind oder

---

12) Puf. 3 S. 149. **Welk unser borgere syn gud dem Rade vorschotet vor M. mark pennige. des vrowe mach dreghen Crusedoke** (gekräustes Tuch) **vnd bremelse twyer Lasteken bret. de mate** (Maße) **des bremelse vynt** (bekommt) **me by den Werkmesteren der Buntmakere** (Kürschner). Buntwerk begreift das Fell von Zieselmäusen und rothen Eichhörnchen; Grauwerk die Felle von Eichkatzen, Cattinen; Schönwerk die Felle von Zobel, Hermelin, Biber, Fischottern, Marder, Ziesel. Hüllmann Thl. 1. S. 57, 58, 69.

13) **C. C. Had.** S. 338.

14) **C. C. Had.** S. 338.

sie aus Noth tragen müssen, dürfen diese Tracht in Zukunft beibehalten, jedoch sollen auch sie das heilige Abendmahl stets unverhüllten Hauptes empfangen; allen anderen Frauen hingegen, welche bis dahin keine Hoiken getragen, wird diese Tracht gänzlich untersagt. Noch weiter ging eine im Jahre 1568 von der Geistlichkeit vorgeschlagene und vom Rathe der Stadt Braunschweig angenommene Bestimmung [15]), daß Frauen und Jungfrauen bei dem Abendmahl kein Gold, Silber, Perlen und Edelsteine tragen dürfen, sondern in schwarzer und weißer Tracht, ähnlich wie bei einem Begräbnisse zu der heiligen Feier erscheinen sollten. Die Göttinger Frauen und Jungfrauen wurden auf eine komische Weise veranlaßt, beim Kirchenbesuch, eine Zeitlang wenigstens, ihren reichen Schmuck und namentlich die kostbaren Spitzen abzulegen, welche am Anfange des 17. Jahrhunderts Mode geworden waren. Um nehmlich die gottlosen Scholaren von ihrem bösen Lebenswandel abzuschrecken und um ihnen die Freude an den langen Spitzen und Nesteln zu verderben, hatte eine alte Klosterfrau die Rolle eines erzürnten Gespenstes (Spökeding) mit solchem Erfolge gespielt und durch die Worte „Spitzen sitzen in der Hölle Gluth" u. s. w. dem schönen Geschlecht in Göttingen die Hölle so heiß gemacht, daß die Frauen es nicht mehr wagten, mit diesem Schmuck in der Kirche zu erscheinen [16]). Leider wurde der gutgemeinte Betrug zu schnell entdeckt, um von dauernden Folgen zu sein. Der einzige Schmuck von Weißzeug, den die Frauen im 14. Jahrhundert getragen, hatte in langen Schleiern bestanden (Krispel, Wimpel, Wumpel), die mit Zierrathen von Silber und Gold [17]) besetzt wurden; erst seit dem 16. Jahrhundert scheint die weiße Wäsche ein besonderer Gegenstand des Luxus geworden zu sein; die Kragen nahmen unendliche Dimensionen an, größer als vier Ellen durften sie nach einer Braunschweigschen Rathsordnung von 1650 nicht sein, also würden sie ohne Zweifel noch größer getragen sein, wenn nicht die Braunschweigschen Rathsherren kühn den Zorn des schönen Ge-

15) Rehtmeier, Kirchenhistorie Thl. 2 S. 309.

16) Zeit- und Geschichtsbeschreibung Thl. 3 S. 81.

17) Göttinger Statut. Puf. 3 S. 148. **Vortmer** (ferner) **schal neyment user medeborgerschen eder medewonerschen ane** (ausgenommen) **de hir vor ut benomet sind.** (nehmlich die adligen Frauen und Jungfrauen) **dragen Krispele eder wimpele dar ienich** (irgend) **ghesmide eder fine perlen an sin eder stripet** (mit Tressen besetzt) **med golde.**

schlechts verachtet hätten. Die unzähligen Verbote gegen die Spitzen, s. g. Knüppelse, Knüppel, Kloppelwerk, in den Rathsordnungen des 17. Jahrhunderts beweisen, wie sehr das Herz der Frauen an diesem neuen Schmuck gehangen; immer aufs Neue mußte dieser „theuere und kostbare Zierrath, der an und für sich weder zur Hitze noch zur Kälte beiträgt" verboten werden z. B. in Hildesheim durch Verordnungen von 1640, 1659 u. s. w., in Braunschweig 1622, 1649, 1669 u. s. w.

Ein ander wichtiger Luxusartikel der weiblichen Toilette waren die langen Gürtel, welche auf alle mögliche Weise mit Gold, Silber und kleinen Glöckchen verziert wurden; schon 1376 waren bei einem Turniere in Göttingen die Frauen „sehr heftig schön gezieret mit herrlichen Purpurkleidern und mit klingenden silbernen und güldenen Gürteln und Borten, mit langen Kleidern und Röcken, die gingen alle schur, schur, schur und kling, kling, kling" [18]). Ursprünglich waren die Schellen eine Tracht der vornehmen Welt; die Ritter trugen sie an ihren Wehrgehängen, die Weiber an den Gürteln, Ärmeln und Röcken und die Geistlichkeit, oder wie man sie früher zu nennen pflegte, die Pfaffheit, an ihren Meßgewändern [19]); schon früh haben sich jedoch auch die reichen Bürger dieses Schmucks bedient, denn in einem Lüneburgschen Statut von 1399 [20]) werden die Leibgürtel (Dusing), mit Glöckchen und Perlen besetzt, schon erwähnt.

Da die städtischen Obrigkeiten voraussahen, daß die einzelnen Bestimmungen der Kleiderordnungen durch neue Moden umgangen werden würden, so versuchten sie fürsorglich eine Stabilität der Mode zu decretiren, welche das Genie der Schneider in schwere Fesseln schlug; alle über kurz oder lang aufkommende „Munster und Trachten" wurden bei schwerer Strafe verpönt; die Braunschweigschen Rathsherren verboten es sogar, solche neue Muster zu erfinden, es sollen nehmlich den Schneidern „solche neue fundt und Muster" abgenommen und der Erfinder mit exemplarischer Strafe belegt werden. Die Rahtsherren müssen also wohl die Ansicht des Tacitus nicht theilen, der behauptet, daß die Sitten abwechseln wie

18) Zeit= und Geschichtsbeschreibg. Thl. 1 S. 28.

19) Die Vorzeit Thl. 1 S. 267.

20) Puf. 3 S. 149 »des vrowe magh dar to dreghen in vorguldenen Knopen, in Dusingen, in Perlen, in Klocken etc.

die Zeiten [21]), denn sonst würden sie es kaum gewagt haben, das rollende Rad der Zeit aufhalten zu wollen. In dem Kampfe, welche das Genie der Schneider gegen die gestrengen Obrigkeiten geführt, haben die letzteren überall unterliegen müssen und zwar um deßwillen, weil das schöne Geschlecht überall auf die Seite der Opposition trat und dem zur Folge ein jeder verheiratheter Rathsherr nicht allein gegen das Genie, sondern auch gegen seine Ehehälfte zu Felde ziehen mußte; mochte er auch in dem Kampfe gegen die Schneiderzunft das Feld behaupten, in dem häuslichen Kampfe war ihm der Sieg nicht so gewiß [22]). Wenn aber selbst die siegreichen römischen Consuln und Senatoren, in dem Kampfe um das Oppische Gesetz, den Weibern das Feld überlassen mußten, kann man es da wohl einem hildesheimschen oder braunschweigschen Rathsherrn verargen, wenn er dem Beispiele der siegreichen Römer folgte und, des häuslichen Friedens wegen, zu rechter Zeit ein Auge zudrückte?

Der alte Ausdruck „das ist nicht weit her," womit die Deutschen ihre blinde Verehrung für alles Ausländische bekennen, mag es noch so lächerlich, noch so abgeschmackt sein, bewahrheitete sich im 15. Jahrhundert auch in Betreff der deutschen Kleidung. Deutsche Muster, mochten sie noch so kleidsam sein, waren geschmacklos, nur weil sie deutsch waren; deutsche Stoffe taugten Nichts, allein aus dem Grunde, weil deutsche Kunstfertigkeit sie gewebt; eine tadellose Toilette mußte wenigstens sechs, sieben Herren Länder repräsentiren. Eine rühmliche Ausnahme machte der Herzog Wolfgang von Grubenhagen; sein Leichenredner konnte es ihm nachrühmen, daß er ausländische, französische, welsche und spanische Muster an seinem Hof nicht habe leiden können, daß er bei seiner alten deutschen Tracht geblieben und keinem seiner Diener, sie mochten edel oder unedel sein, erlaubt habe, große Krausen zu tragen [23]). Allein sein Beispiel war vergebens; „es ist leider schon dahin gekommen, schrieb der Graf Reinhard von Solms [24]), daß schier nichts

---

21) **Tacit. A. 3 Cap. 54.**

22) Tobias Olfen S. 260 „und meinten damals viele Bürger, es wollten die Weibsleute jener Herren im Rathe den Druck (einer strengeren Kleiderordnung) nicht haben, damit ihrem Hange zum schändlichen Aufwande und Putzen kein Einhalt geschehe."

23) Spittler Thl. 1 S. 332.

24) Spangenberg, Adelsspiegel Thl. 2 S. 406, 443.

Deutsches gilt in der Kleidung beim Adel; es muß alles ausländisch sein: spanische Kappen, französische Hosen, ungarische Hüte, polnische Stiefel, böhmische Mützen, wälsche Kragen und dergleichen." Daß übrigens diese Unsitte ebensowohl unter dem Bürgerstande, als unter dem Adel herrschte, erhellt aus folgenden Daten. Tobias Olfen [25]) berichtet für Braunschweig aus dem Jahre 1618: „so riß auch damals die närrische und kostbare Kleiderveränderung hier ein, indem man nicht mehr deutsche Kleidung von hieselbst gemachten Tuch und Leinen, sondern Spanische zerhackte Kleidung von prächtigen Atlass und Dammast für alle Tage tragen wollte und dadurch die Strafe des Allmächtigen über sich zog, daß bald darauf Spanisches Kriegsvolk ins Reich fiel und viele Lande rein ausplünderte." In Göttingen war schon 1438 ein Statut erlassen, daß derjenige, welcher sich in Wollstoffe des Auslandes kleide, mit einer Geldstrafe belegt werden solle, die dem Kostenaufwande der Aufführung einer Ruthe der Stadtmauer gleichkomme [26]). In den Hildesheimschen Rathsordnungen von 1640, 1659, 1663 [27]) werden bittere Klagen geführt über die Verschwendung und den Leichtsinn der Bürgertöchter, die einherstolzieren mit silbernen und güldenen Spitzen, köstlichen Leibchen, stattlich ausgeputzten Ufgesetzten und gestickten Schuhen;" als eine besondere Unsitte werden die „krausen Haare" verpönt und die „nackten und entblößten Hälse." Keine Frau, „sie sei so fürnehm, als sie sich immer schätzen wolle," darf bei 6 Thlr. Strafe krause Haarlocken tragen. Beide Punkte sind meines Wissens nur noch in der Kleiderordnung für die Klosterjungfrauen namentlich verpönt, obgleich sich in anderen Ländern zahlreiche Verbote gegen die zu tief ausgeschnittenen Frauenkleider finden [28]). Das „stattlich ausgeputzte Ufgesetzte" wird in einer Rathsordnung vom 22. September 1688 [29]) genauer folgendermaßen beschrieben: „in Zierde des Haupts mit allerhand bunten Gebändelse damit Theils sie denen indianischen Raben gleich daher rauschen!" —

Der Übergang von den früheren einfachen Trachten zu der

25) Geschichtsbücher S. 230.
26) Havemann 1 S. 781.
27) Hillebrandt S. 236, 717, 745.
28) Hüllmann Thl. 4 S. 145.
29) Hillebrandt S. 745.

tollsten Verschwendung, wie sie im 16. und 17. Jahrhundert in allen größeren Städten Sitte geworden, war freilich durch einen Zeitraum von drei= bis vierhundert Jahren insofern vorbereitet, als in ihnen der Grund zu einem großen Reichthum gelegt war, der Umschwung selbst erfolgte in einem unglaublich kurzen Zeitraume. Als man erst einmal angefangen, die alte Einfachheit aufzugeben, als man begann, Gold und Silber zu tragen, harmonierten die anderen Theile der Toilette nicht mehr mit dem reichen Schmuck; statt Tuch und Leinen nahm man Seide und Dammast, um die Harmonie wieder herzustellen. Die langen schweren Mäntel hatten eine ziemlich enganschließende Tracht verlangt, die abgesehn von dem Werth des Stoffs keine große Gelegenheit zur Verschwendung geboten hatte; gegen Ende des 16. Jahrhunderts trat eine vollständige Umgestaltung der Moden ein, die enganschließende Tracht mußte einer ungeheuren Massenverschwendung Raum machen, alle Theile der Kleidung wurden geschlitzt und mit kostbarem Unterfutter ausstaffirt. Schon 1579 bestimmten die Braunschweigschen Rathsherren, es solle Niemand seine Hosen mit Seide durchziehen und von den erlaubten Stoffen, nehmlich Saien, Arrasche und Settenin[30]) höchstens zwölf Ellen brauchen. Derjenige, dem die Trachten des 16. Jahrhunderts fremd, glaubt vielleicht in dieser Angabe die Beschreibung einer s. g. Pluderhose zu finden, allein weit gefehlt! die „schentlichen langen Pluderhosen" werden noch namentlich verpönt. Eine ordentliche Pluder= oder Schlodderhose verlangte noch ganz andere Massen von Stoff; eine Beschreibung derselben, wie sie in Hildesheim getragen wurden, giebt uns Oldekopp in seinen Annalen für das Jahr 1555 [31]) mit folgenden Worten: umb diese Zeit kamen die großen Hosen auf; Schlodder= oder durchzogene Hosen wurden gemacht von 6 Ellen Englischen Tuch und 99 Ellen Karteken[32]) durchzogen, hatten vorn eine große Ritze auch kraus mit Karteken durchzogen, was bisweilen ganz schändlich ließ." Bei einer solchen Tracht mußten die Mäntel nothwendiger Weise kürzer werden; ein schwerer Mantel würde

---

30) Gewebe von Seide, Wolle, Leinen je nach der verschiedenen Mischung mit besonderen Namen bezeichnet; alle diese Stoffe sind unter dem Namen, niederländische Waaren begriffen.

31) Spiel Thl. 11 S. 295.

32) Karteke ist ein wollenes Zeug.

die zahllosen Puffen, Schleifen u. s. w. mit denen die Röcke verziert wurden, um eine Symmetrie zwischen Rock und Hose herzustellen, zerdrückt haben. Statt der früheren schweren Stoffe wählte man jetzt leichte, namentlich Seide; der Mantel schmiegte sich jetzt nicht mehr an den Körper an, sondern hing lose auf den Schultern und wurde nur von einer silbernen oder goldenen Schnur gehalten.

Jahrhunderte sind oft nothwendig, um eine gute Sitte in einem Volke heimisch zu machen, ein Jahrzehnt genügt, um der lächerlichsten Unsitte einen festen Thron zu bauen. Die großen und „ungeheueren Wülste auf Englische Manier, die Eisen unter den Röcken" hatte kaum ein verschrobenes englisches Schneidergenie erfunden, als sie schon von den Braunschweigschen Amtsleuten, Bürgermeistern und Rathsverwandten nachgeäfft wurden. Wie schnell die rasendste Verschwendung, namentlich in Betreff der Toilette, um sich griff, davon nur ein paar schlagende Beispiele; kaum dreißig Jahre waren verflossen, seitdem die Königin Elisabeth von England (1558—1603) sich zuerst der seidenen Strümpfe bedient und schon wagten es die Frauen der Braunschweigschen Amtsleute, sich denselben Schmuck anzumaßen [33]); eine Rathsordnung von 1650 mußte diese Tracht schon dem dritten Bürgerstande verbieten und eine Hildesheimsche Rathsordnung vom 30. September 1663 [34]) fand es schon für nöthig, den Kramerdienern und Copiisten den Gebrauch der seidenen Strümpfe zu untersagen. Vor funfzig oder sechzig Jahren, schreibt Löhneysen [35]), habe man Sammet und Seide wenig oder gar nicht gebraucht und schon wurden diese Stoffe von gemeinen Bürgern getragen. Daß aber die Stadt Braunschweig nicht allein dieser tollen Verschwendung huldigte, sondern die anderen Städte der Fürstenthümer ihr getreulich gleich zu kommen strebten, liegt in der Natur der Sache; denn wie die Sitten und Trachten der höheren Stände für die geringeren normgebend sind, wie sie erst durch jene Stände hindurch gehen müssen, um in den

33) Spittler Thl. 1 S. 379.

34) Hillebrandt S. 747.

35) Löhneysen, **aulicopolitica** S. 304. Der Verfasser hatte dreißig Jahre lang in den Diensten der Herzöge Heinrich Julius 1589—1613 und Friederich Ulrich 1613—1634 gestanden. Spittler Thl. 1 S. 379. Das Buch ward, wie er befohlen, erst nach seinem Tode von seinen beiden Söhnen 1624 herausgegeben.

niederen Schichten der Bevölkerung Anklang zu finden, ebenso sind die größeren Städte regelmäßig die Musterbilder für die kleineren.

Im 16. und 17. Jahrhundert ist in Braunschweig eine Reihe sehr ausführlicher Kleiderordnungen erlassen z. B. 1579, 1650, 1669, in denen die Berechtigung, bestimmten Schmuck zu tragen, nach den drei schon oben erwähnten Principien regulirt ist, nehmlich nach dem Amte, Geschlechte und Vermögen und zwar in der Weise, daß ein bestimmtes Vermögen dieselben Rechte giebt, wie das Geschlecht. Zu denjenigen Personen, welche, zu Ehren der Stadt, die reichste Kleidung tragen dürfen, werden gerechnet die Bürgermeister, Syndici, Doctoren, Licentiaten, Kämmerer, Rathspersonen, Zehntmänner, promovirte Magister und Secretaire. In Betreff der Bürger und ihrer Söhne begründet die verschiedene Abstufung der einzelnen Personen, welche nur überhaupt zu den Geschlechtern gerechnet werden, keine verschiedene Kleiderordnung; bei den Personen weiblichen Geschlechts hingegen richtet sich die Kleidung nach der höheren oder geringeren Würde des Geschlechts, zu dem sie durch Geburt oder Heirath gehören. Es wird nehmlich unterschieden zwischen den Frauen und Jungfrauen „die von den Geschlechtern sein und das Span (Spange) tragen, oder damit berathen werden" und denjenigen „so die weißen Ringe tragen." Sonst werden die Geschlechter meistens durch die Bezeichnung „goldene Ringe" und „silberne Ringe" unterschieden; jene sind die Familien, welche von dem Landadel abstammen, der im 12. und 13. Jahrhundert in die Stadt zog und sich bald des städtischen Regiments zu bemächtigen verstand; diese hingegen, die silbernen Ringe, waren die angesehensten städtischen Familien, welche durch Reichthum und Verdienst zu den höchsten Ämtern gelangten und sich mit dem Landadel in späteren Jahrhunderten verschwägerten [36]). Insofern das Vermögen dem Geschlecht der weißen Ringe gleichgeachtet werden soll, müssen die Eltern ihre Tochter wenigstens mit fünfhundert Gulden aussteuern; die nächstfolgende Classe bilden diejenigen Personen, deren Vermögen nur eine Aussteuer von weniger als zweihundert Gulden gestattet und schließlich folgen als letzte Classe die Dienstmägde. Es wird genügen, hier die Bestimmungen über den Schmuck wenn auch nur einer Classe anzuführen, um ermessen zu können, wie sehr in jenen Zeiten der Kleiderpracht gehuldigt wurde. Die Frauen

1) Olfen S. 42.

des ersten Standes z. B. dürfen eine Kette von vierzig Goldgulden und ein Gehänge von zwanzig Goldgulden Werths um den Hals tragen; den Frauen der Bürgermeister, Syndici, Doctoren und Licentiaten wird es sogar gestattet, zu Ehren der Stadt, sich mit zwei solcher Ketten zu schmücken. Der weiße Rosengürtel der Frauen kann mit zwanzig Loth Silbergeschmeide und der lange Gürtel mit vierzehn Loth Silber geziert werden; der Beutel, welchen die Frauen tragen, mit Knöpfen von sechs Loth Silber und der Gürtel, an welchem der Beutel hängt, ebenfalls mit sechs Loth geschmückt sein. Die silberne Messerscheide darf höchstens zehn Loth wiegen, ungerechnet die kleine Kette, woran die Scheide getragen wird. Die Korallenschnüre sollen in Zukunft nur um einen Arm getragen werden und höchstens einen Werth von fünf Goldgulden haben. Das Geschmeide der Jungfrauen muß in Betreff einzelner Zierrathen geringer sein, als das der Ehefrauen, so darf namentlich die goldene Kette nur den Werth von zwanzig und das Gehänge nur einen Werth von zwölf Goldgulden haben; die güldene Spange kann zwanzig Goldgulden kosten und die Jungfrauenkränze mit Perlen höchstens acht Thaler. Addiren wir den Werth dieser Schmucksachen so stellt sich für die privilegirten Personen eine Summe von 105 Goldgulden und ein Gewicht von 56 Loth Silber heraus, wo es im 13. Jahrhundert noch hieß: Gold, Silber und Perlen soll Niemand tragen, bei einer Strafe von fünf Mark.

Alle bis jetzt erwähnten Luxusgesetze machen die Berechtigung, bestimmte Schmucksachen zu tragen, von der Größe des Vermögens abhängig, die Statuten der Stadt Osterode hingegen aus den Jahren 1584 und 1590 [37]) gehen von dem entgegengesetzten Princip aus, indem sie die Größe des Schosses von der Art des Schmuckes abhängig machen; trug nehmlich Jemand bestimmte Kleinodien, als silberne oder goldene Ketten, lange Gürtel, Quasten an den Kragen (Eckern) u. s. w. so muß er ein bestimmtes Vermögen versteuern, war sein Vermögen aber größer als der zur Versteuerung gesetzlich angenommene Satz, so mußte dieses Plus noch nachversteuert werden.

Die Landesgesetzgebung betreffend, so enthält die Polizei-Ordnung des Herzogs Christian vom 6. October 1618 [38]) in Cap. 25

---

37) Puf. 2 S. 242.
38) **C. C. L.** Cap. 4 S. 65—68.

Von Kleidungen, Ketten, Kleinodien, folgende ausführliche Kleider-Ordnung.

Ordnen demnach und wollen:

§. 1. Daß keiner vom Adel Kleider von güldenen oder silbernen, oder Mantel oder Kleider mit Perlen, Silber oder Gold gestickt tragen, auch keiner, er sei dann Ritter, oder unser vornehmster Officirer oder Räthe einer, einen ganzen Sammeten Mantel tragen soll.

§. 2. Sammet aber, Atlaß, Dammast [39]) und dergleichen Seidengewand mögen sie, ihrem Vermögen und Gelegenheit nach, tragen.

§. 3. Wie ihnen dann auch unverboten sein soll, Ketten, jedoch nicht über 200 Kronen oder Goldgulden werth, Mardern oder dergleichen Futter zu tragen.

§. 4. Das adeliche Frauenzimmer mag auch sammeten, Atlassen, Damasten und dergleichen seidene Röcke ohne Verbremung mit güldenen Ketten, auch ohne Perlen, Gold und übermäßigem Gestick, nur zum höchsten mit silbernen und güldenen Borten, tragen; darin sie sich gleichwohl solcher Discretion gebrauchen sollen, daß unter Fürst, Gräflichen, auch anderen Herren Standes-Personen und ihnen in Kleidungen ein Unterschied sein und bleiben möge. Von güldenen oder silbernen Stücken aber, sollen sie keine Kleider tragen.

§. 5. Mit den Kleinodien ist es sehr kostbar, und wird mancher dabei übersetzet; derentwegen wohl am besten, daß sie gar nicht, oder je nicht über 150 an die 200 Reichsthaler werth getragen werden.

§. 6. Gleichergestalt mögen die Doctoren, ihre Frauen und Kinder auch Kleider, Geschmück, Ketten, güldene Ringe und anders ihrem Stande und Freiheit gemäß tragen, und zwar diejenige, so unsere Räthe sein, Inhalts des Heil. Römischen Reichs Anno 1548 zu Augsburg aufgerichteter Polizei-Ordnung sub. tit. vom Adel §. Und so einer (wie die Worte des Reichs-Abschiedes klar lauten) eines Fürsten Hofmeister, Kanzler, Marschall oder Räthe, und doch nicht vom Adel wäre, wie obgemeldt, gleich tragen 2c. gebrauchen.

§. 7. Unsere Secretarien, wie dann auch Bürgermeistere und

---

39) geblümtes Seidenzeug. Dammast aus Damaschat, Damasko entstanden.

Rathspersonen in unsern Städten und Flecken, und die darin von ihren Renten und Gütern leben, oder sonsten stattliche Handthier- und Nahrung haben, mögen nach Gelegenheit Seiden Grobgrün, Damast, Sindeltort und dergleichen tragen, auch ihre Kleider mit Sammet und Seiden, gleichwohl nicht über ½ Viertel, besetzen lassen und tragen.

§. 8. Wie dann auch ihre Hausfrauen an Seiden Grobgrün doppelten Taft und dergleichen zu Röcken, und dazu Sammet und seidene Köller oder Leibchen, auch Gürtel mit vergüldeten Silber beschlagen, jedoch unsern Secretarien und der Bürgermeister Frauen nicht über 16 und der anderen nicht über 12 Loth, ihre Töchter aber den Beschlag mit Silber 5 Loth schwer, zu tragen, bemächtigt sein sollen.

§. 9. Die Geistlichen, als Gelehrte und für sich discrete werden sich ihrem Geistlichen Stande gemäß, ohne Special Ordnung wohl zu verhalten wissen, auch beschaffen, daß ihre Frauen und Töchter es gleicher Gestalt thun und desfals in keinem, ihrem eigenen Stand zum Verweis exorbitiren.

§. 10. Die anderen Bürger aber mögen Kleider von engelländischen und anderen geringen Tuch, auch Sindeltort, mit einer kleinen seidenen Schnur verbremet, tragen.

§. 11. Der gemeinen Bürger Frauen und Töchter sollen nicht befugt sein, seidene, sondern nur wandes[40]) und wüllene Röcke auch von Seiden grobgrün oder doppelten Taft, Koller zu tragen, ohne Sammet nur mit Seiden verbremet.

§. 12. So mögen auch gemeine Bürger Frauen Gürtel mit Silber beschlagen 8, ihre Töchter aber nur 5 Loth schwer tragen.

§. 13. Den Bürger Frauen und Töchtern soll nicht erlaubt sein, güldene Ketten zu tragen, es seind dann unserer Secretarien, der Bürgermeister, Raths-Leute oder dergleichen vornehmer von ihren Renten lebender Frauen, Ketten von 100 Goldgulden, den anderen aber von 50 Goldgulden, und nicht darüber, zu tragen vergönnt sein soll.

§. 14. Silberne Hacken, Schnür-Ketten und güldene, silberne auch der Mailändischen Schnüre und Trip[41]) zu tragen, verbieten Wir den gemeinen Leuten.

---

40) Want oder Gewand namentlich wollenes Tuch.

41) Tripp-Buben Sammet.

§. 15. Keines Bürgers Frau oder Tochter soll Halstücher mit Gold ausgenehet, oder mit güldenen Borten tragen.

§. 16. Wie sich dann auch ihre Töchter wegen der Perlen-Bindchen auch mäßigen, und, wenn sie es sonsten vermögen, derselben zum höchsten nicht über 20 Thlr. Werth tragen sollen und mögen.

§. 17. Die Mägde aber sollen kein Silber, Gold oder Perlen tragen, jedoch mögen unserer Räthe und andere unserer Officier Mägde, tragen, was ihnen ihre Frauen, nach Gelegenheit es ihnen zu tragen gebühren will, geben.

§. 18. Die Bauern, Mann- und Weiblichen Geschlechts, es wäre dann, daß sie etwa einen Handel treiben und guten Vermögens wären, (auf welchen Fall ihnen nicht verboten sein soll Engelländisch Tuch, gleichwohl höher nicht, als die Elle vor anderthalb oder zum höchsten vor 2 Thaler zu tragen) sollen kein Engelländisch, sondern Inländisch, oder Leidisch oder dergleichen Tuch tragen, auch die Töchter sich der Perlen und güldenen Bändchen und Borten gänzlich enthalten, jedoch mögen sie Engelländische Köller mit seidenen oder geringeren Aufschlägen und sammeten Bändchen tragen.

§. 19. Wie dann auch, wann eine Braut ist und ihre Eltern es im Vermögen haben, ihnen erlaubt sein soll, ihr der Braut einen Engelländischen Braut Rock und einen Schamlotten Koller [42]), jedoch unbesetzt, gleichwohl die Umschläge mit Seiden belegt, zu geben.

Den Schneidern, Perlenstickern, Goldschmieden und anderen Arbeitern wird schließlich bei Verlust der Bürgerschaft und der Gilde und anderer ernstlichen Strafe verboten, die Kleidung gegen diese Vorschriften zu verfertigen.

Die Polizei-Ordnungen für die übrigen Provinzen sind bei Weitem nicht so ausführlich; sie enthalten nehmlich überall keine Vorschriften für den Adel und bestimmen ferner nur den Stoff der Gewänder, ohne ein Maximum für andere Schmucksachen, also namentlich für Gold- und Silbersachen u. s. w. festzusetzen. Die Polizei-Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden vom

---

42) Schamlot ein gewirktes Zeug, das zum Theil aus Ziegenhaaren oder Kameelhaaren bestand, je nach den verschiedenen Zusätzen heißt es Wollen-Seiden-Schamlot. Frisch. v. Schamlot. Koller-Leibchen.

20. Juli 1692 [43]) erkennt die den Bürgermeistern, Syndicis, Doctoribus und Licentiatis in der Reichs=Polizei=Ordnung zuerkannte Präferenz vor anderen Personen bürgerlichen Standes ausdrücklich an; wer außer ihnen keinen Grad, oder eine demselben gleichständige Charge hat, soll nicht tragen: Sammit, ganze seidene Kleider, große weiße und seidene Spitzen, wie auch bordirte oder mit Gold durchwirkte Camisolen; ferner wird den Frauen verboten, Estoffen mit goldenen Blumen oder Strichen, so wie auch Chameloukken [44]) zu tragen. Muthwilligen Contravenienten sollen die Rathsdiener die Kleidung öffentlich abnehmen.

Die Polizei=Ordnung des Herzogs Franz für das Land Hadeln von 1597 [45]) bestimmt ebenfalls, daß „gemeine Frauen und deren Dienstmägde kein seiden Gewand tragen, sondern an grob sich genügen lassen sollen, ausgenommen, einen Koller oder Kragen von Seidengewand, Saden und grobgrün [46]) mit einem geringen Sammet verbremet, wann sie ausgesteuert werden.“ Um dem Luxus unter den Vermögenden „für deren Kleidung und Geschmuck in specie keine gewisse Satzung kann gemacht werden“ einiger Maßen zu steuern, so wird der Inport alles englischen Tuches, insofern die Elle mehr als 3—4 Mark kostet, bei Strafe der Confiscation verboten, die feinste Leinewand welche importirt werden darf, soll à Elle nicht über 1 fl. kosten, Schier= und Kammertuch [47]) zum Hauptschmuck ausgenommen. An mehren Orten wird namentlich geeifert gegen die „großen rauhen Hüllen, damit nicht allein das Haupt, sondern auch die Achseln, nicht zu geringer Deformirung der Weibsbilder, bedeckt

---

43) C. C. B. Thl. 1 S. 14.

44) **Frisch v.** Schameluk, eine türkische Tracht, so unter die Teutschen aus Ungarn gekommen, sonderlich über Wien, ein langes Weiberkleid, das den ganzen Leib bekleidet, und meistens mit Pelzwerk gefüttert ist, am Ober=Leib dabei glatt anliegt, auch enge Ärmel hat, vorne mit Handbreiten Klappen, die Hände zu bedecken.

45) **C. C. D. H.** S. 143.

46) Grobgrün, eine Art Harras oder Rasch, das zuerst zu Arras gewirkt wurde; das Gewebe besteht aus Seide, Wolle, Leinen.

47) ein besonders feines Gewebe, Kammertuch oder Kammerleinewand hat den Namen von Camerich, eine Stadt in den Spanischen Niederlanden. **Frisch v.** Camisoln. Der beste Schleyer oder Schiertuch wird unter der Frauen=Gerade aufgezählt. cf. Reformation des Lüneb. Stadt=Rechts. **Puf.** 4 S. 733.

werden" welche oft mit 4—4 Thlr. bezahlt wurden, obgleich sie nicht einmal zwei werth sein. Die Summe von 2 Thlr. soll hinfort das Maximum für solche Hüllen sein, so daß der Kauf oder Verkauf zu einem höheren Preise mit einer Geldstrafe von 10 Thlr. belegt werden soll.

Durch Credit-Gesetze der Kleiderpracht zu steuern hat man nur in dem Fürstenthum Osnabrück in Betreff der schatzpflichtigen Unterthanen versucht. Eine Verordnung vom 4. April 1766 [48]) spricht nehmlich den Krämern und Kaufleuten die Klage wegen einer Forderung für goldene oder silberne Tressen, Spitzen oder Seidenzeug gegen einen schatzpflichtigen Unterthan ganz allgemein ab. Um eine Umgehung dieser Vorschrift zu verhüten kann der Schuldner, welcher einer anderen Waarenforderung wegen gerichtlich belangt wird, einen Eid von dem Gläubiger dahin verlangen, daß unter der geltend gemachten Forderung nicht etwa jene für klaglos erklärte Forderung verborgen sei. Eine Verweigerung des Eides hat den Verlust der Forderung zur Folge, das verordnungswidrige Einverständniß zwischen den Parteien soll hingegen von dem Brüchten Gerichte mit arbiträrer Strafe belegt werden. Diese Verordnung ist bis in die neuste Zeit geltendes Recht geblieben, erst durch ein Gesetz vom 4. April 1851 [49]) wurden jene Bestimmungen, auf Antrag der Stände des Fürstenthums Osnabrücks, aufgehoben.

Schließlich bleibt hier noch die Erwähnung einer Kleiderordnung aus dem Anfange dieses Jahrhunderts übrig, welche um deßwillen von großem Interesse ist, weil sie nicht auf gesetzlicher Vorschrift sondern auf der freiwilligem Vereinbarung der Gemeindemitglieder mehrer Dorfschaften beruhte. Am 3. März 1818 [50]) erschienen nehmlich vor dem Amte Diepholz die Vorsteher und Großvögte sämmtlicher Bauerschaften der Vogtei Drebber, um dort zu Protokoll zu geben, daß sie beabsichtigten, durch Conventionalstrafen dem Luxus entgegenzuarbeiten und zu diesem Zwecke ihre Obrigkeiten ersuchen wollten, ihnen bei der Ausführung ihres Planes behülflich zu sein. Der Luxus habe namentlich unter dem weiblichen Geschlechte so zugenommen, daß man mit dem Gelde, das früher für die Kleidung zweier Frauen ausgereicht, heutigen Tages

48) C. C. O. Thl. 1 S. 1153.
49) G. S. v. 1851 Ab. 3 S. 7.
50) Hannov. Magazin 1818 S. 1186—1194.

nicht einmal eine kleiden könne. Unfrieden im Hause sei die Folge, wenn der Mann nicht die Einwilligung zum Ankaufe von Luxusartikeln geben wolle, ja es sei sogar mehrfach vorgekommen, daß die Frauen und Töchter ihren Wirthen Korn, Brod, Kartoffeln u. s. w. entwendet, um Luxusartikel dafür zu erhandeln.

Als verpönte Artikel war aufgeführt:

Für Frauen

1. sammetne, sammet-manchesterne und seide Hüte mit Spitzen und Band;
2. Cachemir Umschlagetücher;
3. seidene Kleider, Schürzen und Mäntel;
4. alle Tücher um den Hals über zwei Ellen groß;
5. alle Spitzen, Fransen und Borden um Tücher, Kleider, Schürzen und Mäntel;
6. Florkappen;
7. Mützen mit Gold und Silber besetzt oder damit gestickt;
8. goldene und vergoldete Halsgeschmeide;
9. silberne Schuhschnallen;
10. goldene und vergoldete Ohrringe, insofern Jemand nicht beweisen könne, daß das Tragen derselben ihm der Gesundheit wegen verordnet worden.

Den Männern waren hingegen verboten:

1. mit Silber beschlagene Pfeifen und silberne Ketten daran;
2. silberne Schuhschnallen;
3. goldene und silberne Uhrketten und Pettschafte;
4. silberne und übersilberte Sporen;
5. seidene und gestickte Westen;
6. Kragenmäntel;

endlich wurden auch die Anrichten mit gläsernen Thüren insofern verboten, als wenigstens in Zukunft keine neue gemacht werden sollten.

Für den Verbrauch der schon vorhandenen Luxusartikel hatten die Gemeinden eine Frist von einem resp. von zwei Jahren festgesetzt; nach Ablauf dieser Frist verfällt der Contravenient in eine Geldbuße von 5 Thlr., welche der Armenkasse desjenigen Orts anheimfällt, wo der Contraventionsfalls bestraft worden. Zur Denunciation ist jedes Mitglied der betreffenden Gemeinden verpflichtet; den Landdragonern und Untervoigten, welche Contraventions-

fälle anzeigen würden, wird die Hälfte der Strafe als Denunciantengebühr zugesichert.

§. 3. 2. Das Recht Waffen zu tragen.

Das Recht, Waffen zu tragen, war ursprünglich ein Vorrecht des freien Mannes, das sich jedoch sofort mit der Gründung der Städte in die Pflicht verwandelte, eine bestimmte Armatur aufweisen zu können, um die neu entstehende Stadt, deren Existenz auf der Spitze des Schwertes beruhte, schützen zu können. Allen Einwohnern der Stadt gewährten die Ringmauern gleichen Schutz, so war es billig, daß ein jeder, der sich des Schutzes erfreute, seinen Theil zu dem Schutz des Ganzen beitragen mußte. Hiernach verlangen die älteren städtischen Gesetze nicht allein eine Bewaffnung der Bürger im eigentlichen Sinne, sondern Aller „de mit uns vvonet" oder der s. g. plichtenoten d. h. die Einwohner ohne Bürgerrecht. Beim Erwerb der Bürgerschaft mußte der Bürger regelmäßig schwören, daß er sich im Laufe des nächsten Vierteljahrs die nothwendigen Waffen anschaffen wolle, deren Verschiedenheit sich entweder nach dem Grade der Berechtigung des Einzelnen innerhalb des städtischen Gemeinwesens richtete, so daß z. B. der Brauer volle Waffen haben mußte, der Budener d. h. derjenige, welcher kein Brauhaus sondern nur eine Bude besitzt, wenigstens eine Pickelhaube [1]), oder nach dem Vermögen [2]). Schon früh erkannten jedoch die meisten städtischen Obrigkeiten die Gefahren, welche aus einer solchen allgemeinen Bewaffnung in einer Zeit erwachsen mußten, wo man, frevlen Trotz mit Mannesmuth zu verwechseln, nur zu geneigt war, in einer Zeit, wo die ungebändigste Leidenschaftlichkeit mehr angestaunt, als verachtet wurde. Die Annalen einer jeden Stadt liefern die Belege, daß die Freiheit der Berathungen und die freien Entscheidungen der Rathsherren gefährdet waren, wenn die Bittenden vor dem Rathe in ihrem Waf-

---

1) so nach der Eimbecker Polizeiordnung v. 1573. Letzner 107.

2) z. B. Göttinger Statuten. Puf. 3 S. 172. Nordheimer Statuten Spangenb. E. Thl. 10 S. 220. Der Brauer oder wer eines Brauers Schoß giebt soll einen halben Haken und ein kurz Gewehr, der Köther eine Handbüchse und einen guten Spieß haben. Eine ausführlichere Auseinandersetzung über diesen wichtigen Punkt werde ich in der zweiten Abhandlung geben.

fenschmuck erscheinen durften, um mit einem zahlreichen bewaffneten Geleite ihren herrischen Bitten Nachdruck zu verleihn. Diesem Übelstande abzuhelfen wurde schon früh bestimmt z. B. in Hannover 1309 [3]), daß kein Bürger in Waffen vor dem Rath erscheinen und mehr als vier Begleiter mitbringen dürfe. Ähnlich heißt es in den Cellischen Statuten: es soll Niemand auf das Rathhaus und für Rath mit einer Barten oder Axt oder dergleichen Wehre gehn bei Pön 1 Mark Lübisch [4]). Ein anderer Grund, welcher die allmähligen Verbote des Waffentragens zur Folge hatte, waren die zahllosen Verwundungen und Tödtungen, welche im Jähzorn, (mit hasten mode) fast sämmtlich mit blanker Waffe und zum großen Theil bei feierlichen Gelegenheiten, bei Hochzeiten u. s. w. verübt wurden [5]). Um eine Verheimlichung der Verwundungen zu erschweren, waren die Barbiere bei schwerer Strafe verpflichtet, eine jede Verwundung, bei der man ihre ärztliche Hülfe in Anspruch nahm, zur sofortigen Kenntniß der Obrigkeiten zu bringen, eine Bestimmung die unter zwei Übeln das schlimmste wählte, weil der Verwundete gezwungen wurde, zu Quacksalbereien seine Zuflucht zu nehmen. Die Bremer und Verdener Rathsherren versuchten durch Befolgung des Princips der Mediciner, quod non sanat ignis, sanat ferrum, diesem weitverbreiteten Übel entgegenzuarbeiten; wer ein Messer oder eine andere Waffe, so lautet ihr drakonischer Befehl, auf einen Bürger zückt, dem soll man das Messer oder die Waffe durch die Hand schlagen, verwundet er einen Bürger, so soll man ihm die Hand abhauen [6]); das ist freilich eine Radicalkur, welche zum zweiten Male wiederholt, den Thäter für immer unschädlich macht. Andere Gesetze bilden den angeführten gegenüber einen schroffen Gegensatz, in Göttingen zahlte man für das Zücken des Schwerdtes nur 5 Schillinge und verlor sein Schwerdt [7]), im

---

3) H. Stdt. R. S. 237.

4) Puf. 1 S. 237.

5) Man vergleiche z. B. die Verzeichnisse der Mordthaten in Bremen von 1568—1594 in den **annotationes calendariae** des Senator **Dr.** Denecken, Hannov. Magaz. 1817. S. 1410; in der Stadt Hannover von 1545—1799 bei Patje S. 131—138; im Amte Burgdorf von 1584—1600. Hannov. Mag. 1802. S. 1414 u. s. w.

6) Puf. 1 S. 135. Das Verdener Statut stimmt mit dem Bremer von 1302 wörtlich überein, Greinir, Nachlese Thl. 3 S. 54.

7) Puf. 3 S. 159.

Amte Elbingerode lautete (1506) die Strafe für diejenigen, welche sich mit großen Bordmessern gestochen auf eine Geldbuße von 12 Groschen [8]), nach den Einbecker Statuten von 1549 [9]) soll derjenige, welcher einen Degen blößt, ein Messer oder eine Gabel zückt, 20 Fl. zahlen.

Außer den oben angeführten Verbot, vor dem Rathe mit Waffen zu erscheinen, finden wir schon im 13. und 14. Jahrhunderte verschiedene Vorschriften, welche das Recht, Waffen zu tragen in mannigfacher Weise beschränken; das heimliche Tragen eines Messers wird gänzlich untersagt, wer in Göttingen gegen dieses Verbot handelte mußte zehn Schilling Strafe zahlen und wurde auf vier Wochen eine halbe Meile weit verwiesen. Selbst die Knochenhauer mußten die Messer, wenn sie zum Schlachten nach den Fleischscharren (scernen) gingen, offen in der Hand tragen [10]). Auch die Länge der Messer war in einzelnen Städten genau bestimmt, so heißt es z. B. in den Göttinger Statuten, es soll Niemand ein Messer (beyt messer) tragen, das länger als eine Spanne ist; ebenso in dem Braunschweigschen Echtteding von 1432 [11]), es soll Niemand ohne Erlaubniß des Rathes (ane vulbord des Rades) ein Messer tragen, das länger ist, als eine Spanne, bei Verlust des Messers und bei drei solidi Strafe. Die Einbecksche Polizeiordnung von 1573 [12]) verbietet einem jedem Bürger in der Stadt längere Wehr, als eine Elle lang, zu tragen und nimmt von diesem Verbote nur die Rathsdiener aus. In Nordheim war die Länge der Wehre auf eine halbe Elle festgesetzt, Bauern dürfen auf der Straße jedoch gar keine Wehre, weder Messer noch Barten tragen, sondern sollen dieselben in den Herbergen lassen [13]). Die jüngste Hannoversche Stadtkundigung untersagt einem Jeden, er sei fremd oder einheimisch, es sei bei Tag oder Nacht, das Tragen von kurzer oder langer Wehr, ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen, „so in ehrlichen Officien oder Kriegszügen begriffen sind [14])“. Im Lüneburgschen Stadtrecht ist das Verbot auf un=

8) Spiel Thl. 4 S. 162.
9) Puf. 2 S. 230.
10) Puf. 3 S. 158.
11) v. B. u. H. Thl. 9 S. 535.
12) Letzner S. 107.
13) v. B. u. H. Bd. 10 S. 199.
14) Puf. 4 S. 222.

bekannte und verdächtige Personen beschränkt[15]); aber selbst an den Orten, wo ein solches Verbot nicht existirte, finden wir die gleichlautenden Vorschriften, daß Niemand in einem Wirthshause mit Waffen erscheinen solle; wer mit mörderischem Gewehr zu den Bürgergelagen geht, dem soll der Wirth sein Bier und seine Herberge weigern, bestimmen die Osteroder Statuten[16]). Ähnlich lautet die Hoyasche Kirchenordnung von 1581[17]): Dergleichen weil wir auch erfahren, daß die Mannspersonen und junge Gesellen ihre Büchsen, Spieße, Degen, Barten und dergleichen Wehren mit auf die Hochzeit bringen und oft bei dem Trunke unwillen erregen und darrauff mord und todtschlag erfolget, wollen wir ernstlich geboten haben, daß die Gäste so zur Wirtschafft geladen, berürte Wehren zu Haus lassen, oder dieselben in andern Häusern niederlegen u. s. w.

Die Unsicherheit der Landstraßen, welche ihren Hauptgrund darin hatte, daß nach einer jeden der zahllosen Fehden eine Menge des verwegensten Gesindels aus dem Kriegsdienste entlassen wurde, zwang die städtischen Obrigkeiten, in Betreff der Reisenden, eine Modification ihrer Gesetze eintreten zu lassen; sobald Jemand die Stadt verläßt, ist es ihm gestattet, sich nach seinem Gutdünken zu bewaffnen; Handwerksburschen und Gesellen durften aber selbst in diesem Falle den Degen innerhalb der Stadt nicht an einer Koppel tragen, sondern mußten ihn bis zum Thore in der Hand führen[18]).

Allmählich schlich sich jedoch mit den fremden Trachten auch die Sitte wieder ein, Waffen zu tragen, wenn man die kleinen Dolche und die zierlichen Galanterie-Degen mit diesem stolzen Namen bezeichnen darf. Wie man den spanischen Hut nicht ohne die Feder tragen mochte und der schwere Mantel nothwendig verschwinden mußte, als der ganze Anzug mit Bändern und Schleifen besät war, so verlangte auch der kurze spanische Mantel den Degen; eine allgemeine Tracht ward er jedoch erst als der französischen Mode in dem Hannoverschen ein Thron errichtet worden war, es war das höchste Ziel des Ehrgeizes der unteren Schichten der

15) Puf. 4 S. 774.

16) Puf. 2 S. 259.

17) Schlegel 3 S. 363. Dasselbe Verbot enthielt eine Hildesheimische Rathsordnung vom 24. April 1622. Hillebrandt S. 732.

18) z. B. Hildesheimsche Rathsordnung v. 26. Januar 1733.

Bevölkerung in die Listen der Glücklichen enrollirt zu werden, denen gesetzlich das Recht zustand einen Degen zu tragen. Ein Edict vom $\frac{\text{17. Aug.}}{\text{7. Septemb.}}$ 1731 [19]) giebt uns folgende Auskunft; es soll das Tragen eines Degens verboten sein:

1. Allen, auch zu Unserem Hof=Staat gehörigen, auch sonst bei Unseren Räthen, Cavallieren, Officieren und Dames befindlichen Pagen und Laquaien ohne alle Ausnahme.

2. Allen übrigen in Livree stehenden Bedienten, wie sie auch Namen haben, auch den Jägern.

3. Allen Köchen.

4. Allen Schülern.

5. Allen Kauf= und Laden=Dienern.

6 Allen Gesellen von Malern, Goldschmieden, Bildhauern, Uhrmachern, Glasschneidern, und allen denen, die sich Künstler nennen.

7. Allen und jeden Handwerksburschen, Knechten und Gesellen, jedoch sind von diesem Verbote alle Reisenden ausgenommen, denen das Gewehr zur Nothdurft zugelassen.

In einer Declaration vom 9. November 1731 [20]) soll es folgenden Personen fernerhin erlaubt sein, einen Degen zu tragen:

1. Allen Unseren Trompetern, zumalen die mehrsten bei Unseren Truppen engagirt sind.

2. Unseren, auch vornehmer Staats= Hof= und Kriegsbedienten Meister=Köchen, wann sie andere Lehrköche unter sich haben, auch deren Cammer=Dienern und Hausverwaltern.

3. Unsern Hof=Gärtnern und anderen vornehmer Staats= Hof= und Kriegs=Bedienten Gärtnern, wenn sie Meister sein und Gesellen und Jungens unter sich haben.

Anderweit verboten:

1. Aller studirenden Jugend, selbige frequentiren die puplique Schulen oder Privatstunden, oder haben bei sich Privat=Präceptores und Hofmeister oder nicht, bis sie wirklich auf Akademien abreisen; Standes=Personen und den Adel allein ausgenommen.

2. Allen und jeden Barbier=, Apotheker= und Musikanten, auch allen übrigen in Unserm Edict etwan nicht specialiter benann=

---

19) C. C. L. Cap. 4 S. 1903.

20) C. C. L. Cap. 4 S. 1905.

ten Gesellen; die bei großen Apotheken bestellte beeidigte Provisores, auch bei Unsern Truppen als wirkliche Compagnie-Feldscher bestellt, allein ausgenommen.

3. Allen jungen Leuten, die sich noch bei ihren Eltern aufhalten und weder studiren, noch ein Handwerk und andere Profession lernen, sondern etwan demnächst, wenn sie erwachsen ihrer Eltern Profession und Haus annehmen, mithin ein Brauer, Herberger u. s. w. würklich geworden und die Nahrung vor sich treiben.

4. Allen Schreibern, ausgenommen diejenigen, welche bei Unsern vornehmen Staats-Hof-Krieges Bedienten in Diensten stehn.

§. 4. Kleidung der Mönche und der Conventualinnen.

Crevit autem possessio et evanuit religio.
Arnold von Lübeck [1]).

Schon seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts war mit dem wachsenden Reichthum der Klöster die Sittenstrenge der Mönche und Conventualinnen verschwunden; die Ordensregeln galten ihnen nicht mehr als nothwendige Formen ihres Zusammenlebens, sondern nur als drückende Beschränkungen, welche die Annehmlichkeiten ihres privilegirten Standes verringerten, zu deren Wegräumung demnach jedes Glied des Ordens dem anderen willig seinen Beistand leihen müsse. Mit dem wachsenden Reichthum schwand der Segen, welchen die Klöster in den früheren Jahrhunderten dem Lande gespendet, sie wareu nicht mehr die Stätten, an denen die Augen der Unterthanen mit gläubigem Vertrauen hafteten, die meisten waren dem Frommen ein Ärgerniß geworden, da die Lüste des frivolsten Weltlebens unter Mönchen und Conventualinnen die eifrigsten Diener fanden und einzelne Frauenklöster „mehr das Gepräge von Freudenhäusern als von Betstuben hatten [2]).

Aus der Geschichte dieses Verfalls des klösterlichen Lebens gehört unserer Darstellung nur der kleinere Theil an, nehmlich die Verletzung der Ordensregeln über die Kleidungen. Daß eine Opposition gegen diese Regeln weniger von den Ordensgeistlichen, als

1) Havemann Thl. 1 S. 313.

2) Havemann Thl. 1 S. 315. Man vergleiche die interessanten Schilderungen des Zustands der Klöster bei Havemann cit. und Thl. 2 S. 64 ff.

von den Conventualinnen ausging, liegt in der Natur der Sache; denn bei den Mönchen lag der Grund der Übertretung lediglich in der Verweichlichung und der Bequemlichkeit der einzelnen Ordensglieder, Verweichlichung und Bequemlichkeit werden aber stets nur eine schwache Opposition bilden; für die Conventualinnen hingegen trat die Eitelkeit, dieser egoistische Schönheitssinn des Weibes, in die Schranken, der wohl eine Zeit lang durch die Zwangsjacke des klösterlichen Gewandes im Zaume gehalten und verborgen werden konnte, aber dennoch stets wieder zum Vorschein kam. Mit der Einführung der Reformation in den welfischen Landen begann ein erbitterter Kampf gegen das Ordenskleid und die Eitelkeit der Conventualinnen, die sich mit dem einfachen Gewande nicht begnügten sondern gegen ihr Gelübde, welches sie bei der Aufnahme hatten ablegen müssen [3]), sich mit verbotenen Kleinodien schmückten. In der Klosterordnung, welche Elisabeth, die Gemahlin Erichs I ihren Reformen zu Grunde legte, ward den Mönchen befohlen, sich aus ihrem Habit ehrliche schwarze Röcke schneiden zu lassen und die Nonnen wurden angewiesen, gangbare schwarze Tracht anzulegen und einen Schleier über die Haube zu werfen [4]). Wenn auch einzelne Klöster diesen Anforderungen willig Folge leisteten so erlitten sie jedoch auch von vielen Seiten einen solchen Widerspruch und riefen unter dem Adel, dessen Verwandten sich in den Klöstern befanden, eine solche Aufregung und Mißstimmung hervor, daß Corvinus, der namentlich die Reformen geleitet, es für nöthig erachtete, in einem besonderen Sendschreiben an den Adel der Lande Erich des Jüngeren die getroffenen Maßregeln zu rechtfertigen. „Es sind viele der Meinung, schreibt Corvinus in dem erwähnten Sendschreiben, man dürfe den Jungfrauen ihr geistliches Gewand lassen, weil die Kappe nicht verdamme noch selig mache; sie aber suchen in der Kappe eine sonderliche Zuversicht und

---

3) Rehtmeier berichtet in der Br. K. H. Thl. 1 Beil. 8 daß die Cistercienser-Nonnen des Klosters S. Crucis zu Braunschweig, die als solche, an die Regeln des heilig. Bernhards gebunden, ein einfaches weißes Gewand tragen mußten, bei der Einkleidung gelobten, bei dem Chorgange das Ordenskleid zu tragen außerdem aber allezeit ehrbare und schlechte doch fein- und reinliche Kleider, dabei aber keine kostbaren Perlen, Kleinodien, Spitzen oder Kanten, wie auch keine krausen Haare zu tragen, insonderheit aller neuen ihrem Stande nicht geziemenden Moden sich gänzlich zu enthalten.

4) Havemann Thl. 2 S. 203.

ein Verdienst vor Gott und weigern sich deßhalb des ehrlichen schwarzen Kleides, das ihnen die Herrschaft hat bereiten lassen[5])."

In der Braunschweig-Lüneburgschen Kirchenordnung von 1569, revidirt 1615[6]), wird allen in Zukunft aufzunehmenden Klosterjungfrauen verboten, Ordenskleider oder Kappen zu tragen, ihre Kleidung soll künftighin in einem ehrbaren schwarzen Gewande bestehen und das Haupt mit einem weißen Schleier bedeckt werden. Der zähe Eigensinn, mit welchem die Conventualinnen an der Kappe und dem Ordenskleide hingen, veranlaßte ein besonderes Edict des Herzogs Wilhelm von Braunschweig Lüneburg v. 11. Mai 1574 gegen die Kappen, Schepler[7]), Weichel[8]) und Kreuze, welche die Conventualinnen auf dem Haupte trugen[9]); als Grund dieses Verbots wird namentlich angeführt, daß diese Tracht den frommen Christen Anstoß erregt habe. In der Lüneburgschen Kirchenordnung vom 16. August 1643[10]) ist eine ausführliche Kleiderordnung für die Klosterjungfrauen erlassen; auch hier wird, wie in der Policeiordnung des Herzogs Christian zwischen dem Adel und den Personen bürgerlichen Standes unterschieden, insofern nehmlich seidene Röcke nur den adligen Conventualinnen gestattet werden; sie müssen jedoch „schwarz sein, schlecht und recht und fein ehrbar" gemacht werden; die Conventualinnen bürgerlichen Standes sollen ehrliche schwarze Röcke, von einerlei Art und Wande[11]) oder schlechter Materie verfertigt, tragen; als Kopfbedeckung sind weiße Tücher vorgeschrieben ohne seidene Borten und Stickereien. Weiter heißt es alsdann: Insonderheit aber soll ihnen hinfüro verboten sein, zu tragen

1. Mützen mit güldenen Kronstiften, güldenen oder silbernen Borten, Edelsteinen oder Perlen geziert.
2. Güldenen oder silbernen Ohrendrat.
3. Knüppels[12]) umb den Hals mit Gold und Perlen.

5) Havemann Thl. 2 S. 203.

6) C. C. C. Cap. 1 S. 369.

7) Schepler, Scheppler, Schapelier, Klier, Frauen-Lappe i. e. vestis scapularis.

8) Weichel = ?.

9) C. C. L. Cap. 4 S. 180.

10) C. C. L. Cap. 1 S. 427.

11) Wande ist namentlich wollenes Zeug.

12) Frisch v. Knüppels hieß vor diesem das gestrickte Garn mit viereckigen Maschen, das man mit allerlei Figuren ausnähete.

4. Gleicher Gestalt sollen sie mit weitentblößtem Halse nicht gehn.

5. Güldene oder Perlene Ketten oder Kleinodien sollen sie nicht tragen.

6. Weniger mit krausen Haaren ihren geistlichen Stand verunzieren.

7. So sollen sie auch keine güldene oder perlene Armbänder oder Stücke Goldes umb die Hände tragen.

8. Wie sie dann ebensowenig Sammitten Leibstücke mit silbernen Haken oder Ketten,

9. als seidene Röcke oder Mäntel,

10. Item Schue mit Rosen,

11. Kragen mit großen Löchern ausgebrochen tragen sollen.

12. Sol ihnen nicht erlaubt sein, der neuen Art nach, kurze gestripte, und mit Eisen, oder sonsten weit ausgesperrte Röcke zu tragen. Schlechte Sammitten Mützen aber, ohne Kronstiffte, Edelgesteinen und Perlen, mögen sie wol tragen.

Ein interessantes Schreiben des Herzogs Julius von Braunschweig d. d. 19. August 1579, unsern Gegenstand betreffend, findet sich bei Havemann Thl. 2 S. 401 abgedruckt; die „weiten orgelpfeiffigen Ermeln und Rocken," welche anstatt der ehrbaren, züchtigen, schwarzen Kleidung im Kloster Neuwerk Eingang gefunden, hatten so sehr den Zorn des frommen Fürsten erregt, daß er in einem besonderen Schreiben diesen Unfug mit scharfen Worten rügte und alle diejenigen mit Verweisung aus dem Kloster bedrohete, welche nicht sofort die weltliche Kleidung mit dem geistlichen Gewande vertauschen würden.

Ob diese ernstlichen Ermahnungen wirklich einen nachhaltigen Eindruck auf den Weltsinn derer gemacht, welche die früheren Jahrhunderte mit dem schönen Namen Himmelsbraut oder Gottesdirnen ehrte, oder ob die Controle weniger streng, als in der ersten Zeit nach dem Erlaß jener Gesetze war, kurz, bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts enthalten die Gesetze keine Bestimmungen über unseren Gegenstand; Spitzen und bunte Bänder mochten schon lange wieder von den Klosterjungfrauen getragen sein, ohne daß diese geringfügigere Übertretung der Kirchenordnung erneuerte Verbote hervorgerufen hätte, als jedoch nun auch die einfachen weißen Schleier bei Seite gelegt wurden, um sie mit kostbaren hohen Aufsätzen als Kopfputz zu vertauschen, wurde unterm 26. April

1704[13]) ein Rescript erlassen, welches aufs Neue die Spitzen, bunten Bänder und namentlich die hohen Aufsätze auf dem Kopfe verbietet; neben der bis dahin allein gestatteten schwarzen Farbe sollen jedoch in Zukunft auch andere dunkele und modeste Couleuren erlaubt sein. Auch in der erneuerten Kloster-Ordnung für die Jungfrauenklöster zu Wennigsen Barsinghausen[14]) Mariensee[15]) Marienwerder[16]) und Wülfinghausen vom $\frac{\text{25 October}}{\text{5 November}}$ 1737 findet sich ein wiederholtes Verbot gegen das Tragen von Gold und Silber in Zeugen oder Bändern, von kostbaren Spitzen, Stoffen und dergleichen. Daneben wird auch namentlich hervorgehoben, daß auch die Dienstmägde der Conventualinnen sich nicht durch übermäßig kostbaren Putz, Seide, Silber und Gold hervorthun sollen.

In Betreff der katholischen Geistlichkeit ist hier noch ein Kleidungsstück zu erwähnen, womit Paris zur Zeit Ludwig's XIV den dankbaren orbis terrarum beschenkte, nehmlich die Perücken[17]). Den Zweifel, ob ein Priester das Meßopfer in der Perücke verrichten dürfe, wagte die bischöfliche Curie in Hildesheim nicht selbst zu entscheiden und wandte sich deßhalb im Jahre 1688 mit einer Anfrage an die Nuntiatur in Köln, welche dem Bischof Jobst Edmund von Brabeck rescribirte, daß die Erlaubniß für einen Priester, in der Perücke Messe zu lesen, zu den Reservaten des Pabstes gehöre. Das Antwortschreiben des Fürstbischofs lautet folgendermaßen[18]):

Illustrissimo domino nuntio Coloniensi.

Illustrissime et reverendissime domine, domine colendissime.

Ex ultimis, quas illustrissima Dominatio vestra ad me dare dignata est, literis intellexi, mentem Sanctitatis suae non esse,

---

13) C. C. C. Cap. 1 S. 779.

14) Barsinghausen (Berchingehusen) zwischen 1185 und 1193 von den gräflichen Brüdern Wittekind und Gottschalk von Pyrmont gestiftet. Havemann Thl. 1 S. 309.

15) Das vom Grafen Bernhard von Welpe gegründete Kloster befand sich bei Vorenhagen in der Nähe von Minden, 1215 verlegte es der Graf nach Mariensee. Havemann Thl. 1 S. 310.

16) 1196 von dem Grafen Conrad von Roden (Wunstorf) gestiftet. Havemann Thl. 1 S. 307.

17) Seit jener Zeit sind die Perücken erst allgemein in Mode gekommen, obgleich sie ja bekanntlich schon dem Alterthum nicht fremd waren.

18) Neues vaterländ. Archiv. 1831. Bd. 2 S. 228—233.

quod liceat nuntiis apostolicis aut episcopis, concedere sacerdotibus licentiam, comas fictitias gestandi in actu celebrationis missae, cum sibi hujusmodi facultatem reservare velit. Cum igitur haec Sanctissimi voluntas clementissima ad promovendam, sacro sancto missae sacrificio debitam reverentiam unice directa sit, praetereaque haecce jussa gratiosissima humillimo cum respectu venerer hinc non solum secundum gratiosissimas ab illustrissima D. V. in anno praeterlapso ad me exaratas literas talem gestionem comarum fictarum per publicationem consuetam inhibui, verum etiam ulterius totus promptissimusque in id incumbam, ne abusus ille, ab altissimefata beatitudine improbatus, in hanc dioecesin meam irrepat, nec ullus sacerdotum, qui dicta coma uteretur, absque speciali sanctissimi dispensatione, memoratum sacrificium, illa non deposita, celebrare praesumat, quod illustrissimae D. V. hisce respondendum duxi, cui interea felicissima quaevis apprecari pergo.

Hildesii $\frac{11}{1}$ Maji 1689.

Jodocus Edmundus
episcopus et princeps
Hildesiensis.

In einer späteren Circular=Verordnung des hildesheimschen Fürstbischofs Friederich Wilhelm von Westphalen v. 24. März 1781 über die Kleidung seiner Diöcesen=Geistlichkeit, werden die Perücken nicht mehr als verpönter Artikel bei den Messen erwähnt, nur die Haarzöpfe und andere ähnliche Frisuren sind der Geistlichkeit bei schwerer Strafe untersagt. Indecentissimum autem et convenienti poena dignum foret, si quis ex mundana vanitate et vilipendio status eo audaciae deveniret, ut capillos aut in cervice nodo cohibitos, aut iu cirrum in tergo propendentem colligatos alicubi gestare non erubesceret. Quod, quamvis deinceps neminem facile attentaturum esse confidamus, nihilo secius tamen sub gravi et arbitraria poena interdicemus [19]).

---

19) Der Dresdener Landtag hatte 1692 nach langen Debatten festgestellt, daß die Geistlichen mit guten Gewissen Perücken tragen dürften, jedoch mit weniger Aufwand und mehr Anstand. Der Pabst verbot jedoch 1693 den Priestern und Geistlichen das Tragen der Perücken gänzlich. Curiositäten Bd. 1 S. 378.

§. 5. 4. Kleidung gefallener Frauenzimmer.

Es ist eine alte Sitte, daß Frauen, welche durch Unzucht ihre Ehre verloren haben, nicht die Kleidung ehrbarer Frauenzimmer tragen dürfen, namentlich wird ihnen auch der bräutliche Hochzeitskranz, das Zeichen der Jungfraunschaft untersagt, die einzige Bestimmung, die auch noch heutigen Tages, wenigstens in gewisser Weise, Anspruch auf Geltung hat. Wie das jungfräuliche Kleid in früheren Zeiten ein Ehrenkleid war, so galt auch der Name Jungfrau als Ehrenname, als Ehrentitel, der sich heutigen Tages nur noch bei einzelnen kirchlichen Ceremonien, nehmlich bei dem Aufgebot und der Trauung erhalten hat; denn im bürgerlichen Leben ist ja die Anrede, Jungfer, beinah eine Beleidigung geworden, da das niedrigste Bürgermädchen, die seinem Ohre ehrenvoller klingende Titulatur, Mamsell, verlangt. Die verrufenste Dirne hat heutigen Tages das Recht, in öffentlichen Schauspielen, Concerten u. s. w. sich neben das ehrbarste Frauenzimmer zu setzen, wenn ihr das schimpfliche Gewerbe so viel einbringt, das Eintrittgeld bezahlen zu können; in den früheren Jahrhunderten wäre sie aus jeder ehrbaren Versammlung hinausgejagt [1]), selbst die Heirath mit einem ehrenwerthen Manne konnte dem Weibe, das gefallen, nicht die verlorene Ehre, nicht das Recht wiedergeben, die Kleidung und den Schmuck ehrbarer Frauenzimmer zu tragen, ebensowenig wie die Ehe mit dem Vater des unehlichen Kindes dieses von dem Makel der unehlichen Geburt befreien konnte [2]). Die älteste Bestimmung über die Kleidung gefallener Frauenzimmer ist in einem Protokoll der Stadt Lüneburg aus den Jahren 1399 und 1400 enthalten [3]): Offenbar berüchtigte Weiber dürfen keine Perlenschnüre (Corallen vestige) tragen, noch vergoldete Knöpfe noch Spangen,

---

1) Nordheimer Statuten. Spangenberg. E. Bd. 10. Anhang Nr. 1.

2) Nach einer Verordnung der Regierung zu Stade v. 28. November 1710 fielen die Erbschaften unehlich Geborener, wenn sie ohne Descendenz verstorben, an den Fiscus; erst in der neusten Zeit, durch ein Gesetz vom 7. December 1848 ist dieses Erbrecht aufgehoben.

3) Puf. 2 S. 186. **Openbare beruchtede Wiue en schullen nicht dreghen Corallen vestige, vorguldene Knope eder Spanghen noch Parlede Knope. Wan erer welk dat dede, de scholde dat Corallen vestich und dat Smyde wat des were dem Rade vorboret hebben und scholde dat dar to dem Rade vorbeteren.**

noch Knöpfe von Perlen; welche Frau dies thäte, die soll die Perlenschnüre und das Geschmeide, was es auch wäre, dem Rath verwirken und außerdem dem Rathe eine Buße zahlen. In der Polizeiordnung der Stadt Lüneburg von 1486 [4]) verordnet der Rath, daß von diesem Tage an alle gemeinen öffentlichen Dirnen in Zukunft keine langen Mäntel tragen sollen, sondern nur kurze Männermäntel, auch kein besseres wollen Gewand, als von Leyden, auch kein Seidengewand und keinerlei Kleinodien und Geschmeide von Gold oder Perlen, noch Corallenschnüre oder irgend anderen Schmuck, weder heimlich noch öffentlich, nicht im Hause und nicht auf der Straße, bei Verlust der Kleider und Kleinodien und anderer schwerer Strafe, welche sich der Rath ausdrücklich vorbehält. Daß diese Lüneburgsche Polizeiordnung, wie Havemann [5]) annimmt, in Vergessenheit gekommen, während sie von den Herzögen Heinrich und Wilhelm für die übrigen Städte des Fürstenthums in Kraft gesetzt sei, ist doch wohl kaum anzunehmen, da in den späteren Lüneburgschen Gesetzen jene fraglichen Bestimmungen immer wiederholt werden; so heißt es in den articuli judicii legitimi aus dem funfzehnten Jahrhundert [6]): Eine Frau, welche ein uneheliches Kind geboren, soll weder einen gefutterten Mantel noch Geschmeide tragen, wenn sie sich auch nachher verheirathet hätte. In der Niedergerichts-Ordnung lautet die betreffende Bestimmung folgendermaßen: Welche Frawes Persohnen ehr Tucht und ehre durch unzucht und un Ehre verloren und verbrochen (verwirkt) hefft, die soll keine Perlen foderde Hoiken (gefutterten Mantel), Seidengewand, Schmiede (Geschmeide) effte jenich ander (oder irgend anderen) ehrlichen Frawer Zierrath tragen, ob sie gleich nach der Zeit einen echten Man nehme.

---

4) Spiel Bd. 1 S. 244. Dat na dessen dage alle loße openbare frouwen vurder mehr neyne lange hoyke dragen scollen, sundern alleyne korte Mannes hoiken uppe den koppen; und neyn better want to eren kledern van leydisch, ock neyn züden want, ock neynerley klenade edder Smyde von Golde efte Sulvere gemaket, ock neynerley voder van alleyne peltzwerk, noch perlen noch corallen snore efte jenige ander clenade, heymelken efte openbar bynnen efte buten Husses by Verleringe dersulven Cledar und clenade und anderer schwarer Straffinge de zick de Radt sunderinges dar boven beholt u. s. w.

5) Havemann Thl. 2 S. 563.

6) Puf. 2 S. 202. **Welk frouwe sik to unechte hefft laten eyn Kint maken de en schal nenen Vodernden Hoiken noch Smyde dregen efft se ok na der tyd einen echten Man neme.**

§. 29. Dieweil auch etzliche Megde und Frawens Persohnen die Ihre Ehre verloren sich verdristenn in verachtinge desselbigen gebades kegen alle Erbarkeit mit Cronen und anderen Jungfrewlichen ehrlichen Zierungen in Ihren Brauttagen zur Kirche gehn, so will ein Erbar Rath ein Jederenn, den es belanget, ernstlich gewarnet haben, sich desselbigen zu enthaltende, dan wer hier antiegen thut, und darüber befunden wirt, dem will der Rath sodane Zierung und alle daß Jenige, was bey ehr mehr als einen Ahmmen in ihren Brauttagen zutragende und zu haben geziemet, befunden wirt, durch die Stadtdiener auf der Straßen, in der Hochzeiten-Collatien, edder uth eren egen heusern und Wohnungen nehmen laßen und soll sodanes alles dem Rade heimgefallen sein und pleiben.

§. 30. Die Ölderen, Freunde und Hauswerthe welcherenn wissentlich, daß Ihre Töchtere, Megede oder verpfandten geschwengert, effte sonsten un Ehrlich befunden und dieselbigen für Jungfrawen Megede oder vor Ehrlich sonsten beradende, oder dem Schwecher selbst zu der Ehe under Jungfrewlichen scheine geben wollen, dieselbigen will ein Rath alß gleich schuldig nach gelegenheit Ihres vermügendes, auch auffs hardeste strafen.

Diese Bestimmungen der Niedergerichts-Ordnung finden sich auch beinah wörtlich in der Reformation des Lüneburgschen Stadt-Rechts[7]), nur wird noch hinzugefügt: wenn sich eine Jungfrau oder Magd beschlafen läßt, soll sie bald eynen Schleier aufsetzen und tragen, wo sie aber in den Haaren ginge, soll sie uns zehn Gulden geben, oder vor jeden Gulden drei Tage bei Wasser und Brodt gefänglich sitzen. Es soll auch unser Burmeister nicht allein mächtig, sondern auch hiemit befehligt sein, solchenen beschlafenen Personen sobald ihre Unzucht kundbar wird, eine Mütze zu bringen und darin gebührlichen Ernst zu gebrauchen." Dieselbe Bestimmung und dieselbe Straffumme findet sich in einer Braunschweigschen Rathsordnung von 1579. Auch in den Lauenburgschen Statuten[8]) wird der Stadtknecht angewiesen, derjenigen Magd, „welche ihre Ehre verscherzet hat, eine Haube zu bringen, für welche sie 1 gulden 4 Pfennig zu geben schuldig ist." Weiter heißt es alsdann: da auch vermercket, daß eine Weibs Person ein Kind

7) Puf. 4 S. 781.

8) Puf. 3 S. 339.

gehabt und zur Verbergung ihrer Unzucht in den Haaren noch gehen würde, sollen ihr die Flechten unter dem Kack (Pranger) abgeschnitten, daran genagelt und sie der Stadt verweiset werden. Die letzte Nachricht von einer solchen Mütze ist in den Kirchenbuch von Fallersleben aus dem Jahre 1637 enthalten, wo es heißt, es sei einem liederlichen Weibsstück, obgleich sie nicht schwanger gewesen vom Amte die Mütze zuerkannt und aufgesetzt[9]).

Wenn sich also auch, nach diesen angeführten gesetzlichen Bestimmungen, die gefallenen Frauen von den unverläumdeten Weibern durch die Kleidung unterscheiden sollen, so sind doch diese Vorschriften, mit Ausnahme der Bestimmungen über die vorgeschriebene Mütze und den kurzen Mantel, sämmtlich nur negativer Natur, insofern nehmlich den Gefallenen der Gebrauch bestimmter Schmucksachen untersagt wird, in keinem Gesetze habe ich jedoch die Vorschrift gefunden, daß sich die öffentlichen Dirnen, die s. g. schönen Frauen, gemeinen Töchter, gelüstigen Fräulein, durch bestimmte farbige Abzeichen von ehrbaren Frauenzimmern unterscheiden sollten, wie dies an anderen Orten Deutschlands und namentlich in allen italiänischen und französischen Städten ganz allgemeine Sitte war[10]). Von diesen besonderen infamirenden Kennzeichen abgesehn, bestand die Tracht der Kurtisannen (Kunnen) regelmäßig in einem grünen Gewande, eine Farbe, auf welche oft in den älteren Liedern angespielt wird[11]).

Das Verbot, sich in jungfräulichem Schmuck trauen zu lassen,

---

9) Spiel Thl. 3 S. 156.

10) In Leipzig bestand nach einem Polizeigesetz von 1506 die Tracht der Dirnen in einem kurzen Mantel, gelb mit blauen Schnüren; in Bern in einer rothen Mütze. Curiositäten Bd. 9 S. 407 in Toulouse war das Abzeichen ein Band um den Arm von anderer Farbe als das Kleid; in Mailand ein schwarzer Mantel; in Bergamo ein gelber Mantel von Barchent und für die Frauenwirthe eine rothe Mütze mit einer Schelle; in Padua ein drei Ellen langer Mantel und für die Wirthe eine rothe Mütze ohne Schirm u. s. w. Hüllmann Thl. 4 S. 270.

11) Ein beliebtes Lied der Buhlerinnen begann mit den Worten

In Grün, in Grün, in lauter Grün,
Will ich mich fröhlich kleiden u. s. w.

Curiositäten Bd. 9 S. 406. Eben so trugen nach den Volksglauben die s. g. Buhlteufel stets ein grünes Gewand und so lauten denn auch in den Protokollen über Hexenprocesse die Aussagen meistens dahin, der Teufel, mit dem die Hexe Unzucht getrieben, sei in Grün gekleidet gewesen.

wenn die Braut ihre weibliche Ehre verloren, finden wir in sämmtlichen Gesetzen, welche Vorschriften über die Trauung enthalten, ohne daß ein Unterschied gemacht würde, ob die Braut mit ihrem Bräutigam oder einem Anderen außerehlich concumbirt hat; so bestimmt z. B. ein Hildesheimsches Statut vom 5. December 1605 [12]: dieweil man auch erfahren, daß sich Braut undt Bräutigam, ehe sie copulirt werden, zusammen gefunden undt fleischlich erkandt undt aber solchen ergerlichen Unwesen auch billig für zu bauwen, so soll in diesem Fall, da die Brautt im Tuche zur Kirche und Copulation ginge undt die Kirchenbuße fürher gegangen, beyde Personen, doch Jede besonders zehn Gulden Strafe erlegen, ginge aber die Braut für Jungfraw unbedeckten Hauptes zur Kirchen undt Copulation, so soll jede Persohn 30 Gulden zur Straffe geben, oder so lang biß solches geschehe, sich der Stadt enthalten." Auch in den verschiedenen Kirchenordnungen z. B. in der Braunschweig-Lüneburgschen von 1569 und 1615 [13]) und in der Lüneburgschen Kirchenordnung des Herzogs Friederich vom 16. August 1643 [14]) finden wir die gleichlautenden Bestimmungen, daß die Geschwängerten keinen jungfräulichen Schmuck bei der Hochzeit tragen dürfen, die ohne hochzeitliche Pompa und öffentliches Gepränge, ohne Saitenspiel und Jungfrauen Statt finden muß.

II. Feier der Familienfeste.

§. 6. 1. Verlobung.

Intersunt parentes et propinqui et munera probant.
Tacit. d. German. Cap. 48.

Die Stellung der einzelnen Glieder zur Familie und die Bedeutung der Familie, sowohl in dem bürgerlichen als auch in dem politischen Leben, erklären die Feierlichkeiten der Formen, welche in den früheren Jahrhunderten für die Verlobung, diesen ersten Schritt zur Begründung und Erstarkung der Familie vorgeschrieben

---

12) Hillebrandt S. 105. Puf. 4 S. 317.
13) C. C. C. Cap. 1 S. 174.
14) C. C. L. Cap. 1. S. 137.

waren. Wie die Ehre der ganze Familie nur eine war, so traf auch die Unehre, wenn auch nur eines Mitgliedes, den ganzen Kreis der Familie; alle mußten demnach darüber wachen, daß durch eine Verlobung kein Glied sich in die Familie einschlich, dessen Betragen die Verletzung der Familienehre befürchten ließ. Ein Verlöbniß ohne Einwilligung der Eltern oder derer, welche nach dem Tode derselben die Familienrechte zu wahren hatten, war nicht allein null und nichtig, sondern zog auch für die ungehorsamen Familienglieder schwere Folgen nach sich, da sie wegen eines solchen Verlöbnisses enterbt werden konnten. Die Vorschriften in den Braunschweigschen, Cellischen und Lüneburgschen Gesetzen stimmen fast wörtlich mit einander überein; in den ältesten Cellischen Stadtgesetzen [1]) lautet die betreffende Bestimmung folgendermaßen: Swelich maghet antweret vvedher eres vader and erer moder willen, de ne hevet an ere erve nicht to vvardende. In den ältesten Braunschweigschen Gesetzen [2]): Swelik maghet entferet vvedder eres vader unde erer moder vvillen, se ne heft an ereme erve nicht to vvardende. Eine Bestimmung, welche auch in der Raths-Ordnung v. 1579 tit. 35 wiederholt ist. In den Lüneburgschen Statuten [3]): Berede sick ok en Knape edder en Juncfrovv ane ören Olderen Recht unde ane ören vvillen, de en mochten van ören Olderen nen gud forderen, se en vvolden öne dat geven dörch ören guden Willen. In den späteren Lüneburgschen Gesetzen ist diese Bestimmung mehrfach wiederholt [4]), in dem Lüneburgschen Stadtrecht ist jedoch das Recht der Eltern in der Weise beschränkt, daß dem Kinde der halbe Pflichttheil gelassen werden muß [5]). Die Eddags Artikel der Stadt Dannenberg von 1541 [6]) hingegen erkannten das Recht der vollständigen Enterbung an. Nur in der Verordnung des Hadelschen Land-Gerichts u. s. w. vom 25. August 1583 [7]) ist eine andere Strafe für diese Verachtung der Rechte des Familienoberhauptes vorgeschrieben, nehmlich

1) Leibn. III S. 483. Puf. II S. 19.
2) Leibn. III S. 439.
3) Puf. 2 S. 190.
4) Puf. 2 S. 200. 3, S. 373.
5) Puf. 4 S. 704.
6) v. Duve Hft. 3 S. 32.
7) Spangenb. Thl. 3 S. 89. Puf. 1 S. 47.

eine Geldstrafe, deren Größe nach dem Werthe des Brautschatzes verschieden abgestuft ist. „Nachdem offtmals sich zuträgt, daß Jungfrauen ohne Raadt und Vorwißen ihrer Eltern oder nehesten Bluts-Freunde sich ehelich verloben und versprechen, und aber solches zu recht unkräfftig, ohne daß allerhand unrath daraus erfolget, als sol hinfüro, da sich solcher Fall zutragen würde, beide Personen, indem der Brautschatz hundert Mark würdig, 50 Mark an die hohe Obrigkeit verbrechen. Ist aber der Brautschatz über die 500 Mark ist es 100 Mark Brüche. In den Hildesheimschen Rathsverordnungen v. 3. Nov. 1153 und v. 5. Aug. 1740 [8]) ist ebenfalls Nichtigkeit des Verlöbnisses gedroht und zugleich arbiträre Strafe. Eine Entführung zum Zweck der Ehe soll dann nach den Stader Statuten von 1279 [9]) straflos sein, wenn die einwilligende Entführte wenigstens sechszehn Jahr alt ist, und der Entführer sie nackend ohne Kleider mit sich genommen, so daß aus diesen Umständen erhellt, daß nicht Gewinnsucht den Thäter zu dem Verbrechen veranlaßt hat; der Entführten wird auch hier ausdrücklich ihr Erbrecht, den Eltern und Verwandten gegenüber, abgesprochen:

So we eines mannes dochter ofte sine nichten untforet. unde to echte nimt. untforet he se mit ereme willen. unde naket sunder kledere unde is su sestein jar olt. ofte dhar en bouen. he ne deit nenen broke. Mer ne is su nene sestein jar olt. he scal it beteren [10]). So we auer aldus untfaret mit manne. dhe ne scal nen del hebben an erer olderen unde an erer vrinde gode. se ne willent ere gheuen.

In dem späteren Friesischen Recht wird der Frau die Entscheidung über die Strafbarkeit des Entführers und die Gültigkeit der Ehe überlassen [11]). Die Entführte wird aus dem Hause des Mannes geholt, und drei Nächte in die Gewalt des Fronboten geliefert. Am dritten Tage führt dieser das Weib auf den Gerichtsplatz und steckt zwei Stäbe in die Erde; bei dem einem stehen ihre

8) Hillebrandt S. 223, 590.

9) Puf. 1 S. 220.

10) In den **stat. Rigens.** und dem ältesten Hamburger Codex, die fast wörtlich mit dem Stader übereinstimmen, folgen hier die Worte **»myt synen egenen halse.«** Puf. 3 S. 366.

11) Grimm S. 440.

Verwandten, bei dem anderen der Entführer, geht sie zu diesem so ist die Ehe gültig und er aller Strafe ledig.

Im achtzehnten Jahrhundert ist der zu einem Verlöbniß nothwendige Consens der nächsten Verwandten Gegenstand einer ausführlichen Gesetzgebung geworden. Die Eheverlobungs-Constitution vom 5. Januar 1733 [12]) stellt nehmlich folgende Grundsätze auf. Diejenigen, welche sich verloben wollen, bedürfen dazu des Consenses ihrer Eltern, resp. Großeltern oder Vormünder; der grundlos verweigerte Consens kann vom Consistorio supplirt werden. Bei den Verlöbnissen der gemeinen Leute auf dem Lande sollen außerdem zwei ehrliche Männer hinzugezogen werden und außerdem der Prediger zugegen sein. Als Zeugen sind jedoch unzuläßig Brüder und Neffen, andere Verwandte dann, wenn sie Vormünder oder Curatoren sind. Ist das Verlöbniß gültig so begründet es eine Klage auf Eingehung der Ehe, ist es hingegen ungültig, so macht selbst der Eid [13]) und Schwängerung dasselbe regelmäßig nicht gültig. Die ausführlicheren Bestimmungen über die Lehre von den Verlobungen, namentlich über den für die Militärpersonen nothwendigen Consens des Regiments- oder Bataillonschef, welcher schon in einem Edict von Georg I v. 3. April 1716 und in den Kriegs-Artikeln von Georg III v. 4. Mai 1790 u. s. w. für nothwendig zur Eingehung einer gültigen Ehe vorgeschrieben wird, sind für unseren Gegenstand nicht weiter von Interesse, nur darauf ist noch aufmerksam zu machen, daß in den wörtlich übereinstimmenden Eheverordnungen für die Herzogthümer Bremen und Verden v. 18. Mai 1753 [14]) und für das Land Hadeln vom 21. Februar 1786 [15]) sich ebenfalls die citirten Vorschriften der Eheverlobungs-Constitution finden, und den Eltern das Recht zuerkannt wird, ihre Kinder, falls sie die Annullation der außerhalb Landes geschlossenen Ehe nicht begehren, bis zum Belauf des halben Pflichttheils zu enterben.

---

12) C. C. C. Cap. 1 S. 940. C. C. L. Cap. 1 S. 1136.

13) Allgemein sind die Privateide, mit 2 Ausnahmen erst durch eine Vorordnung v. 28. Decemb. 1821 nicht allein für ungültig sondern auch für strafbar erklärt. G. S. v. 1821. Ab. 1 S. 43.

14) Spangenb. Thl. 1 S. 171.

15) Spangenb. Thl. 3 S. 260. In den Otterndorfer Artikeln von 1597 werden heimliche Verlöbnisse ebenfalls für nichtig erklärt, ohne daß sie mit einer Strafe bedroht wären. C. C. Had. S. 149.

Ein bestimmtes Alter als Bedingung der Gültigkeit eines Verlöbnisses, wie es das römische Recht vorschreibt, wird in unserer Gesetzgebung nirgend verlangt, nur für die Eingehung der Ehe stellt die Lüneburgsche Kirchenordnung [16]) die Vorschrift auf, daß „Niemand seine Kinder oder Freunde in solchen jungen Jahren, als nehmlich eine Mannsperson unter 18 und eine Weibsperson unter 12 Jahren aussteuern soll."

Eine freie Aufkündbarkeit der Sponsalien, wie sie im römischen Rechte nothwendig aus dem Wesen der Ehe folgen mußte [17]), hat bei uns nicht gegolten, wo nicht eine Klage auf Eingehung der Ehe anerkannt wurde, da ward, wie dies mehre Statuten bestätigen, der ohne genügende Gründe sich scheidende Theil mit besonderen Strafen bedroht. So bestimmen die Lüneburgschen Eddags=Artikel: „Auch gebeut und setzen der Rhaet dieser Stadt wan Ein Brudlach gedebinget, und ufgeschlagen Is, daß alß dan kein Paar deßhalben wedder kommen sall, vnd wer daß thete, den will ein Rath in gebührliche ernste Straffe nehmen [18]);" diese Strafe lautet in dem Lüneburgschen Stadtrecht für den schuldigen Theil auf Verweisung aus der Stadt [19]). In der jüngsten hannoverschen Stadtkundigung [20]) ist als Strafe ebenfalls die Verweisung aus der Stadt verordnet: „Wer nach sothanen Anspruch und sponsalien ohne hochwichtige und in Rechten gegründete Ursache niederfellig wird (i. e. uti ego existimo, conjugium adimplere recusat) sol der Stadt, sofern er sich nicht bald eines anderen bedenkt, verwiesen werden." Die Einbecksche Hochzeitsordnung vom 13. December 1594 [21]) bedroht denjenigen, welcher sich nach einem gültigen Verlöbniß der Eingehung der Ehe weigert, ebenfalls mit Verweisung aus der Stadt, die Strafe wird jedoch aufgehoben, wenn er sich innerhalb sechs Monaten eines Besseren besinnt. Läßt er die Frist unbenutzt verstreichen, so ist es dem anderen Theile gestattet, sich anderweitig zu verloben. Dieselbe Strafe drohen die Statuten

16) **C. C. L.** Cap. 1 S. 162.

17) Das alte latinische Recht erkannte die Klagbarkeit dieses Verhältnisses an, jedoch ließ man die Klage nur auf das **id, quod interest,** aber nicht auf Eingehung der Ehe zu.

18) Puf. 2 S. 200.

19) Puf. 4 S. 785.

20) Puf. 4 S. 227.

21) Letzner S. 121.

der Stadt Peine v. 1597[22]): „Wer sich ehelichen verspricht, vnd darnach nicht halten will, der soll es durch Erhebliche Vrsache beweisen vnd Im Rechte erhalten, oder allhie nicht gelitten werden.“ In den Otterndorfer Artikeln[23]) v. 1597 ist bestimmt, daß Verlöbnisse „von Privatpersonen nicht auseinander geschlagen werden sollen, bei willkürlicher Strafe.“ Die Entscheidung soll allein dem Consistorio[24]) zustehn.

Eine interessante Modification des Grundsatzes, daß ein einseitiges Zurücktreten ein gültiges Verlöbniß nicht aufheben könne, fand sich in dem älteren Mündischen Stadtrecht, wonach ein gültiges Verlöbniß durch Zahlung einer Summe von 10 Gulden rückgängig gemacht werden konnte. In der von Elisabeth, der Gemahlin Erichs I im Jahre 1547 erlassenen Reformation der städtischen Statuten wurde diese Sitte aufgehoben „so daß, wer um eine Jungfrau mit Wissen beiderseitiger Eltern hat freien und sein Geschenk oder Rautenstrauch hat darbringen lassen, nicht wieder eigenwillig zurücktreten kann[25]). Den Ring, als Zeichen eines abgeschlossenen Verlöbnisses[26]), habe ich nirgends erwähnt gefunden, wo von einer solchen Arrha die Rede, wird sie meistens nur in ganz allgemeinen Ausdrücken bezeichnet z. B. „Etwas auf die Treue schenken[27]); Rehtmeier führt als Beispiel einer solchen Arrha die Summe von 1 Thaler an[28]). In den verschiedenen Braunschweigschen Kleider- und Hochzeits-Ordnungen werden die Ringe freilich immer erwähnt, aber nicht als Zeichen eines Verlöbniß sondern nur als Gegenstand der Hochzeitsgeschenke, „8 güldene Ringe und ein Trauring.“ Geschenke bei den Verlöbnissen sind hingegen ausdrücklich verboten. Wenn auch heutigen Tages das Wechseln der Ringe bei den Verlobungen ganz allgemein Sitte geworden, so pflegen doch die geringeren Leute ein anderes Symbol vorzuziehen, die Verlobten schenken sich nehmlich gegenseitig ein Gesangbuch,

22) Puf. 4 S. 271.

23) C. C. Had. S. 150.

24) 1558 eingesetzt.

25) Havemann Bd. 2 S. 321 u. f.

26) In Rom war ein eiserner Ring eine sehr gebräuchliche **arrha. Plin. lib. 33 Cap. 1**; er ward am vierten Finger der rechten Hand getragen, weil man glaubte, daß von dem Herzen eine Blutader bis in diesen Finger ginge.

27) Ehe-Verordnung f. d. L. Hadeln. Spangenb. Thl. 3 S. 257.

28) R. Hist. Thl. 4 S. 364.

worin sie ein festeres Versprechen der Treue finden, als in dem Geschenk eines Ringes. Eine schöne, fromme Sitte!

Eine Ausnahme von den Beschränkungen der Kleiderordnungen, wie sie sich in einzelnen Particulargesetzen zu Ehren des Hochzeitstages findet, ist für das Fest der Verlobung nirgends erwähnt, hingegen führt eine Verordnung vom 4. Februar 1744 [29]) für das Herzogthum Lauenburg eine Vorschrift ein, welche ganz vereinzelt in unserer Gesetzgebung dasteht; es wird nehmlich den Verlobenden bei 20 Thaler Strafe untersagt, sich zum Verlobungstag besonders neue Kleider anzuschaffen.

Was die Schmausereien bei den Verlobungen betrifft, so sind sie in den meisten Stadtgesetzen ausdrücklich erlaubt z. B. in der Einbeckschen Hochzeitsordnung von 1594 [30]) sind zwei Tische „voll Volks" erlaubt; d. h. 20 Personen. Ferner in den verschiedenen Braunschweigschen Rathsordnungen ist es in dem ersten Stande gestattet, 24 Personen, dem zweiten und dritten Stande 12 Personen einzuladen und dieselben mit drei Gerichten und einem Gericht Krebse zu bewirthen und hernach mit „gelben Kuchen, die in den Eisen gebacken und Ablaten Kuchen und Moldechen Kuchen und allerley Früchten" zu tractiren. Mehre anderen Sorten Kuchen werden jedoch als zu große Luxusartikel verpönt, nehmlich Möser-Heidnische und Schild-Kuchen. In den Hildesheimschen Rathsordnungen vom 11. Juni 1647 und vom 11. Juni 1678 [31]) ist die Zahl der Gäste ebenfalls nach den Ständen unterschieden, nehmlich resp. 10, 8, 6 Mannspersonen, die Zahl der Gerichte hingegen ist für alle drei Stände gleichmäßig auf fünf festgesetzt. Auch die Provinzialgesetzgebungen enthalten ziemlich detaillirte Bestimmungen über den in Frage stehenden Gegenstand. Die Polizeiordnung des Herzogs Christian v. 6. October 1618 [32]) gestattet als Gäste bei den Verlobungen 6 Frauen und 8 Männer, und zur Bewirthung für dieselben 3 Gerichte; allein schon am 1. Mai 1696 [33]) ward die Zahl der Gäste auf 10 beschränkt. Die Hildesheimsche Polizeiordnung von 1665 [34]) verordnet, daß Ackerleute oder Halbspänner

29) Spangenb. Thl. 2 S. 487.
30) Letzner S. 119.
31) Hillebrandt S. 119, 729.
32) C. C. L. Cap. 4 S. 89.
33) C. C. L. Cap. 4 S. 149.
34) C. C. Hild. Thl. 1 S. 40.

höchstens 10 Männer sammt ihren Weibern einladen könnten und der Schmaus aus 4 Gerichten und 2 Tonnen Bier bestehen dürfe, hingegen Köter und andere Personen nur 1 Tonne Bier oder Breihan auflegen sollten. Eine Verordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 4. Februar 1744 [35]) setzt folgende Vorschriften fest. Wenn Jemand in der Stadt eheliche Verlobung feiern und dabei eine Mahlzeit halten will, so ist es ihm gestattet, 10 Personen einzuladen, die Eltern, Vormünder und nächste Verwandte mit eingerechnet. Die Zahl der Gerichte ist auf 4 festgesetzt und die Dauer des Festes im Sommer bis 11 und im Winter bis 10 Uhr Abends. Was die Verlobungen der Landleute betrifft, so bleibt es, an den Orten, wo diese Sitte besteht, einem Jeden unbenommen, sich im Pfarrhause vor dem Prediger zu verloben, jedoch wird es gänzlich untersagt, die Verlobungen bei einem Gastmahle und mit Ausholung des Predigers zu halten. Wenn jedoch die Eltern oder Vormünder der Verlobten, mit den nächsten Verwandten und zwei Männern als Zeugen zusammen kommen wollen, um die s.g. Ehe-Beredung d. h. ein Vertrag über die künftigen Vermögensverhältnisse, festzustellen, so soll dieses Nachmittags geschehn und höchstens 10 Personen, die Verlobten mitgerechnet, mit zwei Gerichten und einer Viertel Tonne Bier bewirthet werden. Was die erwähnte Ausholung des Predigers betrifft, so hing dies mit einer Sitte, oder richtiger gesagt, mit einer Unsitte zusammen, welche schon die Lauenburgsche Kirchen-Ordnung des Herzogs Franz des Jüngeren aus dem Jahre 1585 [36]) verpönt. Die Landleute ließen sich nehmlich auf den Verlöbnissen trauen, „die Personen leben als Eheleute mit einander, die Braut geht in den Haaren, hält Kindbette ehe die Hochzeit geworden und sie dem Bräutigambs Ehebette geworfen ist worden."

Jahrlange Verlöbnisse, wie sie heutigen Tages ja an der Tagesordnung sind, kannten die früheren Jahrhunderte wenigstens als Regel nicht; um dies nicht auffallend zu finden, braucht man sich nur daran zu erinnern, daß der Begriff des Verlöbnißs in früheren Zeiten mehr verlangte, als den gegenseitigen Austausch der Liebesversprechen, daß Verlobungen im Ballsaale u. s. w. noch lange keine Verlöbnisse waren, falls nicht die solenne Einwilligung

35) Spangenb. Thl. 2 S. 487.
36) C. C. D. L, S. 194.

der Eltern oder Vormünder hinzu gekommen. Die Polizeiordnung des Herzogs Christian vom 6. October 1618 [37]) und das mehrfach erwähnte Edict vom 1. Mai 1695 [38]) reduciren die Wonnemonate des Brautstandes sogar auf ein Minimum von Zeit; innerhalb vier, oder spätestens innerhalb sechs Wochen sollen die Brautleute in der Kirche sich zur christlichen Copulation einstellen, falls nicht eine erhebliche Verhinderung bei der Obrigkeit oder dem Prediger nachgewiesen wird. Welche Strafen die säumigen Brautleute treffen, ob sie manu militari in den Ehestand hinein forcirt werden, oder ob die gesetzwidrige Zögerung nur mit Geldbußen bestraft wird, ist in der Polizeiordnung nicht angegeben. Bis zur Trauung, dies ist noch in beiden Gesetzen ausdrücklich hervorgehoben, dürfen die Verlobten, zur Verhütung des Ärgernisses, nicht in demselben Hause wohnen, wenn es irgend vermieden werden kann. Die Polizeiordnung setzt also für die Dauer des Brautstandes als Maximum eine Frist von sechs Wochen fest, für das Fürstenthum Lüneburg hingegen galt die umgekehrte Bestimmung, insofern sich nehmlich die Verlobten nicht vor Ablauf von sechs Wochen, von der Verlobung angerechnet, trauen lassen durften [39]).

§. 7. 2. Hochzeiten.

Man würde die Kunst der früheren Generationen, passende Gelegenheiten zum Schmausen und Zechen zu finden, durchaus verkennen, wenn man glauben wollte, daß die Hochzeitsfeier eine so einfache Sache gewesen sei, wie sie das nüchterne neunzehnte Jahrhundert zu behandeln pflegt, da die ganze Feier regelmäßig heutigen Tages in einem Hochzeitsmahle besteht, das in ein paar kurzen Stunden der Freude beendigt sein muß, weil die jungen Eheleute unmittelbar nach dem Mahle ihre Hochzeitsreise anzutreten pflegen. In den früheren Jahrhunderten mußte das Hochzeitsmahl so lange dauern, bis die letzte Minute verflossen, welche die Polizei den Gästen verstattete. Dem Mittagsmahle folgte das Abendessen und diesem Musik und Tanz bis wieder die Polizei als Störenfried auftrat, um den jubelnden Gästen den Becher der Freude

37) C. C. L. Cap. 4 S. 72.
38) C. C. L. Cap. 4 S. 450.
39) v. Selchow Br. Füneb. Privat-R. S. 542.

vor dem Munde wegzunehmen. Allein selbst eine solche Feier genügte noch nicht, mochte das Hochzeitsmahl auch noch so solenn gewesen sein und die Hausfrau ihre Gäste mit noch so vielen verpönten Artikeln regalirt haben, das hätte eine ärmliche Hochzeit sein müssen, der nicht schon einige Schmausereien voraufgegangen, damit die Gäste nicht unvorbereitet bei dem Hochzeitsschmause (to dem rechten etende) erschienen. Vierzehn Tage vor der Hochzeit (tvvene sunnavende to voren) ladet der Bräutigam seine Freunde zu einem Gastmahl (hovescheit) ein, um sie mit vier Stübchen Wein und zwei Schüsseln zu bewirthen [1]). Morgens, am Tage vor der Hochzeit gaben die Elteren der Braut einen Schmaus; der Jungfrauenabend [2]), oder, wie wir ihn nennen, der Polterabend ward bei den Verwandten gefeiert, der Bräutigam hatte nur dann das Recht, einen Schmaus anzurichten, wenn ihm Abends die Braut in sein Haus geführt wurde. Durch charakteristische Sitten sind diese verschiedenen Arten der Vorfeier nicht ausgezeichnet, nur eine besondere Feierlichkeit wird in einzelnen Städten erwähnt, nehmlich das s. g. Brautbad. In einem feierlichen Aufzuge ward die Braut ins Bad geführt, sechs Frauen und ihre Mägde bildeten in Braunschweig das Geleit [3]), zehn Jungfrauen und zwölf Frauen in Bockenem [4]), und sechs Begleiterinnen sind in den Danneberger Statuten von 1499 [5]) gestattet; die Zahl der Begleiter des Bräutigams ist nur in den letzteren Statuten vorgeschrieben und zwar sind acht Personen erlaubt. Der Unfug, welcher in den Badstuben verübt wurde und der Mißcredit, in welchen diese Locale kamen, weil die Badstubenhalter (Bathstover) neben ihrem Gewerbe regelmäßig Kupplergeschäfte trieben und die Badstuben der Aufenhalt für den Auswurf der Prostitution wurden, ist gewiß die Ursache gewesen, daß die Sitte des Brautbades schon früh wieder verschwand; in den spä-

---

1) Braunschw. Stadt-R. Leibn. 3 S. 444.

2) Note 83.

3) **Ses vrovven unde ere meghede motet mit der brut gan to bade, na dem bade etet dar denne twintich vrovven.** Leibn. 3 S. 445.

4) **vnd thein Jungfruwen vnd twolff frouwen de mit der brudt thom Stouen gan.** v. B. und H. Thl. 10 S. 224.

5) Sülf achtede schal de brudegam syn bot holden de brudt sülf seste vnd we Jn düssen vorgeschreuen baden unstur effte (oder) vngefoich (Unfug) dede vnd darmede beclaget worde dat schal me richten sunder gnade, v. Duve Heft 3 S. 34.

teren Gesetzen findet sich wenigstens nirgends eine Andeutung dieser seltsamen Sitte.

Wenn auch vielleicht ursprünglich die Wahl des Hochzeitstages der Willkür eines jeden Einzelnen überlassen war, so hatte doch der Aberglauben des Volks bestimmte Tage in der Woche geächtet, welche, als unglücksbringende, niemals zur Feier dieses Festes gewählt wurden[6]). Als sich auf diese Weise allmählig die Sitte bildete, die Hochzeiten an bestimmten Tagen zu feiern, war es natürlich, daß man einen solchen Tag wählte, an welchem die bösen Geister, diese Kinder des Aberglaubens, einer höheren Gewalt weichen mußten und ihren dämonischen Unfug nicht treiben durften; so wählte man namentlich den Tag des Herrn, an welchem die Glockentöne jeden bösen Spuk vernichteten und alle Unholde in ihre Schlupfwinkel verbannten[7]). Es erkennen hiernach einzelne Gesetze ausdrücklich die Sitte an, den Sonntag als Hochzeitstag zu wählen; andere setzen es als sich von selbst verstehend voraus, daß die Verlobten diesen Tag wählen würden; so heißt es z. B. übereinstimmend in den Lüneburgschen Eddags Artikeln und der Niedergerichts-Ordnung[8]): „Diejenigen, so ehrlich Beilager halten, sollen nicht mehr denn zwey Tage, nemblich Sonntag und Montag Wirthschaft und Leute haben, und sich hinfürder in der Wochen uf keine Nachkost (wie etwa Ihnen selbst zu großen Nachtheil und Schaden biß anhero geschehen) richten, sondern es bei den zweien Tagen bleiben und wenden lassen."

Ebenso ist in der „Christlichen und Hochnothwendigen Hochzeit

---

6) z. B. auch noch heutigen Tages der Freitag. Die Römer waren ebenso scrupulös bei der Bestimmung des Hochzeitstages; so galt ihnen z. B. der ganze Monat Mai für unglücksbringend, **Macrob. lib. 1 Cap. 15**; ebenso der fünfte Tag im Neumonde, weil er der Minerva heilig war und deßhalb als unfruchtbar angesehn wurde. **Varo L. L. 4, 14. Serv. Georg 1, 277, Ovid Fast. 5, 726.**

7) Dieser Glauben wird durch die Inschriften auf älteren Glocken bestätigt z. B.

Laudo deum verum, satanem fugo, convoco clerum. oder
Dicor Maria, confringo tonitrua pulsa
Pello nociva, fugoque eodem cacodaemones omnes.

Die Vertreibung schwerer Ungewitter war eine andere Eigenschaft, welche man den Glockentönen zuschrieb. Hannov. Magazin v. 1810 S. 819 ff.

8) Puf. 2 S. 202. 3, S. 377.

Ordenung der Stadt Einbeck, Anno 1594 aufgerichtet [9])" nur von Hochzeiten die Rede, welche Sonntags gefeiert werden. Am Harze werden die Hochzeiten bis auf den heutigen Tag stets am Sonntage gefeiert; treffen zwei Copulationen an einem Tage zusammen so sucht jedes Paar zuerst getraut zu werden, da nur die erste Trauung, nach einem allgemein verbreiteten Glauben, den vollen Segen geben kann.

Allmählich fing man jedoch in einzelnen Städten und Provinzen an, die Hochzeiten an Sonntagen in gewisser Weise zu beschränken. So bestimmen die Statuten der Stadt Peine von 1597 [10]): „Item wann Breutgam und Braut deß Sonntages Ihren Kirchgang thun, so sollen sie, ehe der Pastor auff der Cantzell steiget, mit Ihren gesten in der Kirchen sein u. s. w." Die Lauenburgschen Statuten [11]) bestimmen hingegen, es sollen die Trauungen nicht mehr, wie es bisher Sitte gewesen, Sonntags nach der Vormittagspredigt, sondern erst Nachmittags Statt finden. Die großen Zechgelage, welche die Sitte der früheren Jahrhunderte als nothwendiges Requisit einer jeden Hochzeit ansah, die Hinzuziehung von Gauklern, Possenreißern und Musikanten, traten mit den Ansichten über die religiöse Feier des Sonntages in einen zu schroffen Gegensatz, als daß jene lärmende Feier nicht eine heftige Opposition von Seiten der Geistlichkeit hätte hervorrufen müssen. Einzelne Gesetze wollten zwischen dem strengen religiösen Sinne und der alten Sitte vermittelnd auftreten, indem sie zwar die Hochzeiten an den Sonntagen gestatteten, die Gastereien hingegen, als einen Verstoß gegen die religiöse Feier des Sonntags, bei strenger Strafe verpönten. Hierher gehört eine Verordnung der Stadt Celle, den Gottesdienst und das Schulwesen betreffend, v. 22. März 1689 [12]), welche in der Sabbaths-Ordnung vom 19. Mai 1710 [13]) wiederholt wurde; ferner eine Osnabrücksche Verordnung v. 16. Juni 1738 [14]). In den meisten Landestheilen wurden hingegen die Hochzeiten am Sonntage gänzlich untersagt; die Statuten betreffend,

---

9) abgedruckt bei Letzner S. 119—121.
10) Puf. 4 S. 227.
11) Puf. 3 S. 307.
12) C. C. L. Cap. 1 S. 457.
13) C. C. L. Suppl. S. 5.
14) C. C. O. Thl. 1 S. 1394.

so findet sich meines Wissens nur in denen der Stadt Nienburg v. 6. Juni 1569 [15]) ein ausdrückliches Verbot; es sollen nehmlich „die gesellschaften Auch länger nicht den Mondags und Dienstags, oder sunst twe andere Dage in der Wecken und keines weges up den Sondagen gehalten werden“ und in einer Braunschweigschen Rathsordnung von 1624. Dasselbe Verbot finden wir in der Braunschweig-Lüneburgschen Kirchen-Ordnung von 1569 und 1615 [16]), in der Lüneburgschen Kirchen-Ordnung von 1643 [17]), in einem Patent vom 9. Januar 1690 [18]) und in der Hadeler Polizei-Ordnung v. 1597 [19]). Den Sonntagen stehen nach den citirten Kirchenordnungen und einer ganzen Reihe von Sabbaths-Mandaten die Bet- und Festtage gleich; außerdem gehören zu den s. g. geschlossenen Zeiten die drei letzten Wochen des Advents und die sechs letzten Wochen der Fastenzeit. Die Erlaubniß zu einer stillen Hochzeit während jener Zeit, die Char-Woche ausgenommen, wird vom Consistorio ertheilt; zur Dispensation in Betreff der Sonn- und Feiertage hingegen ist der betreffende Superintendent berechtigt. Noch im Anfange des 17. Jahrhunderts gehört die Zeit der Landestrauer, wegen Ablebens des Landesherrn oder eines Mitgliedes seiner Familie, zu der geschlossenen Zeit; nur das Consistorium konnte die Erlaubniß zu einer stillen Hochzeit ertheilen, später ward nur die Musik nicht aber die Hochzeit selbst verboten [20]).

Mit Ausnahme des Sonntags und der s. g. geschlossenen Zeit, waren die Verlobten in der Wahl des Wochentages nicht beschränkt, nur in einzelnen Provinzen bestand in Betreff dieses Punktes eine Ausnahme; die Hadeler Polizei-Ordnung von 1597 und eine Verordnung des Herzogs Franz bestimmte nehmlich, die Hochzeiten sollten stets am Dienstage gefeiert werden [21]); dieselbe Vorschrift findet sich in einer Calenbergschen Verordnung vom 23. Januar 1623; die Lüneburgsche Polizeiordnung hingegen bestimmte den Montag; im Hildesheimschen wird von den Landleuten regelmäßig

15) Puf. 2 S. 337.
16) C. C. L. Cap. 1 S. 259.
17) C. C. L. Cap. 1 S. 192.
18) C. C. L. Cap. 1 S. 647.
19) C. C. Had. S. 141.
20) Schlegel Thl. 3 S. 266.
21) C. C. Had. S. 141, 165.

der Donnerstag als Hochzeitstag gewählt[22]), eine gesetzliche Bestimmung jedoch, daß dieser Tag gewählt werden müsse, habe ich nirgends auffinden können. In den Wendischen Dörfern des Fürstenthums Lüneburg war der Dienstag der Hochzeitstag, die Hochzeitsgäste versammelten sich jedoch schon zur Vorfeier am Sonntage[23]).

War der Hochzeitstag festgesetzt, so erfolgte die feierliche Einladung der Gäste, das s. g. Umbitten und zwar in den verschiedenen Provinzen nach einem verschiedenen Ritus; im Hildesheimschen[24]) ladet zuerst das Brautpaar, am Tage des ersten Aufgebots, die Gäste zur Feier ihres Ehrentages ein, die zweite Einladung erfolgt alsdann am Tage vor der Hochzeit durch den Brautknecht und die Brautjungfer. Beide, im Hochzeitsschmuck, mit Bändern und Blumen geziert, einen mit Bändern und Blumen umwundenen Stab in der Hand, reiten, auf demselben Pferde sitzend, von Haus zu Haus, um die glücklichen Gäste einzuladen. Wenn sie die Einladung „gebetet“ d. h. in althergebrachten Reimen gesprochen, werden sie von den Eingeladenen bewirthet, bevor sie ihre Wanderung fortsetzen. Im Lande Hadeln folgte die Einladung von Seiten der Brautleute, als die feierlichere, der ersten Einladung durch die Diener nach. Die Polizei-Ordnung von 1597[25]) hob diese Sitte auf und bestimmte für das Weichbild Otterndorf, die erste Einladung solle von den Freunden der Braut und des Bräutigams besorgt werden, und zwar am Montage vor der Hochzeit, die zweite hingegen durch die Rathsdiener. Die Form der Einladung in den wendischen Dörfern des Fürstenthums Lüneburg besteht in der Übersendung eines Brodes von feineren Mehl, Köstenkubbel genannt. Wer das Brod zurücksendet schlägt damit die Einladung aus[26]). In der Stadt Hildesheim wird, nach den verschieden Rathsordnungen aus dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert, das Umbitten von „zwei Herrendiener, Junggesellen, oder einer anderen einzelnen Mannsperson und von einer ohne üppige Pracht gekleideten Magd“ besorgt. Das Geschenk, welches der Brautknecht, der die Einladungen besorgt (denn im weiteren

---

22) Seifart, Sagen u. s. w. aus Stadt und Stift Hildesheim S. 146.
23) Hannoversch. Magazin v. 1817 S. 1068.
24) Seifart S. 147.
25) C. C. Had. S. 142.
26) Hannoversch. Magazin v. 1817 S. 1278.

Sinne heißen alle eingeladene Junggesellen Brautknechte) von der Braut erhält, besteht im Hildesheimschen in einem neuen Hute, in den meisten anderen Provinzen, wie auch in der Stadt Hildesheim, in einem Taschentuch[27]). In den meisten Hochzeitsordnungen wird den Gästen befohlen „sich ihres Kommens oder Ausbleibens ausdrücklich zu erklären"; die Einbecksche Hochzeitsordnung vom 13. December 1594[28]) geht noch weiter; hat ein Gast die Einladung angenommen so soll er erscheinen oder sein Geschenk „seine Verehrung" schicken; thut er keins von Beiden so muß er dem Rathe 2 Mark zur Strafe zahlen.

Wohnen Braut und Bräutigam nicht in demselben Dorfe so finden einige besondere Solennitäten bei der s. g. Einholung Statt; der Bräutigam sendet nehmlich seiner Braut den Brautwagen, um sie und ihre Aussteuer abholen zu lassen. Der Wagen und die Pferde sind stattlich mit Bändern und Laubwerk geschmückt, da eine Bauernhochzeit regelmäßig im Sommer gefeiert wird. Vorn auf einem großen Leiterwagen sitzen die Musikanten, in der Mitte die Mutter des Bräutigams, oder eine ältere Frau, welche ihre Stelle vertritt, die s. g. Brautmutter, neben ihr zwei Brautjungfern von dem Wohnorte des Bräutigams, und hinter ihnen zwei Brautknechte. In dem Brauthause erwartet die Ankömmlinge ein tüchtiges Frühstück; denn Essen und Trinken ist die Hauptsache während der ganzen Hochzeitsfeier. Nach dem Frühstück wird die Aussteuer der Braut auf den Brautwagen oder auf einen besonderen Wagen aufgeladen, der jedoch ebenfalls Brautwagen genannt wird. Den Kern dieses Brautwagens bildet die Brautlade und der Brautkasten, jene enthält den Drell und die Leinewand, dieser die Kleidung der Braut; auf der Lade und dem Kasten stehen Körbe mit Flachs und ringsumher der übrige Hausrath, theilweis mit Bändern geschmückt, unter dem regelmäßig ein Spinnrad[29]) und ein Besen in die Augen fällt. Auch wenn in den Städten eine Aussteuer aufgeladen wird, darf der Besen nie fehlen, regelmäßig liefern ihn die Auflader, um dafür ein Trinkgeld in Empfang zu nehmen. Den Schlußstein und die Krone des Brautwagens bilden

27) Hillebrandt S. 729.

28) Letzner S. 120.

29) Seit 1530 in Braunschweig durch einen Bildhauer, Jürgen, eingeführt. Rehtmeier, Chronik 3 S. 879.

die Betten, welche offen oben auf dem Wagen liegen; auf dem Kopfkissen ist der Brautkranz befestigt. Die Betten sind der Stolz der Braut, nach ihrem Werthe kann ein sachverständiges Auge den Werth der ganzen Aussteuer mit ziemlicher Sicherheit ermessen; ist die Braut wohlhabend so pflegen die Betten so schwer zu sein, daß derjenige, den der Zufall zum ersten Male in ein solches Bauernbett führt, sich eine deutliche Vorstellung vom Alpdrücken machen kann. Hinter den Wagen wird die Kuh gebunden, welche, ebenso wie die Pferde, mit Bändern und Kränzen geziert ist. Wenn der Wagen geladen ist und die Braut ihre Brautführer mit einem seidenen Tuche, das an dem Hute oder der Schulter befestigt wird, oder, je nach der Sitte ihres Dorfes, mit einem neuen Hute beschenkt hat, wird sie von den nächsten Verwandten zu den Brautwagen geleitet, um neben der Brautmutter Platz zu nehmen. In früheren Zeiten wurde zu diesem Zwecke ein besonderer Brautstuhl verfertigt, der heutigen Tages dem bequemeren Sopha hat weichen müssen, das quer über den Brautwagen gesetzt wird. Während die Brautjungfern und Brautknechte den Wagen besteigen, spielen die Musikanten ein geistliches Lied; wenn sich die Gesellschaft gruppirt hat, nehmen auch die Musikanten Platz und vertauschen den Choral mit fröhlichen Weisen, sobald sich der Wagen in Bewegung setzt. Wenn auch manche dieser alten Sitten nicht mehr so streng als ehedem beobachtet werden, eine Sitte hat sich jedoch überall bei den Hochzeiten der Landleute erhalten, nehmlich der Gebrauch des Brautrockens; mögen auch die Musikanten, Brautknechte u. s. w. bei einer Hochzeit fehlen, der Brautrocken wird ebensowenig wie der Brautkranz fehlen. Am Sonntag Abend vor der Hochzeit versammeln sich die Freundinnen der Braut im Brauthause, um den Brautrocken zu verfertigen; eine jede bringt als Geschenk gehechelten Flachs mit, der um einen Stab gewunden wird; breite seidene Bänder, deren untere Enden den Rocken umflattern, befestigen den Flachs an dem Stabe, dessen Knauf ein mächtiger Strauß von Rosmarin und bunten Blumen bildet. Den Brautrocken hält die Brautmutter oder die Brautknechte.

An der Grenze der Feldmark, in welcher der Bräutigam sein Domicil hat, empfängt dieser mit seinen Begleitern, sämmtlich zu Pferde, den Brautwagen, um ihn nach dem Hochzeitshause zu geleiten; dort angekommen bleibt die Braut mit ihren Begleitern so lange auf dem Wagen sitzen, bis die Musikanten einen Choral ge=

spielt; wenn sie mit Hülfe des Bräutigams von dem Brautwagen herabgestiegen und ihr sämmtliche Gäste in das Hochzeitshaus gefolgt sind, wird die ganze Gesellschaft mit Kuchen, Bier und Branntewein bewirthet; die Braut macht alsdann mit ihren Brautjungfern Toilette, um unmittelbar darauf ihren Kirchgang zu halten[30].

In den Wendischen Dörfern des Fürstenthums Lüneburg[31]) zieht die Braut schon am Tage vor der Hochzeit in das Haus ihres Bräutigams ein; nicht dieser sendet ihr dort den Brautwagen, sondern der nächste Nachbar der Braut führt sie in ihre neue Heimath, wofür er einen Tag lang an den Festlichkeiten Theil nehmen kann. Die Braut, im hochzeitlichen Schmuck, sitzt vor ihrem großen Schranke auf dem „Schappenwagen;" schweigend wird sie von der Mutter des Bräutigams empfangen und dreimal schweigend um den Kesselhaken geführt, wodurch verhütet werden soll, daß sie das Haus wieder verlasse. Um in die Gemeinde aufgenommen zu werden, mußte sie früher acht oder dreizehn Tonnen Bier, Pagnitz oder heutigen Tages Pageleizenbier[32]) genannt, geben. Dieses s. g. Bauernrecht wiederholte sich bei der Geburt des ersten Kindes. Ferner mußte die Braut mit dem Bräutigam um die Bauerstube d. h. einen öffentlichen Ort mitten im Dorfe und um den Kreuzbaum tanzen.

Dieser Kreuzbaum wird, falls der alte Baum umgefallen am Tage Mariä Himmelfahrt neu aufgerichtet; wenn der neue Baum ausgewählt ist, muß jeder Hauswirth des Dorfes einen Hieb thun; ist der Baum gefällt, so wird er auf einen Wagen gelegt und, mit den Röcken der Hauswirthe vollständig bedeckt, an den Ort gefahren, wo der alte Baum gestanden. Nachdem er daselbst vierkantig behauen ist und Sprossen in demselben befestigt sind, wird er von der jubelnden Menge aufgerichtet. Oben auf dem Baume, der

---

30) Kirchgang heißt auch der erste Gang zur Kirche nach gehaltenem Wochenbett. §. 9.

31) Diese Gebräuche der Wenden sind von dem Ober-Superintendenten des Herzogthums Lüneburg Dr. Joachim Hildebrand bei einer Generalvisitation 1672 aufgezeichnet. Hannov. Magazin 1817 Stück 67. 68 cf. c. Stück 78, 80, 81.

32) Page heißt im Wendischen ein Pferd und ist noch heutigen Tages in der Göhrde im Gebrauch, namentlich in Zusammensetzungen z. B. Pagleitsch d. h. ein Hufeisen, wie auch die Semmel genannt werden, welche die Form eines Hufeisens haben. Vaterländ. Archiv. Thl. 4 S. 381 Note 4.

ungefähr eine Höhe von 20 Ellen hat, ist ein hölzernes Kreuz befestigt; der Schulze steigt alsdann auf den Sprossen den Baum hinan, befestigt einen eisernen Hahn oben auf dem Kreuze und segnet den Baum mit einem Glase Bier ein. Der Sage nach stammt diese Ceremonie von Carl dem Großen her, das Kreuz soll die treuen Christen bedeuten und der Hahn das Sinnbild des Leichtsinnes der Wenden sein; nach der Ansicht Anderer bedeutet das Kreuz den gekreuzigten Christum, der Hahn die Verläugnung Petri [33]).

Eine ganz allgemein, sowohl in den Städten als auf dem Lande herrschende Sitte bestand darin, daß sich das Brautpaar in einem feierlichen Aufzuge, unter Glockengeläut und meistens auch mit Musik in die Kirche zur Trauung begab. Dreimal durfte, wie es in den verschiedenen Rathsordnungen heißt, vor dem Hochzeitshause „affgespielt" werden. Einer außerehelich Geschwängerten wurde jedoch sowohl die Musik als auch das Glockengeläute versagt [34]), eine Bestimmung, die ja auch noch heutigen Tages rücksichtlich des letzteren Punkts für die Landleute geltendes Recht geblieben ist. Eine besondere Strafbestimmung findet sich in der Mündenschen Brau-Ordnung vom 15. Juli 1716 [35]) für diejenigen Brautleute, welche vor der Hochzeit unerlaubten Umgang mit einander gehabt. Die brauberechtigten Eltern verlieren nehmlich dadurch das von Alters her gebräuchlich gewesene Recht, zur Hochzeit den s. g. Ehrenbrau, Brautbreyhan zu brauen.

Wie die Zahl der Umbitter sich in vielen Städten nach dem Vermögen und dem Stand der Hochzeitsleute richtete, so wurde auch hiernach die Zahl der Musikanten bestimmt, welche das Brautpaar zur Kirche geleiteten. Trommeln, Trompeten und Pfeifen

---

33) Der zweite Baum, der bei den Wenden besonders verehrt wurde, war der Kronenbaum, der am Johannisabend von Weibern gefällt und von ihnen selbst aus dem Holze geschafft wurde. Die alten Weiber spannen sich selbst vor den Wagen, fahren am Johannistage den Baum, der bis auf die Krone geköpft wird, an den Platz des alten Baumes, um den neuen an die Stelle desselben zu setzen. Die Weiber hauen den Baum um, schmücken die Krone des neuen Baums mit Kränzen und richten ihn alsdann ohne irgend eine Beihülfe der Männer auf. Die jungen Weiber legen keine Hand ans Werk sondern singen, während der Ceremonie wendische Lieder.

34) C. C. C. Cap. 1 S. 174. C. C. L. Cap. 1. S. 89.

35) Willigerod S. 285.

waren anfangs die üblichen Instrumente, bis allmählich Flöten, Geigen und Harfen eingeführt wurden, deren man sich „als ein sanftmüthiges und gelindes Spiel" ebenfalls bedienen durfte [36]. Die Eimbecksche Hochzeitsordnung erlaubt nicht mehr als „einen Spielmann mit einer Trummel und Pfeiffen;" wer mehre Spielleute nimmt, soll dem Rathe wenigstens 600 Mark verschossen [37]. In den Städten sind freilich diese alten volksthümlichen Sitten durch die s. g. feine Bildung fast gänzlich verdrängt, nur den Brautkranz hat man noch nicht anzutasten gewagt, er wird ohne Zweifel so lange die Stirn der Braut schmücken, bis etwa einst die Civilehe an die Stelle der kirchlichen Trauung treten wird. Unter den Landleuten hingegen, unter diesen Repräsentanten der Stabilität, die sich nicht wie die Städter zu Sclaven einer jeden neuen, wenn auch noch so lächerlichen, Mode machen, werden die Hochzeiten noch in der nehmlichen Weise gefeiert, wie vor ein paar hundert Jahren. Noch immer werden bei einer Hochzeit, während der Zug sich zur Kirche begiebt, die Glocken geläutet; große Blumensträuße mit langen seidenen Bändern schmücken noch heute, ebenso wie vor hundert Jahren, die Brautleute und die Hochzeitsgäste; noch immer wird mit Pistolen geschossen sobald der Hochzeitszug die Kirche verlassen, und je mehr geschossen wird, um so größere Ehre ist dem jungen Ehepaar erwiesen. Alle Verbote gegen dieses Schießen haben bis auf den heutigen Tag Nichts gefruchtet, eine Hochzeit ohne Pistolenschüsse und Kanonenschläge wäre keine rechte Hochzeit gewesen. Bevor die Braut in das Haus eintreten darf, wo die Hochzeit gefeiert wird, reicht ihr der Brautführer ein Glas Bier oder Wein, das sie austrinken und über ihren Kopf werfen muß; ein unglückliches Omen ist es, wenn das Glas heil bleibt. Eine hiervon abweichende Sitte fand in den Wendischen Dörfern des Fürstenthums Lüneburg Statt, die ein Visitations-Protokoll von 1672 [38] folgendermaßen schildert." Wenn die Braut aus der Kirche heimkehrt, wird sie von einer Frau empfangen, welche vier brennende Lichter zwischen den Fingern hält. Unter der Hausschwelle liegt eine mit Stroh bedeckte Axt, über welche die Braut schreiten

---

36) Braunschweigsch. Raths-Ord. v. 1579.

37) Letzner S. 120.

38) des Ober-Superintendenten Hillebrand. Hannoversch. Magazin v. 1817 S. 1068.

muß. Dann wird sie von der Frau mit den Lichtern im ganzen Hause umher geführt, sie gehen in die Ställe, Stuben, Kammern u. s. w. und zuletzt dreimal um den Feuerheerd, welches gutes Glück bedeuten soll.“

Die Stunde der Trauung mochte ursprünglich ebenso in dem Belieben des Brautpaars gestanden haben, wie die Wahl des Tages; allmählich wurden jedoch, namentlich in den Städten, gesetzliche Bestimmungen erlassen, welche die Stunde der Trauung vorschreiben, indem sie denjenigen, welche nicht zur bestimmten Zeit erscheinen, die Trauung an dem gewählten Tage entweder gänzlich verweigern, oder die Säumigen nur mit einer Geldbuße bedrohn. So verlangen z. B. die mehrfach citirten Statuten der Stadt Peine von 1597 das Erscheinen der Brautleute, falls die Hochzeit am Sonntag gefeiert werden soll, bevor der Prediger die Kanzel besteigt „auff werckel oder gemeine Tag soll Bräutgam und Braut wenn der Marcketseyer 12 schlegt in der Kirchen sein, bei Strafe 1 fl.“ In den Braunschweigschen und Hildesheimschen Raths-Ordnungen ist die elfte Stunde als Zeit der Trauung festgesetzt, die früheste Stunde in der Eimbeckschen Polizeiordnung von 1573 [39]); der Kirchgang am Brauttage soll nehmlich so frühzeitig gehalten werden, daß die Brautleute im Sommer vor zehn und im Winter vor elf Uhr aus der Kirche zurück sind. Die Otterndorfer Statuten von 1597 [40]) und die citirten Lauenburger Statuten verlangen die Trauung Sonntags Nachmittags; die Hadeler Kirchen-Ordnung des Herzogs Magnus von 1526 [41]) befiehlt den Landleuten vor 12 Uhr in der Kirche zu erscheinen; die Hadeler Polizei-Ordnung von 1597 und eine Verordnung von 1602 [42]) erneuern diese Vorschrift bei einer Strafe von 7 Mark Lübisch. In alle den angeführten Gesetzen, wird das zu späte Erscheinen nur mit Geldstrafen bedroht, die Lauenburger Kirchenordnung hingegen von 1585 [43]) bestimmte: Sollen Bräutigam und Braut mit ihrer Freundschaft und geladenen Gästen, in den Städten vmb zehn Vhr Mittages sich zur Kirchen finden, dann welche zum längsten vnd halbweg eilff nicht in den Kirchen sind, die sollen von den

39) Letzner S. 103.
40) C. C. Had. S. 149.
41) C. C. Had. S. 79.
42) C. C. Had. S. 165, 243.
43) C. C. D. L.. S. 193.

Pfarrherren oder Capellanen wol nicht getrawet werden, sondern vngeschafft von der Kirchen wiederumb abziehen." Eine Strafbestimmung gegen die zum Kirchgange eingeladenen Jungfrauen, falls sie sich nicht zur rechten Zeit einfinden, enthält die Eimbecksche Hochzeitsordnung vom 13. December 1594 [44]); diejenige nehmlich „welche langsamer oder später dahin kommt," soll dem Rathe 10 Schilling Strafe zahlen.

Unmittelbar nach der Heimkehr aus der Kirche, so lauten übereinstimmend fast sämmtliche Gesetze, muß das Hochzeitsmahl aufgetragen werden; bei strengen Strafen ist es verpönt, dem Gaste, der zu spät kommt, frische Schüsseln vorzusetzen. Nur bis zu einer bestimmten Stunde sind den Gästen die Freuden der Tafel gestattet; schlägt die Stunde, so muß sofort das Tafellaken abgenommen werden; ist das Gastmahl, das um 12 Uhr begonnen, nicht um drei Uhr beendigt, so muß eine Mark bezahlt werden, dauert es länger als bis 4 Uhr so wächst die Strafe auf 10 Gulden, haben sich aber die Gäste selbst um fünf Uhr noch nicht von den Tafeln entfernt, so sind 20 Gulden verfallen [45]). Man sieht aus dieser Steigerung der Strafe von 1 Mark auf 10 und 20 Gulden recht deutlich, daß die Gesetzgeber mit der Beendigung der Gasterei schon um 3 Uhr selbst nicht recht zufrieden gewesen und deßhalb eine so geringe Strafe festgesetzt haben, welche gewiß die fröhlichen Hochzeitsgäste nicht von den reichbeladenen Tafeln verscheuchte.

Durchblättert man die Speisezettel der einzelnen Provinzen und Städte so muß man zugeben, daß unsere Vorfahren diesen Ehrentag weidlich mit Essen und Trinken gefeiert haben; die Zahl der Gerichte und die Quantitäten Bier und Brannteweín, welche die Gesetzgebung den Hochzeitsgästen bewilligt, sind mehr als hinreichend gewesen, den hungrigsten Magen und die durstigste Kehle zu beruhigen; denn um ein Rind, ein paar Schweine und Schafe, einige Gänse und Hühner nebst dem erforderlichen Reißbrei u. s. w. zu verzehren, konnte sich schon eine ziemliche Anzahl Hungeriger zusammenfinden, ohne daß die Concurrenz des Einen dem Anderen bedenklich gewesen wäre. Derjenige, dem die Sitten der früheren Jahrhunderte fremd sind, wird vielleicht in dem gesetzlich bewilligten Maximum der Speisen einen unwiderlegbaren Beweis für die

44) Letzner S. 120.

45) Braunschw. Raths = O. v. 1608.

Gefräßigkeit unserer Vorfahren finden wollen, allein man muß sich, um gerecht zu sein, auch daran erinnern, daß es in den früheren Zeiten nicht genügte, die Hochzeitsgäste reichlich bewirthet zu haben, sondern daß es althergebrachte Sitte war, den scheidenden Gast mit Speise zu beschenken und demjenigen, der nicht hatte erscheinen können, die Speisen ins Haus zu schicken, eine Sitte, die auch heutigen Tages noch unter den Landleuten beobachtet wird. Außerdem ist zu bedenken, daß in dem Hause, wo man der Freude die Thür öffnete, sie auch den Armen in ganz anderer Weise geöffnet war, wie heutigen Tages; denn nicht allein für die Gäste brannte das Feuer auf dem Heerde, nicht für sie allein dampften die Schüsseln, sondern auch ebenso für die Armen; bis allmählich der Mißbrauch, der mit dieser schönen Sitte getrieben wurde, Prohibitivbestimmungen gegen dieselbe hervorrief, welche in den Gesetzen gegen den Luxus und den Unfug auf den Hochzeiten fortwährend wiederholt werden mußten.

Die älteste Bestimmung über die Kosten des Hochzeitsschmauses und die Gastereien, welche dem Feste voraufzugehn pflegten, finden wir in dem ersten Stadtrecht, welches der Herzog Otto der Stadt Braunschweig bewilligte [46]) und der Kaiser Friederich II im Jahre 1235 bestätigte [47]): Neyn man scal to brutlachten [48]) mer hebben vvanne [49]) sestich schotelen [50]) unde ses drosten [51]), ses schenken, ses vrovven [52]) uppe de kameren, ses spelemanne, twene koke [53]), vvat junger knechte denet dat is ane vare [54]). Biddet me gheste buten der stad [55]) de gad in de tale [56]), ere

---

46) Über die Frage, ob man nicht die ältesten Statuten mit Unrecht Otto dem Kinde zuschreibe cf. Origg. guelf. Thl. 4 praef. S. 22.

47) Leibn. S. 444.

48) brutlacht = Hochzeit; in anderen Gesetzen brautlauf, nach Grimm S. 434 entweder aus sponsio oder accursus ad nuptias zu erklären; die letztere Erklärung scheint ihm die wahrscheinlichere.

49) vvanne = als.

50) sestich schotelen = sechszig Schüsseln.

51) drost = dapifer.

52) vrovven = Frauen.

53) twene koke = zwei Köche.

54) ane vare = ohne Strafe, Schaden.

55) gheste buten de stad = fremde Gäste.

56) de gad in de tale = die gehn in die Zahl.

knechte unde ere meghede mach, de se biddet vvol bekosteghen. Die Lichter sollen nur ein Pfund schwer sein, nur zwei dürfen ein Gewicht von 2 Pf. haben. Es ist auffallend, daß sich in keinem anderen Gesetze Vorschriften über diesen letzteren Punkt finden, da doch die Lichter, namentlich bei der Erleuchtung des Brautgemachs, eine so bedeutende Rolle spielten. Ein Dauer für das Hochzeitsfest ist nicht vorgeschrieben, es wird vielmehr ausdrücklich erlaubt, die Hochzeitsgäste so lange zu beköstigen „also lange alset on bequeme is.“ Im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert sind zu verschiedenen Malen sehr detaillirte Vorschriften über die Feier der Hochzeiten in Braunschweig erlassen; alle beschränken die Dauer des Festes auf drei Tage, eine Frist, die sich auch in den meisten anderen Gesetzen und zwar in der Weise findet, daß der dritte Tag nur mit einem geringeren Schmause gefeiert werden darf. So gestattet z. B. eine Raths-Ordnung von 1579 S. 26, am ersten und zweiten Tage 144 Gäste einzuladen; in diese Zahl sollen jedoch die geistlichen Personen nicht gerechnet werden, ebensowenig die Rathsdiener, die beiden Brautdrosten, die fremden Gäste und die Spielleute, und die Braut mit den Frauen, „die bei ihr in der Brauttafel sitzen.“ Am dritten Tage hingegen dürfen die Brautleute „keine Gäste mehr, denn nur drei Tische allein wieder haben.“ Wie viel Personen auf einen Tisch gerechnet werden, ist nicht angegeben; eine Raths-Ordnung von 1608 rechnet jedoch für jeden Tisch zwölf Personen; indem sie die Zahl der Hochzeitsgäste nach dem Stande der Brautleute und der Größe des Brautschatzes verschieden abstuft. Die in den älteren Raths-Ordnungen einem jedem Bürger gestattete Zahl von 144 Gästen, wird jetzt als ein Vorrecht des ersten und zweiten Standes angeführt, für den dritten Stand wird die Zahl auf 120 und für den vierten Stand auf 96 Personen beschränkt.

In den Statuten der Stadt Hannover aus dem Jahre 1303 [57]) ist bestimmt: Item quicunque nuptias celebrare voluerit, habebit ad maximum LX scutellas [58]) et sex fercula [59]) debebit ponere exceptis hospitibus extraneis et servis civitatis.

In Osnabrück bestimmt ein Statut von 1341 [60]) die Zahl

57) Puf. 4 S. 202.

58) scutella = Schüssel.

59) fercula = Gericht.

60) Ergänzungsheft Nr. 3 zur J. Zeitg.

der Schüsseln nach der Mitgift der Braut. Die Elteren dürfen nehmlich so viel Schüsseln aufsetzen, als sie der Braut Mark zur Mitgift geben, jedoch nicht über 100 Schüsseln; jede Schüssel darf 1 fl. kosten, und das Hochzeitsmahl aus 4 Gerichten bestehn. Es ist hiernach also klar, daß Schüssel und Gericht nicht dasselbe ist; Gericht, richte, fercula im Lateinischen bedeutet unser heutiges „Gang;" durch die Zahl der Schüsseln, scützeln, scoteln, scutella hingegen wird die Zahl der Gäste bestimmt, und zwar entweder so, daß für jede Schüssel eine Person gerechnet wird, oder wie in einzelnen Statuten z. B. in den Göttinger, zwei Personen, dar scal me io to der scuteln hebben twei lude; in den Statuten der Stadt Bockenem vier Personen: to einem becken. In den Göttinger Statuten lauten die betreffenden Vorschriften folgendermaßen:

De lovede[61]) van der hochtit.

Vort me[62]) wan eyn man sin kind utgift[63]) des tages vor der hochtit. dat me se scal en bedde bringhen. so mach me des morgens hebben to sex scûtzeln[64]) vnd eynen drusten[65]) vnd eynen schenken. Vnd erer iowelk[66]) eynen nadreghere[67]). Desselben auends[68]) wor de iuncvrowe blift[69]). dar mach me echt hebben to sex scûtzeln. vnd eynen drusten vnd einen schenken. Des selben taghes so en scal de brudegam neyne Kost[70]) hebben. et en si dat om de iuncvrowe des auendes werde to hus ghebracht so mach he hebben to sex schûteln. also hir vor gheredet is. Des anderen taghes wan de rechte hochtit is. so mach de brudegam sulffeste opperen[71]). dat selbe mach de brut don[72]). Des selben daghes to dem

---

61) lovede = Gesetze, Statuten.
62) vort me = ferner.
63) utgift = verheirathet.
64) scûtzeln = Schüsseln.
65) drusten = dapifer.
66) iowelk = jeder.
67) nadreghere = Nachträger.
68) auends = Abends.
69) blift = bleibt.
70) Kost = Gasterei.
71) opperen = opfern.
72) don = thun.

rechten etende[73]) so mach men hebben to twelf scûtelen. se sin gheste utwendich eder we se sin[74]). Daren bouen[75]) mach dar wesen vader vnd moder to beydent zit. Ouch mach men hebben bouen dusse tal[76]) ghernde lude[77]). vnd dar to scal me hebben eynen drusten vnd eynen schenken. vnd erer iowelk scal hebben twene nadreghere. Des selben auendes so mach me hebben to ses scoteln. vnde eynen drusten vnd eynen schenken. vnd erer iowelk eynen nadreghere. Vnd to dissen scuteln de hir vor benoment sin. dar scal me io to der scuteln hebben twei lude etc.[78]).

Bei Weitem großartiger durfte nach den Nordheimer Statuten[79]) die Hochzeit gefeiert werden.

Van der cleynen Wartschupp[80]).

Wy willen ock unde vorkundighen welker unsser Borger edder Borgerschen binnen unser Stadt Bidden will tho syner lutken wartscupp de schal hebben ses Mans Personen, ver Fruwen unde twe Megede. de sulven Man Fruwen und Junckfrouwen mach he des Avendes wensse[81]) hebben umme gebeden tho Gaste hebben unde Nemandes mehr. Unde an dem Junckfruwen Avende[82]) des Avendes unde des Morgens tho deme Junckfruwen Ethende schal me hebben ver Junckfruwen de tho orenn Jaren kommen syn. Unde dar tho achte andere Personen thom Ethende. Desulven ver Megede moghenn myth der vortruwenden[83]) syn des Avendes unde des Nachtes vor ohrer Wartzschupp unde des Morgens dar negestvolgende mach de Brodegam twelff par Man unde Fruwen tho Gaste hebben, he schal ock memande mer bidden de myth ohme

---

73) **to dem rechten etende** = zu dem rechten Essen, dem Hauptgastmahle.

74) In dem Nordheimer Statut heißt es: **buthen edder bynnen** d. h. Fremde oder Einheimische.

75) **daren bouen** = darüber, außerdem.

76) **bouen dusse tal** = über diese Zahl.

77) **ghernde lude** = wandernde Musikanten.

78) Puf. 3 S. 152.

79) **v. B.** und **H.** Thl. 10 S. 224.

80) **Wartschupp** = **convivium nuptiale. Frisch v.** Wirth.

81) **wense** = wann.

82) **Junckfruvven Avend** = Abend vor der Hochzeit.

83) **die vortruwende** = Braut.

an den Avende tho der Junck Fruwen Hus ghan. He schall ock unde mach tho deme Ethende hebben achtentich Mynschen de tho oren Jaren gekommen syn buthen edder bynnen [84]) unde neyne mer; twelff drosten des Avendes unde des Morgens, hyr schullen des Brodegams unde der Bruth Vader Moder Syster unde Broder alleyne uthbenomet synn. Des Avendes an deme Bruth Tage schal me tho dem Ethende bidden twyntich mynschen unde ses drosten dar schullen vy vor Vader Moder Syster unde Broder uthgescheden synn.

Die Strafbestimmungen gehen hier nicht auf Geldbußen, sondern auf Strafdienste; wer diese Gesetze bricht de schall in dertich foider steynne an unsser stadt gemeinen Rath vorfallen unde de synder alle weddersaghe [85]) wor wy ome wyset[86]) by syner eghen Kost to forenn vorplichtiget syn.

In einem Statut der Stadt Bockenem [87]) heißt es:

We eine Brudtlechte [88]) hebben will de mach hebben twintich Becken [89]). Jo veer lude tho einem becken, achte Drosten vnd thein Jungfruwen vnd twolff frouwen de mith der brudt thom Stouen gan.

Die Goslarschen Gesetze stufen die Zahl der Gerichte und Gäste nach der Mitgift der Braut ab,

Welk user borgere eyne juncfrowen edder vviff nimpt deme men hundert lodeghe mark gifft de mach hebben geste to vefftich schotelen unde nicht mer, ane [91]) viff drosten unde viff schenken unde spellude. Gifft men ome sestich mark mede, so mach he to drittich schotelen hebben. Weme men vertich mark eder myn vvan [92]) vertich mark mede gifft, vvu luttick [93]) des is, de mach to dem meisten to tvvintich scotelen hebben, doch schal men to der schotelen nicht mer vvenne tvvey lude

84) d. h. Fremde oder Einheimische.
85) d. h. ohne alle Widerrede.
86) wyset = befehlen, zeigen.
87) v. B. und H. Thl. 10 S. 224.
88) Brutlechte, Brutlachte = Hochzeit.
89) Becken = scutella.
90) Leibniz. Script. brunsv. tom. 3 S. 534.
91) ane = ohne, ungerechnet.
92) myn vvan = weniger als.
93) luttick, wenig.

setten, unde men schal des avendes hebben viff richte[94]) unde nicht mer, des morgens ses richte unde nicht mer.

Ebenso wie in den Goslarschen Gesetzen ist auch in den Statuten der Stadt Dannenberg v. 1499[95]) die Größe der Mitgift für die Zahl der Gerichte normgebend: Ok schal me to den Hochtydes kosten nicht mehr den vertich Schottelen hebben, to dem meißten Iß dat sake dat[96]) ein myn[97]), den vertich margk mede louet werden[98]), dem brudegame also wenige mark alß om mede louet wart so manige Schottelen schal he spysen vnd nicht mehr, myn mach he wol hebben u. s. w.

Vnd des Auendes schal me hebben veir richte, des morgens vyfe mehr nicht.

In den Lüneburgschen Eddags-Artikeln[99]) lauten die betreffenden Bestimmungen in der lateinischen Übersetzung bei Dreyer folgendermaßen: Si quis fecerit nuptias, in prima commessatione habebit ad quindecim Schüttelas, in secunda sexaginta, et in ultima coena viginti, dummodo se qualibet Schüttela duos solidos sumat, prout juramento suo voluit obtinere etc.

Die Statuten der Stadt Nienburg v. 6. Juni 1569[100]) setzen ein Maximum nur für den gemeinen Mann fest: „So sollen hinfüro soliche grote vnnedige vnkosten vormeden, vnd den gemeinen Manne nicht mehr, dan von vthlendischem vnd Inheimischen Lüden, Insambt In der Bruitkosten tom hochsten Twintig Par lude tobittende, gestadet, die gesellschafften Auch lenger nicht, dan Mondags vnd Dienstags, oder sunst twe Andern Dage in der Wecken vnd keins weges vp den Sondagen gehalten werden.“ Dieses Statut ist, ausser dem Osnabrücker von 1341, das einzige, in welchem sich die Bestimmung findet, daß auch die Hochzeitsgäste zu den Unkosten mit beitragen sollen „vnd gleichwol der vnkost durch die Geste mitdragen darmit die Jungen oder Nyen Ehelude darouer nicht tho sehr in vnrath gedrungen werden.“

---

94) richte = Gericht.

95) v. Duve Heft 3. S. 25.

96) Iß dat sake dat = verhält es sich so, daß.

97) myn = weniger.

98) mede louet werden = mit gelobt werden, nehmlich zur Aussteuer.

99) Kraut, das alte Lüneburgsche Stadtrecht, Göttingen 1846. Dreyer, Erläuterung der teutschen Rechte u. s. w. 1768.

100) Puf. 2 S. 336.

In den Statuten der Stadt Peine v. 1597 [101]) fehlen specielle Vorschriften für die Zahl der Gäste und deren Bewirthung gänzlich, nur ein paar andere Punkte, welche in den anderen Statuten nicht erwähnt sind, werden hier namentlich hervorgehoben; ein jeder der geladenen Gäste soll „sich seines Ankommens oder Außenbleibens gründlich ercleren, vff daß man sich darnach zu richten habe." Die Erscheinenden müssen mit dem Brautpaar zur Kirche gehn, um Gottes Wort zu hören; von dort soll der Zug in feiner Ordnung bei Paaren zum Rathhause gehen, wenn dort die Hochzeit gefeiert werden soll; dies ist nehmlich gegen Erlegung von je 3 Gr. für jeden mit Gästen besetzten Tisch gestattet.

Wir gehen nun zu den Bestimmungen über, welche sich in den Landesgesetzen der einzelnen Provinzen finden. Die Polizei-Ordnung des Herzogs Christian v. 6. October 1618 [102]) unterscheidet zwischen den Hochzeiten in den Städten und Flecken im Gegensatz zu denen, welche in den Dörfern gefeiert werden; zu jenen dürfen 60, zu diesen 30 Personen geladen werden, in beiden Fällen sollen jedoch die nothwendigen Aufwärter nicht mit gerechnet werden. Die Zahl der Gerichte ist für die Hochzeiten der ersteren Art auf 4, für die der letzteren Art auf 3 Gerichte, ohne Butter und Käse, festgesetzt. In keinem Falle darf die Hochzeit länger als 2 Tage währen; an jedem Tage soll nur einmal gespeist werden, jede Mahlzeit aber höchstens 2 Stunden dauern. In einem Edict v. 1. Mai 1696 [103]) wird alsdann namentlich hervorgehoben, daß ein jedes Gericht nur aus einerlei Fisch- oder Fleischwerk bestehen soll und dazu höchstens ½ Faß Bier getrunken werden darf, das, wenn es inländisches Fabrikat ist, der Accise nicht unterliegt. Außer dem Biere ist ½ Stübchen Branntewein gestattet; Confituren und Wein jedoch gänzlich untersagt.

Die ausführlichsten Vorschriften sind in den Lauenburgschen Landesverordnungen enthalten; eine Verordnung vom 4. Februar 1744 [104]) enthält nehmlich folgende detaillirte Bestimmungen. Das Gesetz unterscheidet,

I. die Hochzeiten der Personen bürgerlichen Standes, diese zerfallen in 3 Classen.

---

101) Puf. 4 S. 271—273.
102) C. C. L. Cap. 4 S. 72.
103) C. C. L. Cap. 4 S. 156.
104) Spangenb. Thl. 2 S. 487.

1. Die erste Classe begreift in sich die Magistratspersonen, Advokaten, Prokuratoren, Geistliche, Schulbediente, Kauf= und Handelsleute und andere angesehene Einwohner, die, ohne ein Gewerbe zu treiben, von ihrem Vermögen leben. Die Mitglieder dieser Classe dürfen 30 Gäste einladen und dieselben mit 8 warmen oder kalten Gerichten bewirthen, ausgenommen sind jedoch alle aus der Fremde verschriebenen „kostbare Speisen und Aufsätze von Zucker.“

2. Die zweite Classe bilden die Brauer, Hocker und Kramer und sämmtliche in Gilden stehende Handwerker und Professionsverwandte. Ihnen sind 20 Personen und 6 Gerichte erlaubt.

3. Die dritte Classe, welche aus den Tagelöhnern, Einliegern, Handwerksgesellen, Schiffsknechten und anderen Handarbeitern besteht, darf 15 Personen einladen und dieselben mit 4 Gerichten, mit einer Tonne Bier und 3 Kannen Branntewein bewirthen.

Bei keiner dieser drei Classen darf die Mahlzeit länger als 3 Stunden währen, und die Hochzeitsfeierlichkeit ist auf 1 Tag beschränkt. Die Polterabendfeier und alle anderen Vor= und Nachgastereien sind gänzlich untersagt.

II. Die Hochzeiten der Landleute; die Verordnung unterscheidet hier 2 Classen, nehmlich,

1. Besitzer von ganzen und halben Stellen; sie sind berechtigt, ebenso viel Gäste einzuladen, wie die Bürger erster Classe in den Städten, nehmlich 30 Personen, und können das Hochzeitsmahl auf folgende Weise zurichten. Zu der gewöhnlichen Hausmannskost, als Reis, Grütze, Gartengemüse, trockenes Obst u. s. w. dürfen sie ein Rind im Werthe von 6—8 Rthlr. schlachten, ferner 2 Schweine, 2 Schafe und einige wenige Hühner und Gänse; als Getränk sind ihnen 2 Tonnen Bier und 10 Kannen Branntewein gestattet.

2. Bei den Hochzeiten der übrigen Landleute, also namentlich der Köthner und Brinkbesitzer u. s. w. ist die Zahl der Hochzeitsgäste auf 15 Personen beschränkt, welche mit 30 Pfd. Rindfleisch, einem Schweine und einem Schafe bewirthet werden dürfen. Das Maximum des Getränks ist auf 1 Tonne Bier und 10 Kannen Branntewein festgesetzt. Auffallend ist es, daß die Hochzeiten der dritten Bürgerclasse in den Städten größeren Beschränkungen in Betreff des Getränkes unterliegen, als diese Classe der Hochzeiten auf dem Lande; denn bei einer gleichen Anzahl von Gästen sind

auf dem Lande 7 Kannen Branntewein mehr gestattet, als in den Städten.

Für beide Classen der Hochzeiten auf dem Lande ist die Dauer des Hochzeitsmahls auf 2 Stunden beschränkt, also um eine Stunde kürzer, als in den Städten.

Für die Herzogthümer Bremen und Verden bestimmt eine Verordnung v. 28. Mai 1688 [105]), es sollten bei den Hochzeiten in den Flecken und auf dem Lande nicht mehr, wie es Sitte geworden, 8 bis 10 Tische gespeiset werden, sondern höchstens 3, jeden Tisch zu 12 Personen gerechnet, ohne daß die Verordnung Vorschriften über die Bewirthung der Gäste enthielte. Ebenso wenig ist dieser letztere Punkt in der Polizei-Ordnung v. 20. Juli 1692 [106]) besonders normirt, nur die Zahl der Gäste und das Maximum des Getränkes ist regulirt worden. Auf dem Lande und in den Flecken dürfen die Bauleute 24 Personen, die Köthner hingegen nur 12 Personen einladen und jene 4, diese nur 2 Tonnen Bier auflegen. Diese Bestimmungen wurden durch eine Verordnung v. 29. Juli 1729 [107]) aufs Neue mit der Modification bestätigt, daß neben dem Bier noch 4 resp. 2 Stübgen Branntewein den Gästen vorgesetzt werden dürfe. Nachdem am 23. Sept. 1750 die Verordnung v. 1729 aufs Neue eingeschärft war, hob schon eine Verordnung v. 9. August 1756 [108]) sämmtliche Beschränkungen auf, da der erzielte Zweck durch sie doch nicht erreicht sei.

Im Vergleich mit den anderen Provinzen müssen im Lande Hadeln die Hochzeitsgäste am schlechtesten bewirthet werden. Die Polizei-Ordnung v. 1597 bestimmt nehmlich, es soll kein Unterthan seinen Gästen, sie mögen sein wer sie wollen, mehr als 4 Gerichte vorsetzen; als 1stes Gericht, ein Essen Kallunen, als 2tes ein Gericht gesottenes Ochsenfleisch, als 3tes und 4tes Gericht endlich Reis und Gebratenes [109]). Nur den Reichen ist es außerdem gestattet seinen Gästen Butter und Käse vorzusetzen; in den meisten anderen Provinzen ist Butter und Käse nicht als ein besonderes Gericht anzusehen, der Gastgeber hat vielmehr das Recht, stets neben der bestimmten Anzahl von Gerichten noch Butter und Käse auftragen

105) C. C. Br. Thl. 1 S. 187.
106) C. C. Br. Thl. 1 S. 20.
107) C. C. Br. Thl. 1 S. 977.
108) Spangenb. Thl. 1 S. 575.
109) C. C. Had. S. 142.

zu lassen, um so mehr muß es auffallen, daß es hier, als etwas Besonderes, nur den Reichen gestattet wird.

Für das Osnabrücksche bestimmt eine Verordnung gegen die Mißbräuche bei Hochzeiten und anderen erlaubten Gelagen, vom 18. August 1780 [110]) Folgendes,

1. für die Voll= und Halberben wird die in einer Verordnung v. 31. August 1779 festgesetzte Zahl von 40 Gästen auf 80 erhöht, jedoch sollen in Zukunft auch alle diejenigen Personen in diese Zahl eingerechnet werden, welche man früher nicht mit zu zählen brauchte, nehmlich der Pastor, Küster, die Eltern und Kinder, welche sich mit dem Bräutigam oder der Braut noch unter einem Dache aufhalten, ja selbst die kleinen noch nicht confirmirten Kinder, wenn sie als Gäste mit angesetzt sind.

2. Die Erb= und Markköter dürfen, übereinstimmend mit den älteren Gesetzen, 30 Personen einladen. Die Dauer des Hochzeitsfestes ist für diese beiden Classen auf 2 Tage beschränkt.

3. Die s. g. Heuerleute, ohne Unterschied, ob sie auf befreiten oder unbefreiten Grundstücken wohnen, dürfen nur einen Tag feiern und höchstens 20 Gäste laden. Specielle Vorschriften über Speise und Trank finden sich in der Verordnung nicht, es wird nur im Allgemeinen jedes Übermaß verboten und der Wein besonders untersagt.

Die Hildesheimschen Landesgesetze enthalten folgende Bestimmungen über den in Frage stehenden Gegenstand. Die Polizei=Ordnung v. 20. October 1665 [111]) unterscheidet nach dem Stande der Hochzeitsleute folgendermaßen,

1. die Ackerleute oder Vollspänner dürfen 4—5 Tische speisen, jeden Tisch zu 10 Personen, Männer oder Frauen, gerechnet;

2. die großen Köter sind berechtigt 30 Gäste zu laden;

3. die kleinen Köter und Häuslinge hingegen nur 20. Rücksichtlich der Zahl der Gerichte findet unter den verschiedenen Classen kein Unterschied Statt, denn eine jede darf ihren Gästen 4 Gerichte, außer Butter und Käse, vorsetzen. Als Maximum des Getränkes sind 8 Tonnen Breihan festgesetzt, für die Köter jedoch nur die Hälfte. Die s. g. Brautsuppen [112]) dürfen in Zukunft

110) C. C. O. Thl. 2 S. 542.

111) C. C. Had. Thl. 1 S. 40.

112) Brautsuppen heißen die Speisen, welche man den Hochzeitsgästen am Tage nach der Hochzeit ins Haus zu schicken pflegte.

nicht mehr gegeben werden und die ganze Feierlichkeit muß am zweiten Tage beendigt sein. Eine Landesherrliche Verordnung, wegen der Ablagen und Leibzuchten von den Meierhöfen vom 9. April 1781 [113]), hat die obigen Vorschriften theilweise modificirt. Der bisherige Hauswirth nehmlich, bei dem sich die Braut aufhält, ist verpflichtet, eine mäßige Mahlzeit für die Gäste zu übernehmen. Will der Hauswirth dieses Hochzeitsmahl nicht unentgeldlich stellen, so muß die Bezahlung vorher accordirt und bei der Errichtung der Ehestiftung gerichtlich confirmirt sein. Die Bewirthung der Gäste am zweiten Tage braucht der Hauswirth jedoch gegen seinen Willen nicht zu übernehmen; die Zahl der Gäste ist für Ackerleute auf 30, für Halbspänner oder Großköter auf 20 und für Kleinköter auf 12 Personen festgesetzt. Die in der Polizei-Ordnung angegebene Zahl der Gerichte ist auch hier bestätigt und noch namentlich der Wein als Luxusartikel verpönt.

Das Recht des Gastgebers, das Hochzeitsfest durch Hinzuziehung von Gauklern und Possenreißern zu verherrlichen, ist in einigen Statuten ausdrücklich anerkannt; heutigen Tages müssen die Gäste selbst die Späße machen, wenn sie lachen wollen, nur bei den Bauernhochzeiten ist auch noch jetzt immer der Possenreißer eine durchaus nothwendige Person, die, meistens mit einer großen rothen Perücke und einer langen Nase ausstaffirt, das Geschäft übernommen, als Hanswurst die Gesellschaft mit derben Späßen zu unterhalten, welche stets, mögen sie auch noch so oft wiederkehren, mit dem schallendsten Gelächter begrüßt und belohnt werden. Im vorigen Jahrhundert war es unter den Landleuten im Hoyaschen und Lüneburgschen eine allgemein übliche Sitte, daß mehre junge Burschen sich vermummten, um als s. g. Engelbarts oder Stallburschen die Gesellschaft zu unterhalten, bis endlich der tolle Unfug, den diese Masken trieben, ein strenges Verbot unterm 2. August 1773 hervorrief. Regelmäßig übernimmt heutigen Tages der Brautführer die Rolle des Possenreißers, falls er sich derselben gewachsen glaubt und nicht etwa ein anerkannter Witzbold ein für alle Mal Anspruch auf die Narrenkappe hat. Wenn auch das Costüm des Possenreißers von der Laune des Spielenden abhängt, so ist es doch auch bis auf einen gewissen Punkt eine Charaktermaske, insofern nehmlich der Possenreißer stets als Buck-

---

113) C. C. H. Thl. 1 S. 44.

liger agirt, und zwar aus dem sehr plausibeln Grunde, um nicht am Tage nach dem Feste alle Farben des Regenbogens auf seinem Rücken zu tragen; denn jedesmal, wenn er einem Durstigen das Glas vor dem Munde wegnimmt, oder den Brautjungferen Späße ins Ohr flistert, die ihnen das Blut in die Wangen jagen, jedesmal ist ein kräftiger Schlag der Lohn seines Witzes; der Buckel ist sein Schirm und Schild, mißglückt es ihm, die Schläge auf diese unverwundbare Stelle zu leiten, so kann er sich überzeugt halten, daß derjenige, der den Schaden hat, für den Spott nicht zu sorgen braucht.

Die Zahl der Possenreißer, welche in den früheren Jahrhunderten zu den Hochzeiten hinzugezogen werden durften, war in den oben erwähnten Statuten der Stadt Hannover von 1303 auf sechs Personen festgesetzt: De histrionibus vero in civitate manentibus VI tantummodo et non plures si voluerit habebit, quibus et non aliis erit dandum. In den oben ebenfalls schon citirten Lüneburgschen Eddags-Artikeln sind vier joculatores [114]) erlaubt: et quatuor joculatores tantum habere poterit, quos una marca denariorum solvendo prenumerabit.

Die Sitte, eine Hochzeit mit Musik und Tanz zu feiern, ist in den meisten angeführten gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich sanctionirt; in einzelnen Städten durften bei diesem Feste auch wandernde Musikanten zum Tanze aufspielen „gernde oder gherde lude" genannt, z. B. in Göttingen: ouch mach man hebben bouen (über) dusse tal (Zahl) ghernde lude etc., in anderen Städten hingegen war der Stadtpfeifer mit seiner Musikbande auch für die Hochzeiten privilegirt, z. B. in Goslar: men ne schall nene (keine) gherde hebben to der hochtyd, vvenne de user stad gesinde undere borgere sin. Die Zeit, bis zu welcher solche Hochzeitstänze gehalten werden dürfen, ist in den einzelnen Gesetzen sehr

---

114) Die joculatores sind ursprünglich Troubadours, welche namentlich durch scherzhafte Gesänge den Kreis der Zuhörer erheiterten; in späteren Zeiten war nicht mehr der Gesang die Hauptsache, sondern der Scherz, der dann freilich bald genug zur niedrigstem Posse herabsank; die Jünger der gefeierten Troubadours wurden Possenreißer und Bänkelsänger, d. h. Leute die auf einem Gerüste, Bank genannt, ihre Possen trieben. Hüllmann 4 S. 315. Den Gegensatz zu den herumziehenden Possenreißern bildeten die s. g. gebrödete Narren, welche in Brod und Lohn stehen. Vorzeit Bd. 1 S. 144; in Frankreich hießen sie fou en titre d'office. Curiositäten Bd. 1 S. 42.

verschieden bestimmt; in den Göttinger Statuten heißt es: ouch mach men danzen to disser hochtit an deme daghe wan de hochtit is vnd des daghes dar vore. vnd dat schal me don vor wechter clocken. Die Einbecker Polizei-Ordnung von 1573[115]) und das Statut der Stadt Peine von 1597 verlangt die Beendigung der Feier Abends um 9 Uhr; dieselbe Stunde setzen die Lauenburger Statuten und die Polizei-Ordnung des Herzogs Christian vom 6. October 1618 fest, im Sommer ist jedoch der Tanz bis 10 Uhr gestattet. Nach der Lauenburgschen Verordnung vom 4. Februar 1744 dürfen die Gäste bei den Hochzeiten in der Stadt bis 2 Uhr tanzen, auf den Dörfern hingegen, seltsamer Weise, bis 3 Uhr. Daß diese Hochzeitstänze sehr oft nicht in den Grenzen des Anstandes geblieben, beweisen die wiederholten Klagen und die immer erneuerten Strafbestimmungen gegen die frivolen und unzüchtigen Tänze; zur Charakteristik jener Jahrhunderte werden ein paar Citate genügen. Die Statuten der Stadt Nienburg vom 6. Juni 1569[116]) verordnen: „Die gebedene Geste aber sollen sich aller Erbarheit, in der gesellschaft und danzende vorhalten und beflitigen, vnd deß schentlichen Beurischen Bolderbönischen vmbwerpens vnd entblotende der Junffern, Frouwen vnd Megde enthalten, by vermidung der herschafft ungnedigen straffe." In der Lauenburgschen Kirchen-Ordnung von 1585[117]) lautet ein Artikel, über welchen die Pastöre jährlich berichten sollen: art. 35, „Ob auch unzüchtige, schandbare Tentze, mit vnfletigen, vmbdreiende (Umdrehn), vnd ergerlichen Geberden, geführt werden?" So heißt es ganz ähnlich in den Lauenburgschen Statuten: Alle unzüchtigen Gebährden und unziemliches verdrehen soll bei den tanzen verbotten sein, bey willkührlicher ernstlicher Strafe nach jedes verbrechung (Vergehn) u. s. w. In einer Braunschweigschen Rathsordnung von 1608 wird neben dem „leichtfertigen verdreyen" auch das Ablegen der Mäntel und Auffsetzen der Hüte als ein unhöflich Ding ernstlich verboten. Nach den Nordheimer Statuten soll Niemand seine Kogelen[118]) an deme Halse hebben; denjenigen, der sich unanständig beträgt, sollen die Fußknechte mit der Peitsche (swoppen)

115) Letzner S. 1573.
116) Puf. 3 S. 337.
117) C. C. D. L. S. 74.
118) Kogel, Gugel = Männer- und Weiber-Kappen.

strafen und wer sich in die Mitte des Saals unter die Leuchten stellt (under dem luchtebome) muß ein Loth Strafe zahlen. Eine charakteristische Vorschrift ist endlich die, daß nach beendigtem Tanz, wenn die Pfeifer aufgehört haben zu spielen es nicht mehr erlaubt ist, sich unter die Frauen zu mischen, gan manck de Fruwen edder Junckfruwen [119]).

Daß einzelnen Personen besondere Ehrentänze vorbehalten werden sollen, wird ausdrücklich nur in den Lauenburgschen Statuten angeführt, obgleich es früher eine ganz allgemeine Sitte war, so daß man auch in anderen Statuten eine Erwähnung derselben hätte erwarten können. Als Ehrentänze sollen die drei ersten Tänze gelten „welche der Braut und Bräutigams Freunden übergeben, und andere nicht darin verstattet werden sollen." Während dieser Ehrentänze ist die Braut noch mit dem jungfräulichen Schmucke, dem Kranze geziert, nach Beendigung derselben, oft auch erst am Schlusse des Balls, wird sie „unter die Haube gebracht". Die Ehefrauen rauben der Neuvermählten den Kranz, den die Brautjungfern vergebens zu vertheidigen suchen; sobald sie mit der Haube bekleidet ist, werden ihr die Augen verbunden, die Brautjungfern schließen einen Kreis um sie und erwarten klopfenden Herzens die Offenbarung des Schicksals; denn diejenige Maid, welche von der jungen Frau mit dem Brautkranze geschmückt wird, ist die erste, welche ihr in den Stand der heiligen Ehe folgen wird. Das Bouquet des Bräutigams, welches der junge Ehemann ganz auf dieselbe Weise dem vom Schicksal Auserwählten überreicht, hat dieselbe Bedeutung, wie der Brautkranz. Bei den Hochzeiten der Landleute bildet der „Brautreihn", der Brautreigen den Schluß der Feier des ersten Tages, es ist dies ein Kehraus im großartigsten Style; die ganze Hochzeitsgesellschaft nehmlich, an der Spitze die Braut mit dem Brautführer, faßt sich in s. g. bunter Reihe an, um in diesem Aufzuge durch das Dorf zu ziehn; immer rascher werden die Bewegungen, Hindernisse werden nicht umgangen, sondern kühn überwunden, breite Pfützen, welche den Weg versperren, ohne Bedenken durchwadet, da die beschmutzten Toiletten der Bauerdirnen an diesem Tage nicht mehr von den Lampen, die im Brauthause schon erloschen, beleuchtet werden. Immer lauter hallt der Jubel, in bachantischer Lust rast der Zug dahin, bis er sich endlich

119) Spangenb. Bd. 10 S. 207.

in einem wilden Knäul auflöst und der Ehemann diese Gelegenheit benutzt, seine junge Frau zu entführen.

In den Wendischen Dörfern wird die junge Frau nach dem Kehraus, der im Hause getanzt wird, in allen Ecken und Winkeln des Hauses umhergeführt; schließlich steigt sie auf den über dem Kuhstalle befindlichen Hühnerwihmen, um von dort Geld für die Aufwärter herabzuwerfen; beide Proceduren müssen ihr sämmtliche Hochzeitsgäste nachmachen [120]).

Hic fuit ille dies, noctem canat ipse maritus,
Quantum nosse licet [121]).

Am Tage nach der Hochzeit erscheinen die jungen Eheleute in der Kirche, um sich einsegnen zu lassen; dies ist auch eine der vielen schönen religiösen Sitten der Vorzeit, welche das neunzehnte Jahrhundert über Bord geworfen hat. Wie die Stunde der Trauung, so war auch die Stunde der Einsegnung genau bestimmt. Erscheinen die jungen Eheleute nicht zur festgesetzten Zeit, so wird die Einsegnung vom Prediger erst dann vorgenommen, wenn sie die vorgeschriebene Strafe in den Gotteskasten bezahlt haben. Kommt Jemand zu dieser s. g. Brautmesse trunken, so soll er ohne Gnade auf dem Kirchhofe in das Halseisen geschlossen werden. Die heutigen Tages immer mehr und mehr um sich greifenden Sitte, unmittelbar nach der Trauung in den Reisewagen zu steigen, hätte hiernach unseren Vorfahren nicht allein als eine grobe Irreligiosität erscheinen müssen, sondern auch als eine Gleichgültigkeit gegen Familie und Haus, die in den früheren Zeiten ganz undenkbar war. Wie hätte es Jemand wagen können, sich durch eine Hochzeitsreise den feierlichen Glückwünschen zu entziehen, welche ihm die Mitglieder der Familie am Tage nach der Hochzeit darzubringen pflegten? nicht allein die alten ceremoniellen Basen und Tanten, sondern jedes Mitglied der Familie, welches durch die Heirath mit ihm verbunden war, hätte dies als eine grobe Mißachtung der Ehre der Familie ansehn müssen, als eine Kriegserklärung für das ganze Leben. Kein Bräutigam hätte es wagen dürfen, von der Braut zu verlangen, daß sie, wegen einer solchen Hochzeitsreise, auf die Ehre verzichte, von einem Geleite von Frauen

---

120) Hannoversch. Magazin v. 1817 S. 1279.

121) A. Hotomani, observatio de veter. ritu nupt. Graeve thesaur. 8 S. 1112.

und Jungfrauen nach der Brautkammer geführt zu werden, und keine Braut würde sich von anderen Händen, als von den Händen derer, welche ihr am nächsten standen, des hochzeitlichen Schmuckes haben entkleiden lassen; und keine hätte das Brautgemach in dem elterlichen Hause oder in demjenigen, wo sie künftighin als Hausfrau regieren sollte, mit dem ersten besten Zimmer in einem Gasthause vertauschen wollen, und das Brautbett, welches ihr daheim die Liebe ihrer Mutter und Verwandten geschmückt, mit dem, welches ihr auf der Reise nur bezahlte Hände hergerichtet hätten.

Nach der Einsegnung beginnt die Schmauserei von Neuem; als ein verpönter Artikel wird regelmäßig die Weinsuppe angeführt, die bisweilen als Frühstück, bisweilen als erster Gang bei dem Mittagsessen gegeben wurde. Da die Zahl der Gäste, welche eingeladen werden durften, genau bestimmt war, so suchte man diese Vorschrift dadurch zu umgehen, daß man am zweiten Tage andere Gäste einlud, allein die Polizei war zu aufmerksam, als daß ihr dies Manöver lange hätte entgehen können, und sobald es bemerkt war, wurde es durch specielle Verbote unmöglich gemacht. Die Dauer des ganzen Festes ist regelmäßig auf zwei Tage festgesetzt, wo die Feier des dritten Tages erlaubt ist, finden wir regelmäßig besondere Beschränkungen sowohl in Betreff der Zahl der Gäste als auch rücksichtlich der Art ihrer Bewirthung. In einzelnen Städten, z. B. in Braunschweig [122]), fand am zweiten oder am dritten Tage eine besondere Feier unter dem Namen „Cantzlei gehn" Statt, welche darin bestand, daß die Jungfrauen und junge Leute sich außerhalb des Hochzeitshauses zu einem Schmause versammelten, dessen Gerichte aus dem Hochzeitshause geholt wurden.

Eine Controle der in den meisten Gesetzen so genau detaillirten Bestimmungen über den Aufwand bei den Hochzeiten schien nicht anders möglich, als wenn man denjenigen, der sie übertreten, moralisch zwang, sich selbst bei den „Brökeherren" auf der „Bröke-börntzen, Brüchstube" anzuzeigen. Der Eid schien zu diesem Zwecke das einfachste Mittel zu sein, und somit schreiben die meisten älteren Gesetze vor, daß der junge Ehemann oder derjenige, welcher den Hochzeitsschmaus ausgerichtet, am Tage nach der Hochzeit, oder, wie es in anderen Statuten heißt, acht Tage nachher, vor dem Rath erscheinen solle, um eidlich zu bekräftigen, daß auf der Hoch-

122) Raths-Ordnung v. 1608.

zeit in keiner Weise das gesetzliche Maximum überschritten sei. So heißt es z. B. in dem Braunschweigschen Stadtrecht von 1232 [123]): Swanne [124]) de hochtit gedan is so scal de brudigam vor deme Rade sweren dat he boven disse lovede [125]) nicht gedan hebbe, eder [126]) he gift vif punt. In den Göttinger Statuten heißt es [127]): Ouch schal des brudegammes Vader. eder [128]) de brudegam eft [129]) des vader nichten ist. vnd der bruth neyste [130]) mach Kommen des neysten vridaghes vor den rath. vnd don ir recht darto [131]) dat se de lovede van der hochtit hebben gheholden. etc. etc.

§. 8. 3. Kindtaufe und Kirchgang.

Da es von jeher Sitte gewesen, als Gevatter dem Täufling und den Eltern des Kindes Geschenke zu machen, so ward diese Sitte von dem schmutzigen Geize und der Habsucht in der Weise ausgebeutet, daß die Eltern des Kindes, nicht wie es Regel war, nur drei Gevattern baten, sondern eine bei Weitem größere Anzahl, und somit eine religiöse Feierlichkeit als eine Geldspeculation benutzt wurde. Schon in der Ordnung der Stadt Nienburg vom 6. Junii 1569 [1]) wird diese Unsitte verboten und die Zahl der Gevattern auf drei Personen beschränkt: dergleichen bosse unordnung bei dem hochwerdigen Sakramente der hilligen Dope Ingefurt, daß etliche mehr den drei gefattern bitten umb deß Geitzes und villes Geschenkes willen, u. s. w. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in der Braunschweigschen Kindtaufs-Ordnung v. 19. Februar 1699 und in der Lüneburgschen Kirchenordnung des Herzogs Friederich von 1643 [2]), deren Bestimmung durch ein besonderes Consistorial-Ausschreiben vom 3. Junii 1722 [3]) aufs Neue eingeschärft wurde, und

123) Leibn. 3 S. 445; wiederholt in den Hochzeitsordnungen v. 1597, 1624.
124) **Swanne** = wenn.
125) **lovede** = Gesetze.
126) **eder** = oder.
127) Puf. 3 S. 153.
128) **eder** = oder.
129) **eft** = wenn, falls.
130) **neyste** = nächste Verwandte.
131) **don ir recht darto** = beweisen.
1) Puf. 2 S. 337.
2) C. C. L. Cap. 1 S. 45.
3) C. C. L. Cap. 16 S. 962.

ebenso endlich in den articuli, so auf dem Churfürstlichen Land-gericht verlesen werden[4]). Für das Lauenburgsche finden wir dieselbe Zahl in der Lauenburgschen Kirchen-Ordnung von 1585[5]) und in einer Verordnung vom 4. Februar 1744[6]).

In einigen Provinzen finden sich jedoch abweichende Zahlenbestimmungen; die Hildesheimsche Polizei-Ordnung v. 20. October 1665[7]) für Landleute, beschränkt nehmlich die Zahl der Gevattern auf zwei Personen, auf einen Mann und eine Frau, eine Bestimmung, welche eine Landesherrliche Declaration vom 23. Junii 1773[8]) wiederholte. Für die Stadt Hildesheim hingegen erlaubte eine Rathsordnung vom 30. September 1663[9]), drei Gevattern zu bitten. Die Polizei-Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden hingegen vom 20. Juli 1692[10]) und die Hadelnsche Kirchen-Ordnung des Herzogs Magnus[11]) gestatten sogar fünf Gevattern.

Eine eigenthümliche Sitte, in Betreff der Einladungen zur Taufe, bestand darin, daß eine Magd in der Kleidung ihrer Herrin, mit deren besten Schmuck geziert, die Einladungen zur Tauf-Procession umhertrug; „weil aber solcher gebrauch etwas seltzam, denen Kindbetterinnen selbst nicht anständig, und theils lächerlich scheinet" so hob die Braunschweigsche Kindtaufs-Ordnung vom 19. Februar 1669 diese Sitte auf, erlaubte jedoch auch für die Zukunft, daß eine Magd, mit der Herrin sonntäglichen Kleidern geschmückt, den Täufling zur Kirche tragen dürfe; es sollen aber nicht die besten Kleider sein.

Die Fähigkeit, als Gevatter eingeladen zu werden, war in den früheren Zeiten auf mannigfache Weise beschränkt; nach der Ordnung der Stadt Nienburg v. 6. Junii 1569[12]) sind nehmlich von dem Pathenstande Personen unter 14 Jahren ausgeschlossen; nach der Lüneburgschen Kirchen-Ordnung[13]), die Calvinisten, Pa-

4) Puf. 2 S. 352.
5) C. C. D. L. S. 65, 150.
6) C. C. D. L. S. 491.
7) C. C. H. Thl. 1 S. 43.
8) C. C. H. Thl. 1 S. 489.
9) Hillebrandt S. 000.
10) C. C. Br. Thl. 1 S. 20.
11) C. C. Had. S. 28.
12) Puf. 2 S. 338.
13) C. C. L. Cap. 1 S. 46.

pisten und andere Sectirer, ferner die Reformirten. Als jedoch den französischen Reformirten gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in den Landen des Herzogs Ernst August und Georg Wilhelm [14]) das Religionsexercitium gestattet worden war, rescribirte das Consistorium zu Stade unterm 19. Januar 1736 [15]), daß die Reformirten als Gevattern zugelassen werden dürften. In der Braunschweig-Lüneburgschen Kirchen-Ordnung [16]) sind ferner die Excommunicirten für unfähig erklärt und in der Lauenburgschen Kirchen-Ordnung [17]) alle „ruchlose, berüchtigte und unbußfertige Leute.“

Ein Zwang, die Einladung zur Gevatterschaft anzunehmen, findet sich meines Wissens nur in der Einbeckschen Polizeiordnung von 1573 art. 12: „Wer auch den anderen zu Gevattern bittet, soll solchs nicht weigern, thut ers, und weigert, soll er funffzehn Marck zur straffe geben.“

In einigen Provinzen, nehmlich in Lauenburg, Bremen, Verden und Osnabrück finden sich Vorschriften, in Folge welcher die Eltern bei namhafter Strafe aufgefordert werden, die Kinder in einer kurzen gesetzlich bestimmten Frist taufen zu lassen. Die kürzeste Frist ist in der Lauenburgschen Kirchen-Ordnung vorgeschrieben, es sollen nehmlich regelmäßig die Taufen am Tage der Geburt, spätestens aber am folgenden Tage gefeiert werden; später ließ man diese Bestimmung fallen, indem eine Verordnung vom 19. März 1735 [18]) erlaubte, die Kinder drei Tage ungetauft zu lassen, eine Frist die ebenfalls schon in der Braunschweigschen Kindtaufs-Ordnung vom 19. Februar 1699 vorgeschrieben war. In der Polizei-Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 20. Juli 1692 [19]) sind zwei Tage als längste Frist vorgeschrieben; eine Osnabrücksche Verordnung vom 26. Januar 1756 [20]) verlangt die Taufe am Tage nach der Geburt.

---

14) Das Privilegium für die Reformirten zu Hameln datirt vom 1. August 1690, für die zu Celle v. 12. August 1699. Über die einzelnen reformirten Gemeinden cf. Schlegel, Kur-Hannov. Kirchen-R. Thl. 2 S. 140—170.

15) C. C. L. Cap. 1. S. 46.

16) C. C. C. Cap. 1. S. 66.

17) Spangenb. Thl. 2. S. 491.

18) C. C. D. L. S. 65, 150, 481.

19) C. C. B. Thl. 2 S. 356.

20) C. C. O. Thl. 2 S. 356.

II. Der Kirchgang.

Wenn eine Frau ihr Wochenbett gehalten, pflegte sie, meistens nach sechs Wochen (Sechswöchnerin) sich in einem feierlichen Aufzuge in die Kirche zu begeben, um sich einsegnen zu lassen; denjenigen Frauen jedoch, welche außerehelich geboren, wird nach der Calenbergschen Superintendenten-Ordnung von 1656 die Einsegnung verweigert, sie sollen „um der getriebenen Schande willen" nicht eingesegnet werden [21]). Mit der Reformation war diese alte schöne Sitte fast ganz verschwunden, bis, namentlich auf Veranlassung von Chemnitz, das General-Colloquium in Braunschweig im Jahre 1571 beschloß, die Sitte wieder einzuführen; nachdem Chemnitz die Formulare der Einsegnung abgefaßt, erfolgte die Wiedereinsetzung schon am 17. October desselben Jahrs [22]). Auch in Hildesheim versuchten es namentlich die vornehmen Frauen, sich wenigstens theilweise dieser Sitte zu entziehn, indem sie selbst freilich den Kirchgang hielten, das Kind aber zu Hause ließen. Der religiöse Sinn der meisten Weiber lehnte sich jedoch gegen eine solche Neuerung auf, so daß sich der Rath veranlaßt sah, in einer Verordnung vom 11. Juni 1678 [23]) die Beobachtung der alten Sitte bei einer Strafe von 6 Rthl. zu gebieten. Die Braunschweig-Lüneburgsche Kirchen-Ordnung [24]) macht weitläufig darauf aufmerksam, daß eine solche Einsegnung nicht, wie im Pabstthum, deßhalb Statt finden solle, weil der Ehestand ein unreiner Stand und das Kindergebären ein Greul vor Gott sei, so daß dadurch ein armes Weib von der Gemeinde Gottes abgeschnitten würde, sondern es solle eine Erneuerung an die Barmherzigkeit Gottes gegen Mutter und Kind sein. Der erste Gang, den die Wöchnerin machte, war der Gang zur Kirche; verlangte ein Nothfall einen anderen Gang, so konnte, nach dem Volksglauben, das hierfür der Mutter drohende Unglück nur dadurch abgewendet werden, wenn sie zuvor zur Kirche lief, um daselbst dreimal an die Thür zu klopfen. Ein ähnlicher Aberglauben findet sich unter den Wenden im Lüneburgschen, insofern nehmlich die Frau, welche das Kind

---

21) Schlegel Thl. 3. S. 87.

22) Rethmeier Br. Kirch.-Hist. Thl. 3 S. 381.

23) Hillebrandt S. 735.

24) C. C. C. Cap. 1 S. 146. Schon Innocentius III hat im Cap. 5 X. de purificat. den Kindsbetterinnen zu jeder Zeit den Besuch der Kirche gestattet.

trägt, nach der Taufe die Ecke der Kirche berühren muß, um Unglück von dem Kinde abzuwenden [25]). Wie in den meisten anderen Fällen so beruht auch hier der Aberglaube auf einem tiefen religiösen Gefühl, denn der Aberglauben ist ein Kind des Glaubens, beide gingen in den früheren Jahrhunderten meistens Hand in Hand miteinander, und um den ersteren auszurotten, glaubte man leider oft genug am schnellsten zum Ziele zu kommen, wenn man das Unkraut mit dem Weizen abmähte.

Die Vorschriften, welche sich über die Zahl der Begleiterinnen finden, sollen hier gleich mit den Bestimmungen über die Kindtaufen zusammengestellt werden, da in den meisten Gesetzen die Vorschriften über die Taufen und den Kirchgang gleichlautend sind. Schon in den Statuten der Stadt Hannover aus den Jahren 1303—1321 [26]) wird ein bestehendes Verbot erneuert, daß bei den Kindtaufen nicht mehr denn 12 Frauen zur Kirche als Begleiterinnen mitgehn dürfen: „Mit eynem Kinde dat men dopen scal scolen nicht mehr wen twelf vruwen to der Kerken gan welec vruwe dit bricht ore man scal der stad vif schillinghe gheuen.“ Ganz ähnlich lautet ein Göttinger Statut von 1426 [27]):

Van der Kindopinghe. wo vele vruwen.

Vort me. wenne me eyn kint dopet. dar en scolen nich me (mehr) vruwen mede gan. wenne twelve und ere meghede (Mägde) und eyn vruwe de dat Kind dreghet und eyn de dat lecht (Licht) dreghe. worden me ghebeden. so scholde me se bede vor jowelke (jede) vruwen panden (pfänden) vor vif schillinghe.

Dieselbe Zahl findet sich in einem Hildesheimschen Statut [28]): Swanne (wenn) man ein kint doft. dar ne scal me nene (keine) vrowen mer bidden dan twelwe. unde de vaddern (Gevattern). dat hir ghescreven is van der dope dat scal men holden bi vif punden. Nach den Hildesheimschen Rathsordnungen aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert dürfen nur zwei Frauen und die Gevattern, nehmlich höchstens drei, das Kind in die Kirche geleiten; ist jedoch eine Jungfrau als Pathin eingeladen, so kann sie noch eine Frau zur Begleitung mitnehmen [29]). In den Statuten der

25) Hannoversches Magazin v. 1817 S. 1276.
26) Puf. 4 S. 214.
27) Puf. 3 S. 155.
28) Puf. 4 S. 307.
29) Hillebrandt S. 734.

Stadt Dannenberg, erneuert und confirmirt 1499 [30]) ist die Zahl der Begleiterinnen bei der Taufe und dem Kirchgang auf acht festgesetzt: Wenner eyn Frouwe eyn Kyndt tor Dope sendt vndt dar na tor Kerken geit en schal se to Jßlicker (jeder) [31]) tyd nicht mehr den achte Frouwen hebben.

In den Lüneburgschen Statuten aus der Zeit gegen Ende des 15ten Jahrhunderts sind nur sechs Begleiterinnen gestattet [32]): Welk Frouwe uth dem Kindelbedde in Kerken ghan wil de mach sulff seste (selbst sechste) Vrouwe in Kerken ghan. Unde mag desuluen (dieselben) sess Vrouwen mit sess Mannen van erer unde eres Mannes Negesten (die Nächsten d. h. Verwandten) dessuluen Dages to der Maltyt beholden. Nymmt se mehr Vrouwen edder (oder) bidden mehr Geste ed man schal dat beteren (bessern, büßen) mit dren lodigen Marken.

In der Braunschweigschen Kindtaufs-Ordnung vom 19. Februar 1699 sind fünf Paar Frauen als Begleiterinnen erlaubt; die höchste Zahl finden wir jedoch in den Nordheimer Statuten [33]): „Ock schall me tho der Dope unde Kerkenganghe nicht mehr denne festeyn Fruwen bitten"; die geringste Zahl hingegen in einem Auszuge aus der Polizei-Ordnung des Herzogs Friederich vom 2. März 1640 [34]), wonach die Wöchnerin beim Kirchgange nur eine Frau zur Begleitung mitnehmen darf.

Der alten Sitte, ein jedes Ereigniß, welches die Familie betraf, mit Schmausen und Trinken zu feiern, ward eben so wohl bei der Taufe als auch beim Kirchgang gehuldigt, bis auch hier das Übermaß der Gastereien Prohibitivbestimmungen hervorrief, welche an einzelnen Orten nur die Gastereien beim Kirchgange, an anderen die bei den Kindtaufen treffen. Auch bei diesen Festen fand, ebenso wie bei den Hochzeiten, ein Contribuiren der Gäste zu den Kosten des Schmauses Statt, an einzelnen Orten bestanden diese Beiträge in Geld, welches der Mutter „ins Bett" geschenkt wurde, an anderen Orten sendeten die Gevattern namentlich Käse und Weißbrod in das Haus, wo die Taufe gefeiert wurde [35]).

30) v. Duve Hft. 3 S. 25.
31) islick ist zusammengezogen aus ichtes welker, d. h. jeglicher.
32) Puf. 2 S. 192.
33) v. B. u. St. Thl. 10 S. 201.
34) C. C. L. Cap. 4 S. 145.
35) Braunschw. Raths-O. v. 21. Novemb. 1649. Die Hildesheimsche von 1663 u. s. w.

Nach der Einbeckschen Hochzeitsordnung kann man vier und zwanzig Personen zwei Mittage und zwei Abende mit vier Gerichten tractiren; an einem Abende darf sogar Wein gereicht werden[36]. In den Statuten der Stadt Peine von 1597[37]) werden nur die Schmausereien nach dem Kirchgange verboten: „Item in welchem Hause, die Frauwen, so mit Inn der Kirchen gewesen sein, die Nachmittages Predig zum süsse vnd vollust besitzen Pleiben, der Wirth sol 1 fl. zur straffe geben". Eine Schmauserei bei den Kindtaufen wird jedoch in folgender Weise gestattet: „Dieweil ein Nachbar vnd freundt, den Anderen Alhie wol zu gaste bittet vnd aber gemeinlich solches vff eine Kindertauffe sparen, Alß wollen wir den großen Vnkosten hiemit vffgehoben haben, vndt soll niemandt vber 2 Tische bespeisen vnd nicht vber 3 essen geben". In Braunschweig verbot die Kindtaufs-Ordnung vom 19. Februar 1669 jede Gasterei sowohl bei der Taufe als bei dem Kirchgange; einige Zeit nach der Taufe kann ein Gastmahl gehalten werden, bei welchem jedoch nur von den Personen der beiden ersten Stände Wein und nur eine Sorte gereicht werden darf. Die Sitte, den nächsten Verwandten Kuchen ins Haus zu senden, soll ohne Unterschied des Standes gänzlich verboten sein. In der Polizei-Ordnung des Herzogs Christian v. 6. October 1618[38]) ist es bei 20 Rthl. Strafe untersagt, Gastereien bei den Kindtaufen zu halten, oder „Confect, süß Getränke oder dergleichen köstliche Sachen" zu geben. Wo die Pastöre und Schullehrer früher Anspruch auf eine Mahlzeit gehabt haben, sollen ihnen, falls die Eltern des Täuflings nur irgend dazu im Stande sind, 4 resp. 2 Schilling als Entschädigung gezahlt werden. Charakteristisch sind die Klagen in der Lüneburgschen Kirchen-Ordnung[39]), daß, seit dem Wegfall der Gastereien, sich Niemand mehr zu den Kindtaufen einfände, „denn ja große Schande ist, daß man in denen Zeiten, da es noch erlaubt war, so häufig und willig zum Essen und Trinken gekommen, aber bei der heiligen Taufe Niemand sich findet, und des armen Kindes Noth in Gebet fürtragen hilft, denn allein die Gevattern"[40]).

---

36) Letzner S. 120.

37) Puf. 1 S. 272.

38) C. C. L. Cap. 4 S. 88.

39) C. C. L. Cap. 1 S. 140.

40) In jenen Zeiten hieß es: Komm ich nicht zur Messe,
So komm ich doch zum Gefresse,

Die Lauenburgsche Kirchen-Ordnung des Herzogs Franz d. Jüngeren von 1585[41]) verbietet die Kindelbiere, d. h. die Zusammenkünfte in dem Hause der Wöchnerin während der sechs Wochen, bei 60 Mark Strafe; bei dem Kirchgange hingegen können die Gevattern und Freunde, aber im Ganzen höchstens 12 Personen zu einer Mahlzeit eingeladen werden. Eine spätere Verordnung vom 4. Februar 1744[42]) verpönt alle Mittags- und Abendmahlzeiten in den Städten und die Kindelbiere auf dem Lande; nach der Taufe darf den Gevattern und Verwandten, im Ganzen jedoch höchstens 10 Personen, von den Einwohnern des ersten und zweiten Standes, Caffe, Wein, Kuchen und Zwieback gereicht werden, jedoch kein kostbares Gebäck und Zuckerwerk; die Personen des dritten Standes hingegen und die Landleute sollen ihre Gäste nur mit einem Krug Bier und Weißbrodt bewirthen; Abends acht Uhr muß die Zusammenkunft beendigt sein. Am Kirchgangstage ist es erlaubt, zehn Gäste, die Gevattern, die Eltern der Eheleute und die nächsten Verwandten mitgerechnet, zu Gaste zu laden, jedoch dürfen nur 3—4 Gerichte aufgetragen werden und die Feier muß Abends zehn Uhr beendigt sein.

In den Osnabrückschen Gesetzen wird durch eine Verordnung gegen die Mißbräuche bei Hochzeiten und anderen erlaubten Gelagen, vom 18. August 1780[43]) die Zahl der Personen auf acht festgesetzt, mit Einschluß der Gevattern, ausgenommen jedoch den Pastor, Küster und Vogt; die Festlichkeiten dürfen nur einen Tag dauern und bei dem Gastmahl nicht mehr als drei Gerichte, außer Butter und Käse gereicht werden.

Die Hildesheimsche Polizei-Ordnung v. 20. October 1665[44]) beschränkt die Zahl der Gäste auf die Gevattern, die Großeltern des Kindes und den Pfarrer und Küster, und erlaubt, diese Gäste mit vier Gerichten nebst Butter, Käse und dem erforderlichen Getränk zu bewirthen.

Prohibitivbestimmungen gegen den übermäßigen Luxus, welcher

Komm ich nicht zur Taufe,
So komm ich doch zum Gesaufe.

Rethmeier Kirch.-Hist. Thl. 1 S. 300.

41) C. C. D. L. S. 66.
42) C. C. D. L. S. 491, 492.
43) C. C. O. Thl. 2 S. 542.
44) C. C. H. Thl. 1 S. 44.

mit den Betten der Wöchnerinnen und namentlich mit den Wiegen getrieben wurde, finden sich meines Wissens nur in der Braunschweigschen Kindtaufs=Ordnung vom 19. Februar 1699; hiernach sollen nehmlich in Zukunft weder die Betten noch Wiegen mit Bildschnitzereien oder goldenen und silbernen Zierrathen geschmückt werden, nur die Familienmitglieder „der silbernen und goldenen Ringe“ haben das Recht, die Betten und Wiegen zierlich mit Farben anstreichen zu lassen und sie mit eingelegter Tischlerarbeit zu schmücken, allein selbst diesen beiden privilegirten Ständen ist es nicht gestattet, die auf diese Weise verzierten Betten und Wiegen mit seidenen und atlassenen Vorhängen zu drappiren, noch auch mit „Kloppelwerk und weißen leinen Knüppels, die weder für die Hitze noch Kälte dienen“ aufzuputzen.

III. Geschenke bei den Familienfesten.

§. 9. 1. Hochzeitsgeschenke.

Die wichtigsten Arten der Geschenke, welche in den früheren Jahrhunderten Gegenstand der Polizeigesetzgebung geworden, sind namentlich die Hochzeitsgeschenke, die Gevattergelder oder Pathengeschenke und die Fenstergelder; sie haben demnach alle das mit einander gemein, daß sie zur Ehre der Familie, zur Ehre des Hauses gegeben werden. Die Begründung einer Familie durch Verheirathung gab früher erst dem Mann seine volle Bedeutung, seine volle Würde, der Junggeselle mußte dem Verheiratheten bei öffentlichen Feierlichkeiten stets nachstehen; der Unverheirathete ist, wie er noch heutigen Tages in einzelnen Gegenden im Hannoverschen genannt wird, ein „einfältiger Mann“, das heißt kein vollständiger Mann. Der Hochzeitstag war der größte Ehrentag im Leben des Menschen, er verleiht denen, welche diesen Tag feiern, eine Würde, die auch durch besondere äußere Zeichen, nehmlich durch bestimmte Kleider und reichere Kleinodien, als sie eine Jungfrau tragen darf, an den Tag gelegt wird; deßhalb mußte auch dieser Tag am höchsten gefeiert werden, wie wir das oben bei den Hochzeitsfeierlichkeiten ausführlicher gesehen haben. Die Sitte heischte ein solennes Gastmahl, sie sorgte aber auch zugleich dafür, daß es den Eheleuten möglich, dieser Sitte zu huldigen, ohne mit Sorgen an die langen Rechnungen denken zu müssen, welche als

bittere Mahner manchem jungen Ehepaar in den neu begründeten Haushalt gefolgt wären. Selbst der Ärmere konnte an seinem Ehrentage — so nannte man sehr bezeichnend den Hochzeitstag — aus dem vollen Becher der Freude schlürfen, ohne daß ihm die Freude durch einen bitteren Tropfen vergällt wäre; er konnte seine Freundschaft bewirthen mit Speise und Trank, seine ärmlichen Tische bogen sich unter der Wucht der Speisen, er konnte ein Mal in seinem Leben den Wirth machen, ohne Aladdins Zauberlämpchen zu besitzen und ohne Schulden zu machen; denn — die Hochzeitsgäste trugen durch die üblichen Hochzeitsgeschenke selbst die Kosten des hochzeitlichen Mahls. Es ist dies eine Sitte, die Manchem heutigen Tages höchst komisch vorkommen mag, die ihm als ein Verstoß gegen das s. g. feine Ehrgefühl erscheinen wird, allein das Ehrgefühl der Generation des neunzehnten Jahrhunderts ist ja auch in manchen Punkten so zart geworden, daß man dasselbe, um es nicht zu verletzen, oft nur mit Handschuhen berühren darf. Eine solche Verweichligung des Ehrgefühls kannten freilich unsere Vorfahren nicht, wo es aber auf wahre Ehrenhaftigkeit ankommt, da können die früheren Generationen sicher der heutigen gegenüber kühn in die Schranken treten, ohne einen Vergleich mit der Jetztzeit fürchten zu müssen. Aber worin soll denn auch das Anstößige jener Sitte liegen? Etwa darin, daß sich das Brautpaar von seinen Freunden, die zum größten Theil Freunde im eigentlichen Sinne des Worts sind, also von seinen Blutsfreunden bewirthen läßt, obgleich sie dieselben als Gäste eingeladen? Dann muß das feine Ehrgefühl auch über die s. g. Pickenicks den Stab brechen, die ja auch unter den feingebildeten Schichten der Bevölkerung ganz gebräuchlich sind. Oder liegt das Komische jener Sitte vielleicht darin, daß jenes Contribuiren von Seiten der Gäste gerade am Hochzeitstage geschieht? Man braucht nur einen oberflächlichen Begriff von der Bedeutung der Familie in den früheren Jahrhunderten zu haben, um jene verspottete Sitte gerade am Hochzeitstage am passendsten zu halten; denn nicht allein das Brautpaar feierte ein Fest von hoher Bedeutung, nehmlich die Begründung einer eigenen Familie, sondern die ganze Sippe feierte ebenfalls ein solches Fest, und zwar nicht etwa nur aus Theilnahme, aus Freundschaft für das Brautpaar, sondern auch namentlich aus dem Grunde, weil ihre Familie selbst durch eine neue Verbindung gekräftigt und gestärkt wurde. Jene Hochzeitsgeschenke sind also Gaben, welche

sie in ihrem eigenen Interesse darbrachten, es sind Opfer, auf dem Altare des Familienstolzes niedergelegt. — Die Hochzeitsgeschenke waren also ursprünglich dazu bestimmt, die Kosten für das Hochzeitsgelage zu bestreiten, sie mußten demnach im baren Gelde bestehen, welches die Gäste in ein Becken zu legen pflegten, wenn nicht etwa, wie es in einzelnen Provinzen, z. B. im Lüneburgschen, Sitte war, der Prediger und der Küster die Gaben einsammelten. Diese Art der Hochzeitsgeschenke kommen also regelmäßig nicht dem jungen Ehepaar zu Gute, sondern demjenigen, welcher das Hochzeitsmahl anzurichten hat, also namentlich den Eltern der Brautleute. In den Dörfern des Sollings soll jedoch bis auf den heutigen Tag ein Theil dieses Geldes der Braut, in Folge des s. g. Brautgriffs, zufallen; wenn nehmlich die Gaben auf einem Teller eingesammelt sind greift die Braut in das Geld und behält dasjenige, was sie mit einem Griff wegnehmen kann; die Dorfschaften in der Nähe von Göttingen erkennen ebenfalls dies Recht der Braut an, welche jedoch niemals Gebrauch davon macht. Neben diesen Geschenken finden wir noch andere Gaben an die Brautleute erwähnt, also Hochzeitsgeschenke im heutigen Sinne des Worts, und endlich die s. g. Brautgeschenke, welche sich die Brautleute gegenseitig oder ihren nächsten Verwandten verehrten. Die letztere Art der Brautgeschenke ist wohl ziemlich außer Gebrauch gekommen, die Geschenke der Brautleute unter einander, die aber nicht mit der Morgengabe identificirt werden dürfen, sind ja auch noch ebenso wie früher in Gebrauch, es ist wenigstens eine noch ganz allgemein verbreitete Sitte, daß der Bräutigam der Braut das Brautkleid schenkt, und er von ihr die Weste erhält. Man könnte in dem Geschenke des Kleides vielleicht die Bedeutung suchen wollen, daß der Mann durch die Heirath die Sorge für die leibliche Pflege der Frau übernehme, allein durch die städtischen Statuten wird diese Anschauungsweise keineswegs unterstützt, ich habe wenigstens kein einziges Statut auffinden können, in welchem von einem solchen Geschenke an die Braut die Rede wäre. Wo nehmlich die Geschenke speciell aufgezählt werden, findet sich regelmäßig die Bestimmung, der Bräutigam könne der Braut ein Paar Schuh und ein Paar Holzschuh schenken, oder wenn er wolle zwei Paar Schuh; die Geschenke der Braut hingegen sollen in leinenen Kleidern bestehen, so z. B. in den Göttinger und Dannenberger Statuten von 1499. Hier sind die Kleider allerdings von Bedeutung und nicht

allein durch die Laune der Gesetzgebung festgesetzt, denn es sind nur leinene Kleider und nicht etwa ein anderer beliebiger Stoff als Geschenk erlaubt; die leinenen Kleider sind ein Zeichen des Fleißes und der Kunstfertigkeit der Braut, denn in den früheren Zeiten setzten die Frauen ihre Ehre darin, nur selbstgesponnene Leinewand zu tragen und sicher würde es keine Braut gewagt haben, den Bräutigam mit gekauften Kleidern zu beschenken, sie hätte sich dadurch selbst des Ehrenstandes einer Hausfrau für unwürdig erklärt. Wie also auf diese Weise das Geschenk der Braut seine schöne sinnige Bedeutung hat, so müssen wir gewiß in dem Geschenke des Bräutigams an die Braut ebenso einen besonderen Sinn suchen, denn an einem so bedeutungsvollen Tage, als welcher früher der Hochzeitstag galt, kann ein durch das Gesetz vorgeschriebenes Geschenk unmöglich bedeutungslos sein, es wäre dies wenigstens für jene Zeiten, in denen wir überall die Benutzung von Symbolen finden, so daß dadurch das Recht und die Sitte reich an Plastik sind, eine Formlosigkeit, welche einen Jeden befremden müßte. Sämmtliche Fälle, in denen sich das ältere Recht des Symbols der Schuhe bediente, haben das mit einander gemein, daß durch dies Zeichen ein Abhängigkeitsverhältniß geschaffen oder anerkannt werden soll; so sendeten die mächtigeren Könige den geringeren ihre Schuhe, welche diese zum Zeichen der Unterwerfung auf den Rücken tragen mußten, so kennt das altnordische Recht dasselbe Symbol bei der Adoption und Emancipation [1]), und somit kann man auch das Geben der Schuhe in dem fraglichen Zusammenhange ebenfalls als Zeichen des Abhängigkeitsverhältnisses der Braut dem Bräutigam gegenüber erklären, wenn man nicht etwa geneigt sein sollte, was mir noch wahrscheinlicher scheint, in dem Geschenke der Schuhe das Versprechen des Schutzes und der Fürsorge für die künftige Gattin suchen zu wollen. Vielleicht wird diese Ansicht noch durch die bekannte Sitte der früheren Jahrhunderte unterstützt, daß der Hülfsbedürftige und Schutzflehende barfuß erscheinen muß, so daß also in diesem Zusammenhange das Geben der Schuhe wohl zweifellos als Symbol des Schirm und Schutzes anzusehn ist.

Schon in den älteren städtischen Statuten finden sich Bestimmungen, welche die Berechtigung, Hochzeitsgeschenke zu machen, auf einen bestimmten Kreis der Verwandten beschränken und auch den

---

1) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 155.

Gegenstand solcher Brautgeschenke und Hochzeitsgeschenke genau normiren. In dem ältesten Braunschweigschen Stadtrecht [2]) wird bestimmt: **Neyn clenode schal me geven vvanne [3]) der brut unde dem brodegame mot [4]) me vvol gheven silver unde golt eder [5]) ander nütte [6]) dinghe.** In einem Osnabrückschen Statut von 1341 [7]) ist hingegen Gold und Silber als Geschenk an die Brautleute ausdrücklich verboten. Bis gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts ist das Maximum solcher Geschenke in den meisten Gesetzen ziemlich karg bestimmt, allein schon am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts schwand die alte Einfachheit und ein Luxus trat an ihre Stelle, von dem wir heutigen Tages kaum einen Begriff haben. Durchblättert man die langen Verzeichnisse in den Braunschweigschen Rathsordnungen, so wird man gestehn müssen, daß sich die Braunschweigschen Bürgertöchter ihres Brautkastens und ihrer Brautlade nicht zu schämen haben und daß der Werth derselben die Brautkasten von vielleicht ein Dutzend Bürgertöchter des neunzehnten Jahrhunderts aufwiegt, deren Prunkkleider gewiß nicht in einem solchen Verhältniß zu den Unterkleidern stehen, wie in den Rathsordnungen, wo auf jedes Oberkleid auch ein besonderer Unterrock gerechnet wird. Blickt man von diesen Verzeichnissen, welche heutigen Tages manche Braut mit Vergnügen lesen würde, ohne sich einer leichten Anwandlung von Neid entwehren zu können, auf die gesetzlichen Bestimmungen der früheren Jahrhunderte zurück, so überzeugt man sich, wie schnell die alte gepriesene Einfachheit die schweren Holzschuhe fortgeworfen und die leinenen selbstgewebten Kleider mit Sammet und Dammast vertauscht hat.

Ein Lüneburger Statut aus dem Jahre 1399 [8]) bestimmt: **Ok bud [9]) de Rad dat nemend goldener Stucke noch guldener Kolten [10]) noch guldener Pole [11]) edder [12]) guldener Kussene [13])**

---

2) Leibn. 3 S. 444.

3) **vvanne** = als nur.

4) **mot** = mag, kann.

5) **edder** = oder.

6) **nütte** = nützlich.

7) Ergänzungsheft zur J. Z. Nr. 3 S. 6.

8) Puf. 2 S. 187.

9) **but** = gebeut.

10) **Kolte, Kolter, Golter** eine abgemachte Decke, um sie auf das Bett zu legen. **Frisch v. Kolte.**

11) **Pole** = Pfühle.

id sy to Hochtiden vor Medhegift edder anders eynewis [14]) bruken scall. We dat brikt de scal deme Rade ghewen dre lodige Mark so dicke [15]) alse he dat brikt.

In den Göttinger Statuten [16]) ist nur von den eigentlichen Brautgeschenken und den Geschenken an die Verwandten der Brautleute die Rede:

Ouch mach de brodegam gheben der bruth eyn par scho vnd eyn par holtscho [17]). vnd twey par scho wenn he wil. vnd dar te ieghen mach de bruth gheven dem brudegamme eyn par linener cledere vnd eyn badelaken [18]) vnd twey par linener cledere swenne se wil. Ouch mach der bruth gheben clenode vader. moder. suster vnd broder vnd ere ghedelinghe [19]). dar to ieghen mach de bruth gheben an clenode des brudegammes vadere vnd der moder vnd der suster vnd dem broder vnde eren ghedelinghen. vnd ouch es de brudegam Kinder hedde den mochte me ouch gheben.

Ähnlich lautet ein Nordheimer Statut [20]):

Ock schal me nemande cleynnende schoe [21]) edder holsche gewen, wen des Brodegams unde der Bruth Vader Moder Susteren unde Broderen.

In den Goslarschen Statuten ist die Zahl der berechtigten Personen ganz ähnlich wie in den Göttinger Statuten festgesetzt [22]).

De brodegam ne schal nene gave utgeven, vvenn der brut oreme vader unde modere unde susteren unde broderen, deme gelik [23]) ne schal de brut ok nicht geven vvenne deme brodegame unde sinem vadere unde modere, sustere unde brodere. Ne hedden se aver der nicht, so mochte de brodegam geven der brut, unde dar to voren [24]) de der brut ney-

12) edder = oder.
13) Kussene = Küssen.
14) eynewis = sonst.
16) Puf. 3 S. 152.
17) holtscho = Holzschuh.
18) badelaken = Leintuch, heißt aber auch Schnupftuch.
19) ghedelinghe = die nächsten Verwandten.
20) v. B. u. H. 10 S. 206.
21) cleynnende scho = lederne Schuh?
22) Leibn. tom. 3 S. 534.
23) deme gelik = desgleichen.
24) dar to voren = da zuvor.

slen vveren, unde de brut deme brodegame, unde dar to voren sine neysten.

In den Statuten der Stadt Dannenberg v. 1499 [25]) ist ebenfalls von den üblichen Brautgeschenken die Rede, nehmlich von Schuhen und leinenen Kleidern, Geschenke von Seiten der Brautleute an ihre Verwandte werden hier jedoch gänzlich untersagt: De brudegam mach der brudt eyn par schoe geuen dareboven der brudt frunde neyne gaue geuen, vnd de brudt mach dem brudegam geven eyn par lynnener cleyder darenbouen schal me ome edder den synen nicht geuen.

In den älteren Landesgesetzen finden sich keine Beschränkungen rücksichtlich der Hochzeitsgeschenke, die Polizei-Ordnung des Herzogs Christian vom 6. October 1618 [26]) erkennt vielmehr das Recht solcher Schenkungen durch die Vorschrift an, daß die Hochzeitsgeschenke Montags, gleich nach der Mahlzeit, den Brautleuten öffentlich am Tische dargereicht werden sollen. In der früheren Zeit war es sogar Sitte gewesen, daß der Prediger die Hochzeitsgaben in einem Becken einsammelte, bis die Lüneburgsche Kirchen-Ordnung [27]) diese Sitte aufhob. Erst in einem Edict des Herzogs Georg Wilhelm vom 1. Mai 1696 [28]) werden die Hochzeitsgeschenke, unter welchem Vorwande sie auch immer gegeben sein mögen, bei Strafe der Confiscation verboten und nur den Eltern und Geschwistern das Geben eines solchen Geschenks erlaubt.

Eine Lauenburgsche Verordnung vom 4. Februar 1744 [29]) unterscheidet in der oben angegebenen Weise zwischen den Braut- und Bräutigams-Geschenken und den eigentlichen Hochzeitsgeschenken. Jene dürfen selbst bei den angesehenen und vermögenden Bürgern die Summe von höchstens 30 Rthlr. nicht übersteigen; das Maximum der Hochzeitsgeschenke ist in den Städten auf 2 Rthlr., für die Landleute auf 1 Rthlr. normirt; nur den Eltern und Geschwistern ist es gestattet, werthvollere Geschenke zu machen. Geschenke an die Dienstboten, ohne Unterschied, ob Geld oder Kleidungsstücke Gegenstand des Geschenks sind, werden gänzlich unter-

---

25) v. Duwe Heft 3 S. 25.
26) C. C. L. Cap. 4 S. 39.
27) C. C. L. Cap. 4 S. 109.
28) C. C. L. Cap. 4 S. 153.
29) Spangenb. Thl. 2 S. 487, 491.

sagt, desgleichen das s. g. Herumgehen des Salztellers für Koch oder Köchin.

Für die Herzogthümer Bremen und Verden hatte schon eine Interims=Verordnung vom 28. Mai 1688 die Hochzeitsgeschenke auf dem Lande und in den Flecken auf 1 Thlr. festgesetzt, eine Summe, welche die Polizei=Ordnung vom 20. Juli 1692 aufs Neue bestätigte [30]).

In den Osnabrückschen Gesetzen sind die Hochzeitsgeschenke ebenfalls gestattet, ohne daß ein Maximum für dieselben festgesetzt wäre, jedoch untersagt eine Verordnung vom 18. August 1780 [31]) die Sitte, öffentlich die Hochzeitsgeschenke abzuzählen oder abzurufen, um auf diese Weise die Gäste zu zwingen, größere Geschenke zu machen. Es soll fortan ein jedes Geschenk in Papier gewickelt sein, oder in eine mit einem Tuche bedeckte Schüssel dergestalt gelegt werden, daß kein Gast das Geschenk des anderen sehen kann. Daß jedoch jene Sitte ungeachtet des citirten Gesetzes bis in die neuste Zeit bestanden hat, erhellt aus einem Gesetze vom 30. October 1845 [32]), welches das öffentliche Abrufen, Abzählen oder das Aufzeichnen der Geschenke aufs Neue verpönt. Die verbotswidrig empfangenen Geschenke, oder deren Werth, verfallen an die Armencasse des Orts der Übertretung, und außerdem tritt eine Geldbuße bis zu 25 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen ein. Auch die Größe der Geschenke, welche den Musikanten bei Gelegenheit einer Hochzeit verehrt zu werden pflegten ist in einigen Gesetzen besonders normirt worden. Ein Göttinger Statut [33]) bestimmt: Ouch en schal von der hochtit de brudegam efte [34]) nemand van siner weghene et si vor der hochtit eder da na ieneghen spelluden efte ghernden luden [35]) icht [36]) gheben se en sin der stat ghesinde. wenne alleyne to etende.

Auch in den Statuten der Stadt Hannover aus den Jahren 1302—1321 [37]) wird ein Unterschied rücksichtlich des Geschenkes an

30) C. C. B. Thl. 1 S. 19, 188.
31) C. C. O. Thl. S. 544.
32) G. S. v. 1845. Ab. 3. S. 269.
33) Puf. 3 S. 153.
34) efte = oder.
35) wandernde Musikanten, musici vagabundi, Landläufer.
36) icht = Etwas.
37) Puf. 4 S. 207.

die Stadtmusikanten und die wandernden Musikanten gemacht, und nur in Beziehung auf die letzteren eine Summe als Maximum festgesetzt.

Nen börghere scal mehr geuen eynen gherenden manne den ein lot Bremisches silueres, mer [38]) den spilluden de der stadt Knechte sind, mot mer wol gheuen wo vele men wil, we dat bricht da scal der stadt geuen eyn punt.

Am ausführlichsten lauten die Vorschriften in dem Lauenburgschen Statut des Herzogs Franz zu Sachsen, Engern und Westphalen Thl. I. §. 15 [39]). Der Bräutigam darf nehmlich den Spielleuten so ordinär auf den Hochzeiten aufwarten, wenn sie allerley instrumenta gebrauchen, nicht mehr, als zween Thaler geben, wenn sie aber nur Saitenspiel, Pfeifwerk und Trommeln gebrauchen, welch Spiel dem Mittelstande erlaubt sein soll 1½ Thlr, warten sie aber nur mit Trommeln und Pfeifen auf, nur 1 Thlr. Den Gästen wird es außerdem ausdrücklich erlaubt, den Musikanten ein Trinkgeld zu geben, dessen Größe nicht gesetzlich bestimmt ist.

Neben den Geschenken an die Spielleute finden sich in den verschiedenen Braunschweigschen Raths-Ordnungen [40]) noch besondere Bestimmungen über Geschenke an einzelne Personen, deren Erwähnung man bei jeder anderen Gelegenheit eher erwarten möchte, als bei der Hochzeit; es soll nehmlich außer dem Opfermanne auch dem Tormanne [41]), Hirten, Froneboten und Scharfrichter jedem drei Mathier gegeben werden. Eine Erklärung dieser Vorschrift habe ich vergebens zu erhalten versucht.

§. 10. 2. Pathengeschenke.

Ebenso wie die Hochzeitsgeschenke haben auch die Pathengeschenke den doppelten Zweck, einerseits dem Beschenkten einen besonderen Vortheil zuzuwenden, andererseits durch das Geschenk die Kosten der üblichen Schmausereien theilweise mit zu bestreiten; es wurden demnach nicht allein dem Täufling, sondern auch den Eltern desselben solche Geschenke gemacht und beide Arten unter Namen Pathengeschenke, Gevattergeld, begriffen. Die gemeinrechtliche

---

38) mer = aber.

39) Puf. 3. S. 310.

40) Raths-Ordnung v. 1579 S. 29, v. 1608 S. 11.

41) Tornemann = Thürmer.

Controverse, ob die pecunia lustrica zum peculium adventitium des Täuflings zu rechnen sei, oder ob man sie als Geschenk an die Eltern des Kindes anzusehn habe, ist in vielen Gesetzen durch die Anführung der beiden erwähnten Arten des Pathengeschenkes einfach erledigt; so werden z. B. in den Statuten der Nienburg die Geschenke an das Kind denjenigen entgegengesetzt, welche der Mutter „ins Bett“ gegeben werden, oder, wie sich einzelne Gesetze ausdrücken, Geschenke, „den armen Eltern zu einiger Beihülfe gemacht“. Wo sich diese Unterscheidung in den Gesetzen nicht findet und entweder das Geschenk in etwas Anderem als Geld bestand, oder die Gastereien bei den Kindtaufen verboten waren, kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Pathengeschenke als peculium adventitium anzusehn waren. Für das heutige Recht, welches keine Verbote gegen die Gastereien mehr kennt, glaube ich, muß man die Regel aufstellen, daß, wo die Hochzeitsgeschenke in Geld zu bestehn pflegen auch die Pathengeschenke insofern sie in Geld oder Naturalien gegeben werden, als Geschenke an die Eltern des Täuflings angesehn werden müssen. Dieser Schluß von den Hochzeitsgeschenken auf die Natur der Geschenke, welche bei den Taufen gemacht werden, scheint mir in den meisten Fällen eine richtige Entscheidung zu liefern; denn nur in den Schichten der Bevölkerung, welche die Kosten des Hochzeitsschmauses auf diese Weise zu bestreiten pflegen, ist dieselbe Annahme bei den Taufen möglich.

Die Größe und die Art der Pathengeschenke ist nur in sehr wenigen Gesetzen besonders normirt. Die älteste Bestimmung findet sich in einem Statut der Stadt Osnabrück von 1341 [1]), welches den Gevattern erlaubt, dem Täufling drei Pfennige zu schenken. Wie sehr sich der Werth des Geldes und die Menge desselben im Verlauf von zwei Jahrhunderten geändert haben muß, erhellt recht deutlich aus den Vorschriften des 16. Jahrhunderts im Vergleich mit dem Osnabrücker Statut; so bestimmt die Eimbecker Polizei-Ordnung von 1573 [2]), das Pathengeschenk dürfe höchstens 1 Thlr. betragen, ebenso das Geschenk an die Mutter, das übliche Geschenk einer Kanne und eines Gewürzbeutels hingegen solle in Zukunft gänzlich verboten sein. Allein schon in der Hochzeitsordnung vom 13. December 1594 [3]) wird der althergebrachte Gewürz-

1) Ergänzungsheft zur J. Z. Nr. 3. S. 6.
2) Letzner S. 102.
3) Ebendas. S. 107.

beutel wieder gestattet, nur darf er nicht mehr als dreißig Groschen kosten; das Geldgeschenk ist für die Mutter dasselbe geblieben, für den Täufling jedoch auf die Hälfte der früheren Summe herabgesetzt. Auch in den Statuten der Stadt Nordheim wird der Gewürzbeutel als ein verbotenes Geschenk bezeichnet, nur den vierten Theil einer Mark (Ferdingk) darf der Pathe dem Täufling schenken: unde schal sodann ferdingk in einen dock (Tuch) bynden und synderlichen meynen büdel edder Kinderlot kopen und geven." Dieses Einbinden des Geldes in ein Tuch scheint früher ganz allgemein üblich gewesen zu sein, es findet sich wenigstens fast immer in den älteren Gesetzen der Ausdruck, man sollte dem Kinde nur eine bestimmte Summe „einbinden und verehren." Außerordentlich karg, im Vergleich mit anderen gleichzeitigen Gesetzen, bestimmen die Nienburger Statuten vom 6. Junii 1596 [4]) die Größe der beiden Arten des Pathengeschenkes, fünf Mariengroschen dem Kinde und der Frau „ins Bett" einen halben Gulden ist das erlaubte Maximum. Die höchste Summe ist in einer Braunschweigschen Kindtaufsordnung von 1649 und in einem Mündenschen Gesetze vom 22. Februar 1667 [5]) festgesetzt, dort 4 Thlr., hier 1 Ducaten.

Auch in der Landesgesetzgebung finden sich einige wenige Bestimmungen über den fraglichen Gegenstand. Die Polizei-Ordnung des Herzogs Christian vom 6. October 1618 [6]) stuft die Größe des Geschenks nach dem Range des Gebers ab. Die Adligen und die gelehrten Räthe dürfen bis zu einem Rosenobel [7]) schenken, die Bürger nicht über einen Goldgulden [8]), der Bauer nicht über einen

---

4) Puf. 2 S. 338.

5) Willigerod S. 175.

6) C. C. C. Cap. 1 S. 68.

7) Frisch v. Rosenobel **moneta aurea in Anglia** enthält an Gold 23 Karat. Zehn und ein halb Gran hat eine Cölnische Mark 30 Stück, nach der Valvation des Niedersächsischen Kreises 75 Batzen oder 100 gute Groschen 4 Pf. oder 4 Thlr. 4 gGr. 4 Pf. Meißnisch. Die eine Seite trägt das Bild einer Rose, die andere Seite die Worte: **Jesus autem transiens per medium eorum ibat.**

8) Frisch v. Goldgulden. Die ersten Gulden wurden zu Florenz geprägt, **Floreni**, sie hatten einen Werth von 60 Kreuzer. Außer den in Deutschland geprägten silbernen Gulden, welche den Werth der **Floreni** hatten, prägten die vier Kurfürsten am Rhein Gulden aus Gold, deren Werth beinah dreimal so viel, als die silbernen betrug. Zu Regensburg wurden die Goldgulden auf 2 Fl. 56 Kreuzer gesetzt. Nach der Niedersächsischen Valvation von 1610 auf 25

Reichsthaler; dem Gesinde und der Hebamme darf à Person höchstens ½ Reichsthaler geschenkt werden. Das mehrfach erwähnte Edict vom 1. Mai 1696 [9]) verbietet, ebenso wie die Hochzeitsgeschenke, auch das Gevattergeld bei Strafe der Confiscation und empfindlicher Geldstrafe; von diesen Strafbestimmungen werden nur diejenigen Personen ausgenommen, denen es auch erlaubt ist, Hochzeitsgeschenke zu machen. Für das Lauenburgsche setzt eine Verordnung vom 4. Februar 1744 [10]) folgenden Unterschied fest: bei den wohlhabenden Personen dürfen die nächsten Verwandten, als Vater, Mutter, Geschwister oder sonstige nahe Blutsfreunde dem Täufling ein Pathengeschenk machen; sind die Eltern des Täuflings hingegen arm, so ist es ohne Beschränkung erlaubt, „Geschenke zu einiger Beihülfe" zu geben.

§. 11. 3. Fenstergeld und Geschenke zum Bau eines Hauses.

Ein altes Sprichwort lautet: „Was schert mich die Welt, ich habe kein Haus darin"; und wahrlich, deutlicher und treffender kann man die Liebe zur Familie und zum Hause nicht charakterisiren, als es jene Worte thun. Haus und Heimath war in den früheren Zeiten identisch mit Friede und Freude; denn das Haus wirkte einen besonderen Frieden; wer den Hausfrieden bricht, der hat sein Haupt verwirkt, so lauten die meisten Gesetze [1]); derjenige aber, dem das Haus und die Heimath verwehrt ist, der wandelte im „Elende« d. h. in der Verbannung. Einen solchen Frieden gab das Haus aber nur dann und nur in so weit, als es der Sitz einer Familie war, wird das Haus oder ein Theil desselben einem Jeden geöffnet, als eine Weinstube, oder ein Bierhaus, oder als ein öffentlicher Tanzplatz, so weicht damit sofort der besondere Frieden vom Hause [2]).

Batzen = 1 ß 6 ggr 4 ₰. Im Kammergericht heißt ein Goldgulden 5 Ortsgulden oder 75 Kreuzer.

9) C. C. L. Cap. 4. S. 153.

10) Spangenberg Thl. 2. S. 153.

1) Braunschweigsches Stadtrecht: **Swelik man den husvrede breket, de hevet to rechte sinen hals vorboret. Leibn. 3. p. 436. Charta Ottonis ducis de 1296. Qui vero pacem domesticam infregerit, subjacebit sententie capitali.** Puf. 2 S. 7. Cellisches Stadtrecht von 1301. **Swelich man den husvrede breket de hevet to rechte sinen hals vorboret.** Puf. 2 S. 17 etc. etc.

2) Goslarsche Statuten bei Leibn. 3 S. 507. Göschen S. 50. **In deme**

Das Eigenthum eines Hauses bedingte die Ausübung der bedeutensten bürgerlichen Rechte, eine Regel, die ja auch noch heutigen Tages, rücksichtlich mancher Punkte, geltendes Recht geblieben ist. Das Haus war ein Repräsentant der ganzen Familie, es vereinigte die Familie in sich und war somit der Inbegriff aller Traulichkeit und Gemüthlichkeit; die Ausdrücke, sich wie zu Hause, sich heimisch fühlen, beweisen deutlich genug diese Liebe zum Hause, die so frisch und kräftig in den Herzen der früheren Generationen lebte. Das Haus ist der schönste Ort, es ist die beste Stätte, wo der Mensch weilen kann, deßhalb ist es auch eine Tugend sein Haus zu lieben, d. h. häuslich zu sein. Das Haus des Bürgers gehörte früher ebenso zu seiner Familie, wie das Wappen zu der Familie des Ritters; nur die bitterste Noth konnte in früheren Zeiten den Bürger veranlassen, das Haus zu veräußeren, in dem seine Vorfahren geboren und gestorben waren, in dem sie gejubelt und geweint, in dem eine jede Stelle das Denkmal einer frohen oder traurigen Erinnerung war. Ein Häuserspeculant hätte in den Augen der früheren Generationen als die verächtlichste Person gelten müssen, da ein solcher mit den theuersten und heiligsten Erinnerungen einen schnöden Wucher trieb. Eine jede Generation pflegte das Familienhaus mit irgend einem Schmuck zu verschönern; wir schmücken unsere Zimmer, — weil wir meistens leider nur im Zimmer nnd nicht mehr im Hause leben, — und zwar mit solchen Zierrathen, die man leicht transportiren kann, wenn man das Haus verlassen will, unsere Vorfahren hingegen schmückten das Haus selbst, weil sie hofften, daß ihre Nachkommen noch in späteren Jahrhunderten sich dieses Schmucks erfreuen würden.

Von den verschiedenen Zierrathen, mit denen die früheren Generationen ihre Häuser ehrten, sind nur die Glasfenster Gegenstand der Polizeigesetzgebung geworden, jedoch nicht, um diese schöne poesiereiche Sitte zu verpönen, sondern nur, um sie von ihrer Zwillingsschwester, der Unsitte, zu befreien. Die Gelegenheit, solche Fensterbeschenkungen mit Schmausen und Trinken zu feiern, war zu lockend, als daß man sie unbenutzt hätte vorübergehn lassen

---

veylen stoven eder stoffhuse mach men wol vorvestede lüde unde overhörighe lüde upholden. In berhusen dar ber veyle is to deme tappen dar de rode (Ruthe, Zeichen eines Bierhauses) steket, dar mach men vorvestede lüde unde overhorige lüde wol upholden.

können, so wurden allmählich die Gastereien die Hauptsache und damit hatten sich die fröhlichen Zecher sofort die Polizei ins Haus gerufen; jedoch wurde das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet, denn sowohl die Polizei-Ordnung des Herzogs Christian vom 6. October 1618 [3]), als auch die Hildesheimsche Polizei-Ordnung vom 20. October 1665 [4]) erkennen das Recht der Fensterbeschenkungen ausdrücklich an und verbieten nur die bei dieser Gelegenheit üblichen Zechgelage die s. g. Fensterbiere, bei einer Strafe von 20 Rthl. Die Polizei-Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 20. Juli 1692 [5]) hebt die Sitte der Fensterbiere ebenfalls auf und beschränkt das Recht zu schenken auf einen bestimmten Kreis von Personen, nehmlich auf die Eltern, Kinder, Brüder, Schwester und nächsten Anverwandten; zu diesem Kreise der Verwandten, welche ja sämmtlich bei dem Schmuck des Hauses interessirt sind, werden alsdann noch die Nachbaren und sonstigen guten Freunde hinzugefügt; diese „guten Freunde" sind nicht mit den Freunden ohne diesen besonderen Zusatz zu identificiren; diese letzteren sind nehmlich die Verwandten, die Blutsfreunde, es wäre eine Beleidigung gewesen hätte man einen Blutsfreund mit „guter Freund" tituliren wollen, da er, selbst wenn er noch so entfernt mit dem Begrüßenden verwandt wäre, auf den Titel eines Vetters Anspruch machen konnte. Ausdrücklich wird alsdann ferner erlaubt, die Fenster nicht allein mit seinem Namen sondern auch mit seinem Wappen zu schmücken.

Die Summen, welche in den einzelnen Statuten als Maximum des erlaubten Geschenkes gegeben werden dürfen, liefern einen interessanten Beitrag zu den Werth des Geldes in den früheren Jahrhunderten. So bestimmt z. B. das Lüneburgsche Stadtrecht von 1577 und 1583 [6]): „Es wird gemein, daß allhie neue theuerbare Fenster mit Wappen und Gemälde in die Häuser gemacht werden, die man von anderen zu bezahlen bittet, demnach ist unser Gebot, daß niemand hinführ vor einig Fenster, das er einem anderen giebt, dem Gläser über 8 Schilling bezahlen soll." In einer Braunschweigschen Rathsordnung von 1579 ist die Summe auf

3) C. C. L. Cap. S. 89.
4) C. C. H. Thl. 1. S. 84.
5) C. C. Br. Thl. 1. S. 38.
6) Pufendorf 4. S. 807.

sechs Mariengroschen festgesetzt. Die Bremer Statuten von 1593 [7]) befehlem: So welk ein unser Borger will geuen ein Glasfinster, de schall vor dat Finster nicht mehr geuen dann 10 grote, uthesprakèn (ausgenommen) weß man gift in Kerken und Gasthusen". Die ausführlichsten Bestimmungen finden sich in den Lauenburgschen Gesetzen [8]): Vor ein Fenster ohne Wapen und Ellen hoch, soll man nicht mehr als 8 schilling, mit einem Wapen ohne Helm 10 schilling, mit einem Helm 12 schilling und vor ein Fürsten Wapen 16 geben. Würde aber jemand theuerbare Fenster machen lassen, soll der, der sie verehret, doch sein Fenster nicht höher, als obgedachte taxa vermag, zu bezahlen schuldig sein und der sie machen lassen, sich wegen der übermaasse mit dem Gläser vergleichen.

Bei dem Neubau eines Hauses „daruht Borger = Werk und Borger=Pflicht geit" verspricht der Rath beinah in allen älteren Stadtgesetzen eine besondere Beihülfe an Steinen und anderen Material, das Versprechen hingegen, einen Theil der Kosten für die Fenster tragen zu wollen, enthält nur das Verdensche Stadtrecht von 1582 [9]): Nachdeme ok under veilen Borgern dem Rade plegen Fenster setten tho latten, soll man hinfürder vor jeder Nie Fenster nicht mehr alse twölff Grote geven, dat owerige mag de Huß Herr sülvest betalen." Dieses Geschenk ist also von den eigentlichen Fensterbeschenkungen wesentlich verschieden, denn diese beruhen auf einer Pietät gegen Familie und Haus, während der Zuschuß von Seiten der Stadt lediglich bezweckte, den Bürgern eine Erleichterung zu verschaffen und die Baulust anzuregen.

IV. Das Verhältniß der Geschlechter zu einander.

§. 12. 1. Die weltlichen Strafen der Fleischesvergehen.

Mit der Begründung des Städtewesens passen die Schilderungen des Tacitus von der Sittenreinheit und der Sittenstrenge der Deutschen nicht mehr auf die Personen, welche sich in den Städten zu besonderen Genossenschaften vereinigten. Wenn man den sittlichen Zustand bis zu den Zeiten der Reformation, wie er

---

7) Puf. 2 S. 112.
8) Puf. 3 S. 314.
9) Puf. 1 S. 109.

aus zahllosen Andeutungen in den Gesetzen des 13ten und 14ten Jahrhunderts sich dem Leser darbietet, mit dem heutigen Sittenzustande vergleicht, so kann man bei unbefangener Betrachtung wahrlich nicht zweifelhaft sein, welcher Zeit der Vorzug gebühre. Die traditionelle Sittenreinheit der früheren Generationen beruht auf einem argen Mißverständniß der Vorschriften über einzelne Strafen der Unkeuschheit; man führt die strengen Strafbestimmungen, welche einzelne Gesetze gegen liederliche Weiber enthalten, als Beleg dafür an, daß die große Menge des Volks mit Verachtung auf die Weiber hinabgesehn, welche mit ihrer Ehre einen infamirenden Handel trieben. Allein diese Belege beweisen kaum die Hälfte von dem, was sie beweisen sollen, sie beweisen nur, daß die früheren Generationen einen schärferen Unterschied zwischen den Weibern gemacht, welche ihre Ehre einem Jeden feil boten und denjenigen, welche ihre weibliche Ehre frei von öffentlichem Makel erhalten. Wie der ganze Charakter der Vorzeit ein entschiedenes Gepräge trug, so verlangen auch die Gesetze mehr Entschiedenheit, selbst in der Unsittlichkeit; entweder ganz rein, oder ganz verderbt, das Lawiren auf dem Wege der Tugend und dem der Sünde war ihnen verhaßt. Selbst die Dirne mußte den Muth haben, frech der öffentlichen Meinung zu trotzen, that sie dies, so konnte sie unangefochten ihr infamirendes Gewerbe treiben, nur wenn sie bald die Rolle einer ehrbaren Frau, bald die der Dirne spielte, wenn sie die Ehre wie eine Laterne ansah, welche man braucht, wenn man auf der Straße geht und sie zu Hause in den Winkel stellt [1]), nur dann traf sie die Strenge des Gesetzes, das in einer Zeit, als man die Strafe nur als Abschreckungsmittel ansah, nothwendiger Weise härter lauten mußte, als heutigen Tages. Bis zu den Zeiten der Reformation waren in den meisten großen Städten die öffentlichen Dirnen geduldet, ein Verbot der einfachen Unzucht findet sich meines Wissens in keinem der älteren Gesetze; man verwies jedoch meistens solche Dirnen an einen abgelegenen Ort, an den Rand (Borde) der Stadt, daher der Name Bordell, das in den älteren Gesetzen oftmals mit dem Ausdruck „offenbares Haus, oder Frauenhaus, Haus der gelüstigen Fräulein" bezeichnet wird. Nach dem Ordinarius der Stadt Braunschweig waren die „offenbaren Weiber" welche in dem rothen Kloster und der Mauernstraße wohnten, verpflichtet, zu dem

1) Aus einem Witzbuche von 1670 entlehnt. Vorzeit Bd. 1. S. 126.

Lohne des Scharfrichters beizutragen [2]), der von den Frauenwirthinnen wöchentlich einen Pfenning und von den Weibern (Mägden) einen Scherff [3]) zu erheben berechtigt war. Durch die Gestattung der öffentlichen Häuser glaubten die städtischen Obrigkeiten zwischen zwei Uebeln das kleinste zu wählen, indem sie auf diese Weise die Reinheit des Familienlebens frei von dem Gifte der Ansteckung zu halten hofften. Kein berüchtigtes Weib durfte es wagen sich beim Tanzen oder bei anderen Gelegenheiten in die Reihen der ehrbaren Frauenzimmer einzudrängen, einem Jeden, so lauten die Nordheimer Statuten, wie es ihm gebührt, ein Jeder soll mit seines Gleichen tanzen und gehn [4]). Von dem nachtheiligsten Einfluß auf die allgemeine Sittenverderbniß des 13ten und 14ten Jahrhunderts war namentlich das beispiellos liederliche Leben der zahllosen Geistlichen; der Begriff einer Haushälterin wird in den Chroniken immer mit dem einer Concubine identificirt; Pfaffenkind ist identisch mit Hurenkind. Ein anderer Umstand, der kaum weniger zur Verbreitung der Unzucht beitrug, waren die öffentlichen Badestuben (Stove), in denen Männer und Frauen gemeinsam badeten; ursprünglich ein segensreiches Mittel gegen die zahllosen Hautkrankheiten kamen sie schon früh in Mißcredit, weil sie Schlupfwinkel der Unzucht wurden, in Folge dessen wahrscheinlich die oben §. 7 erwähnten Brautbäder bei dem ehrenhafteren Theile der Bevölkerung in Abnahme kamen und dem Badestubenhalter (Bathstover) bei den öffentlichen Processionen regelmäßig die letzte Stelle angewiesen wurde [5]). Ueber den Zeitpunkt, wann die gemeinsamen Badstuben von der Sittenpolizei als verführerische Gelegenheiten zur Unzucht verboten wurden, lassen uns die Gesetze in Unkenntniß, nur in der Lüneburgschen Nieder-Gerichts-Ordnung [6]) werden die ge-

2) Leibn. 3, 470. Vothmer holt de gemeine Rath einen scharprichter unde lonet dene etc. To dem lone, dat öme de Rath gifft, schullen öme geven de gemeinen openbaren Wiver, alse de in dem roden Kloster unde up der Murenstraten und dejenne, de openbare einem jowelken meine sindt, geven de verdinnen juwelk to der wekene einen Penning, und öre meghede, juwelk to der wekene, ein Scherff.

3) Ist eine Münze, welche schon zu den Zeiten Otto des Kindes geprägt wurde.

4) Spangenberg E. Thl. 10. S. 208.

5) In Hannover H. Stadt. R. S. 336; in Nordheim Spangenb. E. Thl. 2. S. 221.

6) Puf. 3. S. 180.

meinsamen Bäder, in denen „die Manns= und Frauens=Persohnen so hart bey undt durch einander sitzen“ am 13. Januar 1591 in Veranlassung der Predigten, welche die Geistlichkeit gegen diese Unsitte hielt, verboten.

Mit der Einführung der Reformation hörte die Duldung auf, mit welcher man bis dahin den öffentlichen Dirnen den Aufenthalt in der Stadt gestattet hatte [7]) und die einfache Unzucht, welche bis zu jener Zeit straflos gewesen zu sein scheint, wurde bei strenger Strafe verpönt; so heißt es z. B. in der jüngsten Hannoverschen Stadtkundigung das uneheliche Beiwohnen solle gänzlich abgeschafft und die unzüchtigen Weiber, welche sich nicht besserten, der Stadt verwiesen werden [8]); ebenso untersagt die Einbeckſche Polizeiordnung von 1573 [9]) den berüchtigten unehrlichen Weibspersonen, welche sich in den Garküchen aufhielten, den Aufenthalt in der Stadt und in den annotationes calendariae des Senator Dr. Denecken wird ebenfalls berichtet, der Magistrat der Stadt Bremen habe am 5ten Mai 1570 sämmtliche Huren aus der Stadt treiben lassen [10]). Namentlich werden auch die Geistlichen gezwungen „ihre Mägde und Köchinnen zu verstoßen oder sich ehelichen geben zu lassen“ und in einem besonderen Edicte des Herzogs Julius wird es den Geistlichen verboten, „eine Concubine oder andere Weibsperson, so ihm nicht durch den Priester in der Gemeinde Gottes gegeben worden, beiliegens halber zu halten“ [11]). Eine Braunschweigsche Rathsordnung von 1579 bedroht die Bürgerfrau, welche sich hat beschlafen lassen sogar mit dem Verlust der Bürgerschaft u. s. w.

Fast in allen Statuten, in denen sich Strafbestimmungen gegen die einfache Unzucht finden, wird der Mann mit der doppelten Strafe bedroht, welche für das schuldige Weib festgesetzt ist, nur in der Hannoverschen Stadtkundigung von 1536 und 1544 [12]) findet sich dieser Unterschied nicht, es heißt dort vielmehr ganz allgemein: So ein Bürger, Bürgerin, Handwerksgesell oder Dienstknecht in offenbarer Hurerei begriffen würde, soll derselbe sammt der Hure

---

7) Spittler 1. S. 302.
8) Puf. 4. S. 218.
9) Letzner S. 102.
10) Hannov. Magazin 1817. S. 1410 flg.
11) Vom 3. Julius 1593. C. C. C. Cap. 8. S. 49.
12) Puf. 4. S. 218.

in die Kohlkammer durch des Raths Knechte gesetzt werden und nicht wieder erlassen, sie hätten dann der Stadt 3 Fl. zur Strafe gegeben, (davon der Rath 2 zur Stadt Gebäude und den dritten die Wacheherren [13]) behalten), darneben eine gewöhnliche alte urphede gethan. Daß diese Strafdrohungen nicht den gehofften Erfolg gehabt, erhellt aus den verschärften Strafen, welche die jüngste Stadtkundigung droht, indem sie die Strafe von 3 Fl. auf 24 Fl. erhöht [14]). Ein Statut des Weichbilds Otterndorf vom Herzog Magnus 1541 [15]) handelt nur von der Schwächung einer Jungfrau und Wittwe: „offte jemand eine Jungfrawe edder Wedewe schweckede, de verbroke tein Mark", eine Summe, welche sich ebenfalls in dem Hadeler Landrecht von 1583 [16]) und dem Wurster Landrecht von 1661 [17]) findet. Die Einbecker Statuten von 1549 [18]) hingegen bestrafen die einfache Unzucht eines Mannes mit 20 Fl., die eines Weibes mit 10 Fl. und verweisen jeden Theil ein Jahr lang aus der Stadt; die Osteroder Statuten drohen nur 10 resp. 5 Fl. Strafe. Eine besondere Modification der Regel, daß der Mann doppelt so streng gestraft werden müsse, als das Weib, findet sich in den verschiedenen gleichlautenden Lüneburgschen Gesetzen [19]); nur im ersten Falle der Unzucht soll der Mann nehmlich 12 Rthl., das Weib 6 Rthl. zahlen, im zweiten Falle tritt jedoch für beide Theile eine gleiche Gefängnißstrafe ein und im dritten Falle Verweisung aus der Stadt. Die Statuten der Stadt Peine von 1579 [20]) scheinen nur dann die einfache Unzucht für strafbar zu erklären, wenn eine Schwängerung erfolgt ist, indem sie unterscheiden, ob die Geschwächte nach oder vor der Ehe niedergekommen;

---

13) Das s. g. Wachgericht existirte in der Altstadt Hannover seit den ältesten Zeiten und wurde erst 1821 bei der neuen Organisation des Magistrats aufgehoben; es bestand aus einem Senator und drei Stadtofficieren. Das Gericht war competent bei allen Verbalinjurien und Schlägereien, wobei kein Theil blutrünstig geworden, ferner bei den Unzuchtsfällen; 1/2 der Strafen fiel an die Cämmerei; 1/2 an die Wache=Herren loco salarii. V. u. H. Bd. 7 S. 55.

14) Puf. 4 S. 226.

15) Puf. 2 S. 113.

16) Puf. 1 S. 56.

17) Puf. 1 S. 76.

18) Puf. 2 S. 210.

19) Puf. 2 S. 259; 3, S. 373.

20) Puf. 4 S. 251.

im ersten Falle nehmlich soll jeder Theil 3 Fl. Strafe zahlen, im zweiten Falle, wenn also das s. g. Huren-Kindelbett gehalten wird, zahlt jeder 9 Fl. Will der Schwächer die Geschwächte nicht heirathen und „Ihrer Abe sein" so muß er für sie die Brüche mitbezahlen.

Ausserordentlich strenge Strafbestimmungen finden sich in einer Fürstlichen Constitution des Herzogs Heinrich Julius vom 3. Januar 1593 [21]), welche als Grund jener Strenge anführt, daß man wegen des liederlichen Lebens des größten Theils der Bevölkerung allgemeine Landstrafen zu erwarten habe. In Betreff der einfachen Unzucht soll in einem jeden Gerichte nach hergebrachtem Gebrauch, „wofern dabei kein Mißbrauch unterläuft" gestraft werden; bei erschwerenden Umständen oder im Wiederholungsfalle soll der Schuldige seines Dienstes oder seines Ehrenstandes entsetzt und mit der Strafe des Thurms, der Stellung an den Pranger, der Ausklingung mit den Becken oder mit Landesverweisung belegt werden. Oeffentlicher Staupenschlag und ewige Landesverweisung soll eintreten, wenn die Hurerei in Fürstlichen Canzleien, Marställen, Apotheken, Mühlen, Brau- und Backhäusern, Vorwerken und Meiereien begangen; Todesstrafe durch das Schwerdt droht endlich die Constitution demjenigen, der sich dieses Vergehens in Klöstern, Kirchen, Fürstlichen Schlössern, in Frauenzimmer- oder Amtshäusern zu Schulden kommen läßt.

Die Polizeiordnung des Herzogs Christian vom 6. October 1618 [22]) unterscheidet rücksichtlich der Strafbarkeit der Unzucht ebenso wie die meisten Statuten, indem sie den Mann mit doppelter Strafe belegt; zum ersten Male soll er nehmlich 20 Gulden, die Frau 10 Gulden Lübecksche Wehrung zahlen. Beim Rückfalle sind dem Manne 4 Wochen, dem Weibe 14 Tage Gefängnißstrafe gedroht; im wiederholten Rückfalle hingegen tritt für beide Theile Landesverweisung ein. Die Brüche sollen nach alter Observanz da bezahlt werden, wo das Kind die Welt beschreit. In einem Edict vom 29. Juni 1688 [23]) wird die angeführte Lübecksche Wehrung, welche nach Reichsthalern 15 resp. 7 Rthl. 18 Mgr. ausmachte auf 10 resp. 5 herabgesetzt, weil durch die hohen Strafen „die Höfe

---

21) C. C. C. Cap. 8 S. 49.
22) C. C. C. Cap. 4 S. 15.
23) C. C. L. Cap. 4 S. 1200.

und Kothen sehr geschwächet, einige junge Leute auch, wo nicht ganz, den größeren Theil ihres patrimonii und väterlichen Erbtheils dadurch verlustig werden", eine Bemerkung, die freilich kein großes Loblied auf die Sittlichkeit jenes Jahrhunderts ist. Sind die Schuldigen zahlungsunfähig so tritt die in der Polizeiordnung gedrohte achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod ein.

Bis gegen Ende des 17ten Jahrhunderts hatte der landgesessene Adel und die anderen Gutherren, falls unter denen in ihrem Dienst stehenden Leuten Schwägerungen erfolgten, den Schuldigen in modum poenae einen Abzug gemacht. Als ein allgemeines Ausschreiben vom 16. December 1693 [24]), welches jenen Personen dies Recht absprach, die Veranlassung zu einer Beschwerde wurde, erkannte der Landtagsabschied vom 20. Julius 1695 [25]) dieses alte Recht aufs Neue an; wenige Jahre darauf setzte eine Declaration in puncto derer Sendebrüche auf denen adelichen Sitzen und Vorwerken vom 30. Januar 1700 [26]) folgende Vorschriften über die Ausübung dieses Rechts fest; wenn auf den adeligen Sitzen und Vorwerken ein Unzuchtsfall vorkommt, soll dem Edelmanne, selbst wenn keine Schwängerung Statt gefunden, die Bestrafung zustehn; ist eine Schwängerung erfolgt und er schafft die Geschwängerte von seinem Hofe fort, so kann er zuvor die Brüche von ihr einfordern und sich durch Vorenthaltung des Lohnes, durch Retention ihrer Sachen oder auf andere rechtliche Weise sicher stellen. Hat sich jedoch die Geschwängerte an einen anderen Ort begeben, ohne daß der Edelmann Nachricht von der Schwangerschaft erhalten und sie deßhalb nicht bestraft hat, so soll es bei der allgemeinen Regel bleiben, daß die Strafe da bezahlt wird, wo das Kind die Welt beschreit. Als sich gegen diese allgemeine Regel in einzelnen Aemtern eine abweichende Observanz dahin gebildet hatte, daß die Brüche von Seiten des Vaters, falls er sich nicht am Orte der Niederkunft befand, am Orte seines Aufenthalts eingefordert wurden, so bestimmte ein Cammer=Ausschreiben vom 26. September 1707 [27]) und vom 8. December 1710 [28]), daß die Strafe von beiden Excedenten da erlegt werden solle, wo das Kind die Welt beschreit.

---

24) C. C. L. Cap. 4 S. 1201.
25) C. C. L. Cap. 4 S. 1203.
26) C. C. L. Cap. 4 S. 1203.
27) C. C. C. Cap. 8 S. 85.
28) C. C. L. Cap. 4 S. 1204.

Diese alte Observanz ward auch durch ein Ausschreiben vom 22. Februar 1735 für das Fürstlich Braunschweig-Lüneburgsche Gesammthaus noch einmal ausdrücklich bestätigt und zugleich bestimmt, daß eine mutuelle Verabfolgung der Hurenbrüche Statt finden solle, wie sie von jeher Sitte gewesen.

Die Hildesheimsche Polizeiordnung vom 20. October 1665 [29]) setzt die regelmäßige Strafe der Unzucht auf 30 Fl. fest, nur unter erschwerenden Umständen soll Dienstentsetzung, Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, Stellung am Pranger oder andere willkürliche Bestrafung Statt finden. Einzelne Gesetze qualificiren besonders den Fall der Unzucht, wenn eine verlobte Person mit einer ledigen unerlaubten Umgang gehabt, oder wenn beide Schuldige verlobt waren. Die Polizeiordnung des Herzogs Christian vom 6. October 1618 [30]) bedroht nehmlich denjenigen, der wissentlich eine Jemandem beständiger und verbindlicher Weise per sponsalia de praesenti ehelich versprochene Braut beschläft, mit Landesverweisung. Nach einem Hildesheimschen Statut vom 5. December 1605 [31]) soll die Unzucht einer verlobten Person mit der dreifachen Strafe der einfachen Unzucht gebüßt werden, sind beide Concumbenten verlobt so wird die einfache Strafe vervierfacht, so daß also in jenem Falle 30 Fl. in diesem 40 Fl. bezahlt werden müssen.

Schließlich ist hier noch eine seltsame Sitte der Bewohner der Insel Borkum zu erwähnen, die gewiß aus der ältesten Vorzeit datirt und noch am Anfange dieses Jahres, vielleicht zum letzten Male, ihre Geltung behauptet hat [32]). Wenn nehmlich auch die jungen Burschen und Mädchen (Jongens an Wichter) ohne allen Zwang mit einander verkehren können und ihnen die Sitte in dieser Beziehung Freiheiten gestattet, um welche sie mancher Bauerbursch und manche Dorfschöne beneiden wird, so unterliegt doch ihr Umgang einer Beschränkung, welche den Tollkühnen, der sich darüber hinwegzusetzen wagt, dem Gespötte und dem Hohne der ganzen insularischen Bevölkerung Preis giebt. Bis um zwölf Uhr Nachts ist es nehmlich dem glücklichen Liebhaber gestattet, seine Geliebte zu

29) C. C. Hild. Thl. 1. S. 44, 46.
30) C. C. L. Cap. 4 S. 16.
31) Puf. 4 S. 316.
32) Weser-Zeitung vom 4. März 1857. Nro. 4118.

besuchen, mit dem zwölften Schlage muß er sich entfernen, wenn er nicht „beet" werden und der rächenden Volksjustiz anheimfallen will. Wird sein Aufenthalt entdeckt, so besetzen Wachen ringsumher das Haus, welches ihm jedoch bis zum anbrechenden Morgen eine unverletzliche Freistatt ist; denn die Volksjustiz wird ebenso wie das Gericht nur bei scheinender Sonne geübt, es braucht das Tageslicht nicht zu scheuen, da es durch altes Herkommen geheiligt ist. Ist der Tag angebrochen und das Haus wird nicht freiwillig geöffnet so haben die Belagerer das Recht, dasselbe zu stürmen, um den Verächter der alten Sitte zu ergreifen; erklärt dieser alsdann seine Verlobung mit seiner Geliebten, so ist damit das weitere Verfahren beendigt, der Bräutigam muß, wenn auch vielleicht mit bitterem Unmuthe, alle diejenigen tractiren, welche ihn zur Verlobung gezwungen haben. Weigert er sich aber, von dem verzweifelten Rettungsmittel Gebrauch zu machen, will er seine Freiheit nicht aufopfern so hat er sich damit zur Wassertaufe verdammt; ein festes Tau wird dem armen Büßenden um den Leib gebunden, um dreimal durch ein dazu bestimmtes Wasser hin und zurück geschleift zu werden.

2. Kuppelei oder Ruferei.

Der Hauptzweck, welchen die städtischen Obrigkeiten bei der Duldung der Bordelle vor Augen hatten, war namentlich der, um auf diese Weise die Unschuld weniger der Verführung auszusetzen und durch Gestattung des kleineren Uebels das größere, nehmlich die Demoralisation des Familienlebens, zu verhüten. Sollte dieser Zweck, der gewiß ebenso den Römern und den Griechen bei der Duldung der öffentlichen Dirnen vorschwebte, in Wahrheit erreicht werden, wollte man dem Gemeinwesen das Gift der öffentlichen Häuser nicht einimpfen, ohne es als Gegengift gegen ein schlimmeres Uebel zu benutzen, so blieb den Obrigkeiten eine doppelte Aufgabe zu erfüllen; einerseits mußten sie nehmlich einen jeden Beischlaf, der mit einer ehrbaren Person vollzogen, ebenso wie die Römer, strafen, andererseits auch denjenigen mit Strafe bedrohen, welcher der Verführung hülfreich zur Hand gegangen. Was den ersten Punkt betrifft so findet sich, wie schon angegeben, nirgends ein solches Strafgesetz; erst mit der Aufhebung der öffentlichen Häuser beginnt die Strafgesetzgebung gegen jeden außerehlichen Beischlaf und nur insofern wird ein Unterschied zwischen der Unzucht mit einer feilen Dirne oder mit einer bisdahin unbescholtenen Per=

son gemacht, daß die letztere einen Anspruch auf ein Ehrengeld (Abtrag) hat (§. 14). Was die städtischen Obrigkeiten aber rücksichtlich des einen Punkts versäumt, wollten sie in Betreff des anderen durch die strengsten Strafbestimmungen wieder gut machen; ungestraft konnte Jemand ein unschuldiges Frauenzimmer verführen, die Macht der Leidenschaft galt in den Augen der Gesetzgeber als eine hinreichende Entschuldigung; gab sich aber Jemand dazu her, für einen Anderen zu werben und zu buhlen so verfiel er den drakonischen Gesetzen. Die ungebändigte Leidenschaftlichkeit war ein Fehler des Jahrhunderts, die niedrige, schmutzige Gesinnung hingegen ein Fehler des Einzelnen, deßhalb entschuldigte man jenen und bestrafte diesen. Ein recht deutliches Beispiel dieser eigenthümlichen Zeitansicht, der man seine Achtung nicht versagen kann, wenn man auch die daraus gezogenen Consequenzen zum größten Theil verwerfen muß, liefern die Strafbestimmungen über die Injurien; ein Schlag, im jähen auflodernden Zorne (mit hasten Mode) gegeben, wird milder bestraft, als eine ehrenrührige Nachrede.

Fast bei allen Verbrechen kehrt die Erscheinung wieder, daß die Strafe um so strenger lautet, je neuer das durch sie verpönte Verbrechen ist; die Gesetzgebung versuchte, ein solches neues Verbrechen schon im Entstehen zu vernichten, erwies sich aber ein solcher Versuch allmählig als vergebens so wurden auch bald mildere Strafbestimmungen dem alten Rigorismus substituirt. Diesen regelmäßigen Verlauf in der Strafgesetzgebung hat auch die Kuppelei (Ruferei) erfahren; das älteste Strafgesetz, welches in dem Braunschweigschen Stadtrecht enthalten ist, lautet auf Todesstrafe: Kupplerinnen (drivende meghde) die andere Frauen zur Unzucht verführen soll man lebendig begraben" [33]); in den Braunschweigschen Stadtrecht von 1532 [34]) ist das Tragen der Schandsteine und

---

33) **Leibn. 3 S. 439. Drivende meghde de andere vrowen verschündet scal me levendich begraven. oft se des vorwunnen werdet.** Der Ausdruck **Drive** ist im Göttingschen bis auf den heutigen Tag gebräuchlich und bezeichnet ein Weib, das die scandaleuse Chronik des Dorfes von einem Haus in das andere trägt, und sich ein Vergnügen daraus macht, die Leute auf einander zu hetzen.

34) Puf. 4 S. 111. De Jenne de Megede edder fruwen vorscheuende anheylde vnd husede oder hegede tho horerye, Koppelye eder Rofferye bruve de schall de schandsteine dragen der stadt vorwyset vnd nummer dar in gestadet werden.

Verweisung aus der Stadt gedroht, eine Strafe, die sich in den meisten Gesetzen der späteren Jahrhunderte findet. Nur in ein paar Gesetzen finden sich, wenigstens als Regel, nur Geldstrafen, so wird z. B. in den Otterndorfer Statuten von 1541 [35]) das Hausen und Hegen von öffentlichen Buhldirnen (Bofhnnen, Bübinnen) mit einer Strafe von 10 Mark bedroht und nach der jüngsten Hannoverschen Stadtkundigung [36]) soll derjenige „der um geniesses willen rufferei oder Kuppelerey durch sein Gesinde oder andere anrichtet und gestattet, oder sonsten zu unkeuschen Werken ziehet und Anleitung giebt, dem Rath 24 Pfund erlegen".

3. Ehebruch.

Für kein Verbrechen finden sich so verschiedene Strafbestimmungen, wie für den Ehebruch; während nehmlich einzelne Gesetze für den deutschen Begriff des Ehebruchs, mit Hinweis auf die Carolina, die Strafen des römischen adulterium eintreten lassen wollen, beschränken andere diese Strafen [37]) auf das s. g. adulterium duplex d. h. ein Ehebruch zweier verheiratheter Personen, und lassen im Fall des adulterium simplex nur Geldstrafen eintreten; andere endlich drohen ohne Unterschied die Strafe des Prangers (Kaack, Kack), Ehrlosigkeit, Landesverweisung oder theilweise Vermögensconfiscation. Von den zahllosen Gesetzen gegen den Ehebruch sollen hier nur diejenigen angeführt werden, welche besondere Eigenthümlichkeiten darbieten, deren Erwähnung dazu dienen kann, den Sittenzustand der früheren Jahrhunderte zu charakterisiren. Dahin ist namentlich die Bestimmung einer Lüneburgschen Bauersprache aus dem 13ten Jahrhundert zu rechnen [38]), welche dem Ehemann, der

---

35) Puf. 2 S. 113.

36) Puf. 4 S. 226.

37) Nehmlich nach **art. 120. C. C. C.**, welcher auf das neuste römische Recht verweist, für den adulter Todesstrafe durch das Schwerdt, für die **adultera** Einsperrung in ein Kloster, aus welchem sie der Ehemann innerhalb zweier Jahre **salvo matrimonio** wieder befreien kann. **Lex 30 Cod. 9, 9. Nov. 134. C. 10.**

38) Kraut setzt diese Bauersprache lange vor 1401 S. **VII.** S. 65. **De deprehensis in adulterio.**

Were ok, dat en man begrepe enen anderen man by sineme wyue, vnd sleyt he se beyde dod, he ne schal nene nod umme liden; men sleyt he den enen dot vnd den anderen nicht, den doden schal he beteren mit sinem leuende. Were ok, dat he se behelde beyde leuen—

seine Ehefrau im Ehebruch ertappt ein beschränktes Tödtungsrecht einräumt. Geschähe es, so heißt es dort, daß ein Mann einen anderen bei seinem Weibe ergriffe und schlüge sie beide todt, so soll er keine Noth darum leiden; schlägt er aber den einen (schuldigen Theil) todt und den anderen nicht, so soll er den Todten mit seinem Leben bessern.

Behält er sie beide lebendig und gesund so soll der Ehebrecher dem Kläger und seinen Freunden (Verwandten) das Land für die Schmach räumen.

Sehr milde lauten noch die Einbecker Statuten von 1549 [39]), was um so auffallender ist, da sich schon um jene Zeit in allen Gesetzen eine auffallende Strenge gegen die Fleischesvergehn geltend machte; die ledige Person soll nehmlich nur mit einer Geldstrafe von 10 Rthl. belegt werden, eine Strafe, welche ungefähr den Bestimmungen über die einfache Unzucht in den anderen Städten entspricht; die verheirathete Person hingegen mit zweijähriger Relegation und Geldbuße. Noch weiter geht das Hadeler Landrecht von 1581 [40]), welches als Strafe des Ehebruchs, ohne Unterschied, ob es ein adulterium duplex oder simplex, eine Summe von zweimal 60 Mark festsetzt, wofür, im Fall des Unvermögens, eine Auspeitschung mit Ruthen Statt finden soll. Allein schon die Polizeiordnung des Herzogs Franz für das Land Hadeln von 1597 [41]) hebt die Geldstrafe auf und bedroht denjenigen, der zum ersten Male die Ehe mit einer ledigen Dirne bricht, mit willkürlicher Strafe, im Rückfall hingegen, oder beim adulterium duplex, Todesstrafe und für den unverheiratheten Theil, Staupenschlag und Landesverweisung. Ebenso wurde nach den Berichten, welche die Gerichte der Herzogthümer Bremen und Verden auf Verfügung der preußischen Organisations-Commission vom 11. Juli 1806 an die Bremen-Verdensche Regierung zu Stade einsendeten, der Ehebruch in dem Gerichte York und dem Gerichte Landes Hadeln, Bützfletschen Theils, nicht criminell sondern nur civiliter mit Geld bestraft [42]).

---

dich vnd sund, so scholde de man deme cleghere vnd sinen vrunden dat land rūmen vor de smaheid.

39) Puf. 2. S. 200.

40) Spangenberg Thl. 3 S. 96. Puf. 1. S. 56.

41) C. C. Had. S. 149.

42) v. Tuve Heft 2 S. 86. 87.

Wenn auch, wie oben schon angeführt, bei der einfachen Unzucht die Frau milder bestraft wird, als der Mann, weil man von dem Grundsatz ausging, daß dem Manne regelmäßig der größere Theil der Schuld beizumessen sei, so finden wir in der Reformation des Lüneburgschen Stadtrechts [43]) in Betreff der Ehebrecherin den entgegengesetzten Grundsatz befolgt, insofern sie nehmlich, ohne Unterschied, ob sie die Ehe mit einem Ehemanne oder mit einem ledigen Gesellen gebrochen, stets mit dem Schwerdte gerichtet werden soll „weil die Frau ihrem Mann und seiner Blutfreundschaft einen falschen Erben untersetzt und eingepflanzt und dadurch nicht allein ihre eheliche Treue und Pflicht vergessentlich schwächt, sondern auch ihres Mannes Erbschaft auf frembdes Geblüt bringet". Jedoch kann der Mann die schuldige Frau „gutwillig wieder auf und annehmen und vor sie bitten, in solchem Fall soll dem Ehestand zu Ehren die Leibs- und Lebens-Straf gemildert und die ehebrecherische Frau aus unserer Stadt ewiglich verwiesen, auch ihr Ehemann ihr zu folgen und die Stadt mit ihr zu meiden, schuldig sein". Auch in einem Hildesheimschen Statut von 1605 [44]) findet sich derselbe Grundsatz, wie in dem Lüneburgschen Stadtrecht, insofern nehmlich die Strafen für die Ehebrecherin immer dieselben sind, ohne Unterschied, ob sie sich ein adulterium duplex oder simplex hat zu Schulden kommen lassen. Die übrigen Gesetze erkennen einen solchen Grund der ungleichen Behandlung nicht an, sondern lassen für beide Theile stets dieselbe Strafe eintreten.

4. Nothzucht.

Die Strafgesetze sind der beste Sittenspiegel eines Jahrhunderts und vor allen anderen diejenigen, welche gegen die Ausartung der Geschlechter gerichtet sind; sie zeigen wie von Jahrhundert zu Jahrhundert mit der Vermehrung der Bevölkerung der Städte, mit dem wachsenden Reichthum durch die Ausbreitung des Handels, der Bekanntschaft mit fremden Nationen und Sitten auch die fremden Sünden in den neu erblühenden Städten heimisch wurden. In den ältesten Zeiten, bevor ein allgemeiner Sittenverfall begann, um zu den Zeiten der Reformation seinen Höhepunkt zu erreichen, der nothwendiger Weise eine gewaltsame Reaction durch die strengsten Strafbestimmungen herbeiführen mußte, handelte es sich in

---

43) Puf. 4 S. 780.

44) Puf. 4 S. 316.

den Gesetzen immer nur um das Verbrechen der Nothzucht, der Verfall beginnt erst von der Zeit an, seitdem Strafbestimmungen gegen die Kuppelei nothwendig geworden. Der Verbrechensbegriff der Nothzucht ist sowohl in den älteren als den neueren Gesetzen abweichend von dem in der Carolina Art. 119 aufgestellten Begriff definirt, insofern nehmlich in mehren Gesetzen ausdrücklich anerkannt ist, daß Nothzucht sowohl gegen eine verläumdete (ein gemeine Wif) als gegen eine unbescholtene (eine gude Fruwe edder bedarve Maget) Frau begangen werden könne[45]). Die Bestimmung der meisten älteren deutschen Gesetze welche die Genothzüchtigte verpflichten, sofort, nachdem sie dem Verbrecher entronnen, ihr Unglück laut werden zu lassen, finden wir ebenfalls in den meisten Gesetzen ausdrücklich hervorgehoben, sie soll klagen „an der stundt, wen ner idt öhr geschehn", „binnen de dwer nacht d. h. in derselben Nacht, im Gegensatz zu "aver de dwer nacht d. h. am folgenden Morgen; oder „dat schall se beschryen in der Daet, vndt darna althohant dat kundigen, wann se vann ohme komen mach" u. s. w. Die Todesstrafe, womit in den meisten Gesetzen die Nothzucht bedroht ist, kann durch die Versöhnung mit der Genothzüchtigten nach einzelnen Statuten in eine geringe Geldstrafe, die z. B. in Verden nur zwei Mark betrug, verwandelt werden. Die Vorschriften über den Beweis der Nothzucht sind in den verschiedenen Statuten nach ganz verschiedenen Grundsätzen normirt; so unterscheiden z. B. die Stader Statuten von 1279[46]) nach der Zeit des geschehenen Verbrechens, wurde es nehmlich am Tage begangen so müssen die Zeugen angesessene Leute sein, geschah es bei Nacht, so genügen auch nicht angesessene Leute: „So Jemand in einer Nothzucht begriffen wird, entweder durch Augenzeugen, oder durch das Geschrei über=

45) Dieses gilt auch noch heutigen Tages nach Art. 270 des Criminal-Gesetz-Buchs vom 8. Aug. 1840. Wer eine Frauensperson mittelst körperlicher Gewalt oder Drohung, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden ist, zur Duldung des unehelichen Beischlafs zwingt, ist der Nothzucht schuldig.

46) Puf. 1 S. 219. **So we mit einer wif noet begrepen wert. ofte besen. ofte mit dheme schrichte vertughet van dhen nagheburen ofte mit goden luden. dhat scal he beteren. Scut it bi daghe. it scolen tughen besetene lude. scut it bi nachte it moghen tughen unbesetene lude. dhe gode lude sint. unde use borghere sint.** v. B. und H. Bd. 8 S. 172.

zeugt von den Nachbaren oder guten Leuten, das soll er büßen; geschieht es bei Tage, es sollen zeugen angesessene Leute, geschieht es bei Nacht, es mögen zeugen nicht angesessene Leute, die gute Leute sind und unsere Bürger sind."

Nach den Braunschweigschen Gesetzen von 1232 [47]) ließ man die Genothzüchtigte überall nicht zum Eide; nach den Statuten der Stadt Verden [48]) hat die Frau das Recht, ihren Beweis „sülff sövende Hand mit Mannen und Frauen" zu führen (jurare septima manu), vorausgesetzt, daß sie sofort klagt; verschweigt sie ihre Klage am folgenden Morgen (aver de dwer nacht), so wird dem Thäter der Reinigungseid nachgelassen (so mochte he öhr entgaen mit sines sülvest Hand). Die Lüneburgschen Gesetze unterscheiden je nach der Bescholtenheit oder Unbescholtenheit der Genothzüchtigten in folgender Weise: Kommt ein bescholtenes Weib (ein gemeine Wif) vor den Vogt in das Gericht und beklagt einen Mann, daß er sie beschlafen habe und genothzüchtigt gegen ihren Willen, dessen habe sie Zeugen an guten Leuten. Der Mann soll sich der Anklage (Tichte) entschuldigen, so er will; mit zwei Männern soll er bei den Heiligen schwören, daß er dessen unschuldig sei.

Kommt aber eine unbescholtene Frau oder eine ehrsame Jungfrau (bedarve Maget) und beklagt einen Mann, daß er sie genothzüchtigt habe und bei ihr geschlafen ohne ihren Willen, wird der Mann nicht auf der That ertappt, der hat das Vorrecht (de iss neger), sich zu entschuldigen, die Frau müßte ihm sonst obsiegen mit ihren Zeugen. Er soll sich der Anklage mit sechs unpartheiischen Männern entschuldigen, der siebente soll er selber sein [49]).

---

47) Leibn. 3 S. 439.

48) Puf. 1. S. 122. Nödiget ein Man ein Wiff, will se dat beklagen, dat schall se doen an der stundt, wen ner öhr geschehn is, Mannen und Frauwen we dat öhr bejegnet, also dat se betügen möchte sülff Sövende Hand mit Mannen und mit Frauen, unbesprafen ohres Rechtes. Würde he begrepen und vortüget, alse hier vorschreven is, man scholde öhme sin Hövet affhauwen, wolde se ock öhre Klage verschwiegen aver de Dwer nacht, und wolde den schuldigen, so mochte he öhr entgaen mit sines sülvest Hand.

49) Kraut, das alte Lüneburgsche Stadtrecht. S. 69. Diese Artikel finden sich in dem Domat nicht. Domat ist ein auf Pergament geschriebenes Buch in folio, welches eine Sammlung von Abschriften der verschiedenartigsten, die Rechtsverhältnisse der Stadt Lüneburg betreffenden Urkunden enthält. Dreyer, Nebenstunden S. 363.

5. Bigamie. In alle den angeführten Gesetzen wird das Verbrechen der Bigamie stets mit dem Tode bedroht, eine Strafe, welche erst Georg II. durch eine Verordnung vom 14. November 1729 [50]) aufgehoben hat.

§. 13. 2. Die Kirchenbußen.

Die Unzuchtsvergehen wurden in den früheren Zeiten mit zweifacher Strafe belegt, da neben den Polizei- oder Criminalstrafen auch noch eine besondere Kirchenstrafe, die s. g. Kirchenbuße eintrat, deren Anwendung sich an einzelnen Orten des Königreichs bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

In der Kirchen-Ordnung des Herzogs Julius von 1569 und 1615 [1]) ist der Ritus dieser Kirchenbuße folgendermaßen bestimmt. „So eine Person, Mann oder Weib, mit einem öffentlichen Laster dermassen verhafft ist, daß es erweislich" so soll sie zuvörderst vom Pfarrer ernstlich ermahnt werden, von diesem Lebenswandel abzustehn. Erfolgt, ungeachtet dieser Ermahnungen, keine Besserung, so soll der Schuldige „von den verordneten Kirchenräthen, Consistorio und Convente Superintendentium, in gemeiner Versamblung, so im Jahr zweimal gehalten wird, in die Kirchenstrafe erkennt und solche Erkenntnuß promulgirt und ausgeruffen werden." Es erfolgt alsdann an einem bestimmten Sonntage die öffentliche Bekanntmachung in der Kirche, wodurch der Schuldige bis zur öffentlichen und beweißlichen Besserung vom heiligen Abendmahle, von der Pathenschaft und von jeder christlichen Versammlung „ausserhalben der Predigt Gottes Worts" ausgeschlossen wird. Nach der Verlesung der Sentenz muß der Custos den Schuldigen öffentlich durch das Volk aus der Kirche führen und seines Pfads ziehen lassen; nachdem er auf diese Weise von der religiösen Gemeinschaft ausgeschlossen ist, soll ihm der Amtmann jeglichen Besuch von Hochzeiten, Wirthshäusern, Gesellschaften und Gespielschaften untersagen und diejenigen Unterthanen nach Gebühr strafen, welche dennoch Umgang mit ihm pflegen. In der Kirche ist ein bestimmter Platz, woselbst der Excommunicirte jeden Sonntag und Feiertag die Predigt stehend hören muß, wird jedoch das heilige Abendmahl ausgetheilt, so führt der Custos den Excommunicirten vor dem Beginn

50) C. C. Br. Thl. 1 S. 1095.

1) C. C. C. Cap. 1 S. 56. Dieselben Formen finden sich auch in der Lauenburgschen Kirchen-Ordnung v. 1585. Ebhard S. 410.

der heiligen Feier aus der Kirche. Bessert sich der Schuldige und bittet bei der nächstfolgenden Visitation um Gnade, so kann das Consistorium auf Bericht des Special=Superintendenten und des Predigers die Excommunication aufheben und dies öffentlich in der Kirche bekannt machen.

Als in späterer Zeit die Beamten bei den Unzuchtsfällen von jenen strengen Strafen abwichen und den Schuldigen nur mit einer Geldbuße zu belegen pflegten, wurden sie durch ein Edict vom 10. Junii 1640 [2]) angewiesen, beim zweiten Unzuchtsfalle an das Consistorium umständlich zu berichten, um Befehl zu erwarten, ob der Delinquent noch ferner im Lande gelitten werden solle [3]). Wie die weltlichen Beamten, so neigten sich auch die Geistlichen allmählich einer milderen Beurtheilung der Unzuchtsvergehen zu, bis durch ein Consistorial=Ausschreiben vom 14. Junii 1677 [4]) sämmtliche Superintendenten angewiesen wurden, streng auf die Befolgung der Vorschriften der Kirchen=Ordnung zu achten, und einen jeden nachlässigen Prediger sofort anzuzeigen.

Bei Weitem milder lauten die Strafbestimmungen in der Lüneburgschen Kirchen=Ordnung des Herzogs Friedrich aus dem Jahre 1643 [5]). Die simplex scortatio nehmlich, und die vorzeitige Niederkunft einer Frau (oder eine Frau zu frühe käme) soll dann, wenn die Delinquenten bußfertig sind, nicht mit der Kirchenbuße in ihrem vollen Umfange bestraft werden, sie kann mitigirt und selbst aufgehoben werden und es sollen alsdann solche Sünden nur pro concione, nach Gelegenheit der Texte, gleich anderen öffentlichen Sünden, männiglichen zur Warnung, öffentlich angezogen und gestraft werden. Bei der Hurerei oder Unzucht zum anderen oder dritten Male hingegen tritt die gemeine Kirchenstrafe ein, die Schuldigen sollen „ihre Sünden von Herzen erkennen, öffentlich bekennen und ihnen leid sein lassen, auch die gegebene Aergerniß öffentlich ablehnen und der Kirchen abbitten lassen mit ausdrücklicher Vermeldung ihres Namens“. In diesem Falle fällt die strengere Strafe der Excommunication weg. Ausdrücklich wird alsdann ferner die an einzelnen Orten des Fürstenthums Grubenhagens bestehende

---

2) C. C. C. Cap. 1. S. 438.
3) Man vergleiche §. 12.
4) C. C. C. Cap. 1. S. 439.
5) C. C. L. Cap. 1. S. 73 flg.

Sitte aufgehoben, daß derjenige, welcher öffentliche Abbitte leistet, an einem besonderen Platze in der Kirche z. B. unter der Kanzel oder mitten im Chor, stehen müsse, weil er durch das Angaffen „alle seine Devotion und Andacht verliere." Der Büßende soll an seinem gewöhnlichen Orte stehen bleiben, und nur für den Fall wird die alte Sitte beibehalten, wenn eine öffentliche Excommunication Statt gefunden hat. Weigert sich jedoch der Schuldige, sich dieser mildesten Form der Kirchenstrafe zu unterziehen, oder hat er schon einmal wegen Unzucht öffentliche Kirchenbuße gethan und bessert sich nicht, so soll er vom Consistorio excommunicirt werden, mit den in der Braunschweig-Lüneburgschen Kirchen-Ordnung angeführten Wirkungen, wodurch jedoch weder die politischen und bürgerlichen noch die s. g. nachbarlichen Rechte gekränkt werden. Der Verbannte ist nicht allein berechtigt sondern sogar verpflichtet, bei allen Predigten zu erscheinen, muß jedoch hinter der Thür oder in einem dunkelen Winkel stehen und Niemand darf bei strenger Strafe nahe zu ihm treten. Wenn der Verbannte Buße thut und auf Befehl des Consistorii wieder in die religiöse Gemeinschaft aufgenommen wird, so muß er drei Sonntage nach einander mitten im Chor während der ganzen Predigt auf den Knien liegen; nach der Predigt, bevor die Communicanten zum Abendmahl gehen, führt ihn der Custos hinter die Kirchthür. In der Braunschweig-Lüneburgschen Kirchen-Ordnung ermahnt der Prediger in der Excommunicationsformel die Gemeinde, mit dem Excommunicirten keinen Umgang zu pflegen, ihn nicht zu grüßen u. s. w.; in der Lüneburgschen Kirchen-Ordnung ist dem Amtmann dieser Befehl aufgetragen.

Eine allgemeine Vorschrift für die Kirchencensur wurde wahrscheinlich am 6. August 1700 [6]) erlassen, die Formalien sind folgende: Im ersten Falle der einfachen Unzucht, falls sie durch ein Geständniß der Schuldigen oder durch ein richterliches Urtheil festgestellt ist, soll der Superintendent der Diöcese, in welcher der Unzuchtsfall begangen, dem Prediger befehlen, daß er acht Tage zuvor, ehe der Hurer und die Hure zur Beichte und zum heiligen Nachtmahl admittirt werden, nach geendigter Meßpredigt, unmittelbar vor dem Vater Unser, ohne Benennung ihrer Namen ein Formular abliest, des Inhalts, es sei in der Gemeine eine Person, die durch das Laster der Unzucht den höchsten Gott erzürnet, und den

6) C. H. Ebhardt, Consistorial-Verordnungen 1845 Bd. 1. S. 682 flg.

Bund, welchen sie in der heiligen Taufe mit demselben gemacht, vorsätzlich gebrochen. Da der Schuldige dieses Verbrechens halber herzliche Reue fühle, und sich deßhalb am nächsten Sonntage zum heiligen Abendmahl einfinden wolle, so bitte er die durch seine Hurerei geärgerte Gemeinde um Verzeihung und verlange ihrer christlichen Liebe Vorbitte bei Gott.

Im zweiten Falle einfacher Unzucht wird der Namen der Schuldigen genannt, zum dritten Male hingegen müssen sie während der Meßpredigt in ihren Stühlen sitzen bleiben, und die Vorlesung des Formulars stehend anhören, alsdann fragt der Prediger den Delinquenten ob er das Verbrechen zum dritten Male begangen, ob diese Sünde ihm vom Herzen leid sei, ob er die Gemeinde dieses Aergernisses halber um Verzeihung bitte und den festen Glauben an Gott habe, daß er, um seines lieben Sohnes Jesu Christi willen, diese Sünde vergeben würde, ob er, der Sünder, endlich den festen Vorsatz habe, sich zu bessern. Nachdem der Büßende jede einzelne Frage mit Ja beantwortet, absolvirt ihn der Prediger im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes.

Wenn ausnahmsweise im Falle eines adulterium duplex weder auf Todesstrafe noch auf Relegation erkannt ist, so tritt für die Ehebrecher, in Folge eines Auftrages von Seiten des Consistorii, Kirchenbuße unter folgenden Formen ein. Die Ehebrecher sollen an einem Sonntage während der Meßpredigt, mit entblößtem Haupte vor der Kirchthür, oder bei schlimmen Wetter in derselben stehen, den Hut in der Hand haltend. Nach beendigter Predigt unmittelbar vor dem Vater Unser, liest der Prediger ein vorgeschriebenes Formular von der Kanzel ab, in welchem das Verbrechen des Ehebruchs mit scharfen Worten gestraft wird; zugleich wird die Gemeinde aufgefordert für die Sünder zu beten. Nachdem alsdann das Vater Unser gebetet worden ist, fordert der Prediger die Delinquenten auf, daß sie ihm folgen und vor dem Altar niederknien sollen. Hierauf singt die Gemeinde einen Bußpsalm und nach Beendigung desselben ermahnt der Prediger die Gemeinde mit den Worten des Heilands: „Richtet nicht, so werdet ihr nicht gerichtet u. s. w. Nach Beantwortung der den Ehebrechern vorgelegten Fragen, welche mit den oben angeführten Fragen fast wörtlich übereinstimmen, erfolgt die Absolution.

Im Falle eines adulterium simplex tritt, wenn die Gerichte nicht auf Relegation erkannt haben, Kirchenbuße mit der Milderung

ein, daß die Delinquenten in ihrem Stuhl bis nach geendigter Predigt sitzen bleiben und nur während der Vorlesung des Formulars aufstehn müssen. Die Kirchenbuße des unverheiratheten Theils ist dieselbe wie für den Ehegatten, sie wird aber nicht an demselben Sonntage, sondern acht Tage später abgeleistet.

Wenn verlobte Personen vor der Copulation fleischlichen Umgang mit einander gehabt haben, so soll, im Fall die Schwängerung vor der Hochzeit, entweder durch die Niederkunft oder durch Geständniß, außer Frage gestellt ist, der Prediger, in Folge eines Befehls von dem betreffenden Superintendenten, dieses Vergehen nach Verlesung des Textes rügen, ohne jedoch den Namen der Schuldigen zu nennen. Wollen sie später als Eheleute beichten und zum heiligen Abendmahl gehen, so soll der Prediger sie in seinem Hause vor der Beichte „mit aller sanfftmuth" befragen, ob sie die Sünde bereueten, und ihnen alsdann im Beichtstuhl die Beichte ohne weitere Erinnerung zu Theil werden lassen. Bei der Proclamation und Copulation werden ihnen aber keine Ehrentitel gegeben sondern sie werden bloß bei ihren Tauf- und Zunamen genannt. Wird hingegen der zu frühe Beischlaf erst nach der Hochzeit bekannt, so soll der „Priester davon auff der Cantzell in honorem Matrimonij jam consumati eben nicht viel Worte machen, weil in tali causa bei favorablen Umständen zuweilen woll gar von der Kirchen-Censur dispensiret, und selbige in eine mulctam pecuniariam ad pios usus verwandelt werden kann."

Kommt endlich eine Frau im siebenten oder achten Monat nach der Hochzeit nieder und leugnet den zu frühen Beischlaf, so hat das Consistorium zu bestimmen, was geschehen solle, und der Prediger darf diesen Fall auf der Kanzel nicht erwähnen.

In einem Anhange zu diesem „ausführlichen Unterricht, wie es mit der Kirchen-Censur gehalten werden solle" vom 2. October 1704 [7]) wird eine besondere Form der Kirchenbuße für diejenigen Personen aufgestellt, welche sich des Verbrechens der Blutschande schuldig gemacht. Es werden hier zwei Fälle unterschieden:

a. wenn der Blutschänder mit seiner Stiefmutter oder der Stiefvater mit seiner Stieftochter und dergleichen in primo gradu linea ascendentis aut descendentis Unzucht getrieben, so muß er am ersten Sonntage vor der Kirchthür, oder bei schlechtem Wetter

---

7) Ebhardt Thl. 1 S. 693.

in der Kirchthür unbedeckten Hauptes und barfüßig stehen, am zweiten Sonntage hingegen innerhalb der Kirchthür, etwa in der Mitte des ersten Ganges, der durch die Kirche geht.

b. In den milderen Fällen der Blutschande hingegen soll die Kirchenbuße eintreten, welche für das adulterium duplex vorgeschrieben ist.

Ein Edict für das Land Hadeln vom Herzog Franz vom 20. November 1618 [8]) verlangt erst dann öffentliche Kirchenbuße von den Weibern „welche sich zweimal nach einander verlaufen und mit Hurerei besudeln" und befiehlt ihnen, der Gemeinde das gegebene Aergerniß abzubitten. In den Herzogthümern Bremen und Verden war die Kirchenbuße durch ein Consistorialausschreiben [9]) vom 28. October 1686 an den Superintendenten zu Verden, vom 1. December desselben Jahrs an den Superintendenten zu Bremen und durch ein besonderes Ausschreiben an sämmtliche Pröbste, folgendermaßen normirt, und deren genaue Beobachtung sub poena suspensionis ab officio anbefohlen [10]). Nach dem erwähnten Ausschreiben werden drei Grade der Kirchenbuße unterschieden: der erste Grad besteht darin, daß, wenn der Schuldige ernstliche Buße thut, und „der Seelsorger seim Amt sowohl im Hause als im Beichtstuhl bei ihm gethan, und ihm die Absolution ertheilt hat" am Sonntage der Name des Büßenden nach der Predigt auf der Kanzel abgelesen und darauf die deprecatio scandali erfolgen soll. Bei der Communion muß der Büßende, wenn es ein Mann ist, zuletzt nach den Männern, wenn es eine Frau ist, zuletzt nach den Weibern gehn. Der zweite Grad der Kirchenbuße besteht darin, daß der Prediger, wenn er den Namen genannt, eine Strafpredigt hält und der Büßende erst dann zum Genuß des heiligen Abendmahls gelassen wird, wenn die anderen Communicanten schon wieder abgetreten sind. Während der Büßende communicirt wird der Bußgesang „Erbarm dich mein, o Herre Gott" gesungen. Dieser zweite Grad ist für den Rückfall und für schwerere Delicte, namentlich für Ehebruch vorgeschrieben. Der dritte Grad besteht darin, daß der Büßende

---

8) C. C. Had. S. 191.

9) Das Consistorium zu Stade ward von der Königin Christine von Schweden 1651 für das, durch Art. 10 §. 7. 8. 9 des Westphälischen Friedens säcularisirte, Erzbisthum Bremen und das Bisthum Verden gegründet.

10) Henke, Archiv für die neueste Kirchengeschichte Bd. 1 S. 40. (1795).

vor dem Beginn der Communion vor dem Altare niederknien und seine Beichte öffentlich ablegen muß; der Prediger bittet alsdann im Namen des Büßenden die Gemeinde um Vergebung wegen des ihr angethanen Aergernisses.

Allmählich verschwand die Kirchenbuße immer mehr, nur für Hurerei und Ehebruch ward sie beibehalten; in Betreff der Eheleute rescribirte das Consistorium, daß allerdings dann, wenn das Kind innerhalb 27 Wochen nach Eingehung der Ehe geboren, die Eheleute der öffentlichen Kirchenbuße zu unterwerfen sein, daß jedoch die Ertheilung eines Dispenses nicht erschwert werden solle. Die Klagen über die Unzweckmäßigkeit der Kirchenbußen, welche bei Gelegenheit der im Bremenschen abgehaltenen Kammerlandsgerichten, von vielen Beamten erhoben wurden, veranlaßte die Königliche Kammer dem Ministerio in einem Berichte vom 12. Januar 1767 anheimzugeben, ob es nicht zweckmäßig sei mit der Bremenschen Provinzialregierung über den fraglichen Punkt in Unterhandlung zu treten. Das Königliche Ministerium theilte die Ansicht der Kammer und fordert demnach unterm 21. Januar 1767 ein Gutachten der Provinzialregierung und des Consistorii zu Stade, das sich am 6. April 1767 entschieden gegen die Aufhebung der Kirchenbuße aussprach und auch namentlich zur Unterstützung seiner Ansicht den Umstand anführte, daß die Stände der Fürstenthümer ebenfalls nie die gänzliche Aufhebung sondern nur die Milderung der Kirchenbuße beantragt hätten. Wollte man die Kirchenbuße aufheben, so fielen die Dispensationsgebühren hinweg, welche man zu drei Viertel den Armen überwiesen, und deren vierter Theil ein pars salarii des Consistorialsecretairs wäre, ohne daß man ein Mittel sehe, jenem Ausfall ein anderes Aequivalent zu substituiren. Hiezu komme, daß man durch die Beibehaltung dieser Buße, welche der Leichtfertigkeit und der Unordnung steuere, doch wenigstens noch einen kleinen Schatten der ehemaligen christlichen Kirchendisciplin rette.

Mit diesem Gutachten war die Sache vorläufig erledigt; in den Jahren 1780 und 1790 sollen zwischen der Regierung in Stade und dem dortigen Consistorio neue Verhandlungen eingeleitet sein, die aber ebensowenig wie die früheren eine gesetzliche Entscheidung herbeigeführt haben. Für das Osnabrücksche bedroht eine Verordnung von Ernst August vom 14. Januar 1693 [11]) den Verstoß

---

11) C. C. O. Thl. 1 S. 1269.

gegen das sechste Gebot ebenfalls mit der Kirchenbuße, ohne besondere Vorschriften für die Form der Anwendung zu geben. In den Hildesheimschen Gesetzen gesteht eine Consistorial = Verordnung vom 19. Julius 1726 [12]) dem Prediger das Recht zu, in casu fornicationis simplicis prima vice commissae, falls keine außerordentliche Umstände den Fall erschweren, den Schuldigen, acht Tage bevor er zur Communion gelassen wird, vor dem Gebete die Kirchenbuße verrichten lassen. Der Name des Büßenden wird nicht genannt, jedoch muß derselbe an seinem gewöhnlichen Platz in der Kirche aufstehen. Im Wiederholungsfalle darf der Prediger nicht propria auctoritate mit der Kirchenbuße verfahren, sondern muß die Entscheidung dem Consistorio anheimstellen. In einer Consistorial=Instruction v. 29. November 1785 [13]) werden die eben angegebenen Vorschriften wiederholt, und zugleich wird der Ort bestimmt, wo die Kirchenbuße geschehen soll; nehmlich von der Geschwängerten am Orte der Niederkunft, von dem Stuprator hingegen an dem Orte, wo er sich während der letzten Zeit zum Beichtstuhle gehalten hat. Mit der Verlobung, wenn auch nur des einen Theils, soll jedoch die Kirchenbuße gänzlich wegfallen.

Was nun schließlich die Anwendung der Kirchenbuße in der späteren Zeit anbelangt, so hob ein Ausschreiben des Fürstlich Hildesheimischen Consistorii Augsburgischer Confession vom 1. December 1785 [14]) die Buße für Unkeuschheitsvergehen lediger Personen, mit Ausnahme der Blutschande, auf; und auch im Calenbergischen und Lüneburgischen ist diese Strafe observanzmäßig nur auf Vergehungen der Unkeuschheit beschränkt. Sie fällt ferner weg bei den in öffentlichen Aemtern und Ansehn stehenden Personen, ferner beim Militär und in den größeren Städten. An einzelnen Orten ist sie ganz allgemein außer Gebrauch gekommen, nehmlich an mehren Orten der Inspection Harburg, Ebstorf, Lune, Bardowiek und Pattensen, Sulingen, Weyhe und der ganzen Inspection Zellerfeld; an manchen Orten der Inspection Celle kommt sie beim ersten und zweiten einfachen Vergehen der Unkeuschheit nicht mehr vor, und an einigen der Inspection Ülzen, Weyhe und Münden ersten Theils nur beim weiblichen Geschlechte [15]).

12) C. C. H. Thl. 1 S. 121.
13) C. C. H. Thl. 2 S. 320.
14) C. C. H. Thl. 2 S. 320.
15) Schlegel, Kirchen=Recht Thl. 1 S. 324. Ebhardt Thl. 1 S. 682.

§. 14. 3. Entschädigung für die Geschwächte.

Außer den kirchlichen und polizeilichen Strafen, mit denen die Unzucht sowohl des Mannes als des Weibes bedroht ist, finden wir in einzelnen Stadtgesetzen die Vorschrift, daß der Schwächer der Geschwächten eine bestimmte Summe als Ehrengeld, oder, wie man es heutigen Tages zu nennen pflegt, als Deflorationsgebühren zahlen solle. Ein Statut des Weichbilds Otterndorf v. 1541 [1]) läßt dem Schuldigen die Wahl, ob er die Geschwächte heirathen, oder sich mit 10 Mark freikaufen wolle. Die Hannoversche Stadtkundigung v. 1536 und 1544 [2]) macht die Bestimmung der Größe des Ehrengeldes von dem Erkenntnisse des Raths abhängig; die jüngste Stadtkundigung hingegen setzt den Betrag auf 3 Fl. und ein Paar Schuh fest [3]). In den Statuten der Stadt Nienburg von 1569 [4]) lautet die Bestimmung folgendermaßen: es sol de Deder (Thäter) der Minschen (Weibsperson) twe Luckedeil Bottern [6]) Eine halue Tonne Bierß vnd viff Bremer Marck thor Abbracht [6]) geuen. Ein Statut der Stadt Peine von 1579 [7]) bestimmt: darzu Ihr 'geben, so viel Alß die semtlichen Brüche (nehmlich 18 Fl.) auch einen Haubtuch, einen Beutel und ein Par Schuch." Ein hieher gehöriges Ordel der Stadt Buxtehude aus dem Jahre 1551 [8]) lautet: „So einer ein Mensch beschlepe, und he se nicht darna to der Ehe nehme, wat he er den tokehren [9]) schall? Gefunden: So einer ein Mensche beschlepe und in deme de Knecht se nicht begehrde darna [10]) to hebben, schall he de Magd to gevende pflichtig wesen einen Pelß [11]) von twen Punden 5 Mark im Golde, Item einen Hudel [12]) von

---

1) Puf. 1 S. 184. C. C. H. S. 451.

2) Puf. 4 S. 218.

3) Puf. 4 S. 226.

4) Puf. 2 S. 327.

5) Luckedeil Bottern = ein kleines Theil Butter. Auf dem Eichsfelde soll der Ausdruck Luckedeil in diesem Sinne noch gebräuchlich sein.

6) Abbracht = Entschädigung.

7) Puf. 4 S. 251.

8) v. Duwe Heft 3 S. 112.

9) tokehren = zuwenden.

10) darna = hernach, darnach.

11) Pelß = ?

12) Hudel heißt eigentlich ein zerrissenes Tuchkleid, wird aber auch von geringen Kleidern gebraucht. Frisch. v. Hudel.

4 schilling und ein Mest [13]) von 18 Pfennig". Die Braunschweigschen Rahts-Ordnungen verpflichten den Schwängerer der Geschwächten in das Kindbett, die sechs Wochen über, sechs Gulden zur Zehrung zu zahlen und, falls er sie nicht heirathen will, ihr als Abtrag einen Gulden und ein Paar Schuh zu geben. Das Wurster Landrecht, welches im Jahre 1661 niedergeschrieben ist [14]), setzt das Ehrengeld nur für die Jungfrauen fest, nicht, wie in den meisten anderen Gesetzen, auch zugleich für die Wittwen. Nur in den Wurster Willküren [15]) finden sich Vorschriften über den Beweis der Schwächung und eine Steigerung der Summe des Ehrengeldes, wenn der Beklagte die Schwächung leugnet und durch die Eisenprobe überführt wird. „Thom veerteinden, offt [16]) dar eine Jungfrouwe where, de ahn erer Eere geschwecket worde, der schall men geuen tein stige fresche marck [17]) vnd nicht mehr. So de beklagede tho stahen will [18]). So he dar nhen tho secht [19]) so schall de bademoder, vnd de frouwen, de mydt ehr in der nodt [20]) gewesen syn, Tugen [21]), dadt sehe ehr hebben vorhoredt [22]) in ehren hogesten [23]) noden, dath sehe anders nenen personen schuldich sy geworden, vnd dath he de rechte vader sy tho deme kynde [24]). Wyll he denne noch nicht tho stahen, so schall sehe ehm eyn heedt Iseren [25]) vp

13) Mest = Messer.

14) Puf. 1 S. 76.

15) Puf. 1 S. 116.

16) offt = wann.

17) tein stige fresche marck = zehn Stiege friesische Mark. Eine Stiege sind 20 Stück.

18) tho than will = zustehn will, zufrieden damit ist.

19) So he nehn tho secht = wenn er nein dazu sagt.

20) nodt = Kindesnöthen.

21) tugen = Zeugniß ablegen.

22) vorhoredt = verhöret, ausgefragt.

23) hogesten = höchsten.

24) Auf die Aussage der Hebamme und der Frauen, welche der Gebärenden in den Kindesnöthen beigestanden, legen auch andere Gesetze, z. B. das Dithmarsche Land-Recht v. 1567 in folgender Weise Gewicht: Art. 127. §. 3. Und effte (wenn) eine werde geschwängert, darmede (womit) mehr alß einer allene tobohn (zu thun) gehabt, so schall dejenne dat Kind beholden, up den Se yt in eren Kindes-Nöden geven wird so ferne solckes dörch ehrlyke Frouwen, da in den Kindes-Noden by ehr gewesen, kann betuget werden.

25) heedt Iseren = heiß Eisen.

beyden henden tho dregen vor de Soßlein radtgeuers [26]) vnd deme gantßen lande. Wen seh dath gedaen hefft, so schall sehe hebben vofftein [27]) ßtige fresche marck. Offt [28]) eine ock van buthen landes inn Junckfrouwen kleider inth landt queme vnd worde erer Eeren geschwecket, de schall kundtschup [29]) bryngen, vth erer Landtschup [30]), dath sehe dar ehrliken gehandelt hefft, dat dar nemandt bose geruchte van er gehoredt hebbe, de in erer Eere oft gelympe [31]) geidt. Alßdenne nha erkenntnisse der Ouericheidt [32]) wo vorgeschreuen.

In den Lüneburgschen Gesetzen [33]) werden zwei Fälle scharf von einander unterschieden. Hat nehmlich eine unverheirathete Mannsperson eine Wittwe oder eine Jungfrau unter einem Eheversprechen geschwängert, so soll, er außer der polizeilichen Strafe von 20 Gulden, die Geschwächte [34]) heirathen, oder falls er sich aus erheblichen Ursachen entschuldigen könnte, sie zu dotiren schuldig sein. „Wo sie aber ohne solche Ehegelübde gutwillig seines Gefallens gelebt, soll er das Kind alimentiren, dem Weibe aus dem Kindbette helffen und ihr zur Abfindung nicht mehr als acht schilling und ein Paar Schuhe zu geben schuldig sein, der Obrigkeit die Strafe vorbehältlich". In der Reformation des Lüneburgschen Stadtrechts, tit. 25 wird bestimmt, daß derjenige, welcher eine unberüchtigte Person schwängert, ihr so viel zum Abtrag entrichten soll, als ihr die Eltern zur Aussteuer mitgegeben haben würden; behauptet der Schwängerer die Bescholtenheit der Person und gelingt ihm der Beweis, so braucht er ihr nur einen Gulden und ein Paar neue Schuh zum Abtrag zu geben [35]).

In den meisten der angeführten gesetzlichen Bestimmungen finden wir also die gleichlautende Vorschrift, daß, neben einer geringen

---

26) Soßtein radtgeuers = sechszehn Rathgeber, Schöffen.
27) vofftein = funfzehn.
28) offt = wann
29) kundtschup = Kundschaft.
30) Landtschup = Landschaft, Heimath.
31) gelympe = Glimph, Gerücht, gemeines Geschrei. Frisch v. Glimpf.
32) Ouericheidt = Obrigkeit.
33) Puf. 3. S. 340.
34) Schwächung ist die Verleitung einer ehrbaren Frauensperson durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer durch seine Schuld nicht erfüllt worden ist. Art. 275 des Criminal-Gesetzbuchs v. 8. August 1840.
35) Puf. 4 S. 780.

Summe Geldes, der Geschwängerten ein Paar Schuh zur Abfindung gegeben werden solle. Es ist auffallend, daß ein Theil der Abfindungssumme in einem Objecte bestehn muß, das, nach der Bestimmung der meisten Stadtgesetze, Gegenstand der Geschenke des Bräutigams an die Braut ist. Als Brautgeschenke haben die Schuhe eine bestimmte Bedeutung; mag man sie als Symbol der, über die künftige Ehefrau zu begründenden Gewalt, oder als Zeichen der Sorge für das leibliche Wohl der Frau ansehn, so kann man doch keine der versuchten Erklärungen auf den vorliegenden Fall übertragen, da ja mit der Hingabe der Schuhe der Schwängerer jedes zwischen ihm und der Geschwächten rechtlich bestehende Verhältniß aufgehoben hat. Grimm erwähnt in seinen Rechtsalterthümern diese Anwendung der Schuhe überall nicht, so daß man daraus wohl zu dem Schluß berechtigt wird, daß er den Schuhen in dieser Anwendung keine symbolische Bedeutung beilege. Wäre das Symbol der Schuhe, wie es Grimm für das altnordische Recht nachgewiesen hat [36]), auch in Deutschland als Zeichen der Legitimation gebraucht, so würden freilich in dem fraglichen Falle die Schuhe ganz am Platze sein, allein ohne den Nachweis einer solchen Anwendung möchte schwerlich Jemand das Risico einer solchen Erklärung übernehmen. Die symbolische Bedeutung der Schuhe ganz leugnen zu wollen, scheint mir jedoch unrichtig zu sein, ich glaube vielmehr, daß man sie auf folgende Weise erklären muß. Der Schuh ist das Zeichen der Fürsorge und des Schutzes und zwar bedeutet er regelmäßig den Anfang eines solchen Schutzes, allein es steht gewiß Nichts im Wege, die Hingabe des Schuhs als das letzte Zeichen der Fürsorge anzusehn, man giebt Jemandem ein Paar Schuh, damit er sich entfernen könne, also um der Verpflichtung des Schutzes und der Fürsorge los und ledig zu werden. Diese Erklärung möchte durch folgende Stelle in den Hildesheimschen Annalen des Johann Oldekopp [37]) vollständig bewiesen werden. Ein Barfüßer Mönch, Johannes Kannegeter, hatte bei einer im Dom gehaltenen Predigt die Thorheiten und Sünden aller Stände mit solchen scharfen Worten gestraft, daß er aus der Stadt verwiesen wurde. Der Chronist bedient sich, um diesen Hergang zu schildern, folgender Worte: „Düsse Kannegeter was füller Evan=

---

36) Grimm S. 89.

37) In Auszügen abgedruckt bei Spiel Thl. 9 S. 270—298.

gelischer Lehre und ein gelehrter Mann, dennoch wardt öhm umb der Wahrheit willen ein paar Schoh gesandt, dat Predigen verboden und moßte wandern" u. s. w.

V. Volksbelustigungen.

§. 15. 1. Auf Veranlassung von kirchlichen Festen.

Wenn ein durstiger Zechbruder die vergilbten Chroniken und die alten Landesgesetze durchblättert, so wird er mit innigem Bedauern lesen, wie unendlich viele Zechgelage die Generationen der früheren Jahrhunderte haben feiern können, welche später durch die unbarmherzige Gesetzgebung zu den verbotenen Freuden gerechnet wurden. Es wird ein ähnlicher Ärger in seiner Brust rege werden, wie in den Herzen derer, welche es dem Urvater Adam noch immer nicht vergeben können, daß sie durch seine Schuld das Schlaraffenland des Paradieses verloren, daß sie für Milch und Honig, Wasser und für die schönen Früchte des Edens kranke Kartoffeln bekommen haben. Alle die Tage, welche früher das Vergnügen und die Freude im Kalender roth angestrichen hatte sind von der Polizei schwarz durchgestrichen und von Jubel- und Feiertagen zu gewöhnlichen Werkeltagen degradirt; die dritten Tage der hohen kirchlichen Feste sind, um mich des üblichen Ausdrucks zu bedienen, „abgesetzte Festtage" geworden, deren Feier sich nur als ein Privilegium der dienenden Classen der Bevölkerung erhalten hat. Eine genauere Schilderung jener zahllosen Festivitäten der früheren Jahrhunderte liegt außerhalb der Grenzen dieses Versuchs, nur insofern sind einige jener Volksbelustigungen hier anzuführen, als auch sie Gegenstand der Luxusgesetzgebung geworden oder von der Sittenpolizei als verführerische Gelegenheiten zur Liederlichkeit und Trunkenheit verboten wurden. Von jenen Belustigungen sind in dieser Beziehung namentlich hervorzuheben:

1. Das Schauteufel-Laufen. (Van scoduuelen to lopende).

Die Sitte, an bestimmten Tagen in abenteuerlicher fantastischer Kleidung, als Teufel maskirt, in den Straßen umherzurasen, die Vorübergehenden zu erschrecken und allen möglichen Muthwillen zu treiben, finden wir bei den meisten Nationen des Alterthums. Mit der Einführung der christlichen Religion suchte man jenen heidnischen Lustbarkeiten entgegenzuarbeiten, allein man überzeugte sich

bald, daß es keine leichte Aufgabe sei, eine durch Jahrhunderte im Volke festgewurzelte Sitte mit einem Federstrich verbannen zu wollen. In Göttingen ward das Schauteufellaufen schon am Anfange des 14. Jahrhunderts verboten [1]), in Braunschweig hingegen erlaubte das Stadtrecht von 1408 [2]) ausdrücklich die Sitte, am Abend vor Weihnachten solche Aufzüge zu halten, es wurden nur einzelne Bestimmungen getroffen, um dem tollen Unfug einigermaßen Ziel und Schranken zu setzen. Der Rath in der Altstadt ließ nehmlich vor Weihnachten drei Pulse (drye storme lüden) läuten und von dem Bogengange vor dem Rathhause (van der lövene), von der s. g. Laube herab verkündigen:

Der Bürgermeister sagt: Ihr frommen Leute, der Schreiber soll Euch verkünden wie die Schauteufel ihren Lauf halten sollen, da mögt Ihr nach hören. So verkündet der Schreiber alsdann: „Es soll Niemand Schauteufel laufen, der Schaffer einer jeden Rotte habe denn zuvor ein Pfand von 10 Mark bei dem Rathe deponirt. Auch sollen die Schauteufel nicht in die Kirchen und die Kirchhöfe laufen und die Leute auf der Gasse weder bespritzen (bestubben) noch schlagen.“ Die verschiedenen Rotten waren nach den verschiedenen Weichbilden der Stadt eingetheilt; in jedem der fünf Theilen der Stadt, nehmlich in der Altstadt, Neustadt, dem Sack, Hagen und altem Wieck, lief eine besondere Rotte unter der Aufsicht eines Schaffers. Hat sich eine Rotte Ungebührlichkeiten zu Schulden kommen lassen (de ungevog gedaen hedde in dem Schodüvele) so behält der Bürgermeister des betreffenden Weichbildes das Pfand so lange zurück, bis ihm der Name des Schuldigen genannt wird. Welch ein toller Übermuth regelmäßig von den Schauteufeln geübt wurde erhellt deutlich genug aus der Nothwendigkeit einer Vorschrift, welche Kirchen und Kirchhöfe gegen solche Profanationen sicher stellen sollte.

In den Gesetzen der anderen Städte wird nirgends die Sitte des Schauteufel-Laufens erwähnt, nur eine Hildesheimsche Chronik

---

1) Hannov. Magazin v. 1751 S. 843 flgd. Puf. 3 S. 154. **Vort me ne schal neymant schoduuel lopen also. dat he sin anliz vordecke. vve dat dede. de vorluset** (verliert) **eyn punt. vnd schal vyer vveken** (Wochen) **buten** (außerhalb) **der stat vvesen.** Ein ganz ähnliches Fest das s. g. Schönbart-Laufen ward in Nürnberg um Fastnacht gefeiert. Curiositäten Bd. 3. S. 233.

2) Leibn. III. S. 481.

berichtet von dem Jahre 1428 [3]), daß damals elf Schauteufel auf den Straßen gelaufen, von denen einige wegen ihres frechen Übermuths erschlagen wurden; noch heutigen Tages bezeichnet ein Kreuz, das s. g. Schauteufelskreuz, die Stätte, wo die erschlagenen Schauteufel begraben liegen. Im Jahre 1474 ward in Hildesheim das Schauteufel=Laufen noch gefeiert, wie die Annalen von Johann Oldekopp beweisen, welche den Zeitraum von 1471 bis 1562 umfaßen [4]). Die Rathsherren ließen die Bürger und Bürgerssöhne, welche an der Feier Theil nehmen wollten nach dem Weinkeller entbieten, um die Schaffer zu wählen und das Costum zu verabreden. Grau und roth, so lautete die Verabredung, sollten die Gewänder sein, grauroth die Larven, darauf einen kleinen Filzhut (Vilthoet) mit drei Straußfedern von grauer und rother Farbe, die mittelste weiß versilbert; um den Hut einen braunen seidenen Schleier und der linke Ärmel mit einer Spange geschmückt. Am Christabend ließ der Rath verkünden, daß sich Niemand an den Schauteufeln vergreifen sollte, „oder Hasses und Neides gedächte." Drei Tage lang dauerte die Feier; Morgens hörten die Schauteufel die Messe, Mittags zogen sie paarweise durch mehre Straßen, um sich alsdann auf dem Markte zu zerstreuen. Den Zug eröffneten die Musikanten, dann folgten die Schauteufel und den Schluß bildeten die dazu verordneten Rathsherren. Abends durften jedoch die Schauteufel ihr Unwesen nicht treiben, wenn „in crepusculo abgepfiffen war" mußte ein jeder zu Hause gehn. Nur die reichen Bürger konnten sich als Schaffer bei diesem Feste betheiligen, da der Schaffer seine Rotte kleiden und lohnen mußte.

2. Fastelabend, Fastnacht.

> Die Narren die habn die Fastnacht erdacht
> dadurch sie haben getrieben ihre Pracht,
> ist mancher zum armen Manne gemacht.
>
> Sebastian Brandt, das Narrenschiff.

Länger als das Schauteufel=Laufen hat sich die Feier des Fastelabends erhalten, an welcher Alt und Jung, Mann und Weib Theil nahm. An keinem Feste ging es so toll zu, wie um Fastnacht; ein Jeder hielt sich verpflichtet, sein Scherflein zu der all=

---

3) Leibn. 3 S. 261.

4) Spiel Bd. 11 S. 271. Hier sind verschiedene Auszüge aus den Annalen abgedruckt; eine vollständige Abschrift soll sich im Archiv des O. A. Gerichts zu Celle befinden.

gemeinen Ausgelassenheit beizutragen, „Jedermann will Fastelabend halten, da doch dagegen Niemand von eigenem Fasten zu hören begehrt [5]). Masken füllten die Straßen und öffentlichen Plätze, Wahnsinnigen gleich rasten die Jubelnden (zorneren); den Frauen und Jungfrauen ward es ausdrücklich erlaubt, während der drei letzten Tage der Fasten in den Straßen zu danzen und reyen [6]). Es war in Summa, schreibt ein alter Chronist [7]), die Fastnacht gar ein glücklicher Tag, daß wenn die Narren des Morgens blühten, sie diesen Tag noch reif wurden und so häufig abfielen, daß auf jeder Gasse Vorrath davon zu finden war. Die Patricier und die reichen Bürgerfamilien bildeten in allen größeren Städten besondere Gesellschaften (Kunstaveln-Gesellschaft), die außer ihren militärischen Übungen [8]) sich auch zu geselligen Zwecken und namentlich zur Feier der Fastnacht vereinigten. Zu den Fastnachtsgelagen, welche, wie alle großen Gastereien, auf dem Rathhause gehalten wurden, weil die bürgerliche Bauart der früheren Jahrhunderte nur für das Familienleben sorgte, lud anfangs der Rath die angesehensten Bürger ein und bestritt zum größten Theile die Kosten dieser Schmausereien, nur geringe Beiträge wurden von den einzelnen Mitgliedern, den s. g. Gelagsbrüdern entrichtet. Die Vorsteher dieser Gesellschaften hießen Constable, sie waren die Festordner, sie sorgten für Speise und Trank und hatten das wichtige Amt der Vortrinker zu verwalten; die Schaffer, welche aus ihrer Mitte gewählt wurden, mußten dem Rathe Rechnung über die verausgabten Gelder ablegen. In Braunschweig wurden diese Gelage in der angegebenen Weise bis 1569 gefeiert, auf Veranlassung des Raths, welcher die Kosten nicht mehr bestreiten wollte, stifteten die Gelagsbrüder eine eigene Gesellschaft, deren Theilnehmer ein jeder zehn Gulden zahlte, um mit den Zinsen des dadurch zusammengebrachten Capitals die Ausgaben zu decken; auch die Hausfrauen der Gelagsbrüder mußten besondere Receptionsgelder die s. g. Bocksäke zahlen, weßhalb sie sich auch berechtigt glaubten, als sie im Jahre 1643 zu jedem der Gelage vergeblich eine Einladung von

5) Lüneburgsches Stadtrecht bei Puf. 4 S. 809.

6) Göttinger Statuten bei Puf. 3 S. 154.

7) Enoch Wiedemann, Curiositäten Bd. 2. S. 468.

8) Die näheren Ausführungen über die militärische Organisation der Städte werde ich in dem nächsten Beitrage liefern.

ihren Ehemännern erwartet hatten, unter sich drei Tage lang auf Kosten der Vereinskasse Fastnachtsgelage zu halten. Diese Gelage, deren höchste Kosten mit 298 Gulden in den Registern der Gesellschaft berechnet sind, wurden zum letzten Male 1688 gefeiert [9]).

Wie in Braunschweig so bestritt auch in Hannover der Rath zum Theil die Kosten der Constable-Gelage und ihrer militärischen Übungen, so wird z. B. was den letzteren Punkt betrifft in den Kämmereiregistern von 1395 [10]) bemerkt: $2\frac{1}{2}$ Pfund to Bulste (zur Hülfe) to der Koste to den Torneyn (Turnier) to Vasselabende. Die Zuschüsse, welche der Rath zu den Gastereien lieferte sind sehr verschieden ausgefallen; 1393 heißt es: 1 Talent den Kunstavelen to der Tabelrunde. 1397 item 2 Pund den Kunstavele to Hülpe, den Vastelabend to holdende. 1398: 5 Schilling und 4 Pf. vor 2 stöueken Wynes to lütteken Vasselauendes Daghe uppet Rathhus, da de Kunstauelen to zamen eten u. s. w. [11]). Auch in Göttingen bestand schon 1424 eine solche Gesellschaft unter den Junggesellen der Patricier und Stadtjunker, welche ihre Gelage in dem s. g. Jung-Gesellen-Haus, Burse, hielten; 1445 wurden neue Statuten entworfen [11a]).

Noch im Anfange des 16. Jahrhunderts wurde Fastnachten von dem Volke ganz in der alten Weise gefeiert, bis mit der Reformation eine vollständige Umgestaltung aller dieser Volksbelustigungen eintrat; nicht allein die einzelnen Glaubenssätze sollten reformirt werden, sondern auch die Sitten und damit war die Gesetzgebung namentlich auf eine Reformation der öffentlichen Lustbarkeiten hingewiesen, deren Umgestaltung die Polizei mit eiserner Strenge durchzuführen suchte. So wurden namentlich überall die Feste aufgehoben, in denen man Anklänge an das Pabstthum fand oder zu finden glaubte. Das Volk sollte zu einem sittlichen Ernst erzogen werden, mit dem man „das unchristliche Vermummen und Verkleiden" und ein „grewlich ongeberdig geschrei oder anderes gedone" für unvereinbar hielt. Vor der Reformation hatte man nur die maßlosesten Ausschweifungen dieses öffentlichen Volkslebens zu entfernen gesucht, jetzt ging man einen Schritt weiter, vielleicht zu weit,

9) Braunschweigsches Magazin von 1828 S. 383 flg.

10) Hannov. Beiträge 1760 S. 661.

11) Abgedruckt in den Hannov. Beiträgen von 1759 S. 1487. Hannov. Magazin 1805 S. 151, 152.

11a) Zeit- und Geschichtsbeschreib. Thl. 1 S. 107.

indem man alle diese Volksbelustigungen aufhob und damit einen großen Theil der nationalen Sitten geradezu polizeilich todtschlug [12]).

3. Die Mathias-Nacht.

Wenn auch die Feier der Mathias-Nacht mit den zuvor erwähnten lärmenden Vergnügen Nichts gemein hat und deßhalb auch nicht Gegenstand der Polizeigesetzgebung geworden, so ist sie jedoch zu charakteristisch, als daß sie in einem Versuch, wie der gegenwärtige ist, übergangen werden dürfte. Die Mathias-Nacht ist nehmlich dazu bestimmt, die Zukunft zu ergründen; durch bestimmte Symbole antwortet die Gottheit demjenigen, der es wagt, den geheimnißvollen Schleier der Zukunft zu lüften. Die Mädchen im Hildesheimschen [13]) flechten nehmlich einen Kranz von Sinngrün, einen anderen von Stroh und tragen als Drittes eine Hand voll Asche dazu; um Mitternacht gehen sie zu einem fließenden Wasser, füllen ein Gefäß daraus, worauf die ominösen Gegenstände schwimmen müssen. Schweigend tanzt ein Mädchen nach dem anderen dreimal um das Gefäß und ergreift mit verbundenen Augen das Vorbedeutungszeichen, nehmlich den Brautkranz im Sinngrün, Unglück im Stroh und Tod in der Asche. Die Bedeutung des grünen Kranzes als Brautkranz bedarf keiner weiteren Erklärung, was das Stroh betrifft, so läßt sich seine Bedeutung vielleicht auf verschiedene Weise erklären, das Natürlichste scheint mir zu sein, eine Anspielung auf die Strafe leichtfertiger Weiber darin zu suchen, denen auf öffentlichen Markte ein Strohkranz auf den Kopf gesetzt wird, eine Strafe, die namentlich in den Hildesheimschen Rathsordnungen erwähnt wird [14]); selbst wenn die Feier der Mathias-Nacht älter als jene Strafe ist, wird das Andenken an eine andere Bedeutung des Strohkranzes gewiß aus dem Bewußtsein des Volkes verschwunden sein, dem das Schauspiel jener beschimpfenden Strafe oft genug geboten sein mochte. Das dritte Symbol, die Asche, soll nach von Hammersteins Ansicht eine Anspielung auf die Verbrennungszeit enthalten, eine Erklärung die jedoch ein sehr

---

12) Die Feier ward z. B. verboten durch die Reformation des Lüneburgschen Stadt-Rechts. Puf. 4 S. 809; Einbecksche Polizei-Ordnung von 1573; Braunschweigsche Polizei-Ordnung von 1579.

13) v. Hammerstein-Equord, Spiel Thl. 13 S. 3.

14) z. B. in einem **Statutum in puncto sponsaliorum** vom 30. April 1683, Hillebrandt S. 322.

hohes Alter dieser eigenthümlichen Feier voraussetzt, das freilich möglich jedoch nicht nachgewiesen ist; vielleicht vertritt die Asche nur ein sonst übliches Symbol des Todes, nehmlich die Erde und zwar aus dem einfachen Grunde, weil man als Drittes ebenfalls ein Object haben mußte, das auf dem Wasser schwimmen konnte.

Diejenigen Mädchen, denen der Zufall den Brautkranz in die Hand gespielt, setzen das Spiel fort und werfen Gerstenkörner auf das Wasser, deren jedes eine Person bedeutet, treffen sich zwei solcher Körner so hat das Schicksal ihre Verbindung beschlossen. Andere werfen Runen, in drei Blättern, mit dem Namen des Vaters, der Mutter und des Kindes auf das Wasser um zu sehn, wessen Tod durch den Untergang seines Zeichens zuerst angedeutet werde.

3. Neujahrstag und heiliger drei Königs-Tag.

Diese beiden Feiertage theilten das Loos der Fastnachtsfeier, auch sie wurden in den Katalog der verbotenen Feierlichkeiten aufgenommen [15]). Die Feier des Neujahrstags war Nichts als eine musikalische Bettelei, man sang vor den Häusern der Reichen, um dafür ein Almosen resp. ein Geschenk zu empfangen. In einzelnen Städten waren gewisse Classen von Personen noch bis in die neuste Zeit zu diesen Umgehn am Neujahrstage berechtigt, namentlich die Nachtwächter, Schaarwächter, Thürmer und der Stadtmusikant; das Umsingen ist freilich schon länger außer Gebrauch gekommen, die Berechtigten gratulirten und nahmen ihre Gabe in Empfang, nur die Nachtwächter und die Thürmer stießen in das Horn und der Stadtmusikus mit seiner Musikbande dankte dem großmüthigen Geber mit irgend einem Musikstück. Das Verschwinden dieser Sitte wird also wohl kaum im Stande sein ein großes Bedauern hervorzurufen, allein durch das Verbot der Feier des heiligen Drei König-Tages ist in Wahrheit ein Stückchen Poesie über Bord geworfen, das sich meines Wissens nur in Hildesheim zu erhalten gewußt hat. Die Feier dieses Tages ist vielleicht hier zu Lande der letzte Rest jener Mysterien d. h. die Aufführung biblischer Gegenstände mit Rede und Gesang, die ursprünglich in den Klöstern entstanden, bald jedoch von den Laien mit dem rauschensten Beifall öffentlich dargestellt wurden. Schon von Mitte December an zogen nehmlich drei Männer, welche die drei Könige aus dem

---

15) z. B. in Celle, Puf. 1 S. 238. Einbeck 1549. Puf. 2 S. 207.

Morgenlande vorstellten, mit weißen Hemden bekleidet, Kronen von Goldpapier auf den Köpfen, mit einem großen von Kerzen erleuchteten Stern, worin sich ein Marienbild mit dem Christuskinde befindet, Abends in den Häusern umher, um Gesänge aufzuführen, wozu sie sich mit ein paar Instrumenten begleiteten [16]). Wie aber selbst bei der Aufführung der Mysterien das Volk verlangte, daß ihm nicht allein Ernst, sondern auch Laune geboten würde und demgemäß neben den Heiligen der Teufel regelmäßig als Possenreißer figuriren mußte, so war bei diesen Umzügen dem Könige Herodes die Rolle des Spaßvogels übertragen, der, im stattlichen spanischen Costüm, die wehende Feder auf dem Barett, einen mächtigen Degen an der Seite, dem Publikum durch seine derben Späße ein Homerisches Gelächter zu entlocken suchte. Die Einbeckschen Rathsherren verbannten, wie die meisten anderen, die Poesie aus den Mauern ihrer Stadt und behielten nur die praktische Seite von dieser alten Sitte bei, indem sie diese Umzüge in einfache Bettlerfahrten verwandelten; nur die Armen sollen in Zukunft am heiligen drei Königs-Tage von Haus zu Haus bettelnd ziehen, Psalmen und geistliche Lieder singen und Geld und Brod in Büchsen und Körben sammlen, welches alsdann in Gegenwart der dazu verordneten Rathsherren unter die Armen vertheilt werden soll.

4. Osterfeuer.

Länger als die bis jetzt angeführten Volksbelustigungen ist die Sitte unangefochten geblieben, am ersten Osterabend Feuer auf den Höhen anzuzünden und jubelnd um den Holzstoß zu tanzen. Das älteste Verbot findet sich in den Einbecker Statuten von 1549, allein es scheint eben keinen großen Beifall gefunden zu haben, denn in den anderen Gesetzen sucht man vergebens nach einer solchen Bestimmung. Erst im Anfange des 18. Jahrhunderts werden die Osterfeuer in den Calenbergschen und Lüneburgschen Verordnungen

---

16) So beschreibt Wachsmuth in der Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte 1857 S. 13 diese Feier, wie sie sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Eine Schilderung dieses Mysteriums, wie es 1326 in einer großartigen Weise in Mailand gefeiert wurde, findet sich bei Hüllmann Thl. 4 S. 243. Auch in den Hannoverschen Landen sind noch am Anfange des 17ten Jahrhunderts solche Mysterien aufgeführt z. B. in Dransfeld führte der **rector scholae** Georg Grunewalt eine geistliche Komödie von der Susanna auf „und ward so wohl agirt daß die Zuschauer laut weinten". Spiel Thl. 12. S. 60.

durch ein Edict vom 17. December 1734 [17]) zu den verbotenen heidnischen, päbstlichen und abergläubischen Sitten gerechnet und zugleich mit den Christ- oder Weihnachtsmetten mit Läuten, Singen, Predigen, Choral- oder Instrumental-Musik, ferner dem Pfingst-Bier, der Johannis- und Marien-Feier, verboten. Für das Osnabrückſche wurden die Osterfeuer durch ein Rescript vom 24. März 1755 und vom 7. März 1799 [18]) verboten, aber nicht wie in den angeführten Gesetzen als heidnische und abergläubische Gewohnheiten, sondern weil durch sie zu leicht Brand entstände und Anlaß zu liederlichen Händeln gegeben würde. Eine Zeit lang mögen die Anhöhen, auf denen früher ein Feuer zu flammen pflegte, am Osterabend dunkel geblieben sein, allein schon seit langen Jahren ist diese uralte Sitte wieder zur Geltung gekommen, ohne daß ein neueres Gesetz jene älteren Verbote aufgehoben hätte.

5. Das Pfingstfest.

In den meisten Gesetzen werden auch die Pfingstgelage ausdrücklich zu den verbotenen Lustbarkeiten gerechnet, nur in den Einbecker Statuten werden sie ausdrücklich gestattet, weil sie dazu dienten zwischen den Nachbarschaften gutes Vernehmen, Frieden und Einigkeit zu stiften und zu erhalten; jedoch dürfen die Feierlichkeiten nicht beginnen, bevor der Gottesdienst vollkommen beendigt ist und sollen keinenfalls länger als drei Tage dauern.

§. 16. 2. Schützenhöfe.

Eins von den wenigen Festen, welches auch der strengere Ernst, der sich seit den Zeiten der Reformation geltend machte, unverkümmert dem Volke ließ, war das Schützenfest, dessen Entstehung gewiß schon in die ältesten Zeiten des neu entstehenden Städtewesens fällt. Die allgemeine Bewaffnung der Bürgerschaft nehmlich war eine Nothwendigkeit so lange es nicht stehende Heere gab, welche die Städte schützten; so wurden die nothwendigen Waffenübungen, welche die erfolgreiche Vertheidigung der Städte verlangte, um sie gegen Stegreifritter und anderes Gesindel, das, von dem Reichthum der Städte angelockt, mit kühnem Wagen da ernten wollte, wo die Städter gesät, gewiß schon früh durch Trinkgelage und Schmau-

---

17) C. C. L. Cap. 4 S. 156, 157. C. C. C. Cap. 1 S. 429.
18) C. C. O. Thl. 2 S. 349, 742.

fereien zu Festen erhoben [1]), welche um so größeren Antheil fanden, je mehr sich die Städter überzeugten, daß nicht der verheißene Schutz der Ritter und Fürsten, sondern nur ihre eigene Wehrhaftigkeit und Mannbarkeit sie schützen konnte. Die Erwähnung, daß nach dem Papageienbaum geschossen sei, findet sich schon in den Hannoverschen Kämmereiregistern aus dem Jahre 1397 [2]) mit den Worten: item IV ßl. vor ene Tunnen Einbeckschen Beers den Schütten do se papageyen schöten; allein die in dem Citat angeführten Schützen bezeichnen sicher nicht die ganze Bürgerschaft, sondern nur die besoldeten städtischen Soldaten, wie aus den Kämmereiregistern erhellt, in denen der Lohn für diese Mannschaft verrechnet wird [3]). Wenn man hiernach diese Übungen auch noch nicht als Schützenfeste ansehen darf so bilden sie wenigstens den ersten Anfang und schon lange bevor Schützenordnungen erlassen sind z. B. in Hannover zuerst 1575 [4]) waren diese Übungen, an denen sich allmählig die ganze Bürgerschaft betheiligte, die großartigsten Festivitäten geworden, zu deren Feier sich die befreundeten Städte gegenseitig einluden. Daß solche Einladungen stets mit der größten Freude angenommen wurden, erhellt aus der großen Anzahl Schützen, von denen die Chroniken melden. So wird berichtet, daß 1457 vierhundert Göttinger Bürger, welche drei und zwanzig zierlich geschmückte Wagen bei sich führten mit vielen wohlstaffirten Reutern nach Einbeck zum Schützenhof gezogen sein und sich dort zwei Tage und drei Nächte das Einbecksche Bier hätten wohl schmecken lassen [5]). 1564 feierten die Göttinger ein großartiges Schützenfest, zu dessen Feier sie Einladungen nach Frankfurt, Eisenach, Erfurth, Freyberg, Cassel, Mühlhausen, Einbeck, Gotha, Goslar, Braunschweig, Hannover und Hildesheim ergehn ließen; fünf Tage lang dauerten die Festlichkeiten, an denen vierhundert Schützen Theil nahmen. Der Rath schenkte den Schützen einige Fuder Bier und sonderliche Kleinodien, welche ausgeschossen wurden und der Rath ritt die Tage des Schützenfestes mit zwölf Pferden hinaus und

---

1) Das älteste feierliche Armbrustschießen in Deutschland soll 1286 zu Schweidnitz gefeiert sein. Curiositäten Bd. 9 S. 240.

2) Hannoversches Magazin 1805 S. 149.

3) Grupen, in den Hannoverschen Beiträgen v. 1760 S. 658.

4) v. Spilker S. 83.

5) Zeit- und Geschichtsbeschreibung 1 S. 105. Letzner S. 118.

herein [6]). Im Jahre 1600 [7]) ward in Hannover ein solches Fest gefeiert. — Von der größten Bedeutung für die Geschichte der Schützenfeste ist das Verschwinden der Turniere gegen Ende des 16ten Jahrhunderts; der Adel, der bis dahin seine ritterlichen Übungen gehalten, an denen die Bürger keinen thätigen Antheil hatten nehmen können, wendete sich damals den Schützenfesten zu, Adel und Bürger vereinigten sich zu gemeinsamen Schießübungen, auf welche der Glanz der Turniere übertragen wurde; selbst die Fürsten schrieben solche Feste aus, Schützenhöfe genannt, und nahmen sich der bürgerlichen Schützenfeste namentlich dadurch an, daß sie durch Aussetzung von Preisen diesen wichtigen Übungen ein größeres Interesse zu verleihen suchten und durch ihre Gegenwart diese Feste verherrlichten; so stiftete z. B. der Herzog Julius, dem die Bewaffnung seines Volkes am Herzen lag [8]), den Schützenhof in Münden [9]). Wie sehr die Feier der Schützenfeste als ein Gemeingut der ganzen städtischen Bevölkerung angesehn wurde, erhellt recht deutlich aus einem alten Herkommen in der Stadt Hildesheim, wonach den Dienstboten das Ausgehn am ersten Tage des Festes nicht ohne den triftigsten Grund verweigert werden durfte. Im 18ten Jahrhundert kamen diese volksthümlichen Feste, welche an die Zeiten erinnern, in denen die Städter oft mit dem entschiedensten Erfolge ihren Muth und ihre Waffenfähigkeit gegen die Ritterschaft auf die Probe gestellt hatten, so wegen der sich immer wiederholenden Ausartungen und Raufereien in Mißcredit, daß sie durch ein Regierungsausschreiben vom 4. Julii 1710 [10]) in den kleinen Städten und Flecken gänzlich untersagt wurden. Am 7. Julii desselben Jahrs [11]) ward diese Bestimmung auf das platte Land ausgedehnt und zugleich bestimmt, daß, wo etwa in einer Dorfschaft für den s. g. Scheibenkönig ein bestimmter Gewinn hervorgebracht sei, wie z. B. an einzelnen Orten die Benutzung einer bestimmten Wiese, derselbe künftighin anderweit, als etwa zur Unterstützung der Predigerwittwen, verwendet werden solle. Die Ausführung dieser Vor-

---

6) Zeit- und Geschichts-Beschreibung 1 S. 164.

7) Hoppe S. 139.

8) Er hatte eine eigene Fabrik in Gittelde, wo er Feuerröhre schmieden ließ. Spittler 1 S. 360.

9) Willigerod S. 37.

10) C. C. C. Cap. 4 S. 1016. C. C. L. Cap. 4 S. 1881.

11) C. C. C. Cap. 4 S. 1017. C. C. L. Cap. 4 S. 1883.

schrift scheint jedoch den Erwartungen der Gesetzgebung kaum entsprochen zu haben, denn schon am 10. November 1732 [12]) erschien ein Edict, welches die Begutachtung der Verwendung den Gemeinden entzieht indem es den erwähnten Gewinn dem betreffenden Armen-Ärar überweist. Seit jener Zeit wechselt das Verbot mit der Gestattung dieses Festes beinah alle paar Jahre. Am 30. September 1741 [13]) werden die Schützenfeste wieder gestattet; ein Königliches Edict vom 12. August 1750 [14]) nimmt die Erlaubniß wieder zurück; in Folge der inständigen Bitten der Gemeinden ward das Verbot schon am 21. Julii 1751 [15]) wieder aufgehoben. Anfangs waren es die Raufereien und blutigen Schlägereien, welche die Verbote hervorgerufen, später scheint daneben namentlich die Verhütung des Wilderen beabsichtigt zu sein; denn in der Verordnung von 1751 wird mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, daß, sobald Wilddiebereien aus der Erlaubniß erwüchsen, die Gemeinde, aus welcher der Wilddieb wäre, der Ergötzlichkeit des Scheibenschießens auf ewige Zeiten verlustig erklärt werden solle. Auch noch am Anfange des 19ten Jahrhunderts finden wir in den Gesetzsammlungen mehrfach wiederkehrende Verbote z. B. am 17. Mai 1806, am 21. Mai 1808, am 25. April 1809 [16]) u. s. w.

§. 17. 3. Belustigungen und Sitten der Landleute.

1. Das Hänseln und das Bauernrecht oder die Bauerkehr.

Die Kunst, eine Gelegenheit zum Trinken und Zechen zu finden, verstanden nicht allein die Städter, sie war auch ganz in derselben Weise unter den Landleuten heimisch. So bestand z. B. die Sitte, daß ein Knecht oder eine Magd, welche zum ersten Male in einen Dienst tritt, ihren Mitknechten und Mitmägden ein Geschenk von zwei Schillingen machen mußte, welche in Branntewein verwandelt wurden, bis ein Edict vom 1. Mai 1696 [1]) dieses Herkommen verbot. Eine andere Privatsteuer war das s. g. Hänseln; wenn nehmlich Jemand von einem Dorfe in ein anderes heirathet,

---

12) C. C. C. Cap. 4 S. 1037. C. C. L. Cap. 4 S. 1148.
13) Celler Suppl. 25 S. 47.
14) Spangenberg Thl. 1 S. 225.
15) Spangenberg Thl. 1 S. 265.
16) Spangenberg Thl. 4 S. 538, 630, 648.
1) C. C. L. Cap. 4 S. 149.

oder zum ersten Male in eine gemeinschaftliche Arbeit tritt, z. B. zum ersten Male mit der Gemeinde mähet oder bei der Wegebesserung sich einfindet, so mußte er der Gemeinde eine oder mehre Tonnen Bier [2]) spendiren; bis auch diese schöne Gelegenheit, sich auf Fremdenrechnung einen Rausch zu trinken, durch ein Edict vom 4. April 1733 [3]) bei einer Strafe von 10—20 Rthl. verboten wurde.

Neben dieser Privatbesteuerung übten die Landleute auch ein eigenthümliches lynch law aus, das sich jedoch zu seinem Vortheile wesentlich von dem amerikanischen unterschied, da der Verurtheilte nicht „die Zeche mit dem Halse bezahlen" mußte, sondern nur mit einigen Tonnen Bier, ohne daß er selbst von dem Vergnügen des Zechens ausgeschlossen gewesen wäre. Dieses s. g. Bauernrecht war namentlich unter den Wendischen Bauerschaften des Fürstenthums Lüneburg im Schwange [4]); in einer jeden Dorfschaft waren nehmlich einige s. g. Zuchtmeister ausgewählt, welche darauf zu sehn hatten, daß Niemand an Feiertagen im Felde arbeite; wer das Gebot übertritt wird vom Zuchtmeister mit einer ganzen oder halben Tonne Bier, dem s. g. Collectenbier gestraft, das am Michaelisfeste ausgetrunken wird; auf dieselbe Weise werden kleinere Diebereien bestraft. Ist auf dem Felde Etwas entwendet und man vermuthet den Dieb in einer anderen Dorfschaft so hält der Dorfschulz mit einigen Zeugen in dem verdächtigen Dorfe Haussuchung; bleibt sie erfolglos so muß der grundlose Verdacht mit einigen Tonnen Bier gebüßt werden, wird hingegen die gestohlene Sache gefunden so zahlt die Dorfschaft der bestohlenen Gemeinde einige Tonnen Bier, welche dem Werthe des gestohlenen Objects entsprechen und bei einer Zusammenkunft beider Dorfschaften in Frieden und Eintracht ausgetrunken werden.

Der Herzog Julius von Braunschweig wies in einer Instruction von 1568 seine Beamten ausdrücklich an, den Landleuten ihre s. g. Bauerkehr zu lassen; wenn die Gemeinde eine Bestimmung getroffen so solle ihr auch in Zukunft das Recht bleiben, den Übertreter mit einer Tonne Bier büßen zu lassen, nur sollten die Beamten darauf sehn, daß die Strafe zum Besten des Dorfes zusammengelegt und nicht Alles vertrunken würde [5]).

2) Vgl. §.   .
3) C. C C. Cap. 4. S. 1039.
4) Hannoversches Magazin 1817 Stück 67.
5) Rehtmeier, Chronik 3 S. 959.

2. Das Kranzjagen [6]).

In den Wendischen Bauerschaften des Fürstenthums Lüneburg wurde (noch 1817) am zweiten Pfingsttage, unmittelbar nach beendigtem vormittägigen Gottesdienste, ein Pferderennen, das s. g. Kranzjagen gefeiert. Am Ziele der Rennbahn, welche nur einige hundert Schritte lang ist, hängt an einer Stange befestigt, ein Kranz von Laubwerk. Wer von den Reitern den Kranz zuerst ergreift heißt der König, dem die Jungfrauen des Dorfes einen schönen Kranz mit einem seidenen Tuche überreichen. Der zweite Preis besteht in einem Strauße und macht den Sieger zum Diener des Königs. Derjenige, der zuletzt an das Ziel kommt, muß eine Fluth von Spöttereien über sich ergehn lassen, ein Tragkorb (Kiepe, Toberkiepe) wird ihm um den Hals gehängt, um Würste, Kuchen und andere Eßwaaren, welche er von den Zuschauern und Hausfrauen erbetteln muß, hineinzulegen.

3. Der Kehdingsche Bohnenhahn [7]).

Die Erndtefeste der Landleute bieten meines Wissens keine besondere Eigenthümlichkeiten dar, nur im Lande Kehdingen bestand eine besondere Form, durch welche dies Fest eingeleitet wurde. Wenn nehmlich die Erndte beendigt ist, tritt der Oberknecht, oder, wie er in anderen Gegenden genannt wird, der Großknecht an den Feuerheerd zu der Wirthin und schleift stillschweigend seine Sichel; auf die Frage zu welchem Zweck er die Sichel schärfe, antwortet der Knecht, man habe die Bohnen gemäht, am nächsten Morgen solle der Kohl geschnitten werden. Die Hauswirthin unterbricht ihn mit den Worten:

O nä, nä! latet mie mienen Kohl stahn,
Ick gäve ju gehrn den Bohnenhahn.

Der nächste Tag ist für das Fest bestimmt, für diesen großen Trauertag aller Hühnerhöfe, da mancher Hahn, der Morgens noch im stattlichen Federschmuck umherstolzirte schon Mittags als Festbraten die Tafel ziert.

---

6) Hannoversches Magazin 1817 S. 1274.

7) Die Herzogthümer Bremen und Verden, oder vermischte Abhandlungen zur Erläuterung der politischen u. s. w. Thl. 6 Bremen 1762.

VI. Ausartungen der geselligen Vergnügungen.

§. 18. 1. Trinkgelage.

Diem noctemque continuare potando nulli probrum.
Tacit. Germ.

Vergleichen wir die Schilderungen, welche uns Tacitus von den Sitten unserer Vorfahren giebt, mit den Zuständen des Mittelalters und mit den der Jetztzeit, so müssen wir mit Beschämung bekennen, daß Vieles anders geworden, ohne daß wir Ursache hätten, mit Stolz auf jene Veränderungen zu blicken und daß ebenso Vieles im Laufe der Jahrhunderte unverändert geblieben, ohne daß man sich zu der Zähigkeit, mit welcher die späteren Generationen an dem Alten gehangen, irgendwie Glück wünschen könnte. Das Letztere gilt auch namentlich von der Leidenschaft zum Trunke; daß der Vorwurf der Trunksucht, welchen andere Nationen den Deutschen zu machen pflegen, wenigstens für die früheren Jahrhunderte im vollen Maße gerechtfertigt war, unterliegt keinem Zweifel, so daß es ein vergebliches Bemühen sein würde, eine Ehrenrettung der deutschen Nation rücksichtlich dieses Punktes zu versuchen. Überall in der Polizeigesetzgebung des Mittelalters begegnen wir den bittersten Klagen über dieses nationale Laster, dem in den prächtigen Palästen der Fürsten [1]) eben so gehuldigt wurde, wie in den schmutzigsten Bauernkneipen. In dem Palaste wie in der Kneipe verlangte die Höflichkeit, dem Zutrinkenden genau mit demselben Quantum Bescheid zu thun, eine Sitte, die ja bekanntlich auch noch heutigen

1) Hier nur ein paar Beweise: Als Luther in Torgau gegen den Herzog Ernst den Bekenner sich über die allgemeine Trunksucht mit den Worten beklagte: „Da solltet Ihr Fürsten und Herren redlich dazu thun", antwortete dieser: „Freilich thun wir dazu, sonst wäre sie längst abgekommen". Rehtmeier Thl. 3 S. 1347. Ein anderes Beispiel liefert der Vertrag zu Heidelberg, den mehre geistliche und weltliche Fürsten 1524 bei ihrem adligen Worte dahin abschlossen, sich der Gotteslästerungen und des üblichen Zutrinkens zu enthalten. Hüllmann Thl. 4 S. 279; ferner das Versprechen, welches sich der Kaiser Ferdinand I. auf dem Reichstage zu Augsburg 1559 von allen anwesenden Ständen und Gesandten angeloben ließ „sich des übrigen Trinkens und Saufens auf diesem Tage gänzlich zu enthalten." Havemann Thl. 2 S. 501; so wird, um ein anderes Beispiel anzuführen, in der Leichenpredigt auf den Herzog Johann Friederich, gest. 1679, namentlich hervorgehoben, daß er sich nicht zu Tode getrunken habe. Spittler Thl. 2 S. 173. u. s. w.

Tages in dem Kreise der Studirenden gilt und deren Verachtung ja noch immer von dem Bier=Convente mit besonderen Strafen belegt wird. Sich durch eine einfache Weigerung diesem Trinkrechte entziehn zu wollen, würde eine unerhörte Opposition gewesen sein, deßhalb ließ sich Jost von Hardenberg einen, mit dem fürstlichen Siegel versehenen, Revers ausstellen, um sich bei den Gelagen Philipps II., des letzten Herzogs von Grubenhagen, gegen das Zutrinken sicher zu stellen [2]). Daß es für einen Feind des übermäßigen Trinkens wohl der Mühe werth gewesen, sich, selbst durch solche außerordentliche Mittel, dieser Unsitte zu entziehen, beweisen die enormen Quantitäten von Bier oder Wein, welche den üblichen Zutrunk bildeten, „Etwan misset und wiget einer dem anderen den Wein oder Bier zu trinken bei vierteil oder halben auch wol ganzen Ellen aufs wenigste bei spannen lang oder handbreit einander zu, oder bei dem Gewichte bei etlichen Pfunden [3]).

Das älteste Verbot dieses Zutrinkens, welches ich habe auffinden können, ist in einer special Polizeiordnung des Herzogs Frieberich von Braunschweig Lüneburg und seines Sohnes Otto für die Gutsleute des Klosters Ebstorf aus dem Jahre 1465 [4]) enthalten. Bei einer Strafe von einer löthigen Mark Silbers, deren Werth durch den Zusatz erklärt wird „dar wy hir dre gude Lubesche mark mede meynen" soll nehmlich Niemand den Anderen „to halven effte to vullen to dringkende neydigen". Die Ermahnungen in der Polizeiordnung des Herzogs Franz für das Land Hadeln von 1597 [5]) gegen die Trunksucht sind namentlich gegen das übermäßige Trinken der Weiber gerichtet, „die auf Wirthschaften und Kindtaufen und Gastereien anders nicht dann ganz und halb saufen und fast übermäßiger als von den Männern geschieht. Wer aber, zur Verachtung dieses Unsers Befehls, dem vorigen und alten unehrbaren Gebrauch nach, ganz, halb oder auch mehr als die Natur erfordert, würde saufen und andere dazu nöthigen und zwingen und diese sich dadurch werden bewegen lassen, gleich zu thun, solche sollen es ohne Mittel und ein jeder mit 10 Mark unnachläßlich verbüssen, wonach sich Frauen und Jungfrauen haben gewiß zu richten." Auch in der Polizeiordnung des Herzogs Christian

3) Spangenberg, Adelsspiegel Thl. 2 S. 450.
4) Abgedruckt bei Spiel Thl. 1 S. 243.
5) C. C. Had. S. 144.

vom 6. October 1618 [6]) wird das Gesundheitstrinken verpönt „wodurch einer dem anderen das Getränk in den Leib gleichsam zu nöthigen und zu pressen sich untersteht, also, daß mancher alsobald den Tod davon nimmt, oder je dadurch seine Gesundheit dermaßen schwächet, daß er es sein Lebenlang wohl nicht verwindet.“

Wie sehr man dem Laster der Trunkenheit auf alle erdenkliche Weise entgegen zu arbeiten versuchte, erhellt recht deutlich aus einer Bestimmung des Duell=Edicts vom $\frac{\text{26. December}}{\text{6. Januar}}$ $17\frac{18}{19}$ [7]), wonach ein in der Trunkenheit begangenes Verbrechen härter bestraft werden solle. Allein lange konnte sich dieser gegen alle Rechtsprincipien verstoßende Satz nicht halten; denn schon in einem Edicte vom 5. December 1736 [8]), welches ein älteres Edict gegen das Branntweinsaufen vom 8. November 1691 erneuerte, ward jene Regel insoweit modificirt, daß selbst der höchste Grad der Trunkenheit nur nicht zur Entschuldigung gereichen solle. Als Gegensatz zu dieser Bestimmung ist ein Artikel des Kriegrechts vom 15. November 1736 [9]) anzuführen, der ein helles Streiflicht auf die Sitten jener Zeit wirft. Wenn eine Stadt oder Festung, heißt es nehmlich in art. 118 mit stürmender Hand genommen ist, soll es der Mannschaft erst dann erlaubt sein, sich vollzusaufen, wenn alle Schutzwehre gänzlich niedergelegt sind. Von diesem Falle abgesehn ist das übermäßige Trinken der Soldaten bei schwerer Strafe verpönt; finden die Sauf= und Zechgelage sogar während des Gottesdienstes Statt, so werden die Soldaten und Unterofficiere mit der Strafe des Pfahls, die Oberofficiere mit Arrest belegt; wer den Namen Gottes, selbst trunkenen Muthes lästert und schmähet, soll ohne Gnade am Leben gestraft werden. Die Strafe der Trunkfälligkeit stand bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts den schärfsten Strafbestimmungen unserer Criminalgesetzgebung an Strenge in Nichts nach. Wer schon mit dreitägigem Gefängniß gestraft war, mußte im Rückfalle ohne alle Gnade in das Zuchthaus oder in die Karre wandern. Ein Ausschreiben vom 25. April 1809, welches am 8. October 1824 bestätigt wurde [10]), ändert

---

6) C. C. L. Cap. 4 S. 92.
7) C. C. L. Cap. 4 S. 100.
8) C. C. L. Cap. 4 S. 1049.
9) C. C. L. Cap. 3 S. 2.
10) Ges.=Samml. von 1824. Abthl. 1 S. 492.

diese Bestimmung dahin ab, daß jene Strafen erst dann Statt finden sollen, wenn ein zweiter vergeblicher Versuch der Besserung mit einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe gemacht sei.

Bis gegen Ende des 16ten Jahrhunderts wurde vorzugsweise Bier getrunken, namentlich das Einbecker Bier, dessen Ruhm in allen deutschen Landen wiederhallte [11]) und ein hannoversches Bier, nach seinem Erfinder Curd Broyhan 1526, Broyhan genannt, dessen Trefflichkeit von den Zeitgenossen in lateinischen Versen besungen wurde und dem Herzog Erich I. das Wort entlockte „daraus sehen wir, daß Gott unsere gute Stadt Hannover nicht verlassen will" [12]). Auch das Göttinger Bier erfreute sich eines guten Rufes, jährlich wurden zwei Faß nach Hofe geliefert und zweimal ließ der Kurfürst August von Sachsen Göttinger Bier nach Dresden kommen [13]). Der bedeutende Verbrauch des Biers erklärt die Wichtigkeit der Privilegien, welche um diese Zeit einzelne Städte gegen die Einführung fremden Biers erhielten; so gab z. B. der Herzog Erich der Jüngere der Stadt Göttingen das Privilegium, daß eine Meile im Umkreise der Stadt kein anderes als Göttinger Bier gebraut und verkauft werden solle [14]); ein beschränkteres Privilegium erhielt Osterode von dem Herzog Wolfgang (gest. 1597) dahin, daß auf der Freiheit vor Osterode ebenfalls fremdes Bier weder geschenkt noch gebraut werden solle [15]) u. s. w. Mit großer Sorgfalt wachten die städtischen Obrigkeiten darüber, daß der Ruhm des städtischen Biers nicht durch Verfälschungen geschmälert würde, so mußten z. B. nach einem Hannoverschen Statut von 1450 die

11) Es stand, wie Havemann Thl. 2 S. 535 berichtet, im Werthe dem Weine gleich, so daß der Herzog Wolfgang von Grubenhagen jährlich vom kursächsischen Hofe für 6 Fuder Einbecker Bier ebenso viel Wein aus Meißen bekam. Letzner, in der Einbeckschen Chronik S. 107 erzählt, es sei der Brauhandel durch die „neu erfundene Kunst des thörichten und zanksüchtigen Breihanens, als eine lautere Kornverspildung und Zerstörung der edlen Gesundheit, fast gering worden und in Abgang kommen."

12) Havemann Thl. 2 S. 535. Hoppe S. 91.

Grandia si fierent summo convivia coelo
Broehanam superis Jupiter ipse daret; oder:
Hannover alias vincit respublica multas
Si vel nulla foret causa, Broehana foret.

13) Zeit- u. Gesch.-Beschr. Thl. 2 S. 110.

14) Zeit- u. Gesch.-Beschr. Thl. 1 S. 158.

15) Hannoversches Magazin von 1808 S. 218.

Brauer schwören, daß sie die vier verschiedenen Sorten Bier, welche damals gebraut wurden, unverfälscht verkaufen wollten; 1546 wurden besondere kupferne Broihanszeichen eingeführt und 1571 die Vorschrift über den angeführten Eid erneuert [16]); in Braunschweig durfte nach einer Rathsordnung von 1579 kein Bier außer Landes geschickt werden, wenn nicht ein Rathsherr dasselbe zuvor probirt und das Faß mit einem Zeichen gebrannt hatte.

Neben den strengen Strafbestimmungen gegen die Trunkenheit finden wir noch einen anderen Versuch, dieser Unsitte entgegenzuarbeiten, nehmlich durch Creditgesetze. Schon die alten Göttinger Statuten enthalten die Bestimmung, daß der Verkäufer von Bier nur gegen Baarzahlung verkaufen solle [17]). Eine ähnliche Bestimmung in Betreff des Weines enthält ein hannoversches Statut von 1321 [18]), es ist diese Vorschrift jedoch insofern ein beschränktes Creditgesetz, als der Verkauf von Wein auf Rechnung der Stadt betrieben wurde, bis man in späterer Zeit auch Privatpersonen, gegen bestimmte Abgaben, das Verseллen des Weins auf eigene Rechnung gestattete. Bis gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts enthält die Gesetzgebung keine weitere Vorschriften über diesen Gegenstand, von dieser Zeit an sind für die meisten Provinzen Gesetze gegen das Creditiren von Bier und Branntwein erlassen; das älteste ist die Hildesheimsche Polizeiordnung von Maximilian Heinrich vom 20. October 1665 [19]), welche bestimmt, ein Krüger solle einen Ackermann nicht mehr als einen Reichsthaler, einem Halbspänner nur einen halben Reichsthaler und einem Köter höchstens einen Ortsthaler für Bier oder Breihan auf einmal borgen; creditirt er mehr, als die angegebenen Summen, so wird ihm nicht allein die Klage auf das Plus abgesprochen, sondern er soll auch außerdem das jedesmalige Plus als Strafe zahlen. In den articuli, so auf dem Kurfürstlichen Landgericht verlesen werden [20]), findet sich eine fast gleichlautende Bestimmung; art. 68. Der Krüger soll einem Ackermann über 1 Thaler, dem Halbspänner 18 Gr., dem Köter über 10 Gr. an Bier nicht borgen, wird er ein mehreres austhun, so soll ihm beim Amte nicht geholfen werden. Ein Edict

16) v. Spilker S. 64, 88.
17) Puf. 3 S. 201.
18) H. Stadt-R. S. 187.
19) C. C. Hild. Thl. 1 S. 78.
20) Puf. 2 S. 358.

vom 1. Mai 1696 [21]) beschränkt den Credit der Bauern in den Wirthshäusern auf einen Thaler, ohne unter den verschiedenen Arten der Bauern einen Unterschied zu machen. Noch weiter geht eine Verordnung vom 28. November 1691, welche Georg II. am 5. December 1736 aufs Neue einschärfte [22]), hiernach wird nehmlich ganz allgemein der Credit für gekauften Branntewein auf die Summe von 1 Thaler beschränkt. Der Credit für Bier ist durch die genausten Vorschriften geregelt, welche sich jedoch sämmtlich nur auf die Landleute beziehen. Schon ein Edict vom 1. Mai 1696 [23]) bestimmt, ein Brauer oder Krüger solle einen Bauern innerhalb Jahresfrist nicht mehr als 1½ Fässer creditiren. Die Gerichte sind angewiesen, eine Klage auf eine größere Quantität ex officio zurückzuweisen; die zulässige Klage muß innerhalb zwei Jahren angestellt werden, das Jahr, in welchem die Klage entstanden, nicht mitgerechnet. Hat ein Bauer schon eine Schuld von 1½ Fässern bei einem Gläubiger contrahirt, so soll der jüngere Gläubiger klaglos sein, „wenn er sich hierunter vorzusehn, gewarnt worden". Diese letztere unklare Bestimmung wird durch eine Verordnung vom 2. September 1702 [24]) durch folgenden Zusatz erklärt; ist ein Krüger vor dem folgenden Brau noch nicht bezahlt, so sollen die Braugeschworenen, in Folge einer Denunciation des unbefriedigten Gläubigers, verpflichtet sein, die Schuld dem gesammten Brauer-Amte anzuzeigen, damit kein Brauer, bei willkürlicher Strafe, vor Tilgung der alten Schuld creditire. Da jedoch bei dieser Einrichtung eine Verheimlichung der älteren Schuld zu leicht möglich war, so wurde durch ein Edict vom 1. August 1726 [25]) folgende Einrichtung getroffen. Einen jeden Bierbrauer wird verboten, einem Bauer oder Krüger Bier zu creditiren, wenn nicht derselbe ein von seiner Obrigkeit unterschriebenes und untersiegeltes Bierbuch producirt, dessen Blätter paginirt und durchbrochen sein sollen, damit auf der einen Seite der Empfang und auf der anderen die Quittung bemerkt werden könne. Die Production dieses Bierbuches, welches bei entstandener Klage vollen Beweis liefern soll, bedingt die Annahme

21) C. C. C. Cap. 4 S. 137.
22) C. C. L. Cap. 4 S. 194.
23) C. C. L. Cap. 4 S. 159. C. C. Br. Thl. 2 S. 81.
24) C. C. L. Cap. 4 S. 638.
25) C. C. L. Cap. 4 S. 640.

der Klage von Seiten des Gerichts und gewährt prompte Execution. Sind die Vermögensverhältnisse des Bauern oder Krügers so schlecht, daß ihnen nicht mit Sicherheit ½ Fässer creditirt werden können, so ist die Obrigkeit verpflichtet, diese muthmaßliche Insolvenz in dem Buche zu bemerken und eine bestimmte Anzahl Fässer festzusetzen, über deren Werth, bei Verlust der Klage, kein Credit gegeben werden solle. Will der Brauer nicht länger creditiren, obgleich der Schuldner noch nicht ½ Fässer erhalten hat und der Schuldner zahlt bei dem neuen Brau nicht den Rest des vorigen, so sollen die Brauer-Geschworenen auf Antrag des Gläubigers dem Brauer-Amte dies zu dem Zwecke kund thun, damit kein Brauer, bei einer Strafe von 3 Thaler, vor Tilgung der alten Schuld creditire. Die Verjährungsfrist dauert hier ebenfalls zwei Jahre in der oben angegebenen Weise.

Diese Bestimmungen über das Creditiren von Bier und Branntwein galten bis zum Jahre 1836; unterm 7. Julius wurde nehmlich ein Gesetz erlassen, durch welches die gesetzlichen Beschränkungen des Borgens von Bier ganz allgemein aufgehoben wurden und an die Stelle der älteren Bestimmungen in Betreff des Branntweins die Vorschrift tritt, daß Schulden für Branntwein und derartige destillirte geistige Getränke, welche in Wirthshäusern, Läden, Schenkbuden oder öffentlichen Vergnügungsorten zum sofortigen Genuß ausgeschenkt werden, nur bis zu 12 Sgr. verbindlich sind, Ansprüche auf ein Mehreres aber weder im Wege der Klage noch der Einrede geltend gemacht werden sollen [26]).

Bis zum Anfange des 16ten Jahrhunderts war der Branntwein nur wenig bekannt [27]), man benutzte denselben nur als Arzneimittel. In dem ältesten Buche über den Branntwein, Michael Schrick, Verzeichniß der ausgebrannten Wasser, Augsburg bei Anton Sorg. Fol. 1483 [28]) findet sich ein langes Verzeichniß von den wohlthätigen Wirkungen dieses Getränks, das später mit dem stolzen Namen Aquavit getauft wurde; hier nur ein paar Beispiele

---

26) Gesetz-Sammlung von 1836 Abthl. 1 S. 65.

27) Die älteste bekannte Erwähnung des Branntweins ist in einem Frankfurter Statut von 1360 enthalten. Hüllmann Thl. 4 S. 52.

28) Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen 1782 Thl. 1 S. 33—43; ein Gedicht zum Lob des Branntweins von 1493 daselbst. Thl. 2 S. 277.

der verheißenen Wunderkuren „Wer hayser sei der bestreiche sich mit geprannten Wein vmb den halß vnd trinke in drey morgen nüchter.

Auch wer alle morgen trinkte eyn halben löffel vol geprannteß weins der wird nimmer krank.

Welcher Mensch den Stein in der Blasen hat der trink fein alle morgen ein wenig das zerbricht den stein vnd kombt von im vnd wird auch gesund". Ferner soll dieses Lebenselixir den Wurm tödten, „der bey den Herzen an den lungen oder lebern wächst"; es erhält die Schönheit, stärkt das Gedächtniß, schärft den Witz der Menschen, vertreibt den Husten, macht die trüben und rothen Augen hell und gesund; ein Tropfen, in die Ohren geträufelt, giebt das verlorene Gehör wieder und hilft endlich gegen — die Wassersucht! Ganz lange scheint sich jedoch der Glaube an die Unfehlbarkeit dieses Arzneimittels nicht erhalten zu haben; denn in dem zweiten Buche über den Branntwein aus dem Jahre 1529 fehlen schon die Anpreisungeu als Arzneimittel. Mochte aber auch der Branntwein in dieser Beziehung an seinem alten Ruhme eine Einbuße erleiden, so war dieser Umstand doch weit entfernt, den Verbrauch des Getränkes zu verringeren; denn als Arzneimittel hatte man den Branntwein nur löffelweis genommen, später trank man ihn aus großen Gläsern, so daß die Schenken und Boutiquen, in denen Branntwein feil geboten ward, bald der Tummelplatz der rasendsten Ausgelassenheit wurden. Früher als in irgend einem anderen Lande suchte die Landesgesetzgebung dem Branntweintrinken entgegenzuarbeiten [29]), man wollte den alten Gesichtspunkt festgehalten wissen, daß der Branntwein mehr ein Arzneimittel, als ein Getränk sei. In diesem Sinne erließ Ernst August am 28. November 1691 eine Verordnung, welche Georg II. am 5. December 1736 [30]) wiederholte, des Inhalts, daß in den öffentlichen Häusern und Boutiquen, in denen Branntwein geschenkt würde, keinem Gaste, der zum Trinken dorthin komme, mehr an rheinischen oder französischen Branntwein oder Aquavit verabreicht werden solle, als für 1 Ggr., an Kornbranntwein hingegen und schlechten Aquavit höchstens für 1 Mgr.

Der bedeutende Verbrauch dieses Getränkes im 17ten Jahrhundert veranlaßte den Herzog Johann Friedrich (1665—1679)

---

29) Spittler Thl. 1 S. 334. Note 3.
30) C. C. L. Cap. 4 S. 70, 194.

das Branntweinbrennen für ein Monopol der Fürstlichen Cammer zu erklären: die Beschwerden der Stände in ihren Memorialien vom 29. Juli 1673 und vom 16. Juli 1674 wies der Herzog mit dem einfachen Bemerken zurück, daß die angeführten Reichsconstitutionen, Landtagsabschiede und Privilegien Nichts als ungehörige Generalia sein; er würde sein aus der Landeshoheit fließendes Recht nicht eher aufgeben, bis man ihm zeige, daß er oder einer seiner Vorfahren Etwas versprochen habe, wodurch das Dispositionsrecht über das Branntweinwerk aufgegeben sei. Die Absicht der Stände, reichsgerichtliche Hülfe gegen dies Monopol zu suchen, ward nur deßhalb wieder aufgegeben, weil der Herzog die Eintracht der Interessenten dadurch aufgelöst, daß er den großen Städten und den adligen Gerichten die Freiheit von dem Monopol zugestand [31]). Die Einfuhr des ausländischen Branntweins war anfangs gänzlich untersagt [32]), später gestattete der Herzog Johann Friedrich durch ein Edict vom 26. Juni 1671 die Einführung gegen „einen leidlichen Impost“. Der Kurfürst Georg Ludwig bestimmte unterm 24. Mai 1708, daß dieser Impost, welcher später Kammeraccise genannt wurde, von jedem Ohm rheinischen oder Franzbranntwein 6 Thaler und von jedem halben Faß oder Dreiling fremden oder ausländischen Kornbranntwein 2 Thaler betragen solle. Dieser Accise waren auch die adligen Gerichte, Städte u. s. w. unterworfen, denen die Freiheit von dem erwähnten Monopol zugestanden war. Unter Georg I. ward durch eine Declaration vom 19. October 1718 der Begriff des fremden Branntweins dahin interpretirt, daß nicht allein der aus einem anderen Lande importirte darunter zu verstehen sei, sondern auch derjenige, welcher in den großen Städten, den Klöstern und adligen Gerichten gebrannt, aber außerhalb ihres Districts consumirt würde. Was die Verwaltung dieses durch Johann Friedrich geschaffenen Kammermonopoliums betrifft, so war die Administration ursprünglich den Ämtern übertragen, später jedoch für Rechnung der Kammer verpachtet. Am Anfange des 18ten Jahrhunders sah man jedoch das Unpassende einer solchen Branntweinspacht ein und gestattete durch ein Cammerausschreiben vom 30. Mai 1705 das Brennen und das s. g. Versellen des Brannt-

---

31) Spittler Thl. 2 S. 305.

32) Gandersheimscher Landtagsabschied von 1601 art. 31. Hannoverscher Landtagsabschied von 1629 art. 31.

weins gegen Entrichtung eines Blasenzinses, der mit der Cammer-accise als besondere Domainen-Intraden behandelt und separirt in den Cammerregistern verrechnet wurde [33]), bis endlich 1817 mit der neuen Steuerorganisation diese Abgaben wegfielen.

Außer den schon oben angeführten Bestimmungen, daß den Gästen, welche zum Zechen in die Schenkbuden und Boutiquen kamen, nur für eine bestimmte Summe geistige Getränke gereicht werden sollten, sind hier noch ein paar andere gesetzliche Vorschriften anzuführen, welche das Zechen in den Wirthshäusern auf besondere Weise beschränken. Die Polizeiordnung des Herzogs Christian vom 6ten October 1618 [34]) bestimmt nehmlich, der Wirth solle diejenigen Personen, welche sich des Zechens und Banquettirens halber in den Wirthshäusern aufhielten, höchstens acht Tage beherbergen. Außer dieser ganz vereinzelt dastehenden Vorschrift, enthalten die städtischen Statute und die Landesgesetzgebung zahlreiche Bestimmungen über die Beendigung der Zechgelage sowohl in den Wirthshäusern als auch in den Privatwohnungen. Diese s. g. Feierstunden, oder der Feierabend wird in den älteren Gesetzen meistens mit dem Ausdruck bezeichnet vor vvechter clocken; in den südlichen Ländern heißt die Glocke Weinglocke, in den nördlicheren Bierglocke, eine Bezeichnung welche sich daraus erklärt, daß, nach dem Abendläuten, dem Einheimischen kein Getränk mehr verabreicht werden durfte. In den meisten Gesetzen war der Anfang des Feierabends auf die neunte Stunde festgesetzt, einzelne erlauben jedoch, im Sommer bis zehn Uhr Abends zu zechen. Wie es aber in den früheren Jahrhunderten eine Gleichheit vor dem Gesetze nicht gab, wie der Vornehmere und Reichere sich Manches erlauben durfte, was der Ärmere schwer zu büßen hatte, so heben auch hier einzelne Gesetze namentlich hervor, daß sich die befohlene Räumung der Krüge, Brauhäuser und Garküchen, auf ehrliches und stattliches Gastgebot, ehrliche Gastung und Gesellschaft u. s. w. nicht beziehen solle [35]). Eine kurze Zeit lang schrieb die Gesetzgebung eine strengere Sabbathsfeier vor, als bis dahin in Betreff des Feierabends üblich gewesen; die Sabbathsfeier-Ordnung vom 8. Februar 1704 [36]) verbot nehmlich den

33) Jur. Zeitg. von 1832 Heft 1 S. 84.
34) C. C. L. Cap. 4 S. 70.
35) z. B. Ordnung der Stadt Nienburg v. 6. Juni 1569. Puf. 2. S. 324.
36) C. C. L. Cap. 4 S. 466.

Wirthen, im Sommer länger als bis sieben Uhr und im Winter länger als bis sechs Uhr Abends Gäste zu setzen; allein schon am 19. Mai 1710 [37]) hob eine neue Sabbathsfeier-Ordnung diese Bestimmung auf und setzt die regelmäßige Stunde, nehmlich neun Uhr Abends, als Feierstunde fest, nur für den Harz schob die Sabbaths-Ordnung vom 20. Juli 1735 [38]) die Feierstunde bis zehn Uhr Abends hinaus.

§. 19. 2. Gotteslästerungen und Verachtung der Religion.

Mit der Trunksucht ging ein anderes Laster Hand in Hand, nehmlich das Fluchen und Schwören und die schnödesten Lästerungen gegen Gott und alle Heiligen. Welch ein Licht wirft das Factum auf die Sittengeschichte des 16ten Jahrhunderts, daß sich 1542 fünf Bischöfe und sechs weltliche Fürsten das Wort gaben, sich der gotteslästerlichen Reden beim Zutrinken zu enthalten [1]). Bei einem solchen Sittenzustande glaubten die Obrigkeiten, den Ausspruch des Tiberius: deorum injuria diis sit cura, nicht befolgen zu dürfen, sondern bedrohen diejenigen mit scharfen Strafen, welche ohne Scheu „den Namen Gottes und der Heiligen, die fünf Wunden, Marter und Leiden Christi und die heiligen Sacramente allewege auf der Zunge haben". Die in fast allen Gesetzen übereinstimmenden Strafandrohungen gehen für den ersten Fall meistens auf Geld, im zweiten Falle ist Gefängniß bei Wasser und Brod oder die Strafe des Halseisens gedroht und im dritten Falle meistens Landesverweisung. Einzelne Gesetze bedrohen hingegen den Lästerer stets nur mit Geldbußen, so heißt es z. B. in der Hannoverschen Stadtkundigung, es solle die Gotteslästerung wider das heilige Evangelium, dem das Messehören und Vigiliensingen gleich geachtet wird, mit einer Strafe von 24 hannoverschen Pfund gebüßt werden [2]), so bedrohen ferner die Articul des Kurfürstlichen Landgerichts [3]) den Gotteslästerer mit einer Strafe von 10 Fl. u. s. w. Einzelne Obrigkeiten suchten ein Mittel, dieser allgemein verbreiteten Unsitte entgegenzuarbeiten, in der Bestimmung, daß ein Jeder verpflichtet sein solle, gotteslästerliche Reden, die er gehört, sofort zur

37) C. C. L. Cap. 1 S. 418.
38) C. C. L. Cap. 1 S. 416.
1) §. 18. Note 1.
2) Puf. 4 S. 217.
3) Puf. 2 S. 205.

Anzeige zu bringen, widrigenfalls er als „Mit-Verhänger der Gotteslästerung", ebenso wie der Thäter bestraft wird, z. B. in der Nienburger Stadt-Ordnung vom 6. Juni 1569 [4]), im Lüneburgschen Stadtrecht [5]) u. s. w.

Wie sehr die Wiederbelebung des religiösen Sinnes selbst von Seiten der Stadtobrigkeiten für nothwendig erachtet wurde, erhellt aus den weltlichen Strafen, bei denen der Besuch der Kirche, des Beichtstuhls und des heiligen Abendmahls den Bürgern anbefohlen wurde. Wer jährlich nicht wenigstens zwei Mal, so lauten die Einbecker Statuten von 1549 [6]), sich im Beichtstuhl und beim heiligen Abendmahl einfindet, soll exemplarisch bestraft werden, bleibt die Strafe ohne Erfolg so tritt Verlust der Bürger- und Gildenrechte ein und schließlich soll der Verächter des Gottesworts der Stadt verwiesen werden. Nach der Einbeckschen Kirchenordnung von 1583 [7]) muß auch in den Wochenpredigten wenigstens ein Glied der Familie bei 1 Mgr. Strafe erscheinen, die Opferleute müssen die Ausbleibenden aufschreiben und das Geld eincassiren. In einem Edict des Herzogs Julius vom 10. Mai 1585 [8]) wird derjenige, welcher ein Jahr lang das heilige Abendmahl versäumt, mit einer Strafe von vier Goldgulden bedroht, und endlich befiehlt einer der Artikel, welche jährlich auf dem Kurfürstlichen Landgericht verlesen werden [9]), daß ein Jeder mit seinen Kindern und seinem Gesinde Sonntags oder an anderen Tagen, wenn Gottes Wort gepredigt wird, bei 10 Ggr. Strafe in der Kirche erscheinen solle. In den anderen Provinzen ist, meines Wissens, kein solcher Versuch gemacht, den regelmäßigen Besuch der Kirche durch angedrohte Geldstrafen zu erzwingen, nur für die Juden enthalten die Gesetze ein paar solcher Vorschriften. Bis in das 17te Jahrhundert gestattete man nehmlich den Juden ihre Religion und ihre Religionsgebräuche, weil man die religiösen Handlungen der Ungläubigen kaum als Religionshandlungen ansah; der Haß der einzelnen christlichen Religionspartheien richtete sich nicht mehr gegen diejenigen,

---

4) Puf. 2 S. 323.
5) Puf. 4 S. 760.
6) Puf. 2 S. 205.
7) Letzner S. 37.
8) Spittler Thl. 1 S. 303.
9) Puf. 2 S. 351.

welche außerhalb des Christenthums standen, sondern gegen die, welche einzelne bis dahin allgemein für richtig anerkannte Glaubenssätze bekämpften. Als nun durch den Westphälischen Frieden die Stellung der christlichen Glaubenspartheien regulirt worden war, wandte sich der Feuereifer wieder gegen die Juden; schon gegen Ende des Religionskrieges begannen die Bedrückungen aufs Neue, 1622 wurden die bis dahin geduldeten Zusammenkünfte in den Synagogen untersagt und einem jeden Juden befohlen, sich sonntäglich in den christlichen Kirchen einzustellen. Eine Verordnung für das Lüneburgsche vom 22. März 1689 lautete Etwas milder, alle Jahre sollen sich die Juden dem Prediger ihres Wohnorts, falls sie von ihnen aufgefordert werden, stellen, um von ihnen in den Gründen des christlichen Glaubens unterrichtet zu werden [10]).

Wenn also auch nur einzelne Stadtgesetze den Kirchenbesuch bei Strafe anbefehlen, so finden sich doch fast in allen, welche von der Religion und Gottesfurcht handeln, specielle Vorschriften gegen eine besondere Art der muthwilligen Verachtung des göttlichen Worts, welche „in dem stehend oder spatzierend auff den Kirchhöfen, Vormittags unter wehrender Predigt“ bestand [11]). Es scheint übrigens diese Unsitte nicht erst im 16ten Jahrhundert Mode geworden zu sein, es findet sich wenigstens in den sermones anniversarii, welche ein Pfarrer zu Stotel, Namens Martin Ryde bis zum Jahre 1497 geführt [12]), die Bemerkung, daß er dem Küster eine Kanne Bier gebe, um ihn in der Kirche zu behalten und eine Peitsche (Schwepe), um die Hunde aus der Kirche und die Gottesverächter vor der Kirche in dieselbe hinein zu jagen. „Dem Koster ghewe ich eine kannen beerß in de Karken, dat em nicht ut der Kerken verlange und eine Swepen, dar he de Hunde mede uth der Karcken jage und de Gotvergherters buten der Karcken dar mede injage“. Dem Küster eine Kanne Bier, den Bauern die Peitsche! Eines schickt sich nicht für Alle.

---

10) Schlegel, Kur-Hannoversches Kirchen-Recht. Bd. 2 S. 192.

11) Jüngste Hannoversche Stadtkundigung, Lüneburgsches Stadt-Recht, Braunschweigsche Raths-Ordnung von 1579; Polizei-Ordnung der Stadt Einbeck von 1573. Stadtordnung von Nienburg von 1569 u. s. w.

12) Spiel Thl. 3 S. 334.

§. 20. 3. Glücksspiele.

Aleam (quod mirere) sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut, cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate et de corpore contendant.
Tacit. de Germania cap. 24.

Die Liebe zu den schroffsten Gegensätzen ist ein charakteristisches Kennzeichen der früheren Jahrhunderte, sinnliche Aufregung ihr Lebenselement; je schroffer der Gegensatz, um so angenehmer war er, weil, je schneller die Empfindungen mit einander abwechseln, die durch einen solchen jähen Wechsel bewirkte Aufregung um so größer sein mußte. Einen solchen raschen Wechsel der Empfindungen, ein solches rouge ou noir des Seelenzustandes, konnte Nichts in einem so reichen Maße bieten als das Hazardspiel [1]), bei dem es keinen allmähligen Übergang von Gewinn und Verlust giebt, kein Behaupten einer gefährdeten Position durch ein kluges Manöveriren, wie bei anderen Spielen, sondern nur einen schroffen Gegensatz von Gewinn oder Verlust, eine sich fortwährend wiederholende Aufregung, welche nur verschwindet, um einer neuen Platz zu machen. Mochte auch oft die Gewinnsucht nach dem Würfelbecher greifen, das überwiegende Motiv blieb doch das Bedürfniß nach einer gewaltigen erschütternden Aufregung, ohne welche die Sinnlichkeit der früheren Generationen nicht existiren konnte. Manche Gelegenheiten zu solchen aufregenden Vergnügungen, welche das ungebundene Leben außerhalb der Städte dem Einzelnen geboten hatte, waren mit der Begründung der Städte seltener geworden, um so lieber benutzte man die Gelegenheit zum Spiel, welche durch das Zusammenleben so vieler Personen auf einem engen Raume täglich geboten wurde. Schon in den ältesten städtischen Gesetzen finden sich Strafbestimmungen gegen die Hazardspiele und namentlich gegen das beliebteste, nehmlich gegen das Würfeln, oder, wie es meistens in den Quellen bezeichnet wird, gegen das Doppeln. Einzelne Gesetze erklären jedes Spiel um Geld für verboten, während andere nur dann Strafe drohen, wenn über das erlaubte Maximum gespielt wird; so bestimmen z. B. die Göttinger Statuten von 1301 [2])

1) Von dem italiänischen Zara, Zarda, Azarra abgeleitet.
2) Puf. 3 S. 193.

und 1354 [3]) wer irgend ein Spiel um Geld spielt soll ein Pfund Strafe zahlen und außerdem so viel, wie er gewonnen oder verloren. In Nordheim [4]) war ebenso das Würfeln und Kartenspielen ganz allgemein verboten, namentlich soll aber nicht mehr in dem gemeinen Frauenhause gespielt werden; die Strafbestimmungen lauten hier nicht auf Geld, sondern wie fast durchgehends in diesen Statuten auf Strafarbeit, der Übertreter des Verbots soll nehmlich ohne Widerrede (synder weddersaghe) sechszehn Fuder Steine an einen ihm vom Rathe angewiesenen Ort fahren. Ähnliche Verbote finden sich in den Statuten der Stadt Bockenem [5]) und der Stadt Dannenberg von 1499 [6]); in dem ersteren Statut lautet die Strafe auf den achten Theil einer Mark (einen haluen ferdink), nur dann soll die Strafe wegfallen, wenn nur um Äpfel, Birnen oder Nüsse gespielt ist; in dem Dannenberger Statut ist arbiträre Strafe gedroht; die Ordnung der Stadt Nienburg vom 6. Junii 1569 [7]) bedroht den Spieler mit einer Geldbuße von einem Gulden. In allen den angeführten Gesetzen werden dieselben Strafen demjenigen gedroht, der solche verbotene Spiele in seinem Hause duldet (we dobbelschole d. h. eigentlich der Ort, wo gespielt wird, upheilde und hegede).

In anderen Städten waren die Hazardspiele nur insofern verboten, als über ein gewisses Maximum an einem Tage verloren oder gewonnen wurde; so heißt es z. B. in dem Braunschweigschen Stadtrecht von 1232 [8]): So oft ein Bürger an einem Tage an einem oder an mehre zusammengerechnet, in Doppeln oder Wetten über fünf Schillinge verliert, so manches Pfund soll er zahlen; wer mehr denn fünf Schillinge gewinnt muß das Plus dem Rathe zahlen, wer sich weigert soll der Stadt ein halbes Jahr entbehren. Dasselbe Recht gilt auch für alle Einwohner ohne Bürgerrecht (plichtenoten). Auch in das Braunschweigsche Stadtrecht von 1532 [9]) ist diese Bestimmung fast wörtlich aufgenommen. In Lü-

3) Puf. 3 S. 193.
4) Spangenberg E. Bd. 10. S. 205.
5) Spangenberg E. Bd. 10. S. 223.
6) v. Duve Heft 3 S. 27.
7) Puf. 2 S. 326.
8) Leibn. 3 S. 442, 445.
9) Puf. 4 S. 118.

neburg war das Spielen um Geld im 15ten Jahrhundert [10]) bis zur Summe von einer Mark erlaubt [11]); schon in den Eddags-Artikeln des 16ten Jahrhunderts ist jedes Hazardspiel bei einer Strafe von 60 Mark verboten, die jedoch in dem Stadtrecht von 1577 und 1583 [12]) auf 10 Mark heruntergesetzt ist. Das Hannoversche Stadtrecht erlaubt das Würfeln bis zum Belauf von drei Schillingen, wer höher spielt muß 5 solidi Strafe zahlen, ist der Schuldige Rathsherr so trifft ihn doppelte Strafe; verliert man mehr als man am baaren Gelde (an redem ghelde) bei sich hat, so kann man seine Schuld durch Hingabe der Kleider, welche man während des Spiels trug, tilgen (reyden) und damit seines Verlustes los und ledig werden [13]).

Das Kegelspiel scheint in den Hannoverschen Städten nicht so beliebt gewesen zu sein, wie in anderen Ländern, da sich so außerordentlich wenige Vorschriften darüber finden; man müßte sonst etwa das Stillschweigen der Gesetze als eine Erlaubniß dieses Spieles interpretiren wollen, was jedoch kaum denkbar ist, da in den meisten Gesetzen jedes Spiel um Geld verboten wird und nur die beliebtesten, nehmlich Karten, Würfel und Brettspiel namentlich verpönt werden. Ein Göttinger Statut von 1301 [14]) gestattet das Kegeln pro tanta quantitate, ut in quantum tunc potare potest; in Hannover galt die lobenswerthe Bestimmung, die sich heutigen Tages einzelne Städte zum Muster nehmen sollten, daß in der Stadt überall nicht gekegelt werden darf, vor den Thoren ist das Kegeln (bozen) freilich erlaubt, jedoch bei Strafe von fünf Schillingen nicht über einen Schilling [15]).

Auch in den Polizei-Ordnungen für die verschiedenen Provinzen finden sich Strafbestimmungen gegen das Hazardspiel, und zwar in ebenso verschiedener Weise, wie in den Städtischen Statuten. Die Polizei-Ordnung des Herzogs Christian von 1618 [16]) unter-

---

10) Puf. 2 S. 196.

11) Puf. 2 S. 199.

12) Puf. 3 S. 371. 4. S. 791.

13) Puf. 4 S. 203. Hannov. Stadt-Recht S. 186, 206. Hier lautet die Strafe auf 10 Schilling ohne den Zusatz daß ein Rathsherr mit doppelter Strafe belegt werden solle.

14) Puf. 3 S. 193.

15) Hannov. Stadt-Recht S. 186.

16) C. C. C. Cap. 4 S. 127.

sagt unbedingt nur denjenigen Personen die ludi fortunae und mixti, welche jünger sind, als zwanzig Jahre, den älteren Personen erlaubt sie hingegen solche Spiele insoweit „als sie sich derselben nur selten zu einer recreation oder causa convivii um ein leidliches Geld zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zusammenkunft gebrauchen.“ Bürger und Bauern dürfen jedoch nicht mehr als 1 Thaler verspielen, und diejenigen, welche in den Wirthshäusern logiren und täglich spielen, darf der Wirth höchstens 8 Tage dulden. Die Polizei-Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 20. Juli 1692 [17]) setzt kein Maximum fest, sondern verbietet nur „das Doppeln und Spielen auff unziemlichen Gewinnst.“ Die Hadeler Polizei-Ordnung v. 1597 [18]) verbietet ebenfalls das Karten- und Würfelspiel „da man Gewinnst halber um Geld und nicht um Lust spielt. Am $\frac{1}{2}\frac{2}{3}$ December 1732 [19]) erließ Georg II. ein scharfes Edict gegen alle Hazardspiele mit Würfeln und Karten; nicht allein der Spieler, sondern jeder, der solche Spiele in seinem Hause duldet oder irgendwie dazu Vorschub leistet, soll 100 Thaler ad pios usus Strafe zahlen. Für das Hildesheimsche ward eine Verordnung gegen die Hazardspiele der lasttragenden Unterthanen am 30. Januar 1777 [20]) erlassen. Hiernach ist keinem lasttragenden Unterthan, er sei Bürger oder Bauer, ein Hazard- oder reines Glücksspiel erlaubt, also auch nicht das Würfelspiel und das s. g. Paschen. Kartenspiele, insofern sie also nicht etwa Hazardspiele sind, dürfen nicht höher als 4 Pfennig gespielt werden; das Spiel „der beste Bauer“ soll nicht mehr, wie früher, zu 5 Groschen gespielt werden, sondern höchstens 5 Karten 5 Pfenninge, auch darf das Beet niemals über 3 Beete steigen. Das Maximum für das Pariren bei einem erlaubten Spiele z. B. beim Kegeln ist auf 1 Mgr. festgesetzt. Die Strafe für die Übertretungen dieses Gesetzes ist für jeden Spieler 2 Thaler resp. 24 Stunden Gefängniß bei Wasser und Brod; der Wirth, welcher solche Spiele duldet muß zum ersten Male für jeden Spieler 1 Thlr., zum zweiten Male 2 Thlr. Strafe zahlen, im ferneren Betretungsfalle ist ihm eine 3tägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod gedroht.

---

17) C. C. B. Thl. 1 S. 208.

18) C. C. Had. S. 145.

19) C. C. L. Cap. 4 S. 1908. C. C. C. Cap. 4 S. 1038. C. C. B. Thl. 2 S. 285.

20) C. C. H. Thl. 2 S. 17.

II. Das Ausspielgeschäft.

Unter den städtischen Statuten ist das Lüneburgsche Stadt-Recht Thl. 9 tit. 29 das einzige, welches ein Verbot des Ausspielgeschäfts enthält. Das Ausspielen von Vieh, namentlich von Ochsen soll verboten sein, „als welches nicht allein den gemeinen Knochenbauern zum Nachtheil, sondern auch zur unnöthigen überflüssiger Zehrung, Gefräß und Gesäuff gereicht" [21]).

Die Landesgesetzgebung betreffend so ist das älteste Verbot gegen diese Form des Glückspiels in der citirten Polizei-Ordnung des Herzogs Christian von 1618 [22]) enthalten, welche die s. g. Topfspiele oder Glückshafen gänzlich untersagt, ebenso in der Hildesheimschen Polizei-Ordnung art. 142 [23]). Ganz unverhältnißmäßig harte Strafbestimmungen enthält eine Verordnung vom 9. October 1673 [24]) für die Herzogthümer Bremen und Verden; jeder Spieler soll nehmlich 10 und der Ausspieler 50 Goldgulden zahlen. In einem Edict vom 1. Mai 1696 [25]) wird die Bestimmung der Polizei-Ordnung des Herzogs Christian aufs Neue eingeschärft und verordnet der Setzer soll das Fünffache des Satzes als Strafe zahlen, der Ausspieler hingegen das Duplum der Summe, welche er für das verspielte Object gelöst. Milder lautet eine Verordnung für das Lauenburgsche vom 16. October 1736 [26]), welche am 17. April 1801 [27]) als allgemeine Verordnung erlassen wurde und sich wörtlich in den Osnabrückschen Gesetzen findet, nehmlich in einer Verordnung vom 20. December 1802 und vom 24. April 1806 [28]). Es sollen nehmlich solche Ausspielgeschäfte nicht ohne vorherige obrigkeitliche Erlaubniß Statt finden, widrigenfalls der Ausspieler seine Waaren, der Spieler den Einsatz verliert, oder falls um baares Geld gespielt worden ist, der Unternehmer des Spiels in eben so hohe Strafe verfällt, als Geld aufs Spiel gesetzt worden ist.

---

21) Puf. 4 S. 843.

22) C. C. C. Cap. 4 S. 78.

23) C. C. H. Thl. 1 S. 85.

24) C. C. B. Thl. 1 S. 208.

25) C. C. L. Cap. 4 S. 158.

26) C. C. D. L. S. 577 wiederholt von Georg III. am 17. Januar 1775. Spangenberg Thl. 4 Abthl. 4 S. 46. Ferner am 23. Novemb. 1795. Spangenb. Thl. 3 S. 792; am 17. April 1801 daselbst Thl. 4 S. 128.

27) Spangenberg Thl. 4 Abthl. 1 S. 128.

28) C. C. O. Thl. 2 S. 195 und 847.

Am strengsten lauten die Strafbestimmungen in den Hildesheimschen Landesverordnungen. Schon am 21. Februar 1786 [29]) ward ein scharfes Verbot gegen die Zahlen- und Classen-Lotterien erlassen, und um die Unterthanen von der Unwahrscheinlichkeit des stets gehofften Gewinnens zu überzeugen, eine Wahrscheinlichkeitsberechnung des Gewinns zum Verluste hinzugefügt. Darnach soll sich nehmlich die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen zu dem wahrscheinlichen Verluste verhalten:

im einzelnen Auszuge	wie	1 : 17.
im bestimmten —	—	1 : 89.
in Amben	—	1 : 399½.
in Ternen	—	1 : 11747.
in Quaternen	—	1 : 511037.

Wer in Zukunft, ungeachtet dieses Verbots, spielt, wird zu keinem öffentlichen Amte zugelassen und wenn er schon angestellt ist, suspendirt oder cassirt. Das Kolligiren für Zahlen-Lotterien in irgend einer Weise, selbst das wissentliche Beherbergen eines Collecteurs, das Verführen zum Spiel soll im ersten Falle mit 50 Thaler, im zweiten Falle mit 100 Thaler und zum dritten Male mit Gefängniß und Leibesstrafe bestraft werden. Eine jede Herrschaft hat das Recht, ihre Dienstboten, welche in Zahlen-Lotterien spielen, sofort zu entlassen und die Strafe von dem rückständigen Lohne zurückzubehalten. Jeder Spieler, ohne Unterschied des Standes und der Person, soll für jedes von ihm genommene Loos das Düplum des durch alle Classen zu entrichtenden Einsatzes zahlen, selbst dann wenn er nur für die erste Classe eingesetzt hat.

In den Osnabrückschen Gesetzen sind nur die auswärtigen Lotterien verboten. Das älteste Gesetz ist eine Verordnung wegen des verbotenen Collectirens für auswärtige Lotterien vom 12. September 1771 [30]). Hieran schließt sich ein Publikandum vom 9. September 1790 [31]), welches demjenigen eine Belohnung von 10 Thlr. verspricht, der einen derjenigen Betrüger anzeigt, welche den Leuten Geld abschwatzen, es seien auf ihre Loose große Gewinne gefallen, die nur gegen Erlegung von gewissen Unkosten und Prämien erhoben werden könnten. Daß die Verordnungen gegen das

29) C. C. H. Thl. 2 S. 234.
30) C. C. O. Thl. 2 S. 459.
31) C. C. O. Thl. 2 S. 662.

verbotene Colligiren nicht ganz viel geholfen, erhellt aus den fortwährenden Erneuerungen dieses Verbots. Schon am 6. September 1798 [32]) versprach ein neues Publikandum dem Denuntianten eines Collecteurs, welcher für unerlaubte Lotterien colligirt, eine Belohnung von 5 Thaler, welche der Denuntiat außer der Strafe zahlen soll. Am 14. März 1805 [33]) wurde ein neues Publikandum erlassen, welches dem Denuntianten eines solchen Collecteurs 10 Thlr. Belohnung aus der Lotterie-Casse verspricht. Der Collecteur soll für jedes untergebrachte Loos eine Strafe von 2 Thlr. zahlen, wovon die eine Hälfte der wirklich eingehenden Gelder dem Denuntianten überwiesen werden soll. Durch ein Publikandum vom 19. August 1806 ward das Colligiren für die Berliner Classen-Lotterien erlaubt, allein schon am 30. October desselben Jahrs ward die Erlaubniß zurückgenommen [34]). Im folgenden Jahre wurden durch ein Publikandum vom 12. November als erlaubte Lotterien die Osnabrücker, Casseler, Braunschweigsche und Hannoversche festgesetzt [35]).

§. 21. 4. Injurien.

Schon oben unter den Bestimmungen über die Kleiderordnungen haben wir Gelegenheit gehabt, anzuführen, wie es in den früheren Jahrhunderten eine charakteristische Sitte gewesen, den Werth oder Unwerth einer Person, die Ehre oder Unehre derselben, auch durch äußere Abzeichen zu manifestiren. Zahlreiche Belege für diese Sitte liefert das ältere Strafsystem; ich erinnere an die bekannten Strafen des Haarabschneidens, an die symbolischen Processionen, bei denen die Verbrecher ein Zeichen der verwirkten Strafen um den Hals oder auf dem Rücken trugen z. B. Strick, Schwerdt, Hunde, Ruthen, Besen, Sättel, Steine u. s. w. Die Aufhebung dieser formalen Strafen ist gewiß nicht allein der Erkenntniß zuzuschreiben, daß eine solche Form der Strafe das Ehrgefühl ertödtet, sondern hat auch sicher ihren Grund darin, daß man gegen die formelle Ehre, wenn man sich so ausdrücken darf, gleichgültiger geworden ist. Bedroht also hiernach Sitte und Gesetz die Mißachtung der Ehre mit Strafen, welche den Verächter der Ehre des

32) C. C. O. Thl. 2 S. 795.
33) C. C. O. Thl. 2 S. 823.
34) C. C. O. Thl. 2 S. 851, 853.
35) C. C. O. Thl. 2 S. 859.

von ihm verachteten Guts durch öffentliche Zeichen berauben, so ist es ganz consequent, daß derjenige, der die Ehre eines Anderen ohne Grund antastet, ebenfalls mit Strafen belegt werde, die auch äußerlich der Ehre des Verletzten eine Genugthuung verschaffen. Von diesem besonderen Gesichtspunkt gehen jedoch nur einzelne Gesetze aus, die meisten halten den Grundsatz fest, daß Geld als Ausgleichungsmittel hinreiche, verlangen jedoch alsdann neben der Entschädigung für den Injuriirten die Zahlung einer besonderen Strafe an die Stadt und dem Vogt. So bestimmt z. B. das Lüneburgsche Stadtrecht, derjenige, welcher seinen Mitbürger vor Gericht einen Schalk oder Herrensohn (d. h. Hurensohn [1])) schimpfe, solle dem Richter 60 Schillinge, ebensoviel dem Kläger und der Stadt 5 Mark Schillinge zahlen [2]). Als Gegensatz zu dieser Bestimmung ist eine Vorschrift der Northeimer Statuten anzuführen, wonach ein Bürger oder eine Bürgerin nicht bestraft werden soll, wenn sie beim Hadern eine offenbar berüchtigte Person „dat straten unde stoven rochtig wore“ eine Hure hieße [3]). Die Göttinger Statuten bedrohen denjenigen „we ouch dem anderen spricht to sinen eren“ und die Injurie bekennt, oder mit zwei Bürgern derselben überwiesen wird, mit einer Strafe von 3 Pfund, dem Gericht zu zahlen, einer halben Mark für den Kläger, und $\frac{1}{4}$ Mark (vierding) für die Stadt [4]). In anderen Gesetzen hingegen ist nur eine zweifache Strafe festgesetzt, nehmen eine Sühne an den Verletzten, — Besserung, wie sie oft genannt wird, obgleich der Ausdruck auch in anderer Bedeutung sich findet — und eine Strafe an die Stadt oder dem Landesherrn (Brüche aber ebenfalls Besserung genannt). So verordnen, um nur ein paar Beispiele anzuführen, die Stader Statuten [5]): dat schal he de Stadt beteren mit twen Marken und doen eine Stades Sone d. h. eine Sühne wie sie in der Stadt üblich ist. Wer nach dem Hadeler Landrecht (gedruckt 1671) [6]) aus Übereilung den Anderen schilt, solle 30 Mark an den Landes-

1) In den Goslarschen Rechtserkenntnissen findet sich der Ausdruck **Schöken sone.** **Schöke** d. h. ein liederliches Weibsbild. Bruns Beiträge zum deutschen Recht u. s. w. S. 222.

2) Havemann Bd. 1 S. .

3) Spangenberg, Erörterungen Bd. 10. S. 201.

4) Puf. 3 S. 161.

5) Puf. 1 S. 126.

6) Puf. 1 S. 50.

herrn verbrechen, wer einen Anderen öffentlich vor Gericht Lügen straft verbricht 10 fl.; andere „schlechte“ d. h. einfache Injurien werden mit einer Tonne Bier gebüßt.

Neben solchen Geldstrafen, den schlechtesten Strafen mit denen Injurien bedroht werden können, weil man ein unschätzbares Gut nach einem materiellen Werthmesser messen will, finden sich in einzelnen Statuten und Gesetzen Strafen, die von tiefer Einsicht in die menschliche Natur Zeugniß ablegen; dahin ist namentlich neben dem öffentlichen Widerruf und der Abbitte z. B. unter der Form „Kläger möge ihm um Gotteswillen verzeihen, er wisse von ihm nicht anders als von einem ehrlichen Mann zu sagen“ u. s. w. [7]), die Bestimmung des Hadeler Landrechts zu rechnen, daß, wenn Jemand den Anderen schilt und den von ihm behaupteten Beweis der Wahrheit nicht erbringt (niederfällig wird), er sich vor öffentlichem Gerichte selbst „auf sein lügenhaftes Maul schlagen soll und darauf für den declarirt und erkannt werden dafür er einen anderen unschuldig ausgerufen“ [8]). Ganz ähnlich lautet eine Bestimmung des Gerichts Neuen Landes; wenn nehmlich Jemand mit zwei oder drei frommen unbescholtenen Leuten (unbesprochenen [8a]) Mannen an ihrem Geruchte), die ihm nicht bis in das dritte Glied verwandt sind (die kein sibbern sey biß in das dritte glitt) beweist, daß ihn ein Anderer geschimpft, so soll der Injuriant sich „selbst aufs Maul schmeißen und sprechen: Mundt die du das gesagt, hastu gelogen“ [9]). Daß durch Wiederholung dieser Procedur eine Schärfung der Strafe eintreten könne, ist meines Wissens nirgends in den Gesetzen ausdrücklich hervorgehoben, aus den Geschichtsbüchern kann ich jedoch ein Beispiel einer solchen Schärfung anführen, das ich freilich einer Zeit entlehnen muß, in der nicht das Recht, sondern Leidenschaftlichkeit, Rachsucht und Willkür den Richterstuhl eingenommen hatte. Nachdem nehmlich die Aristokratie und die Geistlichkeit ihren Sieg über die Demokratie durch die schmähliche Hinrichtung des bekannten Hennig Braband und seiner Ge=

---

7) z. B. in den Wurster alten Gebräuchen, 1661 niedergeschrieben, Puf. 1 S. 75.

8) Puf. 1 S. 50.

8a) Unbesprochene Leute sind sonst diejenigen, mit denen sich der Kläger nicht vorher verabredet hat.

9) Puf. 3 S. 11. Dieselbe Sitte galt zu Horneburg Jur. Zeitg. von 1846. Heft 3 S. 5.

nossen blutig gefeiert, forderte der Rath einen alten ehrwürdigen Rathsherrn, Namens Heinrich Wittekopf, vor sich, der in seinem Calender die Ereignisse der Stadt, wie er es zu thun gewohnt, bald mit lobenden, bald mit tadelnden Worten niedergeschrieben hatte. Sieben Mal mußte er sich, so lautete sein Urtheil, vor den Rathsherren selbst auf den Mund schlagen [10]).

Außer den bis jetzt angeführten Strafen enthalten andere Statuten die Vorschrift, daß der Injuriant mit Hausarrest oder zeitweiliger Verweisung belegt werden solle, z. B. ein Hannoversches Statut von 1303 will die Schmähung eines Bürgers mit vier wöchentlicher Verweisung aus der Stadt bestrafen [11]); die Göttinger Statuten bedrohen denjenigen der einen Bürger stößt (slot), schlägt (sleyt) oder beleidigend anrührt (roret) [12]), so daß dieser es als eine Beleidigung ansieht, (also dat et iene vor arch nimpt deme et gheschuth) so soll der Injuriant 3 Vierding zahlen und mit vier Wochen Hausarrest, oder eben so langer Verweisung aus der Stadt, bestraft werden. Ist der Injurirte jedoch kein Bürger, so zahlt der Injuriant dem Richter vier Schillinge, eben so viel dem Rathe und dem Kläger sechs [13]). Wer den Anderen einen Lügner (Lochende?), oder Hurensohn heißt, soll nach den Verdener Statuten dies Unrecht der Stadt mit einer Mark bessern, außerdem eine Zeitlang Hausarrest haben (und liggen eme ein Leger) und dem Kläger die in der Stadt übliche Sühne thun, (und doen ohme eines stades Sone); eine Verweisung aus der Stadt soll jedoch selbst nicht einmal im Rückfalle eintreten.

Nach der Einbecker Polizeiordnung von 1573 [14]) muß derjenige, welcher einen Anderen an seinen guten Namen schmähen würde, der Stadt zehn Fuder Steine bezahlen und dahin fahren lassen,

---

10) Olsen S. 147.

11) Puf. 4 S. 202. **Quicunque burgensis alium offenderit lapibus verbis** (mit läppischen Worten) **et convictus fuerit, manebit extra civitatem quatuor septimanis per distantiam miliaris.** Ein anderes Beispiel in welchen der Ausdruck **lapida verba** sich findet bei Dreyer über Leibes-Lebens-Ehren-Strafe S. 124. Note 9.

12) Dieses **roret** entspricht vollkommen dem Begriffe des **pulsare** der **lex Cornelia**, im Gegensatz zum **verberare.**

13) Puf. 3 S. 161. Über andere Fälle in denen ebenfalls Hausarrest eintritt **cf. eod.** S. 162. **stat.** 156. S. 129. **stat.** 162. 163. 164.

14) Letzner S. 105.

wohin es ihm die Bauherren befehlen; für Weiber ist die Strafe auf die Hälfte herabgesetzt. Der Kläger kann außerdem seinen Entschädigungsanspruch geltend machen.

Mit strengen Strafen wird derjenige bedroht, der die weibliche Ehre einer Jungfrau oder Wittwe zu verläumden wagt; wer nehmlich nach der Lauenburgschen Polizei-Ordnung [15]) sich berühmt, er habe eine solche Person an ihrer weiblichen Ehre geschwächt, soll der Stadt oder des Fürstenthums nach öffentlichem Widerruf verwiesen werden. Eine ausdrückliche Erwähnung der Ehefrauen findet sich in den Gesetzen nicht und zwar wohl aus dem Grunde nicht, weil man nicht annehmen konnte, daß sich Jemand des Ehebruchs, also eines Verbrechens berühmen würde; in den folgenden Bestimmungen des Gesetzes, bei denen ein solcher Gesichtspunkt nicht normgebend gewesen, ist ganz im Allgemeinen von unbescholtenen Frauenspersonen die Rede. Sollte nehmlich ein unzüchtiges Weibsbild es wagen, die Ehre einer unbescholtenen Frau anzugreifen, so muß sie auf freiem Markte, unter dem blauen Himmel, öffentlich widerrufen, alsdann die Strafe des Prangers erleiden (an den Kaak gestellt werden), die Schandsteine tragen und schließlich wird sie mit Staupenschlägen aus Stadt und Land ewig verwiesen. Was die Realinjurien betrifft, so werden sie in einzelnen Statuten mit denselben Strafen belegt wie ein einfaches Schimpfwort oder das Verbreiten ehrenrühriger Gerüchte, vorausgesetzt nur, daß nicht etwa Blut geflossen; andere Gesetze gehen hingegen von dem richtigeren Gesichtspunkt aus, daß eine einfache Realinjurie, zu der sich der Injuriant vielleicht durch einen augenblicklichen Jähzorn, durch ein leidenschaftliches Aufbrausen hat hinreißen lassen, nicht so hart bestraft werden dürfe, als das Verbreiten ehrenrühriger Gerüchte, eine Handlung, die um deßwillen härter zu bestrafen ist, weil ihr, wenigstens in den meisten Fällen der Vorwurf der schimpflichen Heimlichkeit anklebt; diese Heimlichkeit legte ja bekanntlich nach älterem Recht dem Diebe den beschimpfenden Strick um den Hals, wo der Übermuth des Räubers und der Jähzorn des Todtschlägers nur mit dem Schwerdte bestraft wurde [16]). Von dem bezeichneten Gesichtspunkte geht z. B. das Braunschweigsche Stadtrecht aus;

---

15) Puf. 1 S. 127.

16) Daher das alte Sprichwort: „Vor dem Strang kann sich ein Jeder hüten, aber nicht vor dem Schwerdt".

derjenige, der einen Anderen durch einen orslach d. h. eine Ohrfeige oder durch einen dunning slach d. h. ein Schlag mit der Faust, der kein Blut fließen macht, injuriirt, zahlt dem Vogte 4 Schillinge und dem Kläger 12, wer aber einen Mann Ehrenrühriges nachsagt und es nicht beweisen kann, der verwettet die höchste Wette [17]). Eine Ohrfeige ist in dem Cellischen Stadtrecht [18]) mit denselben Strafen bedroht, wie in den Braunschweigschen Stadtrecht; in den Hamelschen Statuten werden orslag und böse Worte, die einander ganz gleichgestellt werden, folgendermaßen bedroht: als Besserung ist dem Kläger ein Pfund zu zahlen, ebensoviel der Stadt, und dem Vogt als Wette 4 Schillinge; in der Charta des Herzogs Ernst für Hameln ist nur von Dunschlag ictus, sine effusione sanguinis die Rede, die Strafe beträgt 4 solidi und 2 denarii, wovon dem Kläger 8 denarii, dem Richter 3 solidi und sex denarii zukommen [19]). Die Hildesheimschen Statuten [20]) unterscheiden hingegen ausdrücklich zwischen einen Schlag mit der flachen Hand und einen Schlag mit der Faust (dat is ein dunzschlach), im ersten Falle beträgt die Wette für den Vogt 5 Schillinge und die Sühne für den Kläger 30 Pfenninge; im zweiten Falle hingegen die Wette 12 Schillinge und Sühne sechs Schillinge. Ebenso werden nach den Hannoverschen Statuten von 1307 u. 1308 [21]) die Realinjurien bei Weitem härter, als die Verbalinjurien bestraft; wer einen Anderen mit läppischen Worten (lapibus verbis) beleidigt wird vier Wochen aus der Stadt verwiesen; wer hingegen einem Anderen eine Ohrfeige giebt, oder ihn mit einem Stocke oder Prügel schlägt, wird mit Relegation für die Dauer eines halben Jahres bedroht; innerhalb 14 Tagen, so lange giebt ihm die Gnade der Rathsherren Frist, muß er die Stadt räumen. Seine Rückkehr ist durch die Zahlung einer Buße an dem Kläger (deme sakewolden) bedingt, deren Größe in dem Ermessen der Consuln steht. In der jüngsten Hannoverschen Stadtkundigung [22]) ist die Strafe der Verweisung wegen Verbalinjurien auf den Fall beschränkt, daß der Injuriant dem Rathe die Strafe von 10 Fl. nicht zahlen kann oder nicht

17) Leibn. 3 S. 443, 435 und in dem Stadtrecht v. 1532 bei Puf. 4 S. 88.
18) Puf. 2 S. 14.
19) Puf. 2 S. 271.
20) Puf. 4 S. 287.
21) Puf. 4 S. 211. 213.
22) Puf. 4 S. 223.

zahlen will. Sobald die Strafe erlegt worden wird die Rückkehr gestattet; dem Injuriirten steht jedoch außer dem Anspruch auf eine „christliche Abbitte" auch eine Civil- resp. Criminalklage gegen den Injurianten zu.

Für keifende und zankende Weiber hat Gesetz und Sitte einige eigenthümliche Strafen festgesetzt; in den Artikeln nehmlich, die auf dem Kurfürstlichen Landgericht verlesen wurden, ist bestimmt: „Wann ein Weib einen anderen schilt, oder eine Frau oder Magd einen andern rauffen, schlagen oder schelten und keine Wunden werden, soll die Frau einen neuen Sack von 6 Ellen und ein Malter Habern, nebst einen rothen seidenen Band von 2 Ellen womit der Sack wird zugebunden, Straffe geben" [23]). Mit welchem bittern Ärger mögen die Weiber diese Buße bezahlt haben, die ihnen ohne Zweifel empfindlicher gewesen ist, als wenn sie den Werth der Strafobjecte in Geld hätten erlegen können. Noch empfindlicher war eine Strafe, welche am Harze für zankende Weiber unter dem Namen „in die Beißkatze sperren" hergebracht war. Jedes der Weiber ward nehmlich in eine Tonne gesetzt, so daß nur der Kopf hervorragte, und die Tonnen einander gegenübergestellt [24]). Die Katze scheint überhaupt das Symbol zänkischer Weiber gewesen zu sein, so bestand auch in Hildesheim [25]) folgende eigenthümliche Strafe für zänkische Weiber; zwei mit der spitzen Kante über einander gesetzte, roth angestrichene Bretter waren zwischen zwei Pfosten so befestigt, daß das obere in die Höhe gezogen werden konnte; wo die Bretter zusammenstießen waren drei Löcher für den Hals und die Arme der armen Dulderin und darüber prangte das Bild zweier bissiger Katzen. Ebenso befand sich in Lüchow bis zum Anfange der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ein solches Instrument, Fiddel genannt, die ebenso wie die hildesheimsche roth angestrichen und mit kämpfenden Katzen bemalt war, mit der Inschrift: „Was Kratzen, was Beißen? Friede, soll's heißen" [26]).

Damit nun aber der Kläger die ihm in den Gesetzen garan-

---

23) Puf. 2 S. 358.

24) N. vaterländisches Archiv 1823. Heft 1 S. 118 Note *.

25) Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1857 S. 25.

26) Vaterländisches Archiv 1825. Heft 4 S. 348. In dem zweiten Hefte S. 393 findet sich ein Bericht an Königl. Kammer vom 2. März 1748, mit dem Kostenanschlag einer neu anzulegenden Fiddel, nehmlich 2 Thlr. für Holz und Steine, 2 Thlr. für die Arbeit und 2 Thlr. für den Maler.

tirten Bußen beanspruchen könne, ist es nothwendig, daß er in Wahrheit das Gut besitze, dessen Verletzung durch eine Injurie gesetzlich verpönt ist, er muß wirklich den Werth haben, der bei der Berechnung der Bußen vorausgesetzt wird; wer demnach überall keinen Werth hat, wie der Rechtlose, oder dessen Werth wenigstens unter das gesetzliche Minimum herabgesunken, hat ebensowenig Anspruch auf solche Bußen, wie er einen Anspruch auf Wehrgeld hat, obgleich man freilich nicht unbedingt von dem fehlenden Wehrgeld auch auf den Wegfall der Buße schließen darf. Die Bußen, welche ihnen das Recht zuerkennt, sind Nichts als Scheinbußen. Zwei Besen und eine Scheere, heißt es in dem Goslarschen Stadtrecht[27]), ist die Buße derer, welche ihr Recht mit Diebstahl, Raub, Meineid oder anderen Dingen verwirkt haben. Zu den Personen, welche den Ehrlosen in Beziehung auf das Wehrgeld gleichgeachtet werden, in Betreff der Bußen jedoch von ihnen verschieden sind, gehören die Possenreißer und fahrende Musikanten (lodder, gherende man), jene Abarten der Troubadours, die nicht mehr, wie diese, durch scherzhaften Gesang[28]), sondern durch Possen der niedrigsten Art, einen Zuhörerkreis um sich zu versammeln suchten. Wenn nehmlich solchen Personen der Anspruch auf Buße auch nicht gänzlich abgesprochen wird, so ist doch in einzelnen Gesetzen dieselbe, wenn auch keine reine Scheinbuße, wie sie das Goslarsche Stadtrecht dem Ehrlosen verspricht, dennoch nichts Anderes als ein Hohn für den Buße Heischenden. Wie das ganze Leben eines solchen Possenreißers Nichts ist, als eine fortgesetzte Posse, so soll nach den Eddags-Artikeln der Stadt Dannenberg aus dem Jahre 1541[29]) auch seine Buße auf eine possenhafte Weise bestimmt werden. Wann nehmlich ein solcher Possenreißer, der einen guten Mann mit Worten oder Werken beleidigte, für seine Frechheit eine Tracht Schläge bekommen und dafür eine Buße (Besserung, beterynge) heischt, so soll man ihm drei Würfel in die Hand geben und so manches Auge er wirft, so viel Pfenninge soll ihn der Bürger zahlen. Die Worte lauten folgendermaßen:

---

27) **Twene besmen unde ene schere is der bute de ir recht mit düve oder rove oder mit meynedhen oder mit anderen dingen vorwarcht hebbet.** Leibn. 36. 508.

28) Deßhalb **joculatores** genannt. Hüllmann, Städtewesen Thl. 4 S. 247.

29) v. Duve, Zeitschrift Bd. 1 Heft 3 S. 33.

Weret dat Jemant lodder edder gerende man In de Stadt keme vnde dorch synes gylen des wille gelt nheme vnde wolde eyne guden man vorhönen mith worden oder myt daden Worde he darumme tüchtiget vnde eschede beterynge Me schall ohme dre Worpell In de Hant dohn alßo mennig oge he warpelt ßo mennigen penigk schal me ohme geuen tho beterynge vnde schal nemann dat wider nodt vme lyden.

Der Possenreißer fordert also für die Schläge, welche er bekommen, Buße, ihm giebt man drei Würfel in die Hand, und ihm zahlt der gute Mann die Buße; daß man dieses Gesetz nur so verstehen kann, scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen. In den Lüneburgschen Eddags-Artikeln, welche gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts niedergeschrieben sind [30]), findet sich eine beinah wörtlich gleichlautende Bestimmung:

Weret dat iennich lodder edder gherende Man in de Stad queme. De ghelt neme dorch sines ghilendes willen. unde wolde he eynen Guden Man vorhonen mit Worden edder mit Daden. Worde he darumme tuchtighet. vnde esschede he Beteringe men scholde em dre Worpele in de Hand don alze mennig oge he worpe, also mennighen Penning scholde he em to Beteringe gheuen. vnde en scholde dar nene Nod mer omme liden. Dat en scholde auer nicht wessen vnser Heren Gesinde edder der Stadt.

Alle Schriftsteller, bei denen ich ein Citat dieser Stelle gefunden, nehmlich Kraut [31]), Gebhardi, Blumenbach [32]) und Havemann [33]), erklären dieselbe so, der Possenreißer müsse würfeln und zahlen, keiner derselben citirt aber die Dannenbergschen Eddags-Artikel, in welchen für Dannenberg das Gegentheil mit den klarsten Worten bestimmt ist. Ist die Erklärung jener Schriftsteller richtig, so kommen wir zu dem, schon von vornherein bedenklichsten, Resultate, daß in beiden Städten eine solche Verschiedenheit Statt gefunden, ungeachtet die fast wörtliche Uebereinstimmung beider Gesetze den Schluß sehr wahrscheinlich macht, daß die eine Stadt die Vorschrift von der anderen entlehnt habe. Nach dem Wortlaut der Lüneburgschen Bestimmung mag jene Erklärung möglich sein, daß sie aber noth=

30) Puf. 2 S. 193.

31) Kraut, über die Polizei in den Niedersächsischen Städten, im Hannoverschen Magazin von 1786 S. 159.

32) Spiel Thl. 17 S. 109.

33) Havemann Thl. 1 S. 613.

wendig, glaube ich leugnen zu müssen; mir scheint der Inhalt beider Gesetze vollständig derselbe zu sein; in beiden Gesetzen muß der gute Mann, der sich durch die Possen eines Gauklers beleidigt fühlte und sich eigenmächtig Recht schaffen wollte, für die Schläge, dem Gezüchtigten eine Buße zahlen. Billigt man die Ansicht der Gegner so würde der Werth eines „guten Mannes" der doch gesetzlich feststeht, auf eine so possenhafte Weise festgesetzt, daß eine Bestimmung dieser Art nur als eine Beleidigung für einen Ehrenmann interpretirt werden könnte. Da ein Possenreißer nicht wie ein Ehrloser jeglicher Buße entbehrt, sein Werth jedoch in keiner Weise so feststeht, wie der Werth eines guten Mannes, so überläßt man dem Zufall die Bestimmung der Buße. Nach der Ansicht der Gegner bekäme der Possenreißer eine Tracht Schläge und müßte außerdem eine Buße zahlen, nach unserer Ansicht verschmähte der Bürger die gerichtliche Satisfaction und übte selbst Justiz, wofür er zahlen muß. Ein anderer Beweis für die Unrichtigkeit der gegnerischen Ansicht ist dann ferner folgender: das Subject in „esschede he Beteringe" kann nur der Possenreißer sein; denn der gute Mann hat ja durch die Schläge, womit er den Possenreißer tractirt, auf eine Buße verzichtet, derjenige, dem die Buße zugesprochen wird kann doch nun aber kein Anderer sein, als derjenige, welcher sie fordert, also der Possenreißer und nicht der Bürger. Auf einem vollständigen Mißverständniß scheint mir aber die Erklärung zu beruhen, welche Kraut giebt; er bezieht nehmlich die Worte „vnde esschede he Beteringe" in der Weise auf den Bürger, daß dieser moralische Besserung von dem Possenreißer verlangen könne; allein diese Erklärung laborirt nach den obigen Ausführungen an den doppelten Fehler, daß Kraut als Subject in „esschede" den Bürger ansieht und daß er das Wort „Beteringe" für Besserung im heutigen Sinne des Worts nimmt, da es doch eine Geldbuße bedeutet.

Auch die Schlußworte der Stelle scheinen mir entscheidend zu sein: „vnde en scholde dar nene Nod mer vmme liden. Dat en scholde auer nicht wessen vnser Heren Gesinde edder der stadt" d. h. hat der gute Mann diese geringfügige Buße bezahlt so soll er weiter keine Noth darum leiden und die Obrigkeit soll sich nicht weiter darum kümmern; es ist also der gute Mann durch Zahlung jener durch die Würfel festgesetzten Summe von allen übrigen Strafen frei, welche der Stadt hätten gezahlt werden müssen, wenn der Gezüchtigte ebenfalls ein Ehrenmann gewesen wäre. Unbegreiflich

würde diese Bestimmung sein, wenn man sie auf den Possenreißer beziehen wollte; aus welchem Grunde sollte denn der Possenreißer von den der Injurie sonst noch folgenden Strafen befreit sein? aus welchem Grunde die Injurie, welche sich ein Ehrenmann zu Schulden kommen läßt, strenger bestraft werde, als die Frechheit eines unverschämten Possenreißers? Mochte man einem Possenreißer auch Manches hingehn lassen, so weit ging die Nachsicht sicher nicht, daß man ihm gestattete, Ehrenmänner zu injuriiren und sich alsdann möglicher Weise mit drei Pfenningen loszukaufen. Wie die Ansicht der citirten Schriftsteller entstanden, vermag ich nicht nachzuweisen, weil keiner derselben eine Übersetzung der fraglichen Stelle gegeben hat, ich glaube jedoch daß jene Ansicht auf einem Mißverständniß des Ausdrucks „tuchtighet" beruht; versteht man nehmlich dies Wort, wie es nur verstanden werden darf, für züchtigen, so ist mir die abweichende Ansicht ganz unerklärlich; dürfte man es hingegen von „Ticht", Anklage ableiten, so würde man freilich auf jene Erklärung kommen können.

Daß der Bürger, welcher Selbstjustiz übte, für seine Eigenmächtigkeit zahlen muß, darf also sicher nicht bestritten werden, das hingegen ist zweifelhaft, wer durch die Würfel die Entschädigungssumme festzusetzen habe. Die Worte der Lüneburgschen Eddags-Artikel lassen eine zweifache Auslegung zu, allein die Vergleichung mit den Dannenberger Statuten ergiebt, daß der Possenreißer selbst durch die Würfel seinen Werth und seine Entschädigung bestimmt.

Man könnte möglicher Weise gegen die vorgeschlagene Erklärung geltend machen wollen, daß man das Wort „he" bald auf den guten Mann, bald auf den Possenreißer bezöge; allein einmal herrscht in den alten Gesetzen keineswegs eine so strenge grammatische Construction, wie man sie heutigen Tages beanspruchen darf, und andererseits kann man ganz denselben Grund gegen die entgegengesetzte Ansicht anführen, welche das erste „em" (men scholde em) auf den Possenreißer und das zweite „em" (scholde he em to Beteringe) auf den Bürger bezieht, so daß man billiger Weise diese Einwände, welche einer jeden Erklärung entgegen stehn, mit einander compensiren kann.

Was die Einreden der Wahrheit bei den Verbalinjurien betrifft, so ist die Zulässigkeit derselben in den meisten Gesetzen ausdrücklich anerkannt; die gesetzlichen Strafen sind regelmäßig nur unter der Bedingung gedroht, daß der Beklagte die Wahrheit seiner

Behauptung nicht beweisen könne (und er solches nicht darthuen und beweisen möchte; niederfellig wird; und das nicht fulkomen kann; und das zu Rechte nicht beweisen kann u. s. w.) Nur in der Reformation des Lüneburgschen Stadtrechts [34]) ist ausdrücklich das Gegentheil verordnet, darnach soll nehmlich Niemand in wörtlichen Schmähhändeln sich damit entledigen, daß er die zugemessenen Schmähworte beweisen könne, er soll die Strafe bezahlen „darum, daß er, Gericht und Recht ungeachtet und sein Müthlein eigenes Gewalts mit Schmähworten zu kühlen fürgenommen."

Schließlich ist hier noch eine ganz seltsame Bestimmung der Hadelschen Polizeiordnung von 1597 [35]) anzuführen, welche dem Injuriirten die Verbindlichkeit auferlegt, klagend aufzutreten. Es soll Niemand einen Anderen schelten, heißt es dort, er habe dann dazu erweisliche und genugsame Ursachen, und wann er dieselben hat und darauf einen schilt, daß er sich mit demselben im Winkel nicht vertrage, sondern dasselbe, wie recht ausführe; da es aber geschehe, sollen sie, wegen Verschweigung der Klage, in 60 Mark Brüche verfallen sein.

VII. Begräbnisse.

§. 22. 1. Die kirchlichen Ceremonien.

Das s. g. öffentliche Begräbniß war die regelmäßige Form, dessen Ritus die Braunschweig-Lüneburgsche Kirchen-Ordnung des Herzogs Julius von 1569, revidirt 1615 [1]), folgendermaßen normirt; während der Beerdigung sollen die Glocken geläutet werden, die Schulknaben gehen mit Gesang der Leiche vorauf an den Orten hingegen, wo sich keine Schulen befinden, ist der Pastor und der Küster verpflichtet, ein paar Lieder zu singen. Nach der Beerdigung soll eine kurze Predigt gehalten werden, deren Text, je nachdem der Verstorbene eine erwachsene Person oder ein Kind gewesen, genau vorgeschrieben ist [2]). Das Glockengeläut, als kirchlicher Ritus bei den Beerdigungen, ist in der Stadt Braunschweig erst spä-

---

34) Puf. 4 S. 778.
35) **C. C. Had.** S. 143.
1) **C. C. C.** Cap. 1 S. 174.
2) **C. C. L.** Cap. 1 S. 1120.

ter, als an anderen Orten z. B. in Göttingen [3]), Sitte geworden; Tobias Olsen berichtet nehmlich, es sei im Jahre 1555 zum ersten Male vorgekommen, daß man bei der Beerdigung des Bürgermeisters Gerecken Pawel die Glocken geläutet habe und seit jener Zeit sei die Gewohnheit geblieben, daß man bei den Beerdigungen läute [4]). Das Recht, die Todten mit Glockengeläut zu beerdigen, ist außerdem in verschiedenen Verordnungen anerkannt z. B. in der Hadelnschen Kirchenordnung von 1526 [5]), für die Stadt Celle in einer Verordnung vom 3. April 1689 [6]), ferner in einem allgemeinen Ausschreiben vom 4. April 1694 und vom 14. Junii 1790 [7]). Ausführlichere Vorschriften über die Dauer des Geläuts finden sich nur in der Polizeiordnung für das Land Hadeln von 1597 [8]), hiernach sollen die Glocken, mit Ausnahme der größten, für deren Gebrauch 1 Thaler bezahlt werden muß, „Armen und Reichen zu gebrauchen frei und gemein sein", jedoch mit folgendem Unterschiede; sterben Kinder, Knechte und Mägde so darf nur bei den Begräbnissen, sterben hingegen Hausväter u. s. w. so kann auch bei dem Absterben geläutet werden, jedoch nicht länger, als eine halbe Viertelstunde. Regelmäßig mußten die Leichen am Tage beerdigt werden, wo es jedoch erlaubt war, Abends die Todten beizusetzen, fällt regelmäßig das Recht des Glockengeläuts weg, falls nicht eine Special-Permission des Consistorii eingeholt worden ist [9]).

Fehlten diese kirchlichen Ceremonien, so war das Begräbniß ein s. g. stilles, das ursprünglich mit einem unehrlichen Begräbniß identisch war. Allein allmählich muß sich diese Ansicht geändert haben; denn schon in einer Verordnung vom 15. April 1675 [10])

---

3) Eine Glocke in Göttingen aus dem Jahre 1402, **Gracia** genannt, trägt die Inschrift: **defunctos plango etc.**; eine andere **Maria** von 1444 ebenfalls: **defunctos ploro.** Hannoversches Magazin 1810 S. 823. Für Hildesheim berichtet Oldekopp in seinen Annalen, es sei bei der Beerdigung des Bischofs Ernst 1471 „gesungen und geklungen". Spiel Bd. 11 S. 271.

4) Eines braunschweigschen Rathsherrn Geschichtsbücher S. 80.

5) **C. C. Had.** S. 20.

6) **C. C. L.** Cap. 4 S. 1862.

7) **C. C. L.** Cap. 4 S. 422.

8) **C. C. Had.** S. 130.

9) Vgl. die citirte Verordnung v. 3. April 1689. Note 5, ferner für die Herzogthümer Bremen und Verden ein Ausschreiben vom 9. Septemb. 1728. **C. C. B.** Thl. 2 S. 12.

10) **C. C. L.** Cap. 1 S. 928.

wird das stille Begräbniß als eine Sitte bezeichnet, welche immer mehr um sich greife, so daß Pönalsanctionen gegen dieselbe für nothwendig erachtet wurden. Die Verordnung verlangt als Regel die in der Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Ceremonien, behält jedoch dem Consistorio das Recht vor, eine erbetene Dispensation, gegen eine Gebühr von 18, 12, 6 Thaler, je nach dem Vermögen des Inpetranten, zu ertheilen. Schon am 1. August 1679 [11]) fand man eine Erneuerung dieser Vorschrift für nöthig, welche durch ein Ausschreiben vom 10. Januar 1696 [12]) dahin modificirt wurde, daß in besonderen Fällen, z. B. wenn ein armer oder fremder Mensch gestorben, der Superintendent die Erlaubniß zu einem stillen Begräbniß ertheilen könne. Da in diesen Verordnungen die Militär-Personen nicht ausdrücklich erwähnt waren, so hielten sich die Commandanten der Garnison in der Stadt Hannover für berechtigt, selbst solche Dispense zu ertheilen, bis diesen Eingriffen in die dem Consistorio vorbehaltenen Rechte, durch eine Verordnung vom 24. Februar 1698 [13]) ein Ende gemacht wurde. Nur das Consistorium wird für berechtigt erklärt, den fraglichen Dispens zu ertheilen, jedoch sollen die Unterofficiere und Soldaten sowohl von den Kosten der Dispensation, als auch von den Canzlei- und Schreibgebühren befreit sein. Auf eine Beschwerde des Adels, daß ihm die Vorschriften über die stillen Begräbnisse sehr zur Last fielen, da es in den meisten Fällen unmöglich sei, die Leiche so lange unbestattet zu lassen, bis vom Consistorio die Erlaubniß zu einer stillen Beerdigung eingeholt sei, ward dem Adel in einem Ausschreiben vom 10. August 1696 [14]) das Recht zuerkannt, ihre Leichen in der Stille beizusetzen, jedoch soll dem Superintendenten, oder falls er zu entfernt wohnt, dem Ortsprediger Anzeige davon gemacht werden. Diese Erlaubniß der stillen Beerdigung involvirte aber nicht eine Befreiung von den gewöhnlichen Gebühren; als die Geistlichkeit in der Grafschaft Hoya unter den erwähnten Gebühren auch die besonderen Concessionsgebühren verstand, verfügte ein Rescript vom 18. Februar 1713 [15]), daß der Adel und die Freien in

11) C. C C. Cap. 1. S. 933.
12) C. C. C. Cap. 1 S. 1124.
13) C. C. C. Cap. 1 S. 930.
14) C. C. L. Cap. 1 S. 1125.
15) C. C. L. Cap. 1 S. 1126.

der dortigen Grafschaft diese besonderen Gebühren nicht zu zahlen hätten. Nachdem durch diese angeführten Bestimmungen längst der Grundsatz anerkannt war, daß ein stilles Begräbniß kein unehrliches sei, hatte die Regierung Gelegenheit diesen Grundsatz ausdrücklich zu bestätigen; als nehmlich die Angehörigen eines in Celle verstorbenen Katholiken die Leiche mit Glockengeläut u. s. w. beerdigen lassen wollten, rescribirte die Regierung unterm 15. Januar 1774 [16]), eine öffentliche Bestattung mit Gefolge und Leichengeläute komme den Katholiken in Celle nicht zu „nun gebührt zwar den dasigen Katholischen Glaubensverwandten aller drei im Reiche autorisirten Religionen, welche unter einer Regierung von anderer Religion, als der ihrigen, wohnen und ein öffentliches Religions-Exercitium nicht haben, nach den Reichsgesetzen, ein ehrliches Begräbniß. Nachdem aber eine stille Beerdigung ebensowohl eine ehrliche, und nach den heutigen Sitten die gebräuchlichste ist, u. s. w." Was die Formen des Begräbnisses der Katholiken in den anderen Städten betrifft, so galt, um diese Bestimmungen gleich hier mit anzuführen, für die in Göttingen lebenden Katholiken derselbe Grundsatz, welchen die Regierung in dem citirten Rescripte vom 15. Januar für die Stadt Celle ausgesprochen hatte, denn bei der Gründung der Universität war den dortigen Katholiken mittelst Rescripts vom 9. April 1746 [17]) nur eine privat Glaubensübung nach der Art gestattet, wie sie den Gesandten evangelischer Staaten an rein katholischen Orten erlaubt war. In der Stadt Hannover hingegen hatten die Katholiken nach einer Verordnung wegen des Römisch-Katholischen Religions-Exercitii de dato 25. April 1713, welche das Pactum vom 7. April 1692 [18]) bestätigt, ein Recht auf ein öffentliches Begräbniß; ein weltlicher Priester — denn Ordensleute wurden in Hannover nicht zur Verrichtung des Katholischen Gottesdienstes geduldet [19]) — und

16) Schlegel, Kur-Hannov. Kirchen-Recht. Thl. 2 S. 32.

17) Schlegel 2 S. 135.

18) C. C. L. Cap. 1 S. 1171.

19) C. C. C. Cap. 1 S. 1029. Mit dem Pactum vom 7. April 1692 hat es folgende Bewandniß; bei den Verhandlungen, welche zwischen dem Herzog Ernst August und dem Kaiser Leopold in Betreff der Erlangung der Kurwürde für Braunschweig-Lüneburg gepflogen wurden, verpflichtete sich der Herzog, daß in Hannover und in Celle, falls er oder seine Nachkommen daselbst residiren würden, eine freie römisch-katholische Religionsübung gestattet, und den Katholiken die Erbauung einer Kirche und Schule und ein besonderer Be-

der Schullehrer durften mit ihren Schülern die Leichen processionaliter bestatten; da jedoch außerhalb der Kirche durchaus keine Processionen gestattet waren, so mußte sich der Prediger auch des Gebrauchs von Weihwasser, Kreuzen, Bildern und Reliquien enthalten. Der Gebrauch einer Glocke, die freilich nicht größer und schwerer sein durfte, als die der Schloßkirche, ist in art. 9 der citirten Verordnung ausdrücklich gestattet. Eine Befreiung von dieser Beschränkung kam allein der katholischen Gemeinde zu Nörten, bei Göttingen zu, weil sie die einzige war, welche sich im Normaljahre 1624 im Besitz der Religionsausübung befunden hatte [20].

Zu einem stillen Begräbnisse ist also regelmäßig eine specielle Concession nothwendig, nur zur Zeit ansteckender Seuchen sollen nach einem Ausschreiben des evangelischen Consistorii vom 15. October 1726 [21]), welches durch ein allgemeines Ausschreiben vom 17. October 1790 [22]) erneuert wurde, die Leichen, ohne Unterschied des Standes, in der Stille beerdigt werden. Rücksichtlich der an der weißen oder rothen Ruhr Verstorbenen erließ die Regierung zu Stade unterm 14. October 1769 [23]) eine Verordnung, welche bestimmte, die Leichen sollten ohne öffentliches Leichenbegängniß und ohne Gefolge bestattet werden; dieser letzte Zusatz findet sich in den anderen citirten Verordnungen nicht; denn das fehlende Leichengefolge ist keineswegs ein Essentiale eines stillen Begräbnisses.

Im Wege der Gnade wurde bisweilen das öffentliche Begräb-

---

gräbnißplatz vergönnt werden solle. Die Opposition der Kurfürsten und des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Hauses, welches, als die ältere Linie, für sich die Kurwürde beanspruchte, schob die wirkliche Einführung in das Collegium bis zum 7. September 1708 hinaus. Nachdem Georg Ludwig im Jahre 1710 mit dem Reichs-Schatzmeister-Amte belehnt worden war, erfolgte eine provisorische Ausführung des Separat-Articuls vom 7. April 1692, bis eine definitive Regulirung der Rechtsverhältnisse der katholischen Glaubensverwandten durch die Verordnung vom 25, April 1713 herbeigeführt wurde. Über die Geschichte dieser neunten Kurwürde cf. Moser, Braunschw.-Züneb. Staatsrecht S. 165. Über die Bedeutung der Verordnung v. 13. April 1713 cf. Schlegel Thl. 2 S. 89—116 Den Katholiken in Celle kam dies Religions-Privilegium um deßwillen nicht zu Statten, weil für sie die Bedingung deficirte, insofern nehmlich weder Ernst August noch seine Nachkommen in Celle residirten.

20) Schlegel Thl. 2 S. 30—75.

21) C. C. O. Thl. 2 S. 290.

22) C. C. C. Thl. 2 S. 644.

23) Spangenberg Thl. 2 S. 273.

niß, das streng genommen ganz verwirkt war, nur durch Weglassung der einen oder anderen Ceremonie besonders modificirt, so daß diese Form des Begräbnisses den Übergang zu dem unehrlichen Begräbniß bildet. So wurde z. B., wie Rehtmeier [24]) berichtet, im Jahre 1558 in Braunschweig ein Fleischer Namens Becker der, während er betrunken, vom Schlage gerührt war, auf Bitten seiner Verwandten mit dem unehrlichen Begräbniß verschont und in der Weise beerdigt, daß ihm „die viertheil Schule jedoch ohne Geläut zugelassen wurde", statt der Begräbnißlieder mußten Bußlieder gesungen werden, und weder die Collecte noch der Segen ward gesprochen. Dieselbe Form der Beerdigung ward einem Bürger, Heinrich Ritschen, zugesprochen, der seine Mutter mehrfach geschlagen [25]) und in der Nacht, als er ermordet wurde, total betrunken gewesen; zum dritten Male kehrten dieselben Ceremonien bei dem Leichenbegängniß eines Schülers in der Martins-Schule wieder, der von einem Kamaraden, mit welchem er beim Kartenspiel in Streit gerathen, erstochen war „welcher, ob er wohl ein gut Zeugniß hatte, weil die Ursache von Kartenspiel hergekommen, ebenso begraben wurde" [26]).

II. Das unehrliche Begräbniß.

Das unehrliche Begräbniß ist ein zweifaches, nehmlich

1. ein bloß stilles Begräbniß, ohne Processionen, Gesänge und andere christliche Ceremonien. Der Prediger und der Schullehrer sollen nicht verpflichtet sein, einem solchen Begräbnisse beizuwohnen „es mögen die Ihrigen solche Leute allein begraben, nach ihrer Gelegenheit". Dem Leichnam ist jedoch in diesem Falle die Ruhe in geweihter Erde nicht versagt. Diese gelindeste Form des unehrlichen Begräbnisses ist in der Braunschweig-Lüneburgschen Kirchen-Ordnung von 1569 und 1615 [27]), und für Klosterpersonen in der Lüneburgschen Kirchen-Ordnung von 1643 [28]) demjenigen gedroht „welcher im gottlosen Leben also ersoffen ist, daß er sich,

24) Kirchenhistorie Thl. 4 S. 40.

25) Wer seine Eltern ein Mal schlägt verwirkte, nach einer Braunschweigschen Rathsordnung von 1579, 4 Wochen Gefängniß bei Wasser und Brod, ist es mehrfach geschehen, so soll Todesstrafe eintreten.

26) Mehre andere Beispiele aus der Stadt Hannover bei Hoppe, Geschichte der Stadt Hannover S. 149.

27) C. C. C. Thl. 1 S. 177. C. C. L. Cap. 1 S. 69.

28) C. C. C. Thl. 1 S. 416.

ungeachtet fleißiger Ermahnung des Predigers, nicht bessert und ohne den Gebrauch des Sacramentes dahinstirbt.“ Ebenso heißt es in der Hadelschen Kirchen-Ordnung des Herzogs Magnus von 1526 [29]): De overst dat Evangelium tho horende verachtet hebben und dat hochwerdige Sacrament, vornemlich Wedderdopers, de scholen ane Klocken-luident und ane jenige Christliche Cäremonien, ock in Affwesende der Predicanten henne gegravenn werden.“ In Betreff der ungetauften Kinder, weichen die verschiedenen Kirchen-Ordnungen von einander ab; die Hadelsche Kirchen-Ordnung bestimmt, solche Kinder sollen freilich auf dem Kirchhofe beerdigt werden, jedoch ohne Glockengeläut und ohne Gesänge. Die Kirchen-Ordnung für die Stadt Hannover von Urbanus Regius von 1536 erlaubt ebenfalls die Beerdigung auf dem gemeinen Kirchhofe, „dieweil man auch manchen alten Menschen den Kirchhof vergünnet, der der heiligen Taufe nicht fast gemes gelebt hat“; von Glockengeläut enthält die Kirchen-Ordnung überall keine Vorschrift. In der Lauenburgschen Kirchen-Ordnung von 1585 [30]) ist hingegen umgekehrt bestimmt, daß die ungetauften Kinder „so etwa im Mutterleibe gelebt vnd todt auff die Welt gebohren, vnd die Eltern ihre Taufe nicht wissentlich versäumet“ mit allen christlichen Ceremonien, mit Geläut und Gesang auf dem Kirchhofe beerdigt werden sollten. Die Braunschweig-Lüneburgsche Kirchen-Ordnung erlaubt ebenfalls, die ungetauften Kinder, den frommen Eltern zum Troste, auf dem Gottesacker zu begraben, ohne daß angegeben würde, ob auch die kirchlichen Ceremonien dabei beobachtet werden dürfen. Von dem Begräbnisse ermordeter ungetaufter unehlicher Kinder berichtet Rehtmeier für das Jahr 1591 [31]), es habe die Sitte bestanden, daß sie hätten beerdigt werden können und zwar sei der Raht des Weichbildes, in welchem das Verbrechen geschehn und die gesammte Geistlichkeit der Leiche gefolgt, um durch ihre Gegenwart ihre Abscheu über das Verbrechen erkennen zu geben. Diese particularrechtliche Beschränkung des Gebrauchs der christlichen Ceremonien bei der Beerdigung ungetaufter Kinder, hängt möglicher Weise mit dem alten Aberglauben zusammen, daß ein ungetauftes Kind überall, wohin es getragen wird, Unruhe und Unglück in ein frem-

---

29) C. C. Had. S. 20.

30) C. C. D. L. S. 201.

31) Kirchen-Historie Thl. 4 S. 99.

des Haus bringt, und demnach auch die Ruhe der christlichen Todten auf dem Friedhofe stört, ein Aberglauben, der die Verkörperung des innigsten Glaubens, der unerschütterlichsten Überzeugung ist, daß es einen wahren Frieden und wahre Ruhe, sowohl im Leben als im Tode, nur durch die christliche Religion geben kann.

Außer in den bis jetzt angeführten Fällen versagte man allen denjenigen ein ehrliches Begräbniß, welche in den Augen des Volks für unehrlich galten. Wenn nehmlich auch schon die Reichs=Polizei=Ordnung von 1577 tit. 28. §. 1 bestimmt hatte, daß, mit Ausnahme des Schinders, Niemand seiner Profession wegen für unehrlich gelten solle, so hatte dennoch diese Bestimmung das Vorurtheil des Volks, wenigstens in den Hannoverschen Landen, vergebens auszurotten versucht. Unter die Zahl jener unehrlichen Personen wurden namentlich auch die Schließer gerechnet, ferner deren Frauen, Eltern und Kinder, und alle deßhalb von einem ehrlichen Begräbnisse ausgeschlossen, bis Georg II. durch eine Veordnung vom 27. Februar 1733 [32]) scharfe Strafbestimmungen gegen dieses Unwesen erließ. Stirbt nehmlich eine jener Personen, so sollen „die Köther und Brinksitzer in dem Kirchspiele, worin sich die Leiche befindet, so viel ihrer von des Verstorbenen Angehörigen dazu erbeten und nöthig sein werden, die Grube zu graben, die Leiche auf den Wagen und herab zu heben, sie zu tragen, ins Grab zu senken, und die Grube wieder zuzuwerfen; die darum ersuchten Hausleute aber, Wagen und Pferde, sammt dem Fuhrmann, zur Fahrung der Leiche hergeben und auch die eingeladenen Haus=Leute mit zu Grabe als Leich=Begleiter folgen". Eine Weigerung soll mit schwerer Geld= und Gefängnißstrafe und nach Umständen mit anderer Leibesstrafe belegt werden. Schließlich wird den Schullehrern befohlen, die Leichen der fraglichen Personen, ebenso wie andere ehrliche Leute, mit der gesammten Schuljugend zu Grabe zu singen. Unter Hinweisung auf den unterm 17. September 1732, wegen Abstellung derer bei den Handwerkern und Zünften eingerissenen Mißbräuchen, in den Kurfürstlichen Landen publicirten Reichschluß, erließ Georg II. am 6. April 1734 [33]) eine neue Verordnung, durch welche er die Amts= Stadt= oder Gerichts=Diener und Schließer, die Amts=

32) C. C. B. Thl. 2 S. 287. Die Schweineschneider wurden durch eine Verordnung vom 7. Mai 1722 für ehrlich erklärt. C. C. D. L. S. 394.

33) C. C. Br. Thl. 2 S. 291.

und Feld-Pfänder, Holzknechte, Flurschützen, Todtengräber [34]), Bettelvögte und dergleichen zur Handhabung der Justiz und Beibehaltung guter Polizei nöthige Bediente, für ehrlich erklärt und diejenigen mit scharfer Strafe bedroht, welche ihnen ein ehrliches Begräbniß verweigern.

2. Das s. g. Eselsbegräbniß, in Folge dessen der Leichnam nicht in geweihter Erde begraben werden darf.

Schon in den alten Friesischen Gesetzen [35]) ist demjenigen die Ruhe in geweihter Erde versagt, der im Kirchenbanne gestorben:

„Wehe tho breue offt banne kameth, so grafft men deme buthen der hilgen draht“ [36]). Dieselbe Bestimmung finden wir in der Lüneburgschen Kirchen-Ordnung von 1643 [37]); diejenigen, welche im Banne sterben, sollen als „abgeschnittene, verfluchte und faule Gliedmaßen der Kirche hinaus ins Feld, an besonderen Orten begraben werden, und soll Niemand der ein Christ, denselben zu Grabe folgen und sich ihrer annehmen“. Diese Strafe des Bannes „als die äußerste, letzte Kirchenstrafe, ein hoch und wichtig Ding, kann nur von dem Consistorio, so wegen der ganzen Kirche sitzt“ erkannt werden, und auch nur dann, wenn es den Sünder vor sich geladen und ihn in Gegenwart etlicher ehrbarer gottesfürchtiger Ältesten der Gemeinde vergebens ermahnt hat. Ebenso droht die Lauenburgsche Kirchen-Ordnung von 1585 [38]) dem Excommunicirten und demjenigen ein unehrliches Begräbniß in dieser Form, „wer zwei Jahre lang vom Tische des Herrn versäumlich bleibt, vnd durch den Prediger nicht hat wollen sich hieran zu bessern, bedenken, noch ermahnen lassen, derselbe soll, wo er hernach mit Gottes Urteil vnd schnellen Tod, ohne genugsame Zeichen wahrer herzlicher Busse, übereilet würde, ohne alle Christliche Ceremonien des Gesanges, auch Glockengeleutes, begraben, vnd auff dem Kirchhofe nicht zur

34) In Hildesheim hatte bis 1478 der Abdecker (Viller) das Recht, die Todtengräber zu bestellen, wofür er dem Rath 10 Pfund zu zahlen hatte. Oldekopp, Annalen; im Auszuge abgedruckt bei Spiel Thl. 11 S. 273.

35) Puf. 3 S. 88.

36) Draht, Schnur, **filum**, **fines** bedeutet hier den Kirchhof. Die Kirchengüter wurden mit dem Glockenseil übergeben. Grimm S. 184. Sollte nicht ein Zusammenhang zwischen diesem Symbol und dem heiligen Draht stattfinden?

37) C. C. L. Cap. 1 S. 81.

38) C. C. D. L. S. 65. 202.

Erden gebracht werden" [39]). Statt des Glockengeläutes sollen auch weder Pfeiffen noch Trommeln gebraucht werden. An einer anderen Stelle, unter dem Titel von Ceremonien und Gesängen u. s. w. ist jedoch die Modification hinzugefügt, daß, wenn jene Personen sonst einen sittsamen und stillen Lebensgewandel geführt, sie auf dem Kirchhofe an der Mauer beerdigt werden dürfen, jedoch ohne alle christliche Ceremonien.

In der Hadeler Kirchen-Ordnung von 1526 [40]) und in dem Visitations-Receß von 1622 [41]) ist diese Form des unehrlichen Begräbnisses allen denjenigen gedroht, welche in Verachtung des göttlichen Worts und der heiligen Sacramente gelebt, oder sich mit groben Sünden als Todtschlag, Ehebruch u. s. w. befleckt haben und ohne öffentliche Kirchenbuße gestorben sind.

In einzelnen Fällen tritt noch eine besondere Schärfung des unehrlichen Begräbnisses dadurch ein, daß der Leichnam auf besondere Weise beschimpft wird. Die alten Goslarschen Gesetze [42]) verweigern einem Selbstmörder die Ruhe in der Erde durchaus; der Leichnam soll nehmlich von dem Vogte im Felde verbrannt werden, nachdem der Todte zuvor dadurch beschimpft worden, daß er nicht aus der Hausthür getragen sondern unter der Schwelle durchgeschleift wird, um die Heiligkeit der Schwelle nicht zu verletzen:

De ock seck sulven [43]) dodet, denne schal men to der rechte doren nicht utbringen, mer [44]) under deme sülle [45]) schal me ome utbringen, eder [46]) uth den venstere, unde ome [47]) uppe deme velde bernen [48]) dar schall de Voget don laten.

---

39) Dieselbe Bestimmung galt auch in der Stadt Braunschweig. Rehtmeier, Kirchengeschichte Thl. 2 S. 309.

40) **C. C. Had.** S. 18.

41) **C. C. Had.** S. 211.

42) Leibn. 3 S. 500.

43) **seck sulven** = sich selbst.

44) **mer** = aber.

45) **sülle** = Schwelle. Dieselbe Beschimpfung finden wir auch in anderen Gesetzen z. B. im Dithmarschen Land-Recht von 1567 „und de dode Leichnam schall dorch den Böbel (Büttel) effte (oder) Racker (Henker, von recken d. h. **torquere**) under der Süllen uth dem Huse gebracht, und int Feld begraven werden.

46) **eder** = oder.

47) **ome** = ihn.

48) **bernen** = brennen.

Dodede seck en van syke vvegene [49]) dar ne hefft dat gerichte nein recht an mer [50]) des doden recht is in allen dingen alse eines anderen doden.

Auch in Braunschweig wurde einem unzurechnungsfähigen Selbstmörder freilich ein ehrliches Begräbniß gestattet, doch mußten andere, als die sonst üblichen Begräbnißlieder gesungen werden [51]). Die barbarische Sitte den Leichnam eines Selbstmörders aus dem Fenster zu werfen und ihn von den Henkersknechten auf einer Kuhhaut nach dem Schindanger schleifen zu lassen, hat sich bis in die Mitte des 18ten Jahrhunderts erhalten; der letzte Fall dieser Art soll in der Stadt Hannover im Jahre 1766 [52]) vorgekommen sein.

Unter den Wenden im Fürstenthum Lüneburg kam es öfter vor, daß der Leichnam unter der Schwelle durchgetragen wurde, ohne daß damit eine Beschimpfung beabsichtigt gewesen wäre. War nehmlich der Todte geizig gewesen, so daß man fürchtete, er würde seinen Erben das Vermögen weggeizen, so ward noch im Anfange dieses Jahrhunderts (1817) die bewegliche Schwelle der Hausflur aufgehoben und so lange in die Höhe gehalten, bis die Träger mit der Leiche unter derselben und unter Sensen, Hacken und anderen Werkzeugen des Ackerbaues gebückt durchgegangen sind [53]).

Das Hadeler Landrecht von 1583 tit. 18 [54]) verordnet eine andere Beschimpfung des Leichnams eines Selbstmörders; derselbe soll nehmlich von dem Henker unter dem Galgen eingescharrt werden. „Wer selbst Hand an sich legt, sich erhenkt, ersticht und umbringt, soll unter dem Galgen vom Nachrichter begraben werden und das Holz, daran sich einer erhenkt, altem Gebrauch nach, an die hohe Obrigkeit verfallen.“ Auffallend ist es, daß wir in unseren Gesetzen nirgends der so weit verbreiteten Sitte begegnen, die Selbstmörder und andere Übelthäter auf den Kreuzwegen zu begraben, ich habe wenigstens nirgends eine Andeutung dieser Sitte gefunden.

Rücksichtlich der Selbstmörder und selbst in Betreff der Personen, welche durch einen Unglücksfall um das Leben gekommen,

---

49) van syke vvegene = im krankhaften Zustande.

50) mer = aber.

51) Rehtmeier Thl. 4 S. 350.

52) Hoppe S. 272. Patje S. 166.

53) Hannoversches Magazin von 1817 Stück 80, 81.

54) Puf. 1 S. 57.

herrschte noch im Anfange dieses Jahrhunderts das merkwürdige Vorurtheil, daß die Berührung des Leichnams ehrenrührig sei [55]). Schon Georg III. hatte unterm 24. October 1780 und durch eine Declaration vom 13. Julii 1792 [56]), welche 1823 auf Hildesheim [57]) und 1839 auf Goslar ausgedehnt wurde, um jenes Vorurtheil auszurotten, ausdrücklich erklärt, es solle Niemandem durch eine solche Berührung ein Nachtheil an seiner Ehre erwachsen, zugleich wird demjenigen ein Gratial von 12 Thaler versprochen, durch dessen Hülfsleistung ein solcher Verunglückter gerettet wird. Macht Jemand einem Anderen wegen einer solchen Hülfsleistung einen Vorwurf, so soll er in eine empfindliche Geld= oder Leibes=Strafe genommen werden; geht eine solche Beleidigung von Gilden oder Zünften aus, so werden sie ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten für verlustig erklärt, und die Anstifter und Aufwiegler, ohne Unterschied, ob sie Meister, Gesellen oder Lehrlinge sind, mit nachdrücklicher Gefängniß= oder Geld=Strafe, und nach Befinden selbst mit öffentlicher Arbeitsstrafe belegt.

Ein anderer Fall, in welchem eine besondere Beschimpfung des Leichnams Statt finden sollte, war der, wenn Jemand im Duell getödtet worden war. In dem Duell=Edicte nehmlich vom 5. August 1706 [58]) wird bestimmt, daß wenn Jemand „von dergleichen Stänkern und Duellanten im Tumulte — was, wie aus dem Gegensatze erhellt, das technisch bezeichnete rencontre bedeuten soll — oder nach dem Ausfordern auf dem Platze todt bleibt", der Leichnam durch die Henkersknechte nach der Schindgrube und zum unehrlichen Begräbniß gebracht werden solle. Ein späteres Edict vom $\frac{\text{26. December}}{\text{6. Januar}}$ $17\frac{18}{19}$ beschränkt in art. 6 das unehrliche Begräbniß auf die auctores rixae und Provocanten [59]). Das Duell=Edict für die Universität Göttingen vom 18. Julii 1735 [60]) macht die Schär=

---

55) Der erste Professor der Anatomie in Göttingen, Albrecht, mußte es dulden, daß ihn die Göttinger auf der Straße mit dem Schimpfworte, Menschenschinder, verhöhnten und nur mit Mühe konnte er Jemanden finden, der die gewöhnlichen häuslichen Verrichtungen für ihn besorgte. H. M. 1801. S. 21.

56) Spangenberg Thl. 3 S. 31.

57) Gesetz=Sammlung v. 1823 Abthl. 2 S. 34.

58) C. C. L. Cap. 3 S. 99. C. C. C. Cap. 3 S. 88.

59) C. C. L. Cap. 3 S. 101. C. C. C. Cap. 3 S. 89.

60) C. C. C. Cap. 1 S. 762.

fung des unehrlichen Begräbnisses von dem zufälligen Umstande abhängig, ob der Duellant auf dem Platze todt bleibt, oder, was diesem Factum gleich geachtet werden soll, ob er in Folge einer absolut letalen Wunde stirbt; in beiden Fällen soll die Leiche an einem Abort beerdigt werden; stirbt er hingegen in Folge einer nicht absolut letalen Wunde, so soll der Körper in der Stille außerhalb des Kirchhofes eingescharrt werden.

Auch für die Herzogthümer Bremen und Verden verordnet ein Edict vom 23. December 1662 [61]), daß der im Duell Entleibte nicht mit christlichen Ceremonien, sondern als ein Mörder und Übelthäter in die Erde gelegt werden solle. Eine Verordnung vom 2. August 1682 [62]) modificirt die Strafen für den Adel, die Ritterschaft, die Kriegsbefehlhaber und ihres Gleichen dahin, daß wenn einer wegen Tödtung im Duell enthauptet wird, er freilich ohne Priester und ohne christliche Ceremonien, aber auf dem Friedhofe beerdigt werden dürfe. Diese mildere Strafe soll auch für die im Duelle Entleibten eintreten.

Stellte sich erst nach der Beerdigung einer Person heraus, daß sie keinen Anspruch auf ein ehrliches Begräbniß gehabt, so konnte der Leichnam wieder ausgegraben werden, um an ihm die verwirkte Strafe zu vollziehn. Einen gesetzlichen Beleg für diese Abnormität liefert eine Verordnung aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhundert, welche ein älteres Gesetz vom 5. Januar 1685 erneuert. Eine Verordnung vom 15. April 1705, die rechnungsführende Bediente betreffend [63]), droht nehmlich demjenigen Fürstlichen Rechnungsbeamten, der eine Summe von 100 Thaler oder mehr unterschlägt, Todesstrafe. Ergiebt sich diese Unterschlagung erst nach seinem Tode, und zwar unter Umständen, welche das Verbrechen zweifellos beweisen, so wird dem Todten ein ehrliches Begräbniß versagt, oder er soll, falls er schon beerdigt ist, wieder ausgegraben werden. Ein solches processualisches Verfahren und ein Urtheil gegen den Todten läuft freilich den heutigen Ansichten über das Wesen der Strafe geradezu entgegen, allein in den frühe-

61) C. C. B. Thl. 1 S. 251.

62) C. C. B. Thl. 1 S. 258. Eine Erläuterung vom 4. April 1689 und vom 18. Julii 1691 führt die Personen auf, welche dem Adel gleichgestellt werden sollen. C. C. B. Thl. 1 S. 829. 830.

63) C. C. D. L. S. 349.

ren Jahrhunderten war ein solches Todtengericht ganz an der Tages Ordnung. So wurde, um nur ein paar Beispiele anzuführen, im Jahre 1547 in Geismar bei Göttingen, unter dem Vorsitze von Jost und Christoph von Hardenberg, ein Halsgericht gehalten, in welchem ein Bauer aus Geismar gegen den im Gefängniß gestorbenen Wilhelm von Berge, dessen Leiche in einem Sarge ins Gericht gebracht war, eine Klage wegen Nothzucht erhob. Die Genothzüchtigte, das Weib des Kläger, beschwor mit sieben Eideshelfern die Anklage ihres Ehemannes, in Folge dessen der Leichnam verurtheilt wurde, unter dem Galgen begraben zu werden [64]. Einen anderen Fall berichtet Rehtmeier in der Braunschweigschen Kirchenhistorie [65]; nach Beendigung der Unruhen in Braunschweig mit der Hinrichtung des Anstifters und Anführers Henning Brabant im Jahre 1604, ward einer der Aufrührer Namens Hermann Behme, der vierzehn Tage zuvor erschossen war, wieder ausgegraben und des Aufruhrs und Hochverraths angeklagt. Als er des Verbrechen für schuldig erkannt worden mußte der Diebeshenker die Leiche aus dem Sarg nehmen und sie aufs Rad legen. Gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts ward in Celle ein ähnliches Gericht gehalten. Ein Jude, Jonas Meyer aus Wunstorf, war am 6. Januar 1699 gehenkt worden; am Tage nach der Hinrichtung ward er auf Grund einiger Zeugenaussagen, welche ihn der Gotteslästerung beschuldigten, wieder vom Galgen abgenommen und condemnirt, daß ihm die Zunge aus dem Halse geschnitten und auf öffentlichem Markte verbrannt würde, die Leiche sollte wieder nach dem Galgen geschleppt und daselbst bei den Füßen nebst einem Hunde aufgehängt werden [66]. Dieser letzte Fall ist auch namentlich insofern von Interesse, als die Sitte, verbrecherische Juden bei den Füßen zwischen Hunden aufzuhängen, noch für das Ende des 17. Jahrhunderts bewiesen wird; Grimm führt nehmlich diese Sitte nur für das 14. und 15. Jahrhundert an [67].

---

64) Havemann Thl. 2 S. 515 Note 4. Über einen anderen Fall vgl. Hoppe, Geschichte der Stadt Hannover S. 138.

65) Thl. 4 S. 253.

66) Rehtmeiers Chronik Thl. 3 S. 1695.

67) Rechtsalterthümer S. 685: „bis ins 14. 15. jh. wurden verbrecherische Juden wirklich zwischen Hunden (mit unterwärts gekehrtem Haupt) aufgehängt“.

§. 23. 2. Luxusbestimmungen.

Funerum nulla ambitio. Id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur.
Monumentorum arduum et operosum honorem, ut gravem defunctis, aspernantur.
Tacit. Germ. Cap. 27.

Das Begräbniß und die Errichtung eines Monuments ist die letzte Gelegenheit, noch einmal der menschlichen Eitelkeit zu fröhnen, noch einmal dem Luxus, diesem Herrn der Welt, seine Opfer darzubringen. Dieser Pomp ist Nichts als ein traueriger Versuch, die menschliche Hinfälligkeit weniger schroff in die Augen fallen zu lassen, er ist Nichts als eine widerwärtige Schminke, welche auf dem todesfahlen Antlitze der Leiche noch für wenige Augenblicke den falschen Schein des Lebens festhalten will. Der Tod gleicht die Unterschiede aus, welche das Leben verlangt, damit eine rechtliche Ordnung in der Welt bestehn kann; von diesem Augenblicke an kann man den fanatischen Aposteln der Lehre von der Gleichheit der Menschen beistimmen, ohne fürchten zu müssen, daß eine neue Schöpfung nothwendig wäre, um jene Lehren praktisch anzuwenden. Mag man nun eine, wenn auch nur theilweise, Wiederherstellung der Kleiderordnungen als einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen ansehen, oder die Wiedereinführung bei der heutigen Verflachung der Moden für praktisch unausführbar halten, mag man den Dirnen, welche öffentlich ihr infamirendes Gewerbe treiben, die Kleidung ehrbarer Frauen gestatten und sich mit dem corrumpere et corrumpi saeculum trösten — gegen den Wunsch, daß mit dem Tode des Menschen eine durchaus gleiche Berechtigung rücksichtlich des Leichenbegängnisses eintreten möge, lassen sich gewiß keine gegründete Bedenken erheben. Für alle Todten dasselbe Leichenhemd, denselben Sarg, denselben Leichenwagen; man würde durch eine solche Bestimmung nicht die Pietät der Trauernden, sondern im unglücklichsten Falle nur ihre Eitelkeit verletzen, die sich nicht schämt, mit einem Leichnam Prunk treiben zu wollen; eine solche Gleichförmigkeit bei den Beerdigungen würde den religiösen Sinn des Volkes kräftigen, sie würde das Herz der Stolzen und Hochmüthigen demüthigen und das der Armen erheben.

Der Pomp bei den Leichenbegängnissen ist erst ziemlich spät Gegenstand der Gesetzgebung geworden; gegen den übermäßigen

Luxus bei der Errichtung von Monumenten und Leichensteinen enthalten weder die Statuten noch die Landesgesetze irgend welche Prohibitivbestimmungen, vielleicht weil kein besonderer Grund zu einer solchen Gesetzgebung vorlag, oder, was mir das Wahrscheinlichere zu sein scheint, weil man die Errichtung solcher Monumente als einen Vortheil für den Ort der Errichtung ansah, dem man, durch Beschränkungen auf ein Maximum, nicht hindernd in den Weg treten wollte [1]).

Einen eigenthümlichen Gebrauch, wenn das Maß zu dem Sarge genommen werden soll, habe ich für das Hildesheimsche aufgezeichnet gefunden [2]); wenn nehmlich Jemand auf dem Lande gestorben so geht der Todtengräber schweigend zu einem Hollunderstrauch (sambucus nigra), schneidet eine Stange davon ab, um damit das Maß der Leiche zu nehmen und der Knecht, welcher den Leichnam zu Grabe führt, bedient sich, statt der gewöhnlichen Peitsche, ebenfalls einer solchen Stange. Es ist möglich, daß der Ursprung dieser Sitten in einer besonderen Verehrung des Hollunderstrauchs zu suchen ist, vielleicht hat man ihn auch als ein Symbol der Gebrechlichkeit und Vergänglichkeit angesehn; langsam soll der Leichenwagen den Verstorbenen aus dem Kreise derer entführen, welche ihm während seines Lebens lieb und theuer waren, nicht eine Peitsche giebt man dem Führer, womit er die Pferde antreiben könnte, sondern einen zerbrechlichen Stab, der beim ersten Schlage zersplittern würde. Will man die Poesie zur Erklärung solcher alten Gebräuche gänzlich verwerfen, was freilich ein ganz unrichtiges Princip sein würde, so bleibt nur die Annahme übrig, daß man zur Maße der Leiche deshalb einen Hollunderstab zu nehmen pflegte, weil der Hollunderstrauch am Bequemsten zur Hand, insofern es wohl kaum auf dem Lande einen Garten giebt, in welchem sich nicht einige Hollundersträuche finden. Allein hiermit wäre nur die eine Hälfte der Sitte erklärt und die andere unerklärt geblieben.

Über das Material, aus dem die Särge verfertigt werden soll=

1) In dem heidnischen Rom beförderte man die Errichtung von Monumenten und Grabmälern im Interesse der Religion, wegen der **sacra deorum Manium**, **inferiae** genannt, welche jährlich bei den Grabmälern gefeiert wurden. **Lex 1 §. 6. D. de mort. infer. Interdictum propterea propositum est, quia religionis interest, monumenta extrui et exornari;** ein Grund der im Justinianischen Recht selbstverständlich keine Bedeutung mehr hat.

2) Spiel Bd. 13 S. 4.

ten enthalten die Gesetze nur ein paar singuläre Bestimmungen; die Braunschweigsche Begräbnißordnung vom 26. Juli 1650 verbietet nehmlich, bei einer Strafe von 30 Reichsthaler, den Gebrauch eichener Särge; die „erheblichen und bewegenden" Ursachen, welche dies Verbot hervorgerufen, sind gewiß lediglich die größeren Kosten, welche ein solcher Sarg verursacht. Ein ähnliches Verbot findet sich in einer Mündenschen Verordnung vom 22. Februar 1667 [3]), wodurch die doppelten schweren Särge aus eichenen Bohlen [4]) verboten werden. Reichhaltiger sind die Bestimmungen über den Schmuck der Särge; die Kreuze und Kränze nehmlich, womit der Sarg geschmückt wurde, pflegten die Gevattern und die nächsten Verwandten in das Sterbehaus zu senden. Da diese Todtenkronen mit Silber, Gold und kostbaren Bändern geschmückt, eine bedeutende Ausgabe veranlaßten, so nahm sich die Polizeigesetzgebung der Gevattern und Verwandten in verschiedener Weise an. Die Hildesheimschen Rathsordnungen von 1668 und vom 11. Juni 1678 [5]) hoben diese Sitte vollständig auf. Nur derjenige, dem die Pflicht der Beerdigung obliegt, soll das Recht haben, den Sarg mit Kränzen oder Kreuzen von Rosmarin zu schmücken. Die Verordnung von 1678 untersagte den Gebrauch solcher Rosmarin-Kreuze gänzlich, nur der Sarg einer Jungfrau kann in Zukunft noch mit einer Rosmarin Krone geschmückt werden. Der Sarg soll mit einem schwarzen Laken bedeckt werden, das mit einem weißen erhabenen Kreuze von Taft oder Atlaß verziert werden darf; die Unbemittelten dürfen den Sarg mit einem Kreuz von Wermuth schmücken, Buchstaben oder andere Zierrathen von Rosmarin sind in Zukunft nicht einmal den Reichsten gestattet. Die citirte Braunschweigsche Begräbnißordnung vom 26. Juli 1650 beschränkte jene Sitte nur insofern, als sie bestimmte, es sollten die Kränze, Sträuße und Kreuze, welche mit ins Grab gelegt würden, höchstens einen Thaler werth sein. Die ausführlichsten Bestimmungen enthält die schon mehrfach erwähnte Verordnung für das Lauenburgsche vom 4. Februar 1744 [6]), sie unterscheidet auch hier wieder nach den drei

---

3) Willigerod S. 175.

4) Ausgehöhlte Eichenstämme sind vielleicht die älteste Art der Särge gewesen, wie die 1829 zu Elliehausen bei Göttingen gefundenen Särge schließen lassen; eine Beschreibung derselben bei Spiel Bd. 16 S. 147.

5) Hillebrandt S. 737, 741.

6) C. C. D. L. S. 492.

Ständen. Bei den Leichen bürgerlichen Standes ist jeder Schmuck von Gold, Silber, Ringen, Spitzen, atlaßnen und seidenen Zeugen gänzlich untersagt; die Särge dürfen weder mit Seide noch mit holländischer Leinewand ausgeschlagen werden, nur schlesische oder andere ordinäre Leinewand, desgleichen schlechter Cattun und Nesseltuch ist zu diesem Zwecke gestattet. Bei Leichen des dritten Standes ist das Ausschlagen der Särge jedoch ganz allgemein untersagt. Das Drappiren der Aussenseite des Sarges ist keinem der drei Stände erlaubt; die Personen des ersten und zweiten Standes dürfen jedoch den Sarg mit einer Platte schmücken; mehr als sechs Hänge sollen jedoch auch bei den Leichen erwachsener Personen nicht an den Särgen angebracht werden. Die Todtenkronen auf den Särgen, welche man nach der Beerdigung in der Kirche aufzuhängen pflegt, sind insoweit untersagt, als sie mit kostbaren Bändern, mit echtem oder unechtem Gold und Silber geschmückt sind; nur kleine Kränze von grünen Gewächsen sind in Zukunft gestattet.

Die Einladung zum Begräbniß wurde von Männern oder von Frauen (Umbitterinnen) besorgt; die Männer trugen lange Trauermäntel und Trauerbinden, der Anzug der Umbitterinnen bestand in einem schwarzen Gewande und einem langen Schleier, an dessen Stelle, nach einer Verordnung des Herzogs Friedrich Ulrich vom 23. Februar 1623 [7]), eine weiße Mütze treten sollte; auf dem Rücken war ein langes weißes Tuch befestigt, ein Schmuck, der in Braunschweig bei Leichen aus der dritten und vierten Bürgerclasse durch eine Rathsordnung von 1650 verboten wurde. Bis in das 16te Jahrhundert wurden die Leichen außerordentlich schnell beerdigt, so bestimmte z. B. ein Braunschweigsches Statut von 1410 [8]), wenn Jemand des Nachts oder am Tage vor Mittage gestorben sei, so solle er noch an demselben Tage beerdigt werden, erfolgte der Tod Nachmittags so durfte die Leiche bis zum nächsten Mittag unbeerdigt bleiben; nur im Winter, bei Frostwetter, brauchten diese

7) Schlegel, Kirchen-Recht. Thl. 3 S. 149.

8) Spangenberg Thl. 9 S. 538. **Wen ein minsche sterfft des nachtes edder des daghes vor middendaghe de doden licham** (Leichnam) **scholdeme yo begraven des sulven daghes storve aver eyn minsche des daghes na middendaghe den licham scholde me yo begraven darna des morghens vor middendaghe yd ne beneme denne vrost des winters so scholdeme se begraven alsenne ersten konde.**

Fristen nicht eingehalten zu werden. Ähnlich lautet die Einbecksche Polizeiordnung von 1573 [9]), wer über Nacht gestorben, muß am folgenden Tage beerdigt werden, diejenigen, welche am Tage gestorben, sollen am folgenden Morgen bestattet werden.

Die Sitte dieser schleunigen Beerdigungen hat sich in einzelnen Gegenden bis zum Anfange dieses Jahrhunderts erhalten, im Lüneburgschen wurden nehmlich die Leichen regelmäßig am Tage nach dem Ableben begraben, weil das ganze Dorf so lange feierte, als die Leiche über der Erde stand [10]). Mit welcher ängstlichen Sorgfalt man die Standesunterschiede, selbst noch nach dem Tode der verschiedenen Personen, festzuhalten strebte, erhellt recht deutlich aus den Braunschweigschen Rathsordnungen von 1597 und 1650; Hausväter, Mütter oder Kinder müssen nach drei Tagen beerdigt werden, Dienstboten hingegen nach 36 Stunden; selbst in Pestzeiten soll dieser Unterschied festgehalten werden, nur daß 36 resp. 24 Stunden an die Stelle der regelmäßigen Fristen treten. Diese Frist von drei Tagen ist allmählig die Regel geworden, auch die Lüneburgsche Kirchenordnung schreibt diese Frist vor und gestattet nur dem Consistorio, aus wichtigen Gründen, eine spätere Beerdigung zu gestatten. Außer den gesundheitspolizeilichen Rücksichten, welche die Polizeigesetzgebung veranlaßten, eine schleunige Bestattung der Todten zu befehlen, war noch ein anderer ebenso bedeutender Grund bei der Abfassung jener Gesetze normgebend gewesen. Der Aufschub der Beerdigungen ward nehmlich nicht etwa durch die Pietät und Liebe gegen die irdischen Überreste desjenigen verursacht, den der Tod dem Kreise der Liebenden entrissen, nicht gegen die Pietät und Liebe richtete die Polizeigesetzgebung ihre Strafbestimmungen sondern lediglich gegen die widerwärtige Eitelkeit derer, welche sich nicht schämten mit dem Leichnam Prunk zu treiben [11]). Da die Leichen nehmlich zur Parade in dem Sterbehause oder auf öffentlicher Straße oder auf dem Kirchhofe [12]) ausgestellt wurden, so mußten sie selbstverständlich mit dem kostbarsten Schmuck geputzt

---

9) Letzner S. 106.

10) Hannoversches Magazin 1817. St. 80.

11) „Als auch die Leiche vor der Zeit oftmals aus Vorsatz ganze Wochen, und zu sonderlicher Pracht, bis auf den Sontag stehen blieben.“ Hildesheimsche Raths-Ordnung von 1662. Hillebrandt S. 738.

12) Dies fand in einzelnen Lüneburgschen Dörfern noch am Anfange dieses Jahrhunderts Statt. Hannoversches Magazin 1817. St. 80.

werden; Atlas und Spitzen schmückten den Leichnam dessen, der im Leben kaum ein heiles Hemd getragen; bevor das letzte Leben entflohn wurden dem Sterbenden Mund und Augen fest verbunden [13]), damit nicht der geöffnete Mund und die starrenden Augen die Zuschauer verscheuchten, welche die geschmückte Leiche bewundern und die fromme Pietät der Hinterlassenen rühmend preisen sollten. Es ist auffallend, daß sich nur in einer Lauenburgschen Verordnung vom 4. Februar 1744 [14]) Vorschriften gegen den übermäßigen Schmuck der Leichen finden, obgleich diese Unsitte ganz allgemein verbreitet war. Außer der angeführten Bestimmung enthält nur noch die Lüneburgsche Kirchenordnung von 1643 [15]) eine specielle Vorschrift über das Leichenhemd der Conventualinnen, denen es untersagt wird, ihre Leichen in Kappen, Schepplern [16]) und Weicheln [17]) zu beerdigen, sie sollen vielmehr wie andere Christen in leinenen Laken bestattet werden. Es handelte sich bei diesem Verbote nicht allein darum, der Eitelkeit der Conventualinnen entgegen zu arbeiten, sondern es galt der Vernichtung eines Aberglaubens, der lange Jahrhunderte hindurch fast alle christlichen Völker gefangen gehalten, dem nicht allein das Volk sondern selbst die Fürsten gehuldigt hatten. Dem Gewande der Klostergeistlichkeit schrieb man nehmlich die Wirkung zu, daß es noch im Tode Manches sühne, was sich der Mensch im Leben hatte zu Schulden kommen lassen; dieser Aberglauben war der Grund, daß Lothar in der Abtei Prüm in Mönchskleidern starb und Karl V. in einem Klosterhabit sein eigenes Leichenbegängniß feierte [18]).

So lange der Leichnam über der Erde stand glich das Trauer-

---

13) Man vergl. die Bemerkungen eines Arztes im Hannoverschen Magaz. 1810 S. 53.

14) C. C. D. L. S. 421.

15) C. C. L. Cap. 1 S. 427.

16) i. e. vestis scapularis.

17) Weichel =?

18) Hüllmann Thl. 4 S. 165. Ebenso ließ sich der berühmte Baldus und Petrarka in Dominikaner Kutten beerdigen. Curiositäten Bd. 1 S. 70. Die Barfüßer behaupteten, wer sich in ihrem Ordenskleide beerdigen lasse, brauche nur ein Jahr im Fegfeuer zu schmachten; die Karmeliter überboten die Barfüßer noch an Unverschämtheit durch die Behauptung, die heilige Jungfrau käme alle Freitag in die Hölle, um diejenigen zu erlösen, welche in einer Karmeliterkutte beerdigt wären; erst durch das Concil zu Basel wurden diese Behauptungen für falsch erklärt. Curiositäten Bd. 3 S. 360.

haus mehr einem Wirthshause, als einem Orte, wo der Tod eingekehrt; denn ein Jeder, der Trost suchte und bringen wollte, mußte bewirthet werden; in den tollsten Unfug arteten aber namentlich die s. g. Todtenwachen aus, welche in der Grafschaft Hoya, Diepholz und im Fürstenthum Lüneburg gefeiert wurden. War nehmlich eine unverheirathete Person gestorben, so versammelten sich die jungen Burschen und Mädchen aus den benachbarten Dörfern, um bei Bier und Branntwein einen Todtenkranz zu flechten und trieben „große Leichtfertigkeit mit den Todtenwachen, welches keine Heiden jemals gethan" [19]). Noch am Ende des 18ten Jahrhunderts mußten diese Verbote erneuert werden [20]) und zwar für Männer bei einer Strafe von 2 Thaler, für Frauen hingegen bei dreitägiger Gefängnißstrafe. Wie tief diese Sitte im Volke eingewurzelt gewesen sein muß, erhellt recht deutlich daraus, daß man zur Ausrottung derselben durch Strafbestimmungen nicht genug gethan zu haben glaubte, sondern es für nöthig hielt, den Predigern zu befehlen, einen jeden Sterbefall dem Amtmann oder dem Amtsunterbedienten anzuzeigen, um auf diese Weise die Todtenwachen verhindern zu können.

In den Städten war ein zahlreiches Gefolge mit Trauermänteln das Hauptrequisit einer stattlichen Beerdigung, man miethete zu diesem Zwecke siebenzig, achtzig Paar [21]) Scholaren, welche die Leiche begleiten und singen mußten; erschienen sie in langen Trauermänteln so betrug der Lohn in Hildesheim für einen jeden 12 Mgr., waren sie mit kurzen Mänteln bekleidet hingegen nur 6 Mgr. In Braunschweig hatte sich die Constabler-Gesellschaft [22]) am Anfange des 17ten Jahrhunderts prachtvolle sammetne Sarglaken machen lassen, für deren Benutzung die Mitglieder der Gesellschaft (Gelagbrüder) 3 Fl. 12 Gr. zu entrichten hatten. Dieser Schmuck muß den Braunschweigern außerordentlich gefallen haben; denn in den Protokollen der Gesellschaft ist mehrfach bemerkt, daß sowohl Männer als Frauen nach ihrem Tode von den Verwandten mit 10 Fl.

---

19) Worte der Hoyaschen Kirchen-Ordnung von 1581.

20) Für Hoya am 11. August 1733, für Lüneburg und Diepholz am 2. Februar 1777.

21) Als auch zuweilen sich begeben, daß wann 60, 70, 80 Paar Schüler begehrt, nur 30, 40, 50 Paar angeführt worden u. s. w. Rathsordnung von 1688. Hillebrandt S. 742.

22) Braunschweig. Magazin 1828 S. 594.

in die Gesellschaft eingekauft sein, um der Ehre des prächtigen Sarglaken theilhaftig zu werden. Besonderer Luxus scheint mit dem Gebrauch von Lichtern bei der Leiche nicht üblich gewesen zu sein, es enthält wenigstens keine der Begräbnißordnungen Prohibitivbestimmungen dagegen, man scheint nur ein s. g. Standlicht benutzt zu haben, welches am Fuße des Sarges stand [23]). Die Leiche wurde in den früheren Zeiten immer getragen, des Leichenwagens bediente man sich nur, wenn der Begräbnißort zu entfernt war, als daß Träger die Leiche hätten hinschaffen können. Die Kopfbedeckung der Träger bestand noch bis zum Anfange dieses Jahrhunderts in einem großen dreieckigen Hute, an dem lange flatternde Florbänder befestigt waren; jeder Träger trug im Munde einen Rosmarinstrauch und in der Hand eine Citrone, welche ihm im Trauerhause gereicht werden mußte. Ein besonderer Glauben war, meines Wissens, mit diesen beiden Gegenständen nicht verknüpft, man bediente sich derselben nur als Schutzmittel gegen die Ansteckung und den Leichengeruch, bis die Sitte alsdann, mit der Einführung der Leichenwagen, in den Städten gänzlich außer Gebrauch gekommen ist, nur die Landleute haben den Rosmarinstrauch, nicht allein für die Träger, sondern auch für das Leichengefolge, bis auf den heutigen Tag beibehalten.

Als besondere Sitten, welche bei den Beerdigungen im Volke heimisch waren, ist namentlich zuerst die zu erwähnen, daß in der Stadt Hannover bis zum Jahre 1621 die Leichen der Kindsbetterinnen von Frauen getragen wurden [24]). Am längsten haben sich solche uralte Sitten unter den Wendischen Bauerschaften des Fürstenthums Lüneburg erhalten; noch am Anfange dieses Jahrhunderts nehmlich [25]) wurde einem Zwiesäuger (d. h. einer Person, welche innerhalb 24 Stunden nach der Entwöhnung noch einmal die Brust der Mutter erhalten,) ein Brett, mit einem Ausschnitt für das Kinn, auf die Brust und den Leib gebunden, damit er sich

23) Begräbnißordnung der Stadt Hannover vom 22. Juli 1659, von Spilcker S. 142. In anderen Ländern ist auch die Zahl der Wachskerzen genau festgesetzt; in Chur-Sachsen z. B. durfte der Adel am Tage, wann die Leichenpredigt gehalten wurde, acht Kerzen an beiden Seiten des Sarges aufstellen, wenn der Verstorbene den Rang eines Obristen gehabt, sonst nur sechs. Schlegel 3 S. 162.

24) v. Spilcker S. 529.

25) Hannov. Magazin 1817 Stück 67, 68, 78, 80, 81.

nicht selbst verzehren könne; unterblieb diese seltsame Procedur, so waren alle Verwandten des Verstorbenen nach dem Volksglauben in kürzester Frist dem Tode verfallen. In früheren Zeiten warfen die Verwandten dem Todten seinen Warmbiertopf nach, wenn der Sarg aus dem Hause getragen wurde; an einzelnen Orten wurde der Sarg auf einen Wagen gesetzt und die Pferde über eine Hand voll brennendes Stroh geführt, an jeder Seite des Sarges saß ein Weib, als Klagefrau, in ein weißes Regenlaken eingehüllt. Wenn der Leichnam zur Ruhe bestattet war begab sich das ganze Gefolge in die s. g. Bauerstube, d. h. in ein öffentliches Lokal, um dort zuvörderst ein Vaterunser zu beten und dann sofort ein Zechgelage zu halten; ist die letzte Tonne Bier geleert so wird sie umgekehrt, um zwei Lichter, ein Glas Bier und eine Semmel darauf zu setzen. Alsdann verläßt die trunkene Gesellschaft das Zimmer, welches bis zum nächsten Morgen verschlossen wird, damit Nichts den Todten störe, wenn er noch ein Mal aus dem Grabe zurückkehrt, um sich zum letzten Male an irdischer Speise zu erfreuen. Vor der Beerdigung wird das Haupt, die Hände uud die Füße des Todten mit Bier besprengt; hinterläßt er nahe weibliche Verwandten so setzen diese, auch nach der Beerdigung, die Bierlibationen fort, indem sie sich zu Zeiten Nachts auf den Friedhof begeben, um Bier auf das Grab zu gießen. Als eine im Göttingschen auch noch heutigen Tages ziemlich allgemein herrschende Sitte der Landleute ist anzuführen, daß die nächsten Verwandten des Verstorbenen bei der Beerdigung kein Gesangbuch tragen, sie müssen es vor Schmerz und Trauer vergessen haben, es würde ein arger Verstoß gegen den guten Ton sein, wenn es Jemand wagen sollte, sich über diese Sitte hinwegzusetzen.

Unmittelbar nach der Beerdigung oder auch wohl am dreißigsten Tage nachher (to den drittigsten), wenn das Andenken des Verstorbenen in der Kirche mit Seelenmessen, Opfern und Almosen begangen war [26]), begab sich das ganze Gefolge in das Trauerhaus, oder, wenn dessen Räume nicht hinreichten, um die Leidtragenden aufzunehmen, in ein Wirthshaus, woselbst das Andenken des Ge-

---

26) Rehtmeier K. H. Thl. 1 S. 178. Braunschw. Statut. von 1410. **Wen eyn minsche begraven werd to der grufft edder to den drittigsten schal me nicht meir lude to gaste hebben wen X by V sol. yo vor den minschen.** v. B. und H. Bd. 9. S. 538.

storbenen mit einem Leichenschmause, Tröstelbier, gefeiert wurde. Nicht durch unmäßiges Weinen und Wehklagen, nicht durch Zerreißen der Gewänder und Zerkratzen des Gesichts, wie es namentlich in Italien und Frankreich die Sitte heischte [27]), haben unsere Vorfahren ihrem Schmerze Luft zu machen versucht, sie zogen das angenehmere Mittel vor, den „Gram zu ertränken" wie man ja auch noch heutigen Tages zu sagen pflegt, indem sie von dem vollkommen richtigen Gesichtspunkt ausgingen, daß jede Gemüthsbewegung einen hungrigen Menschen stärker afficirt, als einen gesättigten. In so weit hätte man sich also diese Sitte schon gefallen lassen können, allein wie es vom Erhabenen zum Lächerlichen nur eines Schritts bedarf, ebenso von der Sitte zur Unsitte; die trauernden Gäste waren nicht im Stande, die schmale Grenzlinie zwischen beiden zu unterscheiden und taumelten auf diese Weise in das tollste, wildeste Zechgelage hinein. Hören wir, wie die Gesetzgebung das Verbot solcher Leichenschmäuse motivirt: Diejenigen, denen Angehörige gestorben, müssen dahin für allen bedacht sein, wie ein großes, öffters zwei, wo nicht mehr Tage währendes Gefreß und Gesöff angestellt, dazu feiste Ochsen, Schweine, Schafe, viel Weitzen- und Rocken-Brod und dgl. nebst anderen Speisen, auch etliche Tonnen Bier, auch wohl Wein oder Branntwein und Taback angeschaffet und darauf kein geringes, so manchmal hin und wieder geborget und aufgenommen, auch öffters von Kindern und Kindeskindern noch verzinset wird, verwendet werden müssen, woraus dann Vollerey, Schelten, Schlagen, ja fast Mord und Todtschlag mannigmahl entstanden, es auch bei solchen Leichenmahlen nicht anders als auf Hochzeiten dahergegangen und nichts mehr als die Spielleute gefehlt u. s. w." [28]). Wenn man nun auch wohl annehmen kann, daß in dieser Schilderung die Farben etwas stark aufgetragen sind, so werden die gesetzlichen Vorschriften für die einzelnen Provinzen doch beweisen, daß selbst das erlaubte Maximum von Getränken u. s. w. mehr als hingereicht hat, um die Trauermahle in Zechgelage zu verwandeln. Die älteren städtischen Statuten enthalten, mit Ausnahme der Nordheimer, keine Vorschriften, es scheint hiernach, daß die Zeit der Entstehung dieses Unfugs erst das sechszehnte Jahrhundert gewesen. Das Nordheimer Statut (ohne Datum)

---

27) Hüllmann Bd. 4 S. 164 auch in Nürnberg bestanden solche Verbote.
28) Verordnung v. 14. Juni 1671 für das Land Hadeln. C. C. Had. S. 388.

lautet folgendermaßen: Wy setten ock unde willen So eynem unser Borger Borgerschen Medewoner edder Medewonerschen syn angeboren frundt Huswert edder Husfrouwe van Dodes wegen vorfelle [29]) de schal tho der bygrafft edder ver weckenn nicht mehr dene twyntich Mynschen Man edder Fruwen tho den Maltyden und Ethen hebben [30]). Daß ein Verbot des Trauermahls, wie hier, noch auf eine spätere Zeit ausgedehnt wäre, habe ich sonst in keinem anderen Gesetze gefunden. In den einzelnen Provinzen sind die Gastereien auf folgende Weise beschränkt worden. Die Polizei-Ordnung des Herzogs Christian vom 6. October 1618 [31]) verpönt die Trauermahle bei einer Strafe von 20 Thaler und erlaubt nur, fremde nahe Verwandte oder gute Freunde, welche von auswärts kommen, zu speisen. Hieran schließt sich die Bestimmung eines Edicts vom 1. Mai 1696 §. 12. [32]), welches die Sitte verbietet, bei der Beerdigung einer schon confirmirten Person, einige Tonnen Bier aufzulegen; denjenigen Nachbaren jedoch, welche bei dem Kuhlengraben, dem Sargmachen, bei dem Leichentragen und Läuten behülflich gewesen, darf ¼ Faß Bier gegeben werden. Ebenso wurden in der Grafschaft Hoya die Gastereien durch Verordnungen v. 11. August 1733, v. 2. Februar 1777, v. 18. November 1783 und durch ein besonderes Consistorial-Ausschreiben unter demselben Datum verboten [33]); bei den Todtenwachen, zu denen nur die Hausgenossen zusammen kommen dürfen, soll ebenfalls weder Bier noch Branntwein gereicht werden. Für das Lauenburgsche finden wir dieselbe Vorschrift in einer Verordnung v. 4. Febrnar 1744 [34]), welche außerdem die Zahl der Personen, die zur Einlegung der Leiche zusammen kommen dürfen, auf die Eltern, Geschwister und die im ersten Grade Verschwägerten beschränkt. In keiner Provinz sind so viele gleichlautende Bestimmungen über den in Frage stehenden Punkt erlassen, wie in dem Fürstenthum Osnabrück. In einer Verordnung vom 18. August 1780, welche die Verordnungen aus den früheren Jahren, nehmlich vom 10. September 1696, v. 18.

---

29) von Dodes wegen vorfallen = sterben.
30) v. B. u. H. 10 S. 201.
31) C. C. L. Cap. 4 S. 123.
32) C. C. L. Cap. 4 S. 154.
33) Spangenberg Thl. 2 S. 457. 628.
34) Spangenberg Thl. 2 S. 492.

Junii 1698, v. 30. November 1716, v. 14. Juli 1721, v. 9. Maj 1766, v. 4. Mai 1767, v. 19. März 1771, v. 19. December 1771 und v. 31. August 1779 wiederholt, wird verordnet, daß den Begleitern vor dem Begräbnisse weder Essen noch Getränk verabreicht werden solle, nach der Beerdigung jedoch eine Tonne Bier aufgelegt werden dürfe [35]. Die Unsitte, den Knaben, welche die Leiche zu Grabe singen, ein Glas Branntwein zu reichen, ist erst durch ein Ausschreiben vom 17. Juni 1802 [36]) aufgehoben. Daß, ungeachtet jener immer wiederkehrenden Verbote, die Sitte bei einem Begräbniß Branntweinsgelage zu halten, sich dennoch behauptet hatte, erhellt aus einem Gesetz für den Landdrostei-Bezirk Osnabrück vom 30. October 1845 [37]), welches das Verbot erneuert, bei den Beerdigungen den Theilnehmern Branntwein zu verabreichen und nach dem Begräbniß solche Gelage zu halten, und zwar bei Strafe bis zu 25 Thaler oder 14 Tagen Gefängniß; zugleich werden sämmtliche ältere Gesetze, gegen die Mißbräuche bei den Beerdigungen, ausdrücklich aufgehoben. Für den Kreis Meppen und Emsbühren waren ähnlich lautende Verbote unterm 8. März 1765 und am 15. October 1769 erlassen, welche am 24. Mai 1825 [38]) wiederholt wurden, auch die alte Strafe von 20 Goldgulden gegen denjenigen, welcher ein solches Trauermahl herrichtet, ist seltsamer Weise in der citirten Bekanntmachung bestätigt.

In einigen anderen Provinzen waren die Trauermahle ausdrücklich erlaubt, freilich mit einigen besonderen Modificationen. So erneuert z. B. die Polizeiordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 20. Juli 1692 [39]) eine ältere Verordnung vom 28. Mai 1688 [40]), welche ein Leichenmahl mit der Beschränkung gestattet, daß nicht mehr als 12 Personen eingeladen werden und den fremden Gästen am folgenden Tage nur ein geringes Frühstück verabreicht werde. In dem Lande Hadeln gestattete die Polizeiordnung von 1597 [41]) ebenfalls ein Trauermahl, jedoch wird

---

35) C. C. O. Thl. 2 S. 142, 150, 181, 226, 402, 413, 456, 464, 530, 544.

36) C. C. O. Thl, 2 S. 785.

37) Gesetz-Sammlung von 1845. Abthl. 3 S. 269.

38) Gesetz-Sammlung von 1825. Abthl. 3 S. 100.

39) C. C. Br. 1 S. 21.

40) C. C. Br. 1 S. 189.

41) C. C. Had. S. 143.

verboten, den Gästen Braten vorzusetzen; als jedoch in späterer Zeit die Leichenschmäuse in die wildesten Gelage ausarteten, untersagte der Herzog Julius Franz am 14. Junii 1671 [42]) alle und jede Leichenmahle bei einer Strafe von 100 Goldstücken, die ohne alle weitere Erkenntniß Rechtens eingetrieben werden sollen. Auch in der Trauerordnung vom 6. October 1735 [43]) ist diese Vorschrift wiederholt, die Strafe jedoch auf 100 Gulden herabgesetzt. In dem Füstenthum Hildesheim sind durch die Polizeiordnung von Maximilian Heinrich vom 20. October 1665 [44]) die Gastereien nur bei den Begräbnissen der Kinder durchaus verboten; bei den Beerdigungen hausgesessener Leute hingegen kann ein geringes Trauermahl gehalten werden, zu welchem die nächsten Anverwandten und Schwäger eingeladen werden dürfen.

§. 24. 3. Trauerkleider und Trauerzeit.

Die Verordnungen über die Trauerzeit haben eine zweifache Tendenz; einerseits verpflichten sie nehmlich einzelne Personen, eine bestimmte Trauerzeit auszuhalten, andererseits geben sie einzelnen Personen das Recht, ihre Trauer um die Gestorbenen durch äußere Zeichen an den Tag zu legen. Was den ersten Punkt betrifft, so sind jene Personen nur der Wittwer und die Wittwe, deren Trauer sich darin äußert, daß sie innerhalb einer bestimmten Zeit nicht zu einer zweiten Ehe schreiten sollen; in keinem der älteren Gesetze findet sich jedoch die Bestimmung, daß neben dieser juristischen Trauer, wenn es erlaubt ist, jene Vorschrift, der Kürze halber, mit diesem Namen zu bezeichnen — auch eine formelle durch einen bestimmten Anzug und durch Vermeidung bestimmter Farben in der Kleidung, wie z. B. nach römischen Recht [1]), die Trauer manifestirt werden solle; denn in allen Verordnungen, welche die Trauer normiren, ist immer nur davon die Rede, „daß die Trauerkleidung in Gnaden verwilligt würde". Nur ein Edict vom 29. October 1776 [2])

42) C. C. Had. S. 311, 373.

43) C. C. Had. S. 388.

44) C. C. H. Thl. 1 S. 43.

1) **Qui luget abstinere debet a conviviis, ornamentis, purpura et alba veste. Paul. R. S. 1, 21. §. 14.** Zu Zeiten der Republik trug man schwarze Trauerkleider **lugubria, (Juvenal Satir. X. v. 243)**; in den Kaiserzeiten trauerte man weiß. **Plutarch. Quaest. roman. 26.**

2) In den Pandecten ist die Unterlassung der formellen Trauer um seine

spricht von einer Verpflichtung, Trauerkleider zu tragen, ohne daß übrigens dadurch das Recht zu trauern in eine Pflicht hätte verwandelt werden sollen, da das Edict lediglich bezweckte, der übermäßigen Trauer gewisse Schranken zu setzen. Wollte man jedoch auf den Wortlaut des Edicts, gegen die Tendenz desselben, ein besonderes Gewicht legen, so ist diese Bestimmung wenigstens nur von sehr kurzer Dauer gewesen; denn in den späteren Gesetzen ist immer wieder nur von einem Recht zur Trauer die Rede.

Die bedeutenden Kosten, welche die öffentlichen Begräbnisse verursachten, waren die Veranlassung der völligen Umgestaltung der Moden bei den Leichenbegängnissen; mit dem Verschwinden des öffentlichen Ceremoniels bei den Beerdigungen werden nehmlich die Trauerkarossen Mode [3]); ursprünglich eingeführt, um die bedeutenden Kosten einer öffentlichen Beerdigung zu ersparen, wurden sie bald von der Eitelkeit und dem Luxus mit solcher Pracht ausstaffirt, daß sie schon am Anfange des 18ten Jahrhunderts Gegenstand der Luxusgesetzgebung wurden und ein Edict vom 14. September 1729 [4]) hervorriefen, welches am 6. März für die Herzogthümer Bremen und Verden [5]), am 30. Februar desselben Jahrs für das Lauenburgsche [6]), am 6. October 1735 für das Land Hadeln [7]) und fast gleichlautend für das Hildesheimsche am 2. December 1771 [8]) publicirt wurde. Es soll nehmlich hiernach alles Drappiren und Bekleiden der Karossen und des Pferdegeschirrs, ebenso das Behängen der Zimmer mit Trauerflor gänzlich verboten sein; Trauerkleider dürfen nur die nächsten Verwandten tragen, den Dienstboten sollen weder Trauerkleider noch Geld dafür gegeben werden. Diese letztere Sitte war auch schon in einer Hildesheimschen Rathsordnung vom 11. Juni 1678 [9]) wenigstens theilweise verboten „die Dienstboten sollen sich mit einer Mütze und Schürze

---

Eltern, Kinder oder seine Ehefrau ebenfalls nicht mit Strafe bedroht **Lex 9 prc. Lex 23 D. de his, qui not. 3, 2.** Zur Zeit der Pandectisten galt jedoch anderes Recht **cf. Paul. R. S. 1, 21. §. 3.**

3) Schlegel Thl. 3 S. 159.

4) **C. C. L.** Cap. 4 S. 1901.

5) **C. C. Br.** Thl. 1 S. 977.

6) **C. C. D. L.** S. 421.

7) **C. C. Had.** S. 387.

8) **C. C. Hil.** Thl. 2 S. 89.

9) Hillebrandt S. 737, 744.

begnügen lassen", andere Trauerkleidung darf ihnen nicht gegeben werden. Das Trauergewand bestand für Männer und Frauen in einem langen schwarzen Trauermantel, für die Weiber kam noch ein Trauerschleier oder eine weiße Trauermütze hinzu. Je länger der Schleier war, je tiefer und aufrichtiger der Schmerz. Die Hildesheimschen Rathsordnungen verbieten diese langen Schleier gänzlich, „da die Länge solcher Schleier an und vor sich zur Trauer nichts thut"; statt dessen sollen die Weiber „einen gedoppelten Eckschleier oder eine weiße Kappe" tragen, die jedoch nicht länger als eine halbe Elle sein darf. In Braunschweig war nach einer Kleiderordnung von 1650 die Länge der Trauermäntel nach den verschiedenen Ständen abgestuft, so daß nur der erste und zweite Stand rücksichtlich der Länge unbeschränkt war, die Mäntel des dritten Standes durften nur bis an die Knie gehen und dem vierten Stande waren die Trauermäntel gänzlich untersagt. Die Sitte der s. g. tiefen Trauer erhielt sich bis gegen Ende des 18ten Jahrhunderts, um jene Zeit bildeten sich fast in allen Städten des heutigen Königreichs unter dem Mittelstande Vereine, deren Mitglieder sich bei einer Geldstrafe verpflichteten, nur einzelne geringe Zeichen der Trauer zu tragen [10]). Wenn auch diese Vereine zum größten Theil allmählich wieder verschwunden sind, so haben doch die wohlthätigen Folgen derselben die Vereine selbst überdauert, da seit jener Zeit die große Ostentation bei dem Leichenbegängniß vollständig verschwunden ist.

Daß, in den älteren Zeiten wenigstens, der Hauptgrund der nothwendigen juristischen Trauer für die verwittweten Personen die reverentia matrimonialis gewesen, scheint mir kaum einen Zweifel zu unterliegen, da die in verschiedenen Provinzen früher geltende Frist von zwei Jahren, mehr als zur Hälfte überflüssig war, um eine perturbatio sanguinis zn verhüten; denn post decem menses natus non admittitur ad patris hereditatem. Hierzu kommt, daß jene Frist nicht allein für die Wittwe, sondern auch für den Wittwer galt. Die Vorschrift des römischen Rechts, daß die Trauerzeit von der Wittwe dann nicht ausgehalten zu werden braucht, wenn der Ehemann eine solche Person, quam more majorum lugeri non oportet, vorausgesetzt, daß eine perturbatio sanguinis nicht zu befürchten steht, ist in den Hannoverschen Gesetzen nirgends an=

10) Annalen der Kurlande 3 S. 180, 323, 437, 712.

gebeutet [11]). Die speciellen Vorschriften, welche sich für die Trauerfristen in den einzelnen Provinzen finden, sind folgende.

In den Hadelschen Verordnungen ist nur die Trauerzeit der verwittweten Personen gesetzlich normirt. So heißt es in den Otterndorfer Artikeln von 1597 [12]): Wedwer und Wedwe schöllen propter publicam honestatem ärgerniß tho vermiedende ehre truer Jahre vullkommen holen". Ebenso in des Herzogs Julius Heinrichs Gebot, daß Niemand im Trauerjahr sich wieder befreien solle [13]). In der Ehe-Verordnung für das Land Hadeln vom 21. Februar 1786 [14]) ist die Trauerzeit der Wittwe auf ein Jahr, die des Wittwers auf 6 Monate festgesetzt.

In den Herzogthümern Bremen und Verden pflegte man folgende Zeit hindurch um einander zu trauern:

1) Eheleute um einander zwei Jahr.

2) Kinder, Enkel und Schwiegerkinder um ihre Eltern, Großeltern und Schwiegereltern und vice versa Eltern, Großeltern und Schwiegereltern um ihre erwachsenen Kinder, Enkel und Schwiegerkinder ein und ein halbes Jahr.

3) Schwester, Brüder, Schwäger und Schwiegerin ein Jahr.

4) Vater- und Mutter-Brüder und Schwester, Großoncles, Großtanten, derselben Ehefrauen und Männer, wie auch eines Bruder- oder Schwester-Sohn, Tochter, Enkel ein viertel Jahr.

5) Kinder von zwei Brüdern oder Schwestern ein viertel Jahr.

Durch eine Verordnung vom 6. März 1730 [15]) setzte Georg II. sämmtliche Fristen vorläufig auf die Hälfte der bis dahin üblichen Zeit herab. Außer den bis jetzt angeführten Bestimmungen finden sich auch in den Hildesheimschen Gesetzen Vorschriften über den fraglichen Gegenstand. Nach einer Rathsverordnung vom 1. Juni 1647 [16]) soll nehmlich ein langer Trauermantel wegen des Todes

---

11) **Lex 11. §. 3. D. de his, qui not. 3. 2. Non solent autem lugeri, ut Neratius ait, hostes, vel perduellionis damnati, nec suspendiosi, nec qui manus sibi intulerunt non taedio vitae, sed mala conscientia.**

12) **C. C. Had.** S. 149.

13) **C. C. Had.** S. 292.

14) **C. C. Had.** S. 262.

15) **C. C. Br.** Thl. 1 S. 978 für Lauenb. Verordnung v. 23. Februar 1730. **C. C. D. L.** S. 421.

16) Hillebrandt S. 124.

eines Ehegatten, oder der Eltern und erwachsenen Kinder ein halbes Jahr gestattet sein, wegen anderer Verwandten hingegen nur ein viertel Jahr und wegen kleinerer Kinder dürfen die Eltern den langen Trauermantel sechs Wochen tragen [17]). Eine Hildesheimsche Landesverordnung vom 2. December 1771 [18]) führt folgende Personen auf, welche trauern dürfen: Voreltern, Eltern, elterliche Geschwister, deren Männer und Frauen, Kinder über 12 Jahren, Geschwister und Geschwisterkinder und die nächsten Beschwägerten, als des Mannes Bruder und dessen Frau. Die regelmäßige Frist ist ein halbes Jahr, jedoch soll erlaubt sein, ein ganzes Jahr zu trauern; der Unterschied zwischen tiefer und halber Trauer darf jedoch künftighin nicht mehr beobachtet werden, es soll vielmehr bis zu Ende der Trauerzeit dasselbe schwarze wollene oder seidene, oder schwarzgeblümte oder gestreifte Kleid getragen werden.

Am 29. October 1776 [19]) erließ Georg III. ein allgemeines Edict, das Betrauern der Anverwandten und die festgesetzte Trauerzeit betreffend, worin für sämmtliche Provinzen folgende Bestimmungen getroffen wurden:

1) Eine Wittwe soll um ihren Ehemann 1 Jahr 6 Wochen
2) Ein Wittwer um seine verstorbene Frau } ein halbes Jahr
3) Kinder um ihre Eltern und Großeltern } ein halbes Jahr
4) Eltern um ihre erwachsenen Kinder } ein halbes Jahr
5) Brüder und Schwestern um einander, wie auch für die Geschwister ihrer Eltern drei Monate
6) Geschwister Kinder sechs Wochen um einander trauern.

Auch in der neueren Zeit ist die juristische Trauer der verwittweten Personen noch einmal Gegenstand der Gesetzgebung geworden. Eine Verordnung vom 31. December 1825, publicirt am 28. Januar 1826 [20]) setzt sowohl für verwittwete als auch für die

---

17) In Rom galten folgende Fristen: **Lugendi autem sunt parentes anno, item liberi majores decem annorum aeque anno, quem annum decem mensuum esse, Pomponius ait; nec leve argumentum est, annum decem mensuum esse, cum minores liberi tot mensibus elugeantur, quot annorum decesserint, usque ad trimatum; minor trimo non lugetur, sed sublugetur; minor anniculo neque lugetur, neque sublugetur.** Vatic. fragm. 321.

18) **C. C. Hil.** Thl. 1 S. 462.

19) Spangenberg Thl. 2 S. 618.

20) G. S. von 1826. Abthl. 1 S. 17.

geschiedene Frau eine Frist von 9 Monaten fest, innerhalb welcher sie sich nicht wieder verheirathen darf. Ist jedoch die Frau nach Auflösung der Ehe entbunden, oder ist, nach dem Urtheile der Sachverständigen, eine Schwangerschaft nicht vorhanden, so kann dasjenige Consistorium oder diejenige Behörde, welche für die ansuchende Frau, zur Zeit der Auflösung des vorigen Ehebandes in Ehesachen competent war, eine Dispensation ertheilen, aber nie vor Ablauf dreier Monate nach getrennter voriger Ehe, und nie einer schwangeren Frau, bevor ihre Entbindung erfolgt ist. Ein Wittwer oder geschiedener Ehemann kann erst nach Verlauf von drei Monaten nach Ableben der vorigen Frau oder nach Trennung der vorigen Ehe sich wieder verheirathen.

Göttingen,
Druck der Dieterich'schen Univ.=Buchdruckerei.
(W. Fr. Kästner.)

Bodemeyer, Hildebrand

Hannoversche Rechtsalterthümer

Bd.: 1

Göttingen 1857